Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
15.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung -öffentlich- 4

Vorlagendokumente

* TOP Ö 1 Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken 2025

Berichtvorlage OA/002/2026 7

Sicherheitsbericht 2025 des Polizeipräsidiums Mittelfranken OA/002/2026 9

PKS Nürnberg 2025 (Flyer) 46

TOP Ö 2 Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg 2025

Berichtvorlage OA/003/2026 62

Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg 2025 OA/003/2026 65

* TOP Ö 2.1 Gründung der Grünliberalen Fraktion - Trennung von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Schreiben der Grünliberalen Fraktion vom 07.04.2026 107

Beitrittsschreiben Herr Stadtrat Maik Pflaum vom 08.04.2026 112

* TOP Ö 3 Stiftung „Kongresshalle Nürnberg am ehemaligen Reichsparteitagsgelände“ – ein Zukunftsprojekt für Kunst, Kultur und Demokratie im nationalen und internationalen Kontext

Sitzungsvorlage 2. BM/006/2026 113

01_Sachverhalt 2. BM/006/2026 117

02_Stiftungssatzung (Entwurf) 2. BM/006/2026 125

* TOP Ö 4 Bürgerbegehren "lieber zurück auf los"

Sitzungsvorlage StA/001/2026 131

Sachverhalt StA/001/2026 134

TOP Ö 6 OM7 - Business Innovation Center für Existenzgründungen und junge Unternehmen -

Sitzungsvorlage WiF/002/2026 137

Entscheidungsvorlage WiF/002/2026 141

Zukunftskonzept OM7 WiF/002/2026 148

TOP Ö 7 Personalkosteneinsparung bei der Stadt Nürnberg in den Jahren 2023ff – FlexiKonsolidierung

Sitzungsvorlage Ref.I/II/011/2026 153

Sachverhalt Ref.I/II/011/2026 156

Anlage Stelleinsparungen_FlexiKons Ref.I/II/011/2026 158

TOP Ö 8 Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP), 31. Änderung: Bereich "Virnsberger Straße", Änderung des Geltungsbereichs und Billigung

Sitzungsvorlage Stpl/003/2026 160

Entscheidungsvorlage Stpl/003/2026 164

Übersichtsplan Stpl/003/2026 167

Entwurf der Begründung Stpl/003/2026 168

Umweltbericht Stpl/003/2026 182

TOP Ö 9 Nunnenbeckstraße 40, Berufliche Schule 12 - Sanierung der Rettungswege

Sitzungsvorlage H/005/2026 202

Entscheidungsvorlage H/005/2026 206

Lageplan H/005/2026 209

Pläne H/005/2026 210

Planungs- und Kostendatenblatt H/005/2026 217
TOP Ö 10 Dietzstraße 4, Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof
Sitzungsvorlage H/006/2026 219
Entscheidungsvorlage H/006/2026 223
Lageplan H/006/2026 227
Pläne H/006/2026 228
Planungs-und Kostendatenblatt H/006/2026 236
TOP Ö 11 Äußere Bayreuther Straße 8, BBZ, Sanierung der Tiefgarage
Sitzungsvorlage H/007/2026 238
Entscheidungsvorlage H/007/2026 242
Lageplan H/007/2026 245
Plan H/007/2026 246
Planungs-und Kostendatenblatt H/007/2026 247
TOP Ö 12 Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung "Berufsmäßiger Stadtrat außer Dienst"
Sitzungsvorlage PA/021/2026 249
Gutachten PA/021/2026 252
TOP Ö 13 Auflage des Referates I/II:
Dringliche Anordnungen 253
TOP Ö 14 Auflage des Referates III:
Sitzungsvorlage Ref.III/003/2026 255
Sachverhaltsdarstellung Ref.III/003/2026 259
Klimabeiratssatzung (KliBS) Ref.III/003/2026 261

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates

Sitzungszeit
Mittwoch, 15.04.2026, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken 2025 — Bericht OA/002/2026

Sachverständige:
Herr Polizeipräsident Gernot Rochholz, Polizeipräsidium Mittelfranken
Herr Leitender Kriminaldirektor Holger Stein, Polizeipräsidium Mittelfranken, Leiter SG 3 (Kriminalitätsbekämpfung)
Frau Leitende Polizeidirektorin Helen Townson, Bundespolizeiinspektion Nürnberg

König, Marcus, Oberbürgermeister

2. Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg 2025 — Bericht OA/003/2026

König, Marcus, Oberbürgermeister

2.1 Gründung der Grünliberalen Fraktion - Trennung von der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
hier: Schreiben des Fraktionsvorsitzenden Herrn Stadtrat Achim Mletzko vom 07.04.2026
Beitrittsschreiben des Herrn Stadtrat Maik Pflaum vom 08.04.2026

König, Marcus, Oberbürgermeister

3. Stiftung „Kongresshalle Nürnberg am ehemaligen Reichsparteitagsgelände“ – ein Zukunftsprojekt für Kunst, Kultur und Demokratie im nationalen und internationalen Kontext — Beschluss 2. BM/006/2026

Lehner, Julia, Prof. Dr., 2. Bürgermeisterin

4. **Bürgerbegehren "lieber zurück auf los"** Beschluss StA/001/2026

König, Marcus, Oberbürgermeister

5. **Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Nürnberg (Beschluss)**

König, Marcus, Oberbürgermeister
TISCHVORLAGE

6. **OM7 - Business Innovation Center für Existenzgründungen und junge Unternehmen - Weiterführung 2027-2031** Beschluss WiF/002/2026

Heilmaier, Andrea, Dr., Referentin Wirtschaft und Wissenschaft

7. **Personalkosteneinsparung bei der Stadt Nürnberg in den Jahren 2023ff – FlexiKonsolidierung hier: Vollzug des Einzugs der restlichen einzusparenden Stellen** Beschluss Ref.I/II/011/2026

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

8. **Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) 31. Änderung: Bereich "Virnsberger Straße" Änderung des Geltungsbereichs und Billigung** Beschluss StpI/003/2026

Ulrich, Daniel, Referent für Planung und Bau

9. **Nunnenbeckstraße 40, Berufliche Schule 12 - Sanierung der Rettungswege hier: Objektplan** Beschluss H/005/2026

Ulrich, Daniel, Referent für Planung und Bau

10. **Dietzstraße 4, Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof hier: Objektplan** Beschluss H/006/2026

Ulrich, Daniel, Referent für Planung und Bau

11. **Äußere Bayreuther Straße 8, BBZ, Sanierung der Tiefgarage hier: Objektplan** Beschluss H/007/2026

Ulrich, Daniel, Referent für Planung und Bau

12. Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung „Berufsmäßiger Stadtrat außer Dienst" an Herrn Daniel Ulrich, geb. 05.12.1972

Beschluss PA/021/2026

Brehm, Thorsten, Referent für Finanzen, Personal und IT

13. Auflage des Referates I/II:

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
hier: Kenntnisnahme von Dringlichen Anordnungen des OBM nach Art. 37 Abs. 3 GO

Kenntnisnahme

14. Auflage des Referates III:

Satzung über den Klimabeirat der Stadt Nürnberg (Klimabeiratssatzung – KliBS)

Beschluss-Auflage Ref.III/003/2026

15. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.03.2026, öffentlicher Teil

Berichtsvorlage
OA/002/2026

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Bericht

Betreff:

Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken 2025

Sachverständige:
Herr Polizeipräsident Gernot Rochholz, Polizeipräsidium Mittelfranken
Herr Leitender Kriminaldirektor Holger Stein, Polizeipräsidium Mittelfranken, Leiter SG 3 (Kriminalitätsbekämpfung)
Frau Leitende Polizeidirektorin Helen Townson, Bundespolizeiinspektion Nürnberg

Anlagen:
Sicherheitsbericht 2025 des Polizeipräsidiums Mittelfranken

Bericht:
Es wird der Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken für das Jahr 2025 vorgestellt.

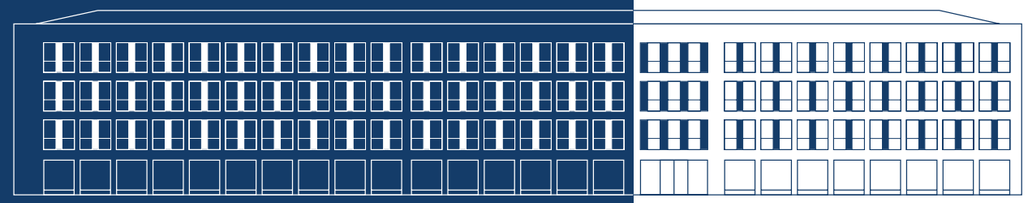
Polizeipräsidium
Mittelfranken

SICHERHEITS BERICHT 2025



www.polizei-mittelfranken.de

SICHERHEITS
BERICHT2025



Polizeipräsidium Mittelfranken

Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg

Telefon: 0911 2112 – 0 (im Notfall: Notruf 110)

E-Mail: pp-mfr.nuernberg.pp@polizei.bayern.de

www.polizei-mittelfranken.de



Gernot Rochholz und Ulrich Rothdauscher

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

bereits für den griechischen Philosophen Heraklit war seinerzeit nichts beständiger als der Wandel. Dieses Bildnis lässt sich in unseren Augen treffend auf die Anforderungen verlässlicher und zukunftsfähiger Polizeiarbeit übertragen.

Die Kriminalstatistik 2025 zeigt einmal mehr, dass die mittelfränkische Polizei für Beständigkeit steht. Die Zahl der Straftaten ist in unserem Zuständigkeitsbereich im letzten Jahr auf einen neuen Tiefstand gesunken. Statistisch gesehen klären wir weiterhin zwei von drei Delikten auf. Unsere Kolleginnen und Kollegen zeigen mit ihrer Arbeit eindrucksvoll, dass auf die mittelfränkische Polizei Verlass ist. Sicherheit ist unsere Kernkompetenz und bedeutet für uns mehr als nacktes Zahlenwerk. Sicherheit muss spürbar sein. Diese Herausforderung haben wir mit dem Projekt BAYERN. 360° SICHERHEIT. bereits angenommen. Wir setzen auf starke Partnerschaften mit Sicherheitsbehörden, Justiz und sozialen Trägern und werden diesen Weg konsequent fortführen, um den Menschen jederzeit Schutz und Sicherheit auf allen Ebenen zu bieten.

Gleichzeitig unterliegt Polizeiarbeit dem Wandel. Unsere Tätigkeitsfelder werden immer digitaler. Wir müssen mit den Innovationen der Mobilität genauso Schritt halten wie mit der Entwicklung der Kriminalität im Internet. Leistungsstarkes und motiviertes Personal ist für uns ebenso ein Schlüssel zum Erfolg wie der Einsatz moderner Technik. Beispielsweise soll die Ausweitung der Videoüberwachung rund um den Nürnberger Hauptbahnhof nicht nur für mehr Sicherheit sorgen, sondern Kriminellen zeigen, dass wir sie im Visier haben.

Bereits heute richten wir unseren Blick jedoch auch nach vorn. Sicherheit muss zukunftsfähig sein. Wir setzen uns mit den Möglichkeiten auseinander, die uns künstliche Intelligenz bei unserem Einsatz für Verkehrssicherheit und Kriminalitätsbekämpfung bieten kann. Denn ganz gleich, ob als Garant für Beständigkeit oder im Wandel der Zeit – auch im Jahr 2026 bleibt Ihre Sicherheit unser größter Ansporn.

Ihr

Gernot Rochholz
Polizeipräsident

Ulrich Rothdauscher
Polizeivizepräsident



INHALT

06 POLIZEIPRÄSIDIUM MITTELFRANKEN

10 KRIMINALITÄT

12 Kriminalitätslage
14 Rohheitsdelikte, Messerangriffe, Straftaten gegen das Leben
16 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende
18 Waffen- und Messerverbotszone um den Nürnberger Hauptbahnhof
20 Kriminalität durch nichtdeutsche Tatverdächtige und Zuwanderer
22 Rauschgiftkriminalität
23 Politisch motivierte Kriminalität
25 Callcenter-Betrug
26 Cybercrime
28 Auslandsstraftaten
30 Kriminalitätslage Stadt Nürnberg
31 Kriminalitätslage weiterer mittelfränkischer Städte
32 Kriminalitätslage der mittelfränkischen Landkreise

34 EINSATZGESCHEHEN

36 Versammlungsgeschehen in Mittelfranken
37 Veranstaltungen in Mittelfranken
38 Reiterstaffel Mittelfranken
39 Drohnen und Drohnenabwehr
40 Grenzpolizei Nürnberg-Flughafen
42 Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Mittelfranken
43 Die Bayerische Sicherheitswacht

44 VERKEHR

46 Verkehrslage
48 Hauptunfallursachen
49 Schulwegunfälle
49 Alkohol und Drogen
50 Fahrradfahrer / Pedelecfahrer
50 E-Scooter / Elektrokleinstfahrzeuge
52 Junge Erwachsene
52 Motorradfahrer
52 Verkehrsbeteiligung mit Senioren
53 Landstraßen
54 Lkw-Unfälle
55 Kontrollgruppen Car Tuning und Motorrad
56 Verkehrsprävention

58 RETROSPEKTIVE

71 IMPRESSUM

Polizeipräsidium Mittelfranken
Strukturdaten

Personal

5.234
Gesamt

4.343
Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

673
Polizeiangestellte

218
Beamtinnen und Beamte im technischen und nichttechnischen Verwaltungsdienst

Einsatzzentrale

245.575
Notrufe

307.244
Einsätze

Fuhrpark

809
Fahrzeuge neutral

430
Fahrzeuge uniformiert

47
Motorräder

5
Boote

Diensthundestaffel

52
Diensthunde

Reiterstaffel

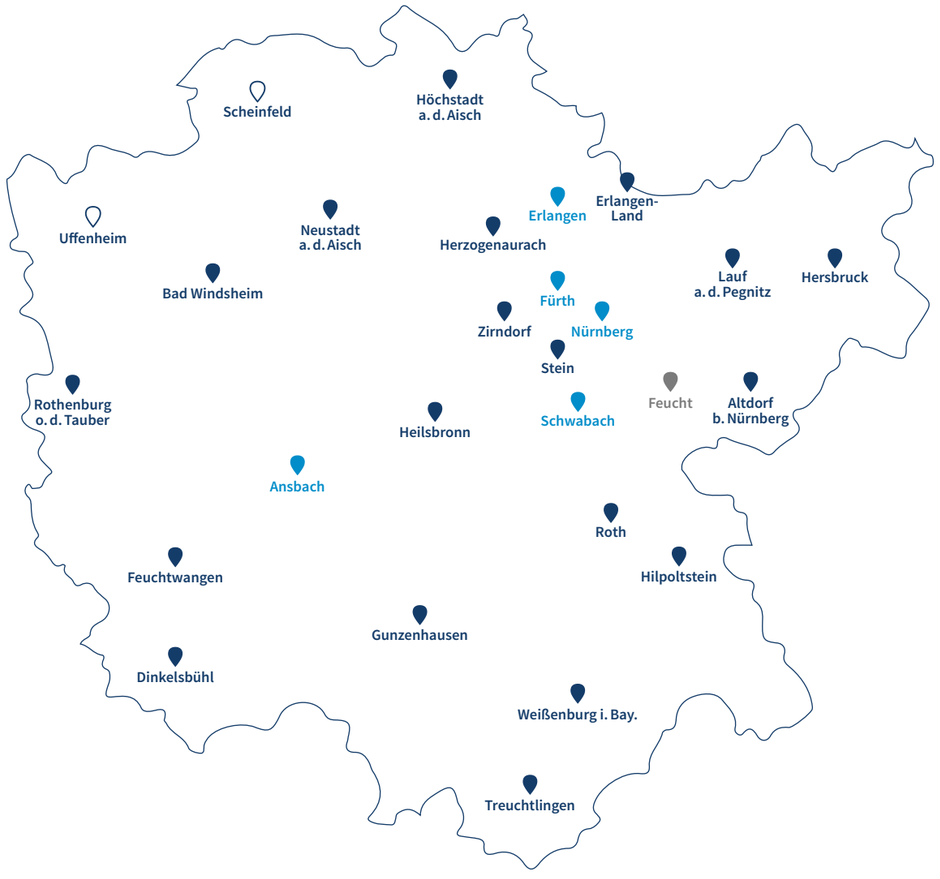
20
Dienstpferde



Stand: 31.12.2025

Das Polizeipräsidium Mittelfranken in Nürnberg mit nachgeordneten Dienststellen ist zuständig für den Regierungsbezirk Mittelfranken und betreut eine Fläche von 7.243,70 Quadratkilometern mit 1.795.545 Einwohnern.

Stand: 30.06.2025 (Quelle: Regierung von Mittelfranken)



Nürnberg	Polizeipräsidium Mittelfranken PI Nürnberg-Mitte PW Rathaus PI Nürnberg-Ost PI Nürnberg-Süd PI Nürnberg-West GPI Nürnberg-Flughafen KFD 1 Nürnberg KFD 2 Nürnberg KFD 3 Nürnberg KFD 4 Nürnberg KFD 5 Nürnberg VPI Nürnberg PI Zentrale Einsatzdienste Mittelfranken PI Spezialeinheiten Nordbayern
Ansbach	PI Ansbach KPI Ansbach VPI Ansbach
Erlangen	PI Erlangen-Stadt KPI Erlangen VPI Erlangen
Fürth	PI Fürth KPI Fürth VPI Fürth
Schwabach	PI Schwabach KPI Schwabach

Mehrere Dienststellen
PI
PW
VPI

GPI: Grenzpolizeiinspektion
PI: Polizeiinspektion
PW: Polizeiwache
KFD: Kriminalfachdezernat
KPI: Kriminalpolizeiinspektion
VPI: Verkehrspolizeiinspektion

POLIZEIPRÄSIDIUM MITTELFRANKEN

Polizeipräsidium Mittelfranken
Führungsstab



Polizeipräsident
Gernot Rochholz



Präsidialbüro
Markus Feder
Polizeioberrat



Abteilung Einsatz / Polizeivizepräsident
Ulrich Rothdauscher



E 1
Organisation und Dienstbetrieb
Gerd Lesko
Polizeidirektor



E 2
Ordnungs- und Schutzaufgaben
Bernd Wolf
Leitender Polizeidirektor



E 3
Kriminalitäts-bekämpfung
Holger Stein
Leitender Kriminaldirektor



E 4
Polizeiliche Verkehrsaufgaben
Ingo Lieb
Polizeidirektor



EZ
Einsatzzentrale
Holger Pöllath
Polizeidirektor



Abteilung Personal
Amadeus Glasow
Leitender Regierungsdirektor



P 1
Beamtenrecht, Personalbewegung
Dieter Reiser
Regierungsrat



P 2
Arbeits- und Tarifrecht, Gesundheitliche Angelegenheiten, Beamtenrechtliche Versorgungs-angelegenheiten
Anja Stadlbauer
Regierungsrätin



P 3
Rechtsangelegenheiten, Dienstaufsicht
Stephanie Dworsky
Regierungsdirektorin



P 3
Rechtsangelegenheiten, Dienstaufsicht
Carolin Hoffmann
Regierungsdirektorin



Abteilung Versorgung
Miriam Sauvageod
Regierungsdirektorin
abgeordnet zum StMGP



V 1
Haushalt
Martin Schorsack
Regierungsrat



V 2
Beschaffung
Andrea Siebeneiecher-Höppe
Regierungsrätin



V 3
IuK-Technik
Leonie König
Oberregierungsrätin



V 4
Einsatztechnik
Andreas Schmidt
Erster Polizeihaupt-kommissar

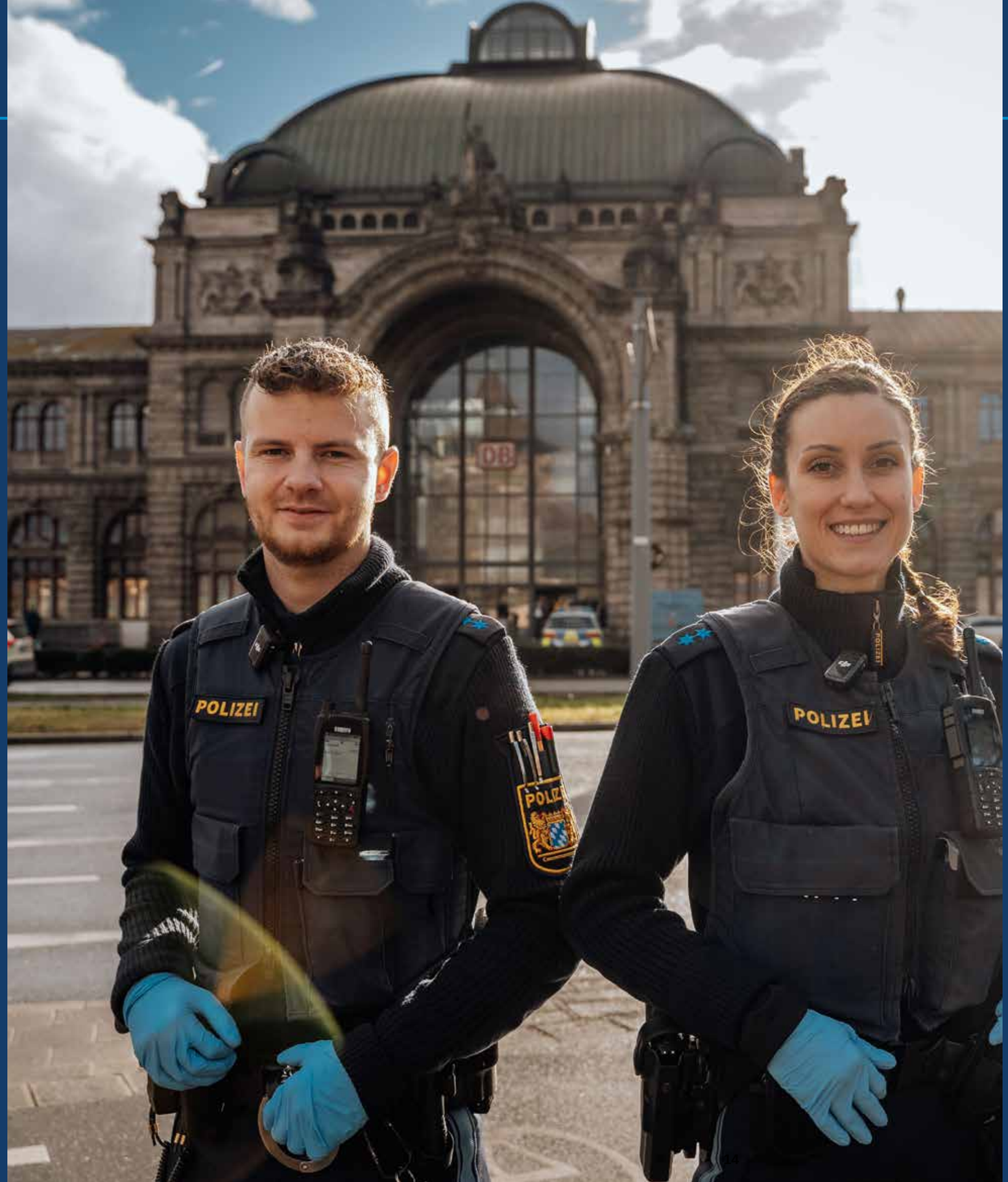


V 5
Liegenschaften
Sebastian Gründel
Regierungsrat



V 6
Landesweite IT-Verfahren
Andreas Ponath
Polizeioberrat

Stand: 01.03.2026



KRIMINALITÄT

Im Jahr 2025 ist die Zahl der Straftaten in Mittelfranken wiederum zurückgegangen. Damit ist auch das Risiko gesunken, Opfer einer Straftat zu werden. Unsere Kolleginnen und Kollegen haben mit ihrem Einsatz erneut dazu beigetragen, dass Mittelfranken eine der sichersten Regionen in Deutschland bleibt.

Holger Stein
Leitender Kriminaldirektor
Leiter Sachgebiet E 3

Kriminalitätslage
Zahl der Straftaten auf neuem Tiefstand

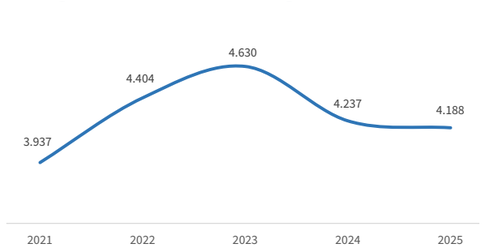
Die Gesamtzahl der in Mittelfranken zur PKS gemeldeten Straftaten lag im Jahr 2025 bei 77.683 Delikten. Darin enthalten sind auch 2.472 Verstöße nach dem Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz, die nur von nichtdeutschen Tatverdächtigen begangen werden können. Ein Wert, der in dieser Größenordnung zwangsläufig Auswirkungen auf statistische Parameter wie die Aufklärungsquote und die Häufigkeitszahl hat. Um ein möglichst scharfes Bild der tatsächlichen Kriminalitätslage in Mittelfranken zu erhalten, wird in diesem Sicherheitsbericht analog der Vorjahre die Zahl der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße als Bezugswert herangezogen. Demnach sind im Jahr 2025 in Mittelfranken 75.211 Straftaten registriert worden. **Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl der Straftaten damit um 0,9 %.** Wie positiv dieser neue Tiefstand zu bewerten ist, wird vor allem im Mehrjahresvergleich deutlich. Die Gesamtzahl der Straftaten lag im Jahr 2025 fast 5.000 Delikte unter dem Durchschnittswert der letzten zehn Jahre. Mit einem Blick auf die letzten 25 Jahre lässt sich sogar feststellen, dass in Mittelfranken lediglich im Jahr 2021 und damit während der Hochphase der Corona-Pandemie mit ihren spezifischen Auswirkungen auf die Kriminalitätslage ein niedrigerer Wert an Straftaten verzeichnet wurde.



Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. „Hellfeld“) einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und eine Reihe weiterer Angaben zu Fällen, Opfern oder Tatverdächtigen. Nicht enthalten sind: Staatsschutzdelikte; Verkehrsdelikte; Ordnungswidrigkeiten; Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte); Straftaten, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Häufigkeitszahl – 5-Jahres-Vergleich

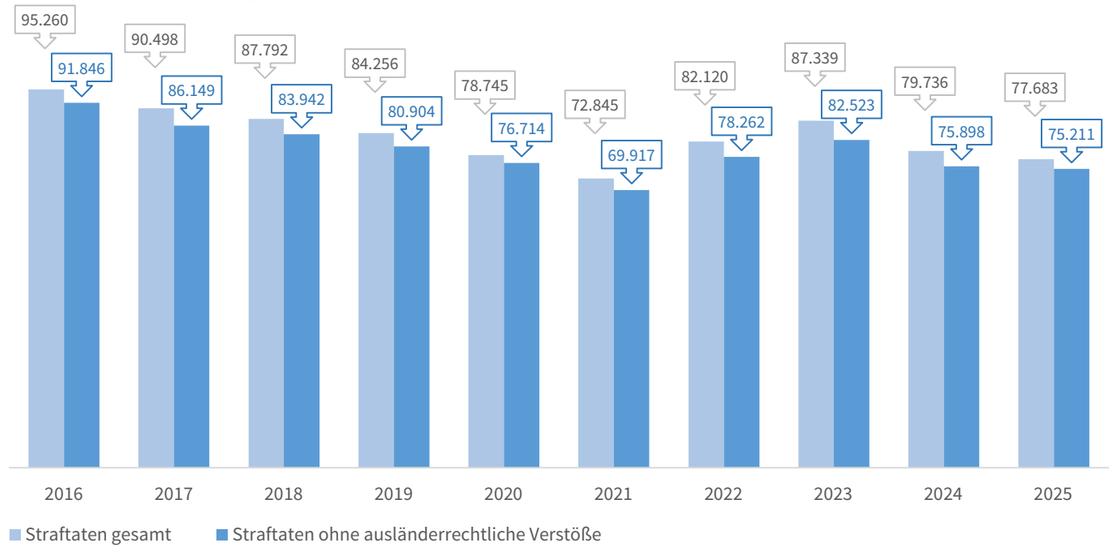


4.188
Häufigkeitszahl (Vorjahr: 4.238); Bis zum Jahr 2022 erfolgte die Berechnung der Häufigkeitszahl auf Grundlage des Zensus 2011. Seit dem Jahr 2023 wird der Zensus 2022 als Basis für die Berechnung der Häufigkeitszahl herangezogen.

Örtliche Kriminalitätsbelastung – leichter Rückgang

Die Häufigkeitszahl, als vergleichender Gradmesser der Kriminalitätsbelastung eines geografischen Raums je 100.000 Einwohner, beläuft sich in Mittelfranken auf 4.188. Sie liegt, trotz eines Rückgangs um 1,2 % im Vergleich zum Vorjahr, auf dem zweithöchsten Wert im bayerischen Vergleich. Vor dem Hintergrund, dass in Mittelfranken fast jeder zweite Tatort im Stadtgebiet Nürnberg liegt, wird deutlich, dass die Kriminalitätsbelastung der zweitgrößten bayerischen Stadt zwangsläufig Auswirkungen auf die Häufigkeitszahl des gesamten Regierungsbezirks besitzt. Grund zur Sorge besteht dennoch nicht. Im bundesweiten Vergleich zählt Nürnberg regelmäßig zu den sichersten Großstädten Deutschlands. Im Jahr 2024

Straftaten – 10-Jahres-Vergleich



erreichte **Nürnberg im Ranking der sichersten Großstädte mit mehr als 200.000 Einwohnern den zweiten Platz**.

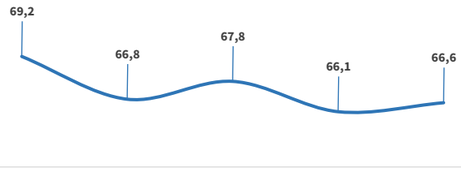
Aufklärungsquote – zwei von drei Straftaten geklärt

Die Aufklärungsquote im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken konnte im Jahr 2025 gesteigert werden. Sie lag bei 66,6 % und damit 0,5 % über dem Vorjahreswert. Somit gelang es der mittelfränkischen Polizei statistisch gesehen weiterhin, zwei von drei Straftaten aufzuklären. Mit Werten zwischen 86,3 % und 95,7 % waren die Aufklärungsquoten bei den Straftaten gegen das Leben, den Sexualdelikten und den Rohheitsdelikten, zu denen unter anderem die Körperverletzung zählt, besonders hoch.

Kriminalitätslage Mittelfranken

↗	**106**	Straftaten gegen das Leben (Vorjahr: 92)
↗	**2.242**	Sexualdelikte (2.202)
↘	**13.666**	Rohheitsdelikte (13.816)
↘	**25.022**	Diebstahlsdelikte (25.371)
↘	**6.441**	Ladendiebstahl (7.228)
↘	**3.285**	Fahrraddiebstahl (3.573)
↘	**7.948**	Betrugsdelikte (8.375)

Aufklärungsquote – 5-Jahres-Vergleich



↗ **66,6 %**
Aufklärungsquote (Vorjahr: 66,1 %)

Veränderungen in der Kriminalitätslage

Rückgänge bei den Fallzahlen konnten insbesondere bei den Rohheits-, den Diebstahls- sowie den Betrugsdelikten festgestellt werden. Darüber hinaus wirkte sich die Einführung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) offensichtlich auch im vergangenen Jahr auf die Rauschgiftkriminalität aus, deren Zahlen weiterhin rückläufig sind. Diesen erfreulichen Entwicklungen stehen in verschiedenen Deliktsbereichen erkennbare Anstiege gegenüber. Die Straftaten gegen das Leben weisen eine Steigerung beim Tatbestand des Totschlags (§ 212 StGB) auf. Bei den Sexualdelikten ist vor allem bei der sexuellen Belästigung (§ 184 i StGB) ein Zuwachs erkennbar. Beim schweren Diebstahl musste ein Anstieg der Zahlen um 779 Fälle (+9,2 %) verzeichnet werden. Großen Anteil an dieser Entwicklung haben vor allem die Fallzahlen bei den Einbruchsdelikten (u. a. Keller- und Firmeneinbrüche).

Ein Drittel aller Delikte sind Diebstahlsdelikte (ca. 25.000); Tendez sinkend

Rohheitsdelikte, Messerangriffe, Straftaten gegen das Leben

Erneut rückläufige Tendenz – insbesondere bei Körperverletzungs- und Raubdelikten

Rohheitsdelikte sind Straftaten, die durch rohe Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt gegen die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen anderer gerichtet sind. Hierunter fallen in erster Linie Körperverletzungen, die Nötigung, die Freiheitsberaubung aber auch Raubdelikte.

In der mittelfränkischen Kriminalstatistik des Jahres 2025 stellen die Rohheitsdelikte den zweitgrößten Deliktsbereich nach den Eigentumsdelikten dar. Die zugehörigen Taten ereigneten sich mit einem Anteil von 59,5 % überwiegend im öffentlichen Raum und nehmen damit unweigerlich Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Positiv zu werten ist, dass in diesem Deliktsfeld für das vergangene Jahr ein **Rückgang um 1,1 %** bzw. 150 Delikte festgestellt werden kann.

13.666
Rohheitsdelikte
(Vorjahr: 13.816)

Öffentlicher Raum

Der „Öffentliche Raum“ im Sinne der PKS umfasst alle Tatörtlichkeiten, die für ein breites Spektrum der Bevölkerung zugänglich sind (z. B. Einzelhandelsgeschäfte, Fitness-Studios, Erholungsorte in der freien Natur etc.). Zugangsbeschränkungen alleine heben diese Festlegung nicht zwangsläufig auf.

Den überwiegenden Teil der Rohheitsdelikte machen Körperverletzungen nach § 223 StGB aus. Deren Anteil ging zwar um 1,3 % zurück, gleichzeitig stieg jedoch der Anteil der qualifizierten Körperverletzungsdelikte (§§ 224 ff StGB) um den gleichen Wert an. Raubdelikte waren im vergangenen Jahr stark rückläufig (–15,0 %). Die Anzahl der Delikte, die polizeilich als „Straßenraub“ deklariert werden, sank sogar um 38,2 %.

Im Zusammenhang mit einer überaus hohen Aufklärungsquote von 91,0 % konnten 11.107 Tatverdächtige ermittelt werden. Der Großteil der Tatverdächtigen von Rohheitsdelikten ist männlich und im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. 22,0 % der Tatverdächtigen sind Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag im Jahr 2025 bei 41,8 % und stieg damit im vierten Jahr in Folge. 21,6 % der Tatverdächtigen standen unter Einfluss von Alkohol.



Messerangriffe

Messerangriffe sind als Kriminalitätsphänomen in den letzten Jahren besonders stark in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Seit dem Jahr 2020 werden Messerangriffe in der PKS erfasst. Aus dem Vergleich der Fallzahlen für die Jahre 2024 und 2025 ergibt sich für den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken ein Anstieg von 298 auf 443 Messerangriffe. Dies entspricht einem **Zuwachs von 48,7 %**.

443
Messerangriffe
(Vorjahr: 298)

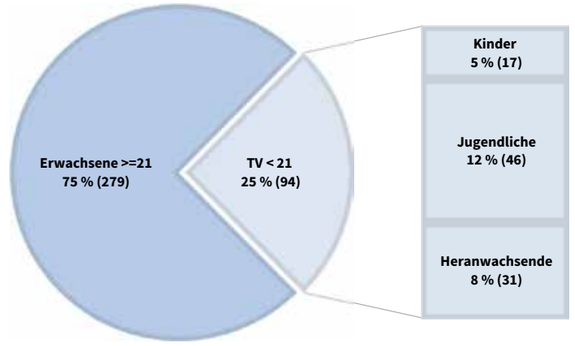
Messerangriff

Messerangriffe im Sinne der PKS sind Handlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers bei der Begehung einer Straftat reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

Bei der überwiegenden Mehrheit der Messerangriffe handelte es sich um Taten, bei denen dem Opfer mit einem Messer gedroht wurde. In 135 Fällen wurde das Messer tatsächlich als Waffe eingesetzt, wovon es in rund 20 % der Taten beim Versuch blieb. Etwas weniger als die Hälfte der registrierten Messerangriffe ereignete sich im öffentlichen Raum. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der überwiegende Teil der Messerangriffe im nichtöffentlichen Raum und damit unter anderem im häuslichen Umfeld stattfand.

Die Aufklärungsquote im Zusammenhang mit Messerangriffen betrug 93,5 %. Bei rund der Hälfte der Messerangreifer handelte es sich um nichtdeutsche Tatverdächtige. Fast ein Drittel der Taten wurde unter Alkoholeinfluss begangen. Bei den Tatverdächtigen hat sich die Zahl der Jugendlichen auf 46 verdoppelt. Die Zahl der tatverdächtigen Erwachsenen nahm um 49 % auf insgesamt 279 zu.

Messerangriffe – Altersstruktur der Tatverdächtigen



Straftaten gegen das Leben

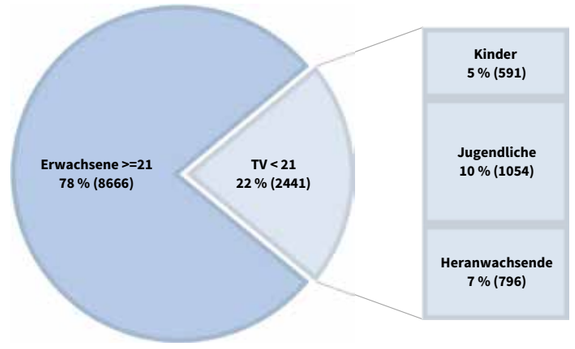
Bei den Delikten Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB) meldete das Polizeipräsidium Mittelfranken im Jahr 2025 insgesamt 106 Delikte an die PKS. Das sind 14 Taten mehr als noch im Jahr 2024. In rund 71 % der Fälle handelte es sich um Versuchstaten.

Die Aufklärungsquote lag bei 91,5 %. Der Anteil männlicher Tatverdächtiger lag bei 82,7 %. In der Altersgruppe bis 21 Jahren war mit 28,6 % der stärkste Anstieg zu verzeichnen. Etwas über 43 % der Tatverdächtigen sind Nichtdeutsche.

106
Straftaten gegen das Leben
(Vorjahr: 92)

91,5 %
Aufklärungsquote
(+1,3 %)

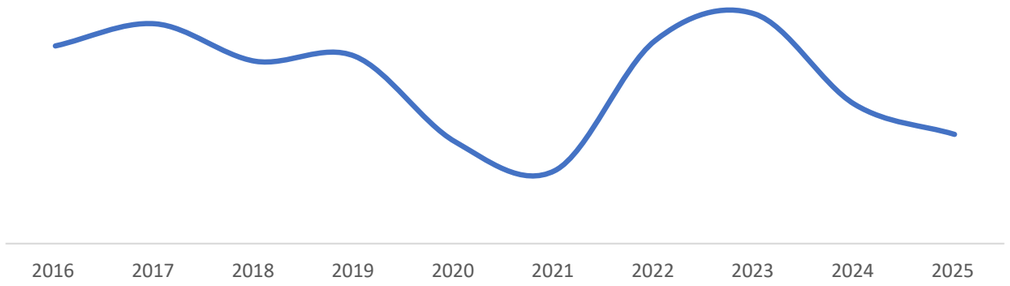
Rohheitsdelikte – Altersstruktur der Tatverdächtigen



Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Trotz rückläufiger Tendenz: Wo Licht ist, ist auch Schatten!

Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren – 10-Jahres-Vergleich



7.309
Tatverdächtige unter 21 Jahre (Vorjahr: 7.669)

Im Jahr 2023 erreichte die **Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden** in Mittelfranken einen vorrübergehenden Höchststand. Im Jahr 2025 konnte zum zweiten Mal in Folge ein **Rückgang** dieses Werts verzeichnet werden.

Im Großteil der Deliktsbereiche kann eine sinkende Anzahl der Tatverdächtigen im minderjährigen und heranwachsenden Alter beobachtet werden. Besonders auffällig erscheint dieser Rückgang bei der Rauschgiftkriminalität. Ein Umstand, der auch in dieser Altersgruppe auf die Einführung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) zurückzuführen sein dürfte.

Diese grundsätzlich positive Tendenz bildet sich allerdings nicht bei den Straftaten gegen das Leben ab. Dieses Deliktsfeld erreichte in der Altersgruppe bis 21 Jahren einen Höchstwert im 10-Jahres-Vergleich. Insgesamt 34 Delikte, bei denen überwiegend der Tatbestand des Totschlags (§ 212 StGB) im Raum stand, mussten im Jahr 2025 an die PKS gemeldet werden. Diese Zahl zeigt deutlich, dass die enge Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden über alle Präventionsebenen hinweg konsequent weitergeführt werden muss.

Ebenen der Kriminalprävention

Die Primärprävention zielt darauf ab, den allgemeinen Entstehungsbedingungen von Kriminalität entgegenzuwirken (u. a. in Kindergärten und Schulen).

Die Sekundärprävention richtet sich an Personen und Situationen die bereits Risikofaktoren aufweisen und verhindern soll, dass es zur deliktischen Begehung kommt (situative Prävention; z. B. Alarmanlagen, Senibilisierung von Risikogruppen).

Die Tertiärprävention hingegen beschäftigt sich mit Maßnahmen, die eine erneute Straffälligkeit verhindern sollen (z. B. Resozialisierung, Therapieangebote).

Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

↘	**7.309**	Tatverdächtige unter 21 Jahre (Vorjahr: 7.669)
↗	**35**	Straftaten gegen das Leben (17)
↘	**563**	Sexualdelikte (682)
↘	**2.576**	Rohheitsdelikte (2.750)

Prävention im Bereich der Jugendkriminalität

Das Polizeipräsidium Mittelfranken verzeichnet für das vergangene Jahr einen Rückgang der Jugendkriminalität. Die Grundlage für diese positive Entwicklung ist nicht zuletzt in der konstant fortgeführten, intensiven und vielseitigen Präventionsarbeit der mittelfränkischen Polizei zu suchen. Die Durchführung von Schulunterrichten, die Betreuung von Elternabenden oder auch innovative Projekte, die in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern innerhalb und außerhalb der Polizei entstehen, sind nur Beispiele für die Bandbreite der Präventionsarbeit, die durch die Beamtinnen und Beamten in diesem Bereich geleistet wird.

Darüber hinaus ist es in den letzten Jahren auch im Rahmen der Tertiärprävention gelungen, durch die enge Vernetzung der mit Jugendkriminalität befassten Stellen ein engmaschiges Monitoring delinquenter Jugendlicher zu betreiben. Strukturen von Jugendgruppen sowie deren Dynamiken konnten hierdurch schneller erkannt werden, wodurch eine frühzeitigere Intervention gegen problematische Entwicklungen möglich wurde.

Ein Präventionsprojekt, das bereits seit 24 Jahren erfolgreich existiert, ist „**Coolrider**“. In Zusammenarbeit zwischen der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg und dem Polizeipräsidium Mittelfranken werden jährlich Schüler zu ehrenamtlichen „Coolridern“ ausgebildet, die in Bussen und Bahnen erfolgreich für Zivilcourage einstehen. „Coolrider“ lernen im Rahmen des Projekts, Situationen richtig



einzuschätzen und bei Fehlverhalten anderer Jugendlicher für Hilfe bzw. Abhilfe zu sorgen.

Ein deutlich jüngeres Projekt ist der **Escape Room** im Nürnberger Museum für Kommunikation, der sich seit seiner Einrichtung Ende 2024 zu einem regelrechten Leuchtturmprojekt entwickelt hat. Im Escape Room bringen Beamte der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Nürnberg Kindern und Jugendlichen auf innovative Weise die Gefahren des Internets näher. Er ist der erste seiner Art in Deutschland und erfreute sich im Jahr 2025 nicht nur großer Beliebtheit, sondern stieß zudem auf breites mediales Interesse.



Waffen- und Messerverbotszone um den Nürnberger Hauptbahnhof
Kriminalitätsniveau sinkt weiter



Der Nürnberger Hauptbahnhof wird täglich von mehr als 200.000 Reisenden, Passanten und Pendlern genutzt. Als zentraler Verkehrsknotenpunkt stellt er samt Umfeld bereits seit Jahrzehnten einen Einsatzschwerpunkt der Polizei dar. Die mediale Berichterstattung rückte die Sicherheitslage rund um den Hauptbahnhof in den letzten Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit. Das Polizeipräsidium Mittelfranken reagierte mit dem Projekt **BAYERN. 360° SICHERHEIT.** auf die erkannten Entwicklungen und setzte gemeinsam mit seinen Partnern auch im Laufe des Jahres 2025 kontinuierlich Maßnahmen um, die das Sicherheitsniveau im Bereich des Hauptbahnhofs weiter verbessern sollen.

Waffen- und Messerverbotszone
Die Einrichtung dieser Zonen schaffen ein höheres Maß an Sicherheit. Durch das Mitführverbot von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sollen insbesondere Gewalt- und Bedrohungssituationen verhindert werden.

Zuständigkeiten
Der Bahnhof selbst unterliegt der örtlichen Zuständigkeit der Bundespolizeiinspektion Nürnberg. Delikte, die sich im Hauptbahnhof ereignen und durch die Bundespolizeiinspektion Nürnberg bearbeitet werden, fließen nicht in die hier dargestellten Zahlen ein.

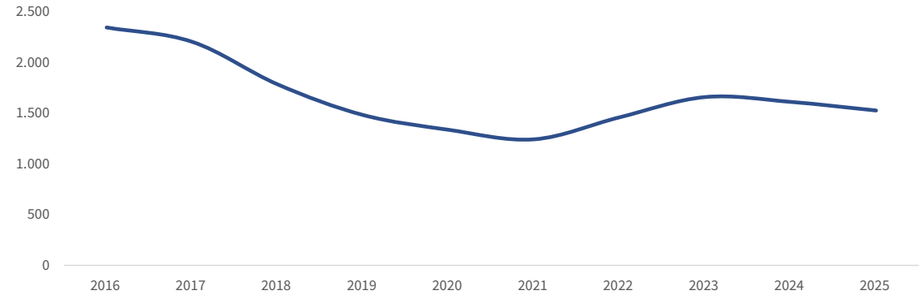
Kriminalitätsentwicklung
Nach der Corona-Pandemie kam es bei den Deliktszahlen rund um den Nürnberger Hauptbahnhof zu einem vorrübergehenden Anstieg. Seit dem Jahr 2024 entwickelt sich die Gesamtzahl der registrierten Straftaten zum zweiten Mal in Folge zurück und bewegt sich auch in der Langzeitbetrachtung auf einem niedrigen Niveau.

Mit 696 Delikten entfiel der Großteil der im Jahr 2025 registrierten 1.526 Straftaten auf die Rauschgiftkriminalität. Straftaten aus diesem Bereich werden als Kontrolldelikte bezeichnet, weil sie nur durch Kontrollen der Polizei festgestellt und damit messbar

Kriminalitätslage im Umfeld des Nürnberger Hauptbahnhofs

↘	**1.526**	Straftaten gesamt (Vorjahr: 1.611)
↗	**83,5 %**	Aufklärungsquote (+0,3 %)
↗	**+5,9 %**	Rauschgiftkriminalität

Straftaten im Umfeld des Nürnberger Hauptbahnhofs – 10-Jahres-Vergleich



werden. Demnach sind die im Vergleich zum Vorjahr um 5,9 % gesteigerten Fallzahlen auch im Bahnhofsumfeld in erster Linie auf die dauerhaft **hohe Kontrollaktivität** der Polizei zurückzuführen. Die **Rohheitsdelikte** kommen im Bereich des Nürnberger Bahnhofs auf 300 Fälle und sind im Vergleich zum Vorjahr **um 2,91 % gesunken**. Im Jahr 2025 wurden im Zusammenhang mit den Rohheitsdelikten 7 Messerangriffe registriert.

Sehr deutlich rückläufig waren im vergangenen Jahr die Diebstahls- und Betrugsdelikte, die mit aktuell 345 Fällen einen Rückgang um 23,1 % aufweisen.

Von den insgesamt 922 Tatverdächtigen im Bereich des Nürnberger Hauptbahnhofs hatten 64,3 % keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Projekt BAYERN. 360° SICHERHEIT. BAHNHOF.

Im Rahmen des Projekts BAYERN. 360° SICHERHEIT. BAHNHOF. entwickelte das Polizeipräsidium Mittelfranken seit Ende 2024 ein Maßnahmenkonzept zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich des Nürnberger Hauptbahnhofs. Grundlage des Projekts ist die **behördenübergreifende Zusammenarbeit** aus den Bereichen Sicherheit, Justiz und sozialer Träger mit dem Ziel, einen nachhaltigen und umfassenden Effekt auf die objektive und gefühlte Sicherheit zu erzielen.

Wichtige Meilensteine dieser Zusammenarbeit waren im Jahr 2025 die Einführung von Messer- und **Cannabis-Verbotszonen** sowie die Erweiterung der bestehenden Alkoholverbotszone durch die Stadt Nürnberg, die den Handlungsrahmen für polizeiliches Einschreiten im Umfeld des Nürnberger Hauptbahnhofs deutlich stärken.

Zusätzlich dazu trägt die im Juli 2025 durch das Polizeipräsidium Mittelfranken installierte **Videoüberwachung** im Südstadtpark gleichermaßen zur Unterstützung polizeilicher Ermittlungen wie zur Steigerung des Sicherheitsgefühls bei.

Das aktuelle Maßnahmenpaket besteht u. a. aus **Schwerpunkt- und Konzepteinsätzen**. Die Durchführung gemeinsamer Streifen von Landes- und Bundespolizei sowie der DB Sicherheit GmbH runden es ab. Über 3.000 dokumentierte Einsatzmaßnahmen bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Verstößen gegen das geltende Ortsrecht der Stadt Nürnberg zeugen von einer hohen Polizeipräsenz und belegen letztlich das konsequente Einschreiten gegen Fehlverhalten.

Weiterführende Informationen

Flyer BAYERN. 360° SICHERHEIT. BAHNHOF.
https://www.nuernberg.de/imperia/md/sicherheitspakt/dokumente/ap1_ppmfr_360sicherheit_bahnhof_faltflyer.pdf

Cannabis-Verbotszone
https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/cannabisverbotszone.html

Waffen- und Messerverbotszone
https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/waffenverbotszone.html

Kriminalität durch nichtdeutsche Tatverdächtige und Zuwanderer

Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger weiterhin auf hohem Niveau

Nichtdeutsche und Zuwanderer als Tatverdächtige

+0,7 %
Anteil nichtdeutscher TV

–0,9 %
Anteil tatverdächtiger Zuwanderer

Mit insgesamt 43,3 % hat der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im Jahr 2025 den **Höchststand** der letzten zehn Jahre erreicht. Gleichzeitig sank der Anteil der tatverdächtigen Zuwanderer innerhalb der Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 11,4 % auf 10,5 %. 54,3 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen hatten ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde oder im zugehörigen Landkreis. Weitere 22,9 % hatten ihren Wohnsitz in Bayern.

Den deutlichsten Zuwachs innerhalb der nichtdeutschen Tatverdächtigen verzeichnet die Altersgruppe der Kinder (9 %).

Nichtdeutsche und Zuwanderer

Nichtdeutsche Tatverdächtige (TV) sind Personen mit ausländischer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose. Als Zuwanderer werden bundesweit einheitlich diejenigen nichtdeutschen TV bezeichnet, bei denen folgende Aufenthaltsgründe erfasst wurden: unerlaubter Aufenthalt, Asylbewerber, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, Duldung und international/national Schutzberechtigte sowie Asylberechtigte.

Durch Nichtdeutsche und Zuwanderer begangene Delikte

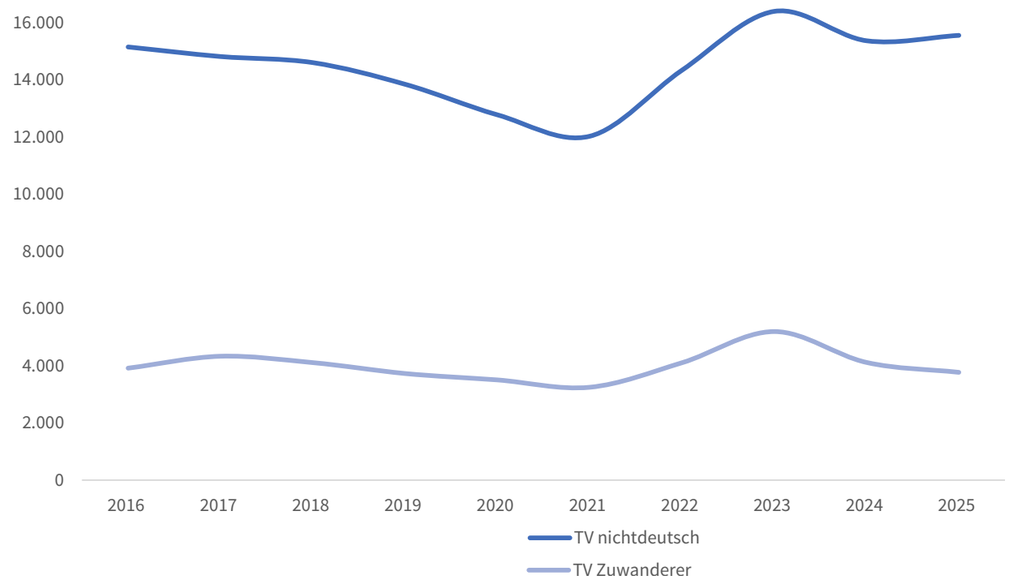
Bei den durch nichtdeutsche Tatverdächtige begangenen Straftaten zeigte sich im Deliktsbereich der Straftaten gegen das Leben für das Jahr 2025 eine Auffälligkeit. Mit insgesamt 42 Fällen lässt sich hier der höchste Wert der letzten zehn Jahre feststellen. Mit 42,9 % ist in diesem Deliktsbereich auch der Anteil der Zuwanderer besonders hoch.

Alle Opfer dieser Taten waren männlich, zudem waren 17 der 19 Opfer volljährig. Bei 13 Opfern gab es keine Vorbeziehung zum Tatverdächtigen bzw. war ein solche Vorbeziehung nicht feststellbar. In 5 Fällen hatte das Opfer die deutsche Staatsangehörigkeit. Eine räumlich-soziale Beziehung gab es bei 10 Opfern.

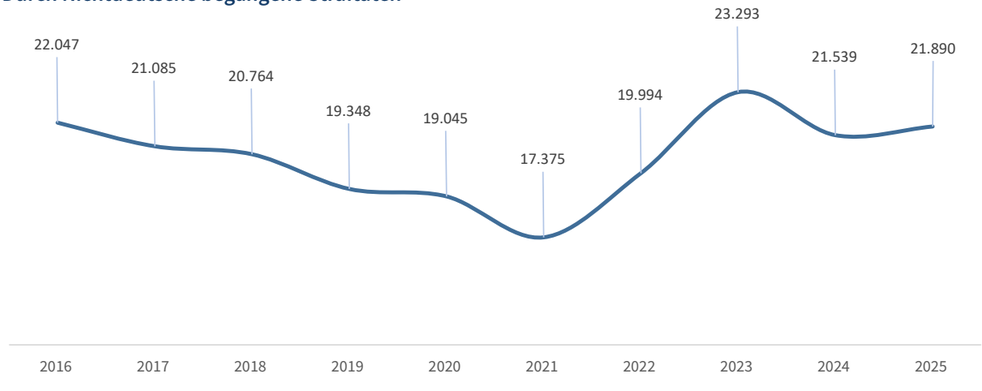
Im Gegensatz zu deutlichen Rückgängen bei den Diebstahls- (30,0 %) und Betrugsdelikten (16,9 %), kam es bei den Sexualdelikten zu einer Steigerung um 30 Fälle (18,3 %).

+1,6 %
Durch Nichtdeutsche begangene Straftaten

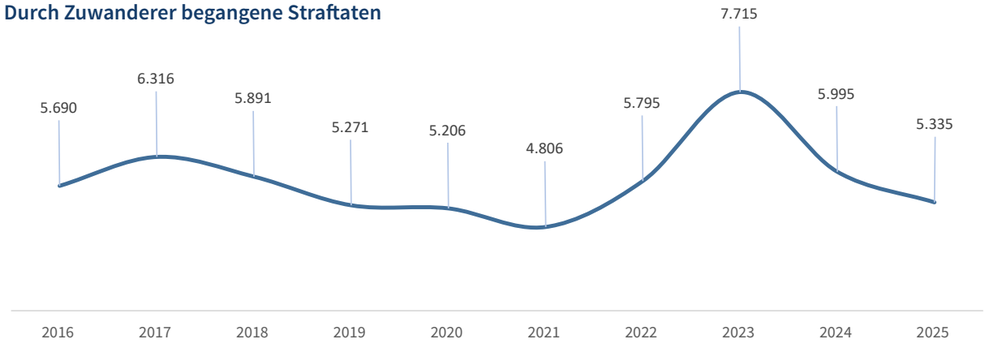
Nichtdeutsche Tatverdächtige und tatverdächtige Zuwanderer – 10-Jahres-Vergleich



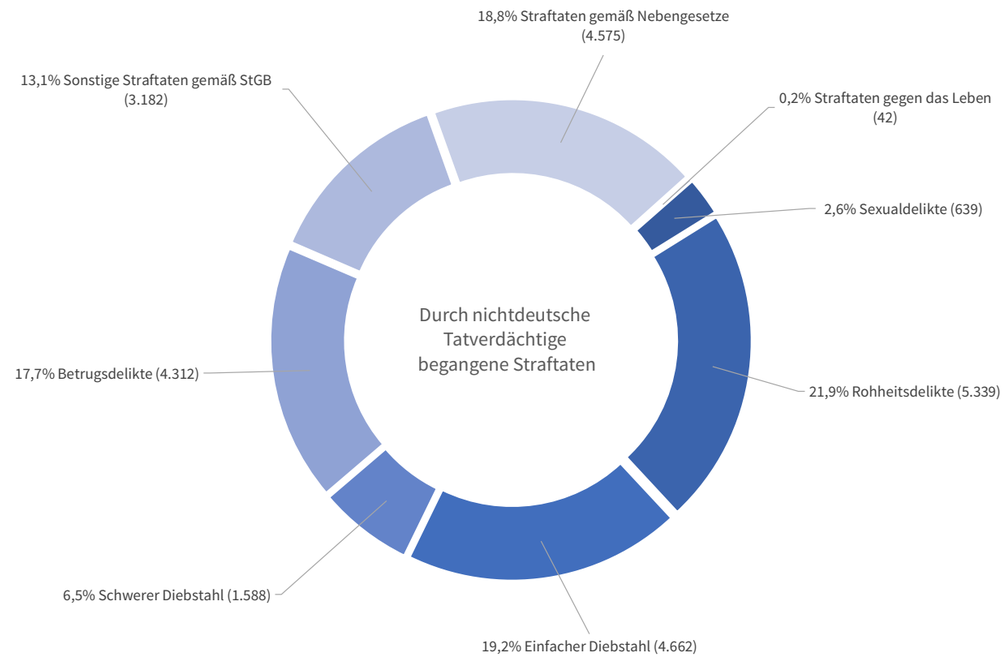
Durch Nichtdeutsche begangene Straftaten



Durch Zuwanderer begangene Straftaten



Kategorien und Anteile der Straftaten durch Nichtdeutsche



Rauschgiftkriminalität
Sinkende Fallzahlen, aber dennoch kein Grund zur Freude

Rauschgiftkriminalität

- **–10,5 %** gesamt
- **+188 %** Verstöße Konsumcannabisgesetz (von 316 auf 911)
- **+22,4 %** Allgemeine Verstöße mit Methamphetamin (hauptsächlich „Crystal“) (von 450 auf 551)
- **+109,9 %** Allgemeine Verstöße mit neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) (von 203 auf 426)
- **–30,3 %** Illegaler Handel und Schmuggeln von Rauschgiften (§ 29 Betäubungsmittelgesetz – BtMG)

Die Gesamtzahl der Rauschgiftkriminalität ist in Mittelfranken im Jahr 2025 um 413 Fälle **zurückgegangen**, was einem prozentualen Wert von 10,5 % entspricht.

Die Entwicklungen innerhalb dieses Deliktsbereichs stehen offensichtlich immer noch unter dem Einfluss der Einführung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und der darin enthaltenen Regelungen zur Teillegalisierung. Im Jahr 2024 wurden 1.135 Verstöße mit Cannabis und entsprechenden Zubereitungen zur PKS gemeldet. Die neuen Straftatbestände des KCanG fanden im Vergleich dazu nur noch in 911 Fällen Anwendung. Rückläufig waren außerdem die Fallzahlen bei Verstößen mit Amphetamin.

Anstiege waren dagegen bei nahezu allen anderen Stoffarten der Rauschgiftkriminalität zu verzeichnen. Besonders stark traf dies auf Verstöße mit Methamphetamin und die sogenannten neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) zu.

Neue psychoaktive Stoffe (NPS)

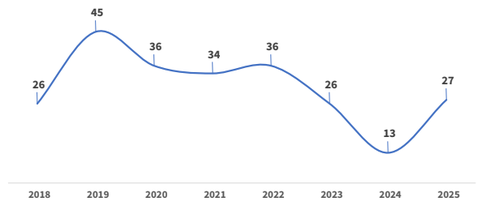
NPS sind meist synthetische Stoffe, die gelegentlich auch als „Designerdrogen“, „Research Chemicals“ oder auch rechtlich fehlgehend als "Legal Highs" bezeichnet werden. Die jüngsten Daten zeigen, dass die Drogenhersteller weiterhin neue Substanzen entwickeln, um die gesetzlichen Kontrollen zu umgehen, auch wenn sich die Geschwindigkeit, mit der neue psychoaktive Substanzen auf den Markt kommen, zu verlangsamen scheint. Weitere Informationen auf der Website des Bundesministeriums für Gesundheit.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/n/nps

Rauschgifttote

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich für das Jahr 2025 ein Anstieg von 13 auf 27 Rauschgifttoten. Der Blick auf die letzten Jahre zeigt, dass die Zahl der drogenbedingten Todesfälle immer wieder starken Schwankungen unterliegt. In der Gesamtbetrachtung ist die Tendenz bei der Zahl der Rauschgifttoten trotz der im letzten Jahr höheren Zahl an Todesfällen weiterhin rückläufig.

Rauschgifttote – Mittelfranken





Politisch motivierte Kriminalität
Deutlicher Anstieg der Fallzahlen, starker Zuwachs bei politisch motivierter Gewalt

Die Gesamtzahl der politisch motivierten Straftaten stieg in Mittelfranken von 1.090 Fällen im Jahr 2024 auf 1.495 Straftaten im Jahr 2025 und stellt im mehrjährigen Vergleich einen **neuen Höchstwert** dar.

Insbesondere bei der **linkspolitisch motivierten Kriminalität** kam es zu einem deutlichen Anstieg von 355 Fällen auf insgesamt 471 Taten. Die Zahl der Gewaltdelikte entwickelte sich von 2 auf 73 Fälle.

Im Vergleich zum Vorjahr ist auch die Zahl der **rechtspolitisch motivierten Straftaten** angewachsen. Mit insgesamt 531 Straftaten ist in diesem Phänomenbereich ebenfalls ein neuer Höchstwert erreicht worden. Rechtspolitisch motivierte Gewaltdelikte stiegen von 17 auf 36 Taten.

Eine Ursache für die starken Zuwächse dürfte vor allem in der Entwicklung des Versammlungsgeschehens rund um das selbsternannte „Team Menschenrechte“ (siehe auch Seite 36) liegen. Das nahezu wöchentlich stattfindende Versammlungs- und Protestgeschehen ist zwischenzeitlich überwiegend von einem politischen Rechts-Links-Konflikt geprägt. Bereits seit Ende 2024 hat sich gezeigt, dass in diesem Zusammenhang stets mit Rechtsverstößen beider politischer Lager zu rechnen ist. Darunter finden sich neben versammlungsrechtlichen und staatschutzrelevanten Straftaten auch Delikte wie Sachbeschädigung, Beleidigung oder Körperverletzung.

Unter den Phänomenbereich der „**Sonstigen Zuordnung**“ fallen Straftaten, die keinem anderen Bereich zugerechnet werden können. Dies ist überwiegend für Taten der Reichsbürgerbewegung oder der Querdenker-Szene der Fall. Dieser Bereich hatte insbesondere während der Corona-Pandemie einen starken Zuwachs verzeichnet. Im Jahr 2025 blieb die Zahl der Straftaten im Vergleich zum Vorjahr mit 355 nahezu unverändert. Die Gewaltdelikte gingen von 8 auf 4 Fälle zurück.

Die Delikte in der Kategorie „Ausländische Ideologie“ stiegen um 29 Fälle auf insgesamt 106 Taten. Mit 6 erfassten Gewalttaten wurde eine Straftat weniger als im Vorjahr registriert.

Im Phänomenbereich „Religiöse Ideologie“ ist ein Rückgang um 14 Fälle auf 32 Taten dokumentiert. Unter diesen befand sich eine Gewalttat.

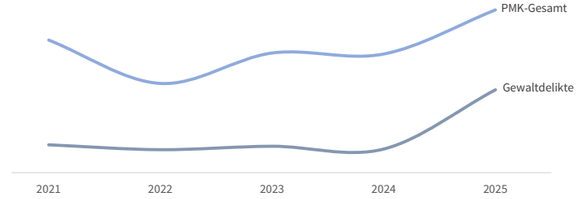
Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Der PMK werden, neben Staatsschutzdelikten wie § 86 a StGB (z. B. Dastellung eines Hakenkreuzes) und § 130 StGB (Volksverhetzung), auch Delikte zugeordnet, bei denen in Würdigung der Tatumstände und /oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine politische Motivation für die Tatbegehung gegeben war. Demzufolge kann nahezu jedes Delikt aus einer politischen Motivation heraus begangen werden.

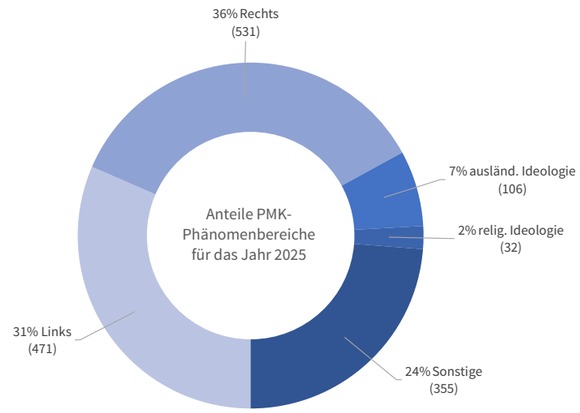
Politisch motivierte Kriminalität

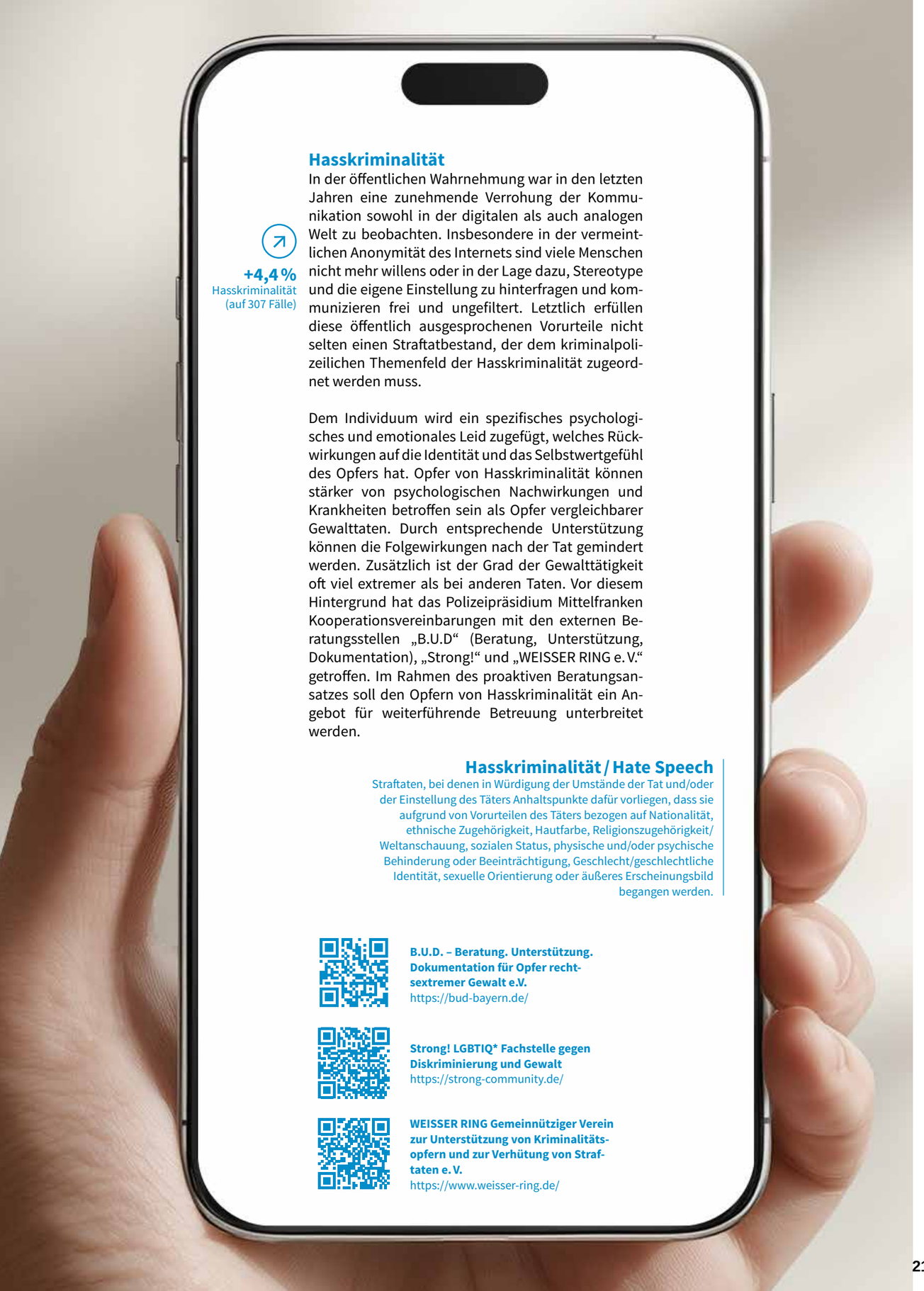
- **1.495** Politisch motivierte Straftaten (Vorjahr: 1.090)
- **119** Gewaltdelikte (34)
- **55,2 %** Aufklärungsquote (52,7 %)

PMK – 5-Jahres-Vergleich



PMK – Anteile Phänomenbereiche





Hasskriminalität

+4,4 %
Hasskriminalität
(auf 307 Fälle)

In der öffentlichen Wahrnehmung war in den letzten Jahren eine zunehmende Verrohung der Kommunikation sowohl in der digitalen als auch analogen Welt zu beobachten. Insbesondere in der vermeintlichen Anonymität des Internets sind viele Menschen nicht mehr willens oder in der Lage dazu, Stereotype und die eigene Einstellung zu hinterfragen und kommunizieren frei und ungefiltert. Letztlich erfüllen diese öffentlich ausgesprochenen Vorurteile nicht selten einen Straftatbestand, der dem kriminalpolizeilichen Themenfeld der Hasskriminalität zugeordnet werden muss.

Dem Individuum wird ein spezifisches psychologisches und emotionales Leid zugefügt, welches Rückwirkungen auf die Identität und das Selbstwertgefühl des Opfers hat. Opfer von Hasskriminalität können stärker von psychologischen Nachwirkungen und Krankheiten betroffen sein als Opfer vergleichbarer Gewalttaten. Durch entsprechende Unterstützung können die Folgewirkungen nach der Tat gemindert werden. Zusätzlich ist der Grad der Gewalttätigkeit oft viel extremer als bei anderen Taten. Vor diesem Hintergrund hat das Polizeipräsidium Mittelfranken Kooperationsvereinbarungen mit den externen Beratungsstellen „B.U.D“ (Beratung, Unterstützung, Dokumentation), „Strong!“ und „WEISSER RING e. V.“ getroffen. Im Rahmen des proaktiven Beratungsansatzes soll den Opfern von Hasskriminalität ein Angebot für weiterführende Betreuung unterbreitet werden.

Hasskriminalität / Hate Speech

Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

B.U.D. – Beratung. Unterstützung. Dokumentation für Opfer rechtsextremer Gewalt e.V.
https://bud-bayern.de/

Strong! LGBTIQ* Fachstelle gegen Diskriminierung und Gewalt
https://strong-community.de/

WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.
https://www.weisser-ring.de/

Callcenter-Betrug
Rückläufige Fallzahlen mit steigendem Vermögensschaden

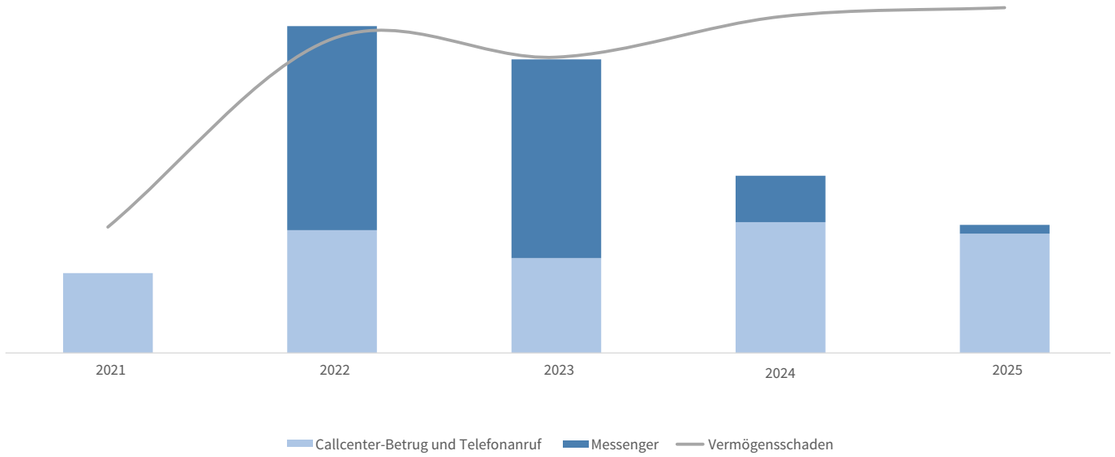
Mit 266 Fällen ging das Phänomen des Callcenter-Betrugs, dem auch Schockanrufe und Betrügereien mit Messengerdiensten zugerechnet werden, im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken im Jahr 2025 merklich zurück (–27,72 %). Allerdings erreichte der mit diesem Delikt verbundene Vermögensschaden mit rund 5,38 Millionen Euro trotz sinkender Fallzahlen einen neuen Höchststand. Die Täter bedienen sich auch weiterhin unterschiedlicher Vorgehensweisen. Diese umfassen sowohl das Vortäuschen angeblicher Unfälle durch Familienangehörige und daraus vermeintlich resultierender Notlagen als auch das Vorspiegeln einer dringend notwendigen medizinischen Behandlung mit einem teuren Medikament oder einen drohenden Vermögensschaden durch einen falschen Bankmitarbeiter.

Fallzahlen

–8,8 %	Callcenter-Betrug und Schockanruf
–81,3 %	Enkeltrick / Betrug per Messenger
+2,7 %	Vermögensschaden

Die Täter agieren auch weiterhin aus Callcentern und kontaktieren täglich eine Vielzahl an Menschen. Dementsprechend liegt die Zahl der Versuche bei dieser Betrugsform um ein Vielfaches höher als die der vollendeten Taten. Es muss jedoch gleichzeitig davon ausgegangen werden. dass es in diesem Deliktsbereich ein beträchtliches Dunkelfeld gibt.

Phänomen Callcenter-Betrug / Vermögensschaden – 5-Jahres-Vergleich



Mehr Informationen über die sich ständig wandelnden Vorgehensweisen der Trickbetrüger am Telefon finden Sie hier. Unter anderem eine Originalaufnahme eines Schockanrufs.
https://www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/beratung/039355/index.html

Datenbasis beim Callcenter-Betrug

Die Zahlen zum Thema Callcenter-Betrug stammen nicht aus der polizeilichen Kriminalstatistik, sondern aus dem Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei. Dieses Vorgangsverwaltungssystem basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertung und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Es lassen sich aber anhand der recherchierten Daten Tendenzen feststellen und diese in ein Verhältnis setzen.

Cybercrime
Täter im Netz – eine wachsende Herausforderung

+9,7 %
Cybercrime

Die Digitalisierung unserer Gesellschaft prägt unseren Alltag in vielfältiger Weise. Das gilt für den privaten und beruflichen Alltag der Menschen genauso wie für die Kriminalität. Cybercrime ist ein vielseitiges Kriminalitätsfeld mit Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft. Es bedroht Unternehmen und Behörden durch Ransomware-Angriffe und DDoS-Attacken (Distributed Denial-of-Service) ebenso wie Nutzer von digitalen Bezahldiensten und Onlinebanking. In der überwiegenden Zahl der Delikte stehen finanzielle Motive im Vordergrund. Allerdings sind in diesem Deliktsfeld mittlerweile auch politisch motivierte Angriffe gegen Unternehmen und Institutionen zu beobachten, die der sogenannten kritischen Infrastruktur zuzurechnen sind.

Cybercrime ist zudem ein **internationales Phänomen**. Die Täter agieren oft aus dem Ausland bzw. nutzen sowohl Logistik als auch die dort geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zur Tatbegehung.

Cybercrime
Der bei der Polizei bundesweit einheitlich definierte Begriff Cybercrime umfasst sämtliche rechtswidrigen Taten, die sich gegen das Internet, weitere Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten. Ferner umfasst Cybercrime auch solche Taten, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik begangen werden.

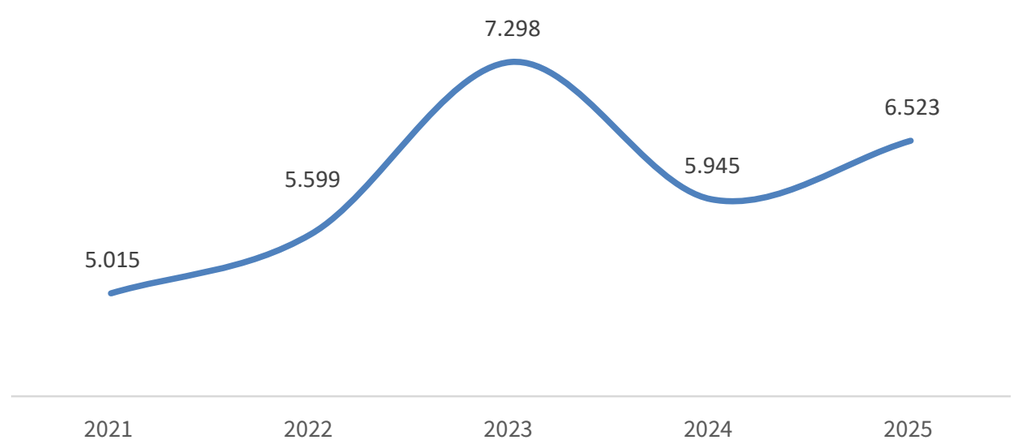
Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken wurden im vergangenen Jahr 4 Cyberangriffe auf Behörden und öffentliche Einrichtungen bekannt. In 61 Fällen waren von derartigen Angriffen Firmen betroffen.

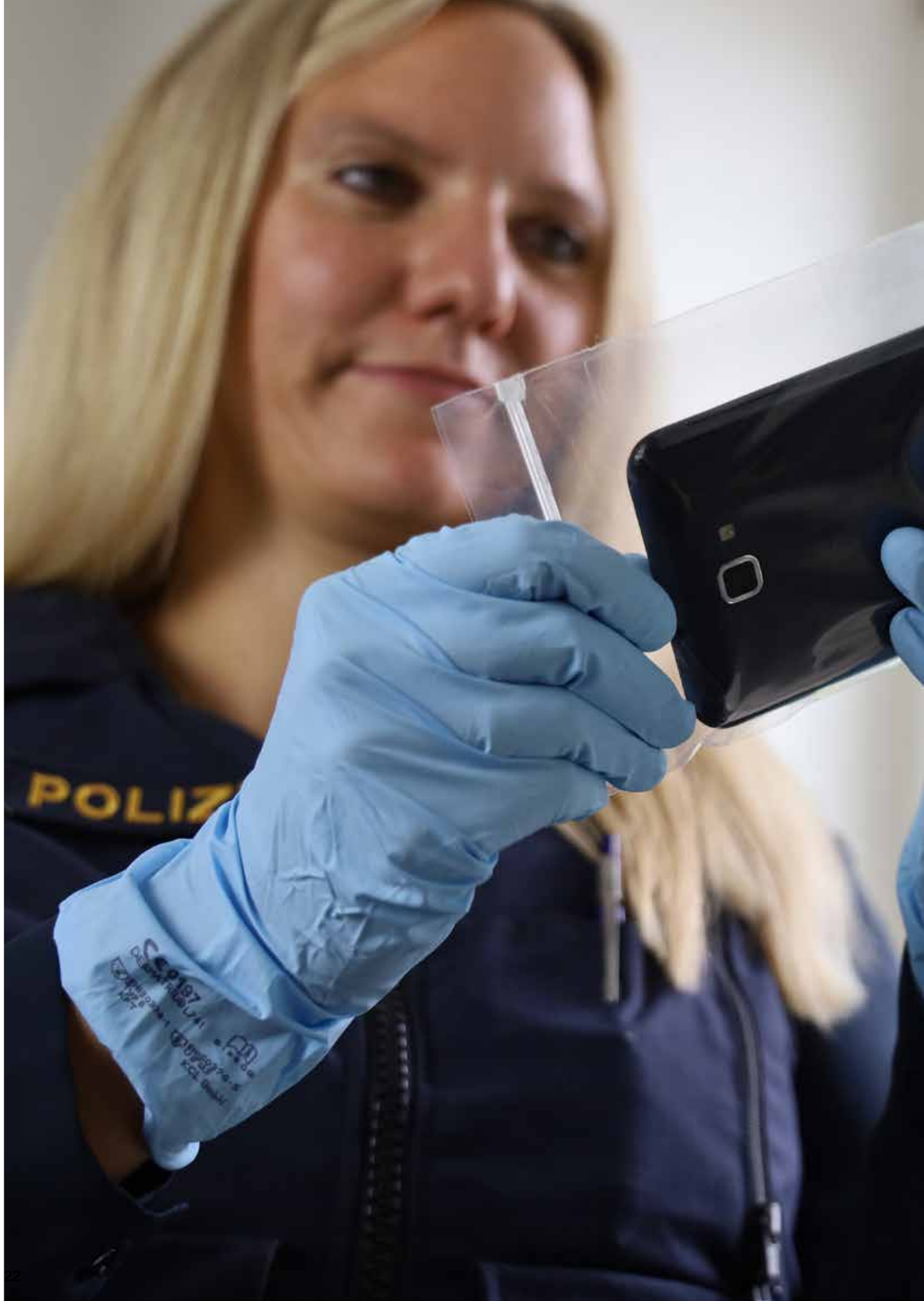
Ermittlungserfolge in diesem Sektor zeigen, dass durch eine verbesserte internationale Zusammenarbeit sowie innovative Ansätze auf technischer und rechtlicher Ebene deutliche Fortschritte beim Schutz der Cybersicherheit erzielt werden können. Dennoch bleibt die Bekämpfung digitaler Bedrohungen eine Herausforderung, die kontinuierliche Anpassungen und immer größere technische, personelle und letztlich auch finanzielle Ressourcen erfordert.

Beim Polizeipräsidium Mittelfranken ist für die Bekämpfung von Cybercrime ein Fachkommissariat bei jeder Kriminalpolizeiinspektion eingerichtet worden. Die Kriminalpolizei Nürnberg verfügt außerdem über ein eigenes Kriminalfachdezernat für Cybercrime und digitale Forensik, das in besonderen Einzelfällen sowie im Bereich der EDV-Beweismittelsicherung mittelfrankenweite Zuständigkeiten wahrnimmt.

Im Jahr 2025 wurden beim Polizeipräsidium Mittelfranken 6.523 Cybercrime-Delikte und damit 578 Straftaten mehr als im Vorjahr (+9,7 %) zur PKS gemeldet.

Cybercrime – Fallzahlen – 5-Jahres-Vergleich





Auslandsstraftaten
Deutliche Steigerungen bei Fallzahlen und Schadenssumme

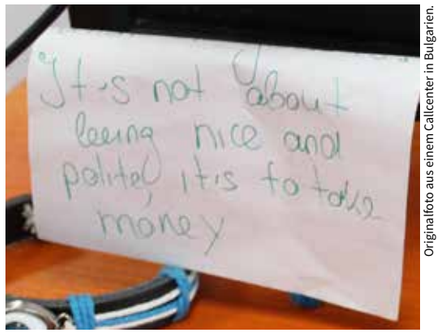
Das Polizeipräsidium Mittelfranken meldete im Jahr 2025 insgesamt 14.131 Auslandsstraftaten zur PKS. In 85,3 % handelte es sich um Betrugsdelikte (z. B. Fakeshops, Anlagebetrug). Unter den übrigen Straftaten finden sich in erster Linie die Erpressung auf sexueller Grundlage, Datenveränderung, Computersabotage oder das Ausspähen bzw. Abfangen von Daten wieder. Die angeführten Delikte deuten bereits darauf hin, dass Auslandsstraftaten zu einem Großteil über das Internet begangen werden. Dies trifft auf insgesamt 71,6 % der Delikte zu.

Der durch diese Taten entstandene Vermögensschaden summierte sich 2025 auf rund 75,8 Millionen Euro (Vorjahr rund 52 Millionen Euro). Mit rund 53,1 Millionen Euro entstand der größte Schaden im Zusammenhang mit dem Anlagebetrug und macht einen Anteil von 70,2 % aus. Auch deliktsübergreifend stellt dies den größten Vermögensschaden dar.

Auslandsstraftaten
Auslandsstraftaten sind Straftaten, bei denen der Ort der Handlung (Tatort) im Ausland liegt oder nicht auf Deutschland konkretisierbar ist, ein Erfolgseintritt aber zumindest teilweise in Deutschland eingetreten ist.

Betrugsform Cybertrading
Es gibt hohe Renditen – nur nicht für die Betrugsopfer

„Bing, Bing, Bing, Bing". Ein Mann schlägt im Sekundentakt auf die goldene Klingel. „60 k! 60 k!", jubelt er gleichzeitig. Um ihn herum Menschen in Partystimmung. Kein Wunder – sie haben gerade 60.000 Euro verdient. (Aufnahmen aus einem Callcenter in Bulgarien)



Originalfoto aus einem Callcenter in Bulgarien.

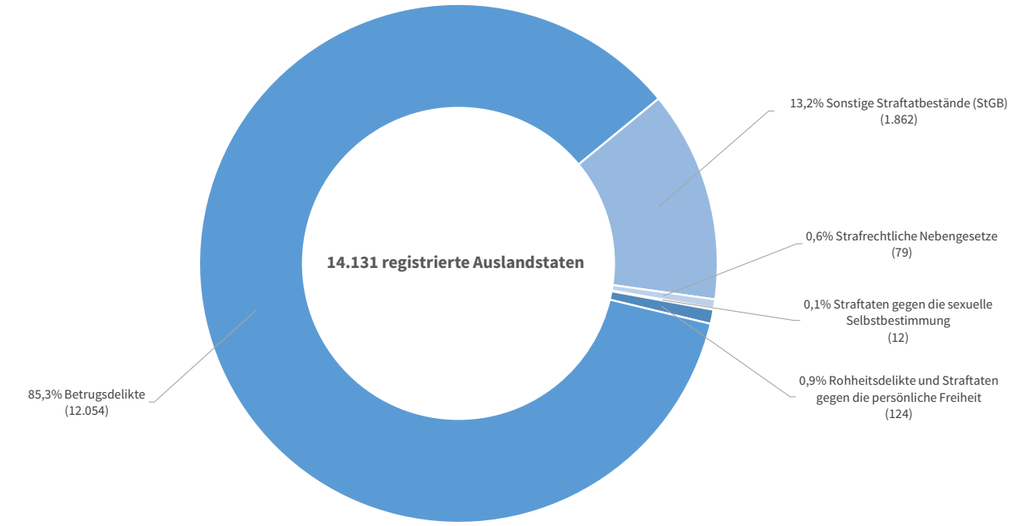
Der Betrug mit Cybertrading boomt. Betrügerische Investments werden mit professionell gestalteten Internetseiten und Beiträgen in den sozialen Medien offensiv beworben. Wenn Internet-Nutzer infolge verführerischer Lockangebote ihre Kontaktdaten hinterlassen, schlagen die Täter zu. Getarnt als Anlageberater, verwenden die sie teilweise Tage und Wochen damit, eine Vertrauensbasis zu ihren Opfern aufzubauen. Letztlich verleitet die Aussicht auf hohe Renditen und eine schnelle Vermögenssteigerung den Geschädigten dazu, Geld in die Online-Geschäfte zu investieren. Nach ersten Scheinerfolgen wird der Geschädigte zu immer höheren Investitionen gedrängt. Ein virtuelles Konto gaukelt dem Investor ein lukratives Geschäft vor, die Erträge steigen scheinbar wie versprochen. Will man sich jedoch seinen Gewinn auszahlen lassen, kommt das böse Erwachen. Der Broker ist nicht mehr erreichbar, die Website ist verschwunden – genauso wie das eingezahlte Geld.

Der finanzielle Gesamtschaden dieser Taten ist immens. Im Jahr 2025 betrug er in Bayern über 250 Millionen Euro. Die durchschnittliche Schadenshöhe pro Opfer steigert sich seit 2020 kontinuierlich. Die hinter diesem Kriminalitätsphänomen stehenden Banden agieren in der Regel aus dem Ausland. Ermittlungsverfahren erstrecken sich teilweise über mehrere Jahre.

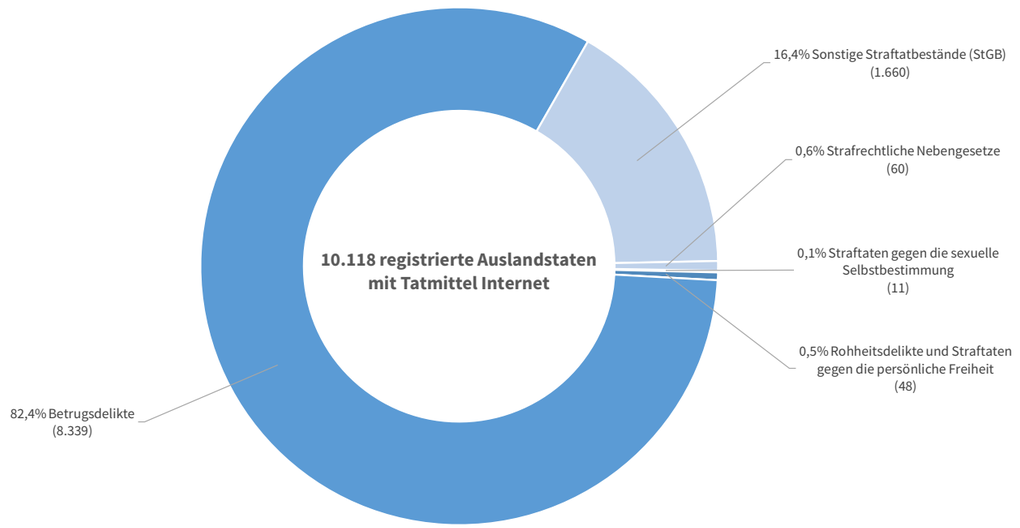
Fallzahlen

- **+9,9 %** Auslandsstraftaten
- **+7,5 %** Auslandsstraftaten mit dem Tatmittel Internet
- **+45,8 %** Vermögensschaden
- **+44,5 %** Vermögensschaden durch Anlagebetrug mit Tatmittel Internet

Registrierte Auslandstaten



Registrierte Auslandstaten – Tatmittel Internet



Kriminalitätslage Stadt Nürnberg
Niedriges Kriminalitätsniveau im Langzeitvergleich

Örtliche Kriminalitätsbelastung – leichter Anstieg

Die Zahl der im Stadtgebiet Nürnberg registrierten Straftaten stieg im Jahr 2025 auf 37.213 Delikte. Trotz Zuwachs ist **im 10-Jahres-Vergleich eine deutlich rückläufige Tendenz** erkennbar.

Die Häufigkeitszahl liegt nahe am Mittelwert der letzten fünf Jahre und ist in der Gesamtbetrachtung vergleichbarer Großstädte auch weiterhin als niedrig einzustufen.

Im Ranking der sichersten deutschen Großstädte mit mehr als 200.000 Einwohnern belegte Nürnberg im Jahr 2024 den hervorragenden zweiten Platz. Die vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebenen Zahlen für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor und werden für Mitte des Jahres erwartet.

Kriminalitätslage Stadt Nürnberg

- ↗ **37.213** Straftaten (+2,4 %)
- **7.028** Häufigkeitszahl (+1,8 %)
- ↗ **67,1 %** Aufklärungsquote (+1,6 %)
- ↗ **53** Straftaten gegen das Leben (Vorjahr: 30)
- ↗ **906** Sexualdelikte (797)
- ↗ **6.294** Rohheitsdelikte (6.207)
- ↗ **5.185** Schwerer Diebstahl (4.455)
- ↘ **251** Raubdelikte (314)

Aufklärungsquote – leichter Anstieg

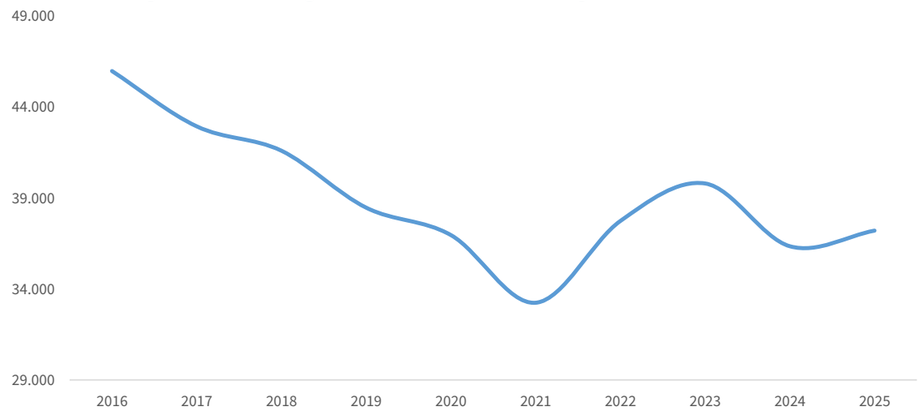
Die Aufklärungsquote konnte im Jahr 2025 um 1,6 % gesteigert werden. Obwohl in Mittelfranken nahezu jeder zweite Tatort im Stadtgebiet Nürnberg liegt, gelingt es den Beamtinnen und Beamten statistisch gesehen auch weiterhin, zwei von drei Straftaten aufzuklären. Besonders hoch waren die Aufklärungsquoten im Bereich der Rohheits- und Sexualdelikte sowie bei den Straftaten gegen das Leben.

Veränderungen in der Kriminalitätslage

Die Kriminalitätslage der Stadt Nürnberg ist für das Jahr 2025 von einem deliktsübergreifenden Anstieg der Fallzahlen geprägt.

Demnach ergab sich bei den Straftaten gegen das Leben eine Steigerung um 23 Fälle auf 53 Delikte. Ähnlich kann dies für den Bereich der Sexualdelikte beobachtet werden. Der Anstieg um 109 Fälle bedeutet einen Zuwachs von 13,7 %. Insbesondere die Zahl der sexuellen Belästigungen ist angestiegen – vier von fünf Taten ereigneten sich dabei im öffentlichen Raum. Eine deutliche Steigerung gab es außerdem beim Einbruch in Kellerabteile. Der zugehörige Deliktsschlüssel der PKS weist eine Zunahme um fast 700 Fälle (+43,2 %) auf. In rund 46 % der Fälle blieb es beim Versuch. Ein starker prozentualer Rückgang ergab sich bei den Raubdelikten, deren Zahl zuletzt kontinuierlich gestiegen war. Der Rückgang für das Jahr 2025 beläuft sich auf 20,1 % bzw. 63 Fälle.

Kriminalitätslage Stadt Nürnberg – Fallzahlen – 10-Jahres-Vergleich



Kriminalitätslage weiterer mittelfränkischer Städte
Fürth wieder sicherste Großstadt in Mittelfranken

Stadt Ansbach

In Ansbach wurden im Jahr 2025 insgesamt **238 Straftaten weniger** zur PKS gemeldet als im Vorjahr. Die Aufklärungsquote sank zwar um 3,1 %, liegt im Vergleich der mittelfränkischen Städte und Landkreise mit 72,8 % jedoch weiterhin an der Spitze. Deutliche Rückgänge gab es bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten (–55 Fälle) sowie bei den Diebstahlsdelikten (–61 Fälle). Trotz eines Anstiegs bei den Körperverletzungsdelikten um 21 Fälle blieb die Gesamtzahl der Rohheitsdelikte gleich. Bei den Sexualdelikten ergab sich ein Zuwachs von 11 Fällen. Die Zahl der Straftaten gegen das Leben stieg von 3 auf 13 Fälle. Hierbei handelte es sich bei 12 Fällen um Versuchstaten. Alle 12 Tatverdächtigen waren männlichen Geschlechts und im Erwachsenenalter. In 9 Fällen handelte es sich um nichtdeutsche Tatverdächtige.

Stadt Erlangen

Erlangen registrierte im Jahr 2025 insgesamt **230 Straftaten weniger**. Die Aufklärungsquote sank um 1,3 %. Die PKS verzeichnet vor allem in den Bereichen der Diebstahls- (–195 Fälle), der Betrugs- (–103 Fälle) sowie der Raubdelikte (–10 Fälle) deutliche Rückgänge. Allerdings mussten deutliche Anstiege bei den Körperverletzungs- (+48 Fälle), den Sexualdelikten (+51 Fälle) und den Sachbeschädigungen (+102 Fälle) hingenommen werden. Bei den Sexualdelikten gab es eine Zunahme bei den exhibitionistischen Handlungen (+17 Fälle) sowie bei der Verbreitung pornografischer Inhalte (+27 Fälle).

Stadt Fürth

Im Stadtgebiet Fürth wurden im vergangenen Jahr **352 Straftaten weniger** zur PKS gemeldet. Die Aufklärungsquote ging zwar um 0,8 % zurück, allerdings geht der Titel „**Sicherste Großstadt in Mittelfranken**“ für das Jahr **2025 wieder nach Fürth**. Die Kleeblattstadt lag in der Kategorie der Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern am Jahresende sechs Zähler unter der Häufigkeitszahl der Stadt Erlangen, die damit wieder auf den zweiten Platz verwiesen wurde. Deutlich rückläufig waren in Fürth die Rohheitsdelikte (–115 Fälle) sowie die Sachbeschädigungen (–218 Fälle). Zunahmen gab es u. a. bei den Diebstahlsdelikten (+59 Fälle), wobei hier eine deutliche Verlagerung vom einfachen (–101 Fälle) zum schweren Diebstahl (+160 Fälle) stattfand. Ebenso stieg auch die Zahl der Betrugsstraftaten (+107 Fälle) an.

Regierungsbezirk Mittelfranken

- ↘ **75.211** Straftaten
- **4.188** Häufigkeitszahl
- ↗ **66,6 %** Aufklärungsquote

Die bayernweite Aufklärungsquote liegt bei 66,0 %.

Stadt Ansbach

- ↘ **2.462** Straftaten
- **6.043** Häufigkeitszahl
- ↘ **72,8 %** Aufklärungsquote

Stadt Erlangen

- ↘ **5.058** Straftaten
- **4.363** Häufigkeitszahl
- ↘ **62,5 %** Aufklärungsquote

Stadt Fürth

- ↘ **5.753** Straftaten
- **4.357** Häufigkeitszahl
- ↘ **64,0 %** Aufklärungsquote

Stadt Schwabach

- ↘ **1.250** Straftaten
- **3.061** Häufigkeitszahl
- ↗ **67,4 %** Aufklärungsquote

Bis zum Jahr 2022 erfolgte die Berechnung der Häufigkeitszahl auf Grundlage des Zensus 2011. Seit dem Jahr 2023 wird der Zensus 2022 als Basis für die Berechnung der Häufigkeitszahl herangezogen.

Stadt Schwabach

In Schwabach **sank die Zahl der Straftaten** im Jahr 2025 **um 130 Fälle**. Insgesamt ist die Zahl der Straftaten das vierte Jahr in Folge **gesunken**. Die **Aufklärungsquote stieg um 1,7 %**. Die Diebstahls- (–132 Fälle) und die Sexualdelikte (–27 Fälle) waren deutlich rückläufig. Zunahmen gab es bei den Rohheitsdelikten (+17 Fälle), bei den Betrugsdelikten (+33 Fälle) sowie den Sachbeschädigungen (+17 Fälle).

KRIMINALITÄT

Kriminalitätslage der mittelfränkischen Landkreise
Das Leben in Mittelfranken bleibt sicher

Landkreis Ansbach
Im Landkreis Ansbach zeigt sich die Kriminalitätsentwicklung trotz kleinerer Umverteilungen bei den Deliktsbereichen ohne erkennbare Auffälligkeiten. Es wurden 88 Straftaten weniger zur PKS gemeldet. Die Aufklärungsquote ging um 0,1 % zurück, liegt aber immer noch auf einem deutlich überdurchschnittlichen Wert. Einen leichten Anstieg gab es bei den Diebstahls- (+55 Fälle) wohingegen die Sexual- (–31 Fälle) und die Rohheitsdelikte (–68 Fälle) deutlich rückläufig waren.

Landkreis Erlangen-Höchstadt
Das Straftatenaufkommen im Landkreis Erlangen-Höchstadt ist mit 0,8 % (+25 Fälle) minimal gestiegen. Gleiches gilt für die Aufklärungsquote, die um exakt 1 % verbessert werden konnte. Eine erkennbare Zunahme gab es bei den Sexualdelikten (+40 Fälle), die vor allem auf Fälle der Kinderpornografie zurückzuführen ist. Darüber hinaus gab es eine Steigerung bei den Körperverletzungsdelikten (+38 Fälle). Beide Deliktsfelder erreichen jeweils Höchstwerte im 5-Jahres-Vergleich. Die Zahl der schweren Diebstähle stieg um 25 Fälle. Rückläufig waren die Diebstahlsdelikte, bei denen die Laden- und Fahrraddiebstähl gemeinsam um 128 Fälle zurückgingen. Bei den Betrugsdelikten wurden 24 Fälle weniger registriert.



Landkreis Fürth
Für den Landkreis Fürth wurden 107 Straftaten mehr zur PKS gemeldet, was eine Zunahme um 4,2 % und den stärksten Zuwachs im Landkreisvergleich bedeutet. Die Aufklärungsquote konnte um 0,9 % gesteigert werden. Es kam vor allem bei den Diebstahls- (+56 Fälle), den Betrugs- (+51 Fälle) und den Sachbeschädigungsdelikten (+77 Fälle) zu einem merklichen Anstieg. Rückläufig waren primär die Fahrraddiebstähle (–25 Fälle).

Landkreis Nürnberger Land
Im Landkreis Nürnberger Land wurde der **niedrigste Kriminalitätsstand der letzten zehn Jahre gemessen**. Die Aufklärungsquote stieg um 1,5 %. Rückläufig waren insbesondere die Sexual- (–36 Fälle) und die Diebstahlsdelikte (–97 Fälle). Leichte Steigerungen ergaben sich nur bei den Rohheitsdelikten (+24 Fälle) und den Sachbeschädigungen (+25 Fälle), was jedoch in Anbetracht der jeweiligen Gesamtzahlen dieser Deliktsbereich keine signifikanten Veränderung im Vergleich zum Vorjahr darstellt.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Die Zahl der **Straftaten** ging im Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim **um 68 Fälle zurück**. Ebenso sank auch die Aufklärungsquote um genau 3 %, liegt jedoch weiterhin deutlich über dem mittelfränkischen Durchschnitt. Insbesondere die Rohheits- (–85 Fälle) und die Diebstahlsdelikte (–68 Fälle) gingen zurück. Die einzige deutliche Zunahme war im Bereich der Vermögens- und Fälschungsdelikte (+73 Fälle) erkennbar. In diesem Bereich haben der Betrug und die Leistungserschleichung die größten Anteile.

Landkreis Roth
Im Landkreis Roth ging die **Gesamtzahl der Straftaten um 145 Fälle zurück**, während die Aufklärungsquote um 0,3 % anstieg. Deutlich rückläufig waren die Sexual- (-44 Fälle), die Rohheits- (-54 Fälle) sowie die Betrugsdelikte (-156 Fälle). Nennenswerte Zunahmen gab es bei den Diebstahlsdelikten (+52 Fälle) und den Sachbeschädigungen (+43 Fälle).

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen wurden im vergangenen Jahr **254 Fälle weniger** zur PKS gemeldet, was sowohl prozentual (–8,2 %) als auch in absoluten Zahlen den stärksten Rückgang im Landkreisvergleich bedeutet. Die Aufklärungsquote ging zwar um 1,6 % zurück, dennoch ist die Aufklärungsquote die höchste unter allen Landkreisen. Nahezu alle Deliktsbereiche waren rückläufig, was besonders auf die Rohheits- (–39 Fälle), die Diebstahls- (–46 Fälle) und die Betrugsdelikte (–45 Fälle) zutrifft. Über alle Deliktsbereiche hinweg sind in den absoluten Zahlen keine nennenswerten Steigerungen zu verzeichnen.

Die bayernweite Aufklärungsquote liegt bei 66,0 %.

Regierungsbezirk Mittelfranken
- ↘ **75.211** Straftaten
- **4.188** Häufigkeitszahl
- ↗ **66,6 %** Aufklärungsquote

Landkreis Erlangen-Höchstadt
- ↗ **3.180** Straftaten
- **2.299** Häufigkeitszahl
- ↗ **66,1 %** Aufklärungsquote

Landkreis Ansbach
- ↘ **4.800** Straftaten
- **2.558** Häufigkeitszahl
- ↘ **67,3 %** Aufklärungsquote

Landkreis Fürth
- ↗ **2.632** Straftaten
- **2.236** Häufigkeitszahl
- ↗ **65,1 %** Aufklärungsquote

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
- ↘ **2.538** Straftaten
- **2.512** Häufigkeitszahl
- ↘ **68,0 %** Aufklärungsquote

Landkreis Roth
- ↘ **2.923** Straftaten
- **2.272** Häufigkeitszahl
- ↗ **64,1 %** Aufklärungsquote

Landkreis Nürnberger Land
- ↘ **4.566** Straftaten
- **2.705** Häufigkeitszahl
- ↗ **65,0 %** Aufklärungsquote

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
- ↘ **2.829** Straftaten
- **2.987** Häufigkeitszahl
- ↘ **72,0 %** Aufklärungsquote

Bis zum Jahr 2022 erfolgte die Berechnung der Häufigkeitszahl auf Grundlage des Zensus 2011. Seit dem Jahr 2023 wird der Zensus 2022 als Basis für die Berechnung der Häufigkeitszahl herangezogen.



EINSATZ GESCHEHEN

Die hervorragende Sicherheitslage in Mittelfranken ist für mich Ergebnis der engagierten Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen. Aber wir wissen auch: Sicherheit geht nur gemeinsam! Das gelingt uns in Mittelfranken durch die enge Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Zivilgesellschaft.

Bernd Wolf
Leitender Polizeidirektor
Leiter Sachgebiet E 2

Versammlungsgeschehen in Mittelfranken
Einsatzstunden deutlich gestiegen



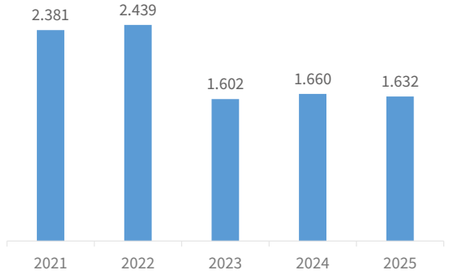


Mit **1.632 Versammlungen** im Jahr 2025 bewegte sich das Einsatzgeschehen in Mittelfranken zwar nicht mehr auf dem Niveau der von der Corona-Pandemie beeinflussten Jahre 2021 und 2022, blieb aber in Betrachtung der zurückliegenden drei Jahre konstant.

Ein Blick auf die bei der Betreuung dieser Versammlungen angefallenen Einsatzstunden lässt im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Steigerung erkennen. Fielen im Jahr 2024 etwas mehr als 47.000 Einsatzstunden an, standen im vergangenen Jahr knapp 65.000 Stunden zu Buche und weisen damit einen Anstieg von 38,8 % auf.

Thematische Schwerpunkte des Versammlungsgeschehens in Mittelfranken waren im Jahr 2025 der Nahost-Konflikt, der Angriffskrieg auf die Ukraine, der Tierschutz (u. a. aufgrund der Tötung von Pavianen im Tiergarten Nürnberg), Tarif- und Gehaltsverhandlungen sowie zahlreiche Protestveranstaltungen im Zusammenhang mit politischen Infoständen. Auch die nahezu wöchentlich stattfindenden Demonstrationen des selbsternannten „Team Menschenrechte“ und die daraus resultierenden Gegenproteste bildeten für die mittelfränkische Polizei im Jahr 2025 einen Einsatzschwerpunkt.

Versammlungen – Mittelfranken



„Team Menschenrechte“

Das vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) beobachtete „Team Menschenrechte“ führte im Jahr 2025 nahezu wöchentlich Versammlungen durch, die jeweils mehrere Gegendemonstrationen nach sich zogen. Zwischenzeitlich ist das diesbezügliche Versammlungsgeschehen von einem politischen Rechts-Links-Konflikt und beiderseits emotionalisierter Teilnehmer geprägt. Um den ordnungsgemäßen Ablauf des Versammlungsgeschehens zu gewährleisten und das Aufeinandertreffen von Personen aus den unterschiedlichen politischen Lagern zu verhindern, müssen die Versammlungen durch die Polizei mit einem durchgehend hohen Kräfteansatz begleitet werden.

Veranstaltungen in Mittelfranken
Zahl der Veranstaltungen mit polizeilicher Betreuung erneut gestiegen

Im vergangenen Jahr registrierte die mittelfränkische Polizei **6.087 Veranstaltungen**. Diese umfassten sowohl allgemeine und kulturelle Anlässe wie Feste, Kirchweihen und Märkte als auch religiöse und politische Veranstaltungen. Neben zahlreichen lokalen Events finden sich darunter jährlich wiederkehrende Großveranstaltungen wie Rock im Park, das Summer Breeze Open Air, die Michaelis-Kirchweih Fürth, das Nürnberger Klassik Open Air, das Taubertal-Festival, die Nürnberger Volksfeste oder der Nürnberger Christkindlesmarkt. Insgesamt ziehen die Veranstaltungen in Mittelfranken jährlich fast 8 Millionen Besucher an.

Die mittelfränkische Polizei betreute knapp die Hälfte dieser Veranstaltungen (2.866) mit Einsatzkräften. In diesem Zusammenhang fielen für die Beamtinnen und Beamten fast 88.700 Einsatzstunden an. Obwohl die Zahl der Einsatzstunden im vergangenen Jahr nur geringfügig stieg, erhöhte sich die Anzahl der polizeilich relevanten Veranstaltungen um 1.113, was im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung von 63 % entspricht.

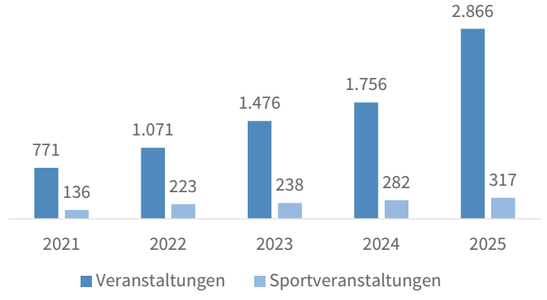
Bei der Betreuung von insgesamt **317 Sportveranstaltungen** mit mehr als 1,72 Millionen Zuschauern fielen für die Polizei in Mittelfranken im vergangenen Jahr weitere 68.000 Einsatzstunden an.

Obwohl die Gesamtzahl der Sportveranstaltungen im Vergleich zum Jahr 2024 um 12,4 % anstieg, konnte bei den diesbezüglichen Einsatzstunden eine Reduzierung um 2,6 % erreicht werden.

Der Großteil der betreuten Sportveranstaltungen entfiel wie in den Vorjahren auf die Spiele der 2. Fußball-Bundesliga sowie der Deutschen Eishockey Liga (DEL). Neben verschiedenen professionellen Sportevents wie dem Int. ADAC Norisring Speedweekend betreut die mittelfränkische Polizei auch jährlich wiederkehrende Großveranstaltungen, die in nicht unerheblichem Maß dem Breitensport zugerechnet werden und entsprechend hohe Teilnehmer- und Zuschauerzahlen haben (z. B. DATEV Challenge Roth, Metropolmarathon, Nürnberger Sportscheck Run).



Veranstaltungen und Sportveranstaltungen – Mittelfranken



Reiterstaffel in Mittelfranken
Vielseitigkeit im Sattel

Die Reiterstaffel des Polizeipräsidiums Mittelfranken verfügt aktuell über **20 Pferde** und ist als Teileinheit organisatorisch an die Polizeiinspektion Zentrale Einsatzdienste Mittelfranken angegliedert.

Örtliche Zuständigkeit
Polizeiliche Einsatzlagen werden schwerpunktmäßig in Mittelfranken, im nordbayerischen Raum sowie bei Bedarf auch darüber hinaus abgedeckt. Aufgrund ihres Standorts im Nürnberger Norden bleibt das Stadtgebiet der Frankenmetropole für die Reiterstaffel jedoch der Bereich mit den meisten Einsätzen.



Sachliche Zuständigkeit
Die Schwerpunkte des Einsatzes von berittenen Einheiten sind

- Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen (z. B. Fußballspiele, Volksfeste, Konzerte)
- Konzept- und Schwerpunkteinsätze mit besonderen Anforderungen (z. B. präventiver Charakter, Stärkung des Sicherheitsgefühls)
- berittene Streifen (z. B. in Grünanlagen, Parks oder im Bereich des Nürnberger Flughafens)
- Absuchen bei Vermissungen oder im Zusammenhang mit der Aufklärung von Straftaten mit dem Vorteil erhöhter Übersicht und Geländegängigkeit
- Versammlungen

Die Reiterstaffel bei Versammlungen – Eine Weiterentwicklung mit Erfolg
Seit ihrer Gründung wurde die Reiterstaffel des Polizeipräsidiums Mittelfranken wiederholt bei unterschiedlichen Veranstaltungen eingesetzt. Im Zusammenspiel mit anderen Einheiten bewiesen sie kontinuierlich und verlässlich ihre deeskalierenden und sympathietragenden Eigenschaften. Aufgrund der positiven Erfahrungswerte im Bereich des Crowd Managements kam die Reiterstaffel im Jahr 2025 auch bei Versammlungslagen zum Einsatz. Trotz der hohen Anforderungen, die das Grundrecht der Versammlungsfreiheit an die Polizeiarbeit stellt, konnten die Erwartungen an das Einsatzmittel Pferd im Zusammenhang mit Versammlungslagen mehr als erfüllt werden. Der Erfolg unter den hohen Anforderungen des Versammlungsrechts zeigt, welches Potential der Einsatz berittener Polizeieinheiten birgt. Es ist davon auszugehen, dass die Verwendungsbreite der Reiterstaffel Schritt für Schritt ausgeweitet werden kann und damit auch künftig einen ganz besonderen Beitrag zur Sicherheit im Polizeipräsidium Mittelfranken leistet.

Unbemannte Luftfahrtsysteme
Drohnennutzung und -abwehr beim Polizeipräsidium Mittelfranken



Unbemannte Luftfahrtsysteme (ULS), umgangssprachlich auch Drohnen genannt, werden kontinuierlich kleiner und effizienter. Die Erschwinglichkeit der auf dem Markt erhältlichen Systeme ließ die Popularität für den zivilen Gebrauch in den letzten Jahren spürbar steigen. Zwischenzeitlich nutzt auch die Polizei die Möglichkeiten, die der Einsatz moderner ULS bietet.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken setzt ULS für **unterschiedliche Zwecke** ein. Von kompakten Film- und Indoor-Drohnen bis hin zu großen Einsatzdrohnen werden ULS beispielsweise zur Vermisstensuche oder auch zur Einsatzlenkung bei Veranstaltungen genutzt. In diesem Zusammenhang haben sich insbesondere die Beschäftigten der Medientechnik Nordbayern ein hohes Maß an Fach- und Praxiswissen auf dem Gebiet der ULS angeeignet.

Die stark gestiegene Nutzung von Drohnen im zivilen Bereich erweist sich für die Polizei hingegen immer wieder als problematisch. Im Jahr 2025 kam es bayernweit mehrfach zur Sichtung von Drohnen im Umfeld von Flughäfen oder Einrichtungen der kritischen Infrastruktur. Die Bevölkerung reagiert nicht zuletzt aufgrund der diesbezüglichen Medienpräsenz sehr sensibel auf die Sichtung von Drohnen. Entsprechend stieg die Zahl der Meldungen mutmaßlich verdächtiger Flugobjekte. Sichtungen von ULS in sicherheitsrelevanten Bereichen betrafen im vergangenen Jahr auch den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken und zogen grundsätzliche Überlegungen zur Drohnenabwehr nach sich.

Als Resultat dieser Überlegungen baute das Polizeipräsidium Mittelfranken im Jahr 2025 die Kompetenz zur **Drohnenabwehr bei der Grenzpolizeiinspektion Nürnberg-Flughafen** aus. Dies geschah durch Modernisierung bereits in Verwendung befindlicher Einsatzmittel, die Bereitstellung zusätzlicher Technik zur Detektion und Intervention sowie die Durchführung von Fortbildungs- und Trainingsmaßnahmen für die Einsatzkräfte.

Unabhängig davon befindet sich das bayernweite Drohnenkompetenz- und -abwehrzentrum der Bayerischen Polizei mit seinem zukünftigen Standort in Erding bereits im Aufbau.

Grenzpolizeiinspektion Nürnberg-Flughafen
Eine Schengen-Außengrenze mitten in Bayern

Die Grenzpolizeiinspektion Nürnberg-Flughafen besteht in der aktuellen Form seit 2020. Sie ist für den Albrecht Dürer Airport Nürnberg und dessen unmittelbares Umfeld zuständig. Neben diversen Parkhäusern beheimatet das Flughafengelände eine Diskothek sowie eine Eventfläche, auf der regelmäßig Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Besuchern stattfinden. Die rund 100 Beamtinnen und Beamten der Grenzpolizeiinspektion übernehmen hier sämtliche allgemeinpolizeiliche Aufgaben und unterstützen in dieser Funktion auch die angrenzenden Polizeiinspektionen Nürnberg-West und Nürnberg-Ost.

Gleichzeitig ist der Flughafen Nürnberg, den jährlich über 4,5 Millionen Fluggäste nutzen, eine Schengen-Außengrenze. An den bayerischen Flughäfen Nürnberg und Memmingen übernimmt die Bayerische Grenzpolizei die originären Aufgaben der Bundespolizei. Insoweit werden durch die Grenzpolizeiinspektion Nürnberg-Flughafen alle grenzpolizeilichen Aufgaben in Form der Ein- und Ausreisekontrolle sowie die stichpunktartige Kontrolle des Schengen-Binnenverkehrs übernommen.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt in allgemeinpolizeilichen Angelegenheiten dem Polizeipräsidium Mittelfranken, in grenzpolizeilichen Belangen der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei in Passau.

Passagiere und Kontrollen

↗	4.506.705	Passagiere (Vorjahr: 4.026.577)
↗	1.823.096	Grenzkontrollen (1.601.034)
↗	32.468	Binnenkontrollen (13.997)

Fahndungstreffer – Passenger Name Record

↗	2.392	Treffer (+19 %)

Fahndungstreffer – Personenkontrollen

↗	1.992	Treffer (+150 %)

Ausländerrechtliche Verstöße

↗	75	Unerlaubte Einreisen (Vorjahr: 72)
↗	385	Unerlaubte Aufenthalte (372)
↗	64	Einreiseverweigerungen (56)

Sonstige Vorgänge an der Grenze

↗	274	Schulpflichtverstöße (Vorjahr: 166)
↘	836	Freiwillige Ausreisen (844)

Waffenrechtliche Verstöße – Sicherheitskontrolle

↗	240	Anzeigen (+28 %)

Einführung Entry/Exit-System

Das sogenannte Entry/Exit-System (EES) ist ein Ein- und Ausreise-Erfassungssystem zur Registrierung von Drittstaatsangehörigen (TCN) an der Schengen-Außengrenze. Es erfasst alle Ein- und Ausreisen dieser Personengruppe und ergänzt das elektronische Dossier um biometrische Daten in Form von Fingerabdrücken und Portraitaufnahmen. Ziele des EES sind insbesondere, irreguläre Einwanderung zu verhindern und Personen zu identifizieren, welche die Voraussetzungen hinsichtlich der Dauer des zulässigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten nicht oder nicht mehr erfüllen. Mit Einführung des EES wird letztendlich der klassische Ein-/Ausreisestempel abgeschafft.

Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Mittelfranken
Das Rückgrat des polizeilichen Einsatzgeschehens

Die Einsatzzentrale der mittelfränkischen Polizei ist die telefonische Anlaufstelle für alle Bürgerinnen und Bürger, die den Notruf 110 wählen. Die rund 90 Beschäftigten sind damit stets die ersten polizeilichen Ansprechpartner für Anrufer und ihre Anliegen.

In der **Notrufannahme** bewerten die Disponenten der Einsatzzentrale die eingehenden Anrufe und veranlassen gegebenenfalls bereits während dieses Gesprächs erste polizeiliche Maßnahmen sowie erforderliche Verständigungen. Eine Tätigkeit, die neben dem entsprechenden Fachwissen das notwendige Fingerspitzengefühl erfordert, um situationsangepasst auf die Umstände des jeweiligen Notrufs eingehen zu können.

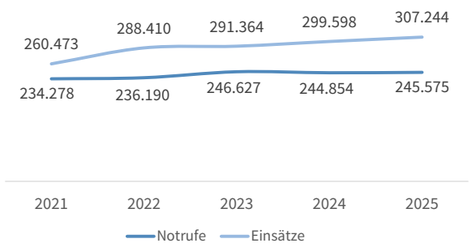
Rund um die Uhr steuert und koordiniert die Einsatzzentrale das polizeiliche Einsatzgeschehen im engen Zusammenwirken mit den mittelfränkischen Polizei- und Kriminalpolizeidienststellen. Dabei unterstützt sie die Beamten am Einsatzort ebenso wie die für die jeweiligen Einsätze zuständigen Dienststellen bei Abklärungen und Verständigungen (z. B. Abschleppdienste, Rettungsdienst). Bei herausragenden, gefährdungsintensiven oder mit hohem Organisationsbedarf verbundenen Einsatzlagen übernimmt die Einsatzzentrale die Gesamteinsatzleitung.



Statistik der Einsatzzentrale

↗	**245.575**	Notrufe (Vorjahr: 244.854)
	672	Notrufe pro Tag (Durchschnitt)
	Notrufstärkster Monat	Juli
	Notrufstärkste Zeit	Nachmittag
	Gesprächsdauer	2:05 Min. (Durchschnitt)
↗	**307.244**	Einsätze (299.598)
	841	Einsätze pro Tag (Durchschnitt)

Notrufe und Einsätze – 5-Jahres-Vergleich



Die Bayerische Sicherheitswacht
Das besondere Ehrenamt

Die Bayerische Sicherheitswacht kann in Mittelfranken auf eine über 30-jährige Geschichte zurückblicken. Mit dem Gedanken, Sicherheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu bringen, startete im Jahr 1994 ein dreijähriger Pilotversuch, an dem mit der Polizeiinspektion Nürnberg-Süd auch eine mittelfränkische Polizeidienststelle vom ersten Tag an beteiligt war. Infolge der positiven Erfahrungen aus dieser Testphase ging die Sicherheitswacht im Jahr 1997 bayernweit in den Echtbetrieb.

Im Zuge kontinuierlicher Anpassungen beschloss die Bayerische Staatsregierung im Jahr 2016, die Sicherheitswacht auf bayernweit 1.500 Stellen aufzustocken. In Mittelfranken bewährt sich die Sicherheitswacht mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz für Zivilcourage zwischenzeitlich im Zuständigkeitsbereich von 20 Polizeiinspektionen.

Umfang

- 20 Dienststellen
- 25 Städte und Gemeinden
- 193 Sicherheitswachtangehörige – Stärkste Sicherheitswacht in Bayern (Vorjahr: 196)

Einsatzbereiche

- Wohngebiete
- Grünanlagen / Parks / Naherholungsgebiete
- Öffentlicher Raum
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Öffentliche Veranstaltungen
- Umfeld von Asylbewerberunterkünften

Aufgabenspektrum

- Streifengänge und gefahrenabwehrende Präsenz im öffentlichen Raum
- Ansprechpartner für die Bevölkerung
- Konfliktmanager im öffentlichen Raum bei niederschwelligen Sicherheitsstörungen
- Kontakt zur Polizeidienststelle bei Gefahrensituationen
- Einsatz bei öffentlichen Veranstaltungen

Landeskonferenz Sicherheitswacht 2025

- Ehrung verdienter Angehöriger und Podiumsdiskussion zu aktuellen Themen mit Vertretern aus Politik, Sicherheitswacht und Polizei
- Über 300 Gäste vor Ort, um das Engagement der Sicherheitswacht zu würdigen
- Mit über 1.500 Mitgliedern in Bayern wurde eine wichtige Zielmarke erreicht

Perspektive

- Einführung neuer moderner Dienstausweise für die Sicherheitswacht
- sukzessive Erhöhung der Gesamtstärke in Bayern durch Bestellung weiterer Ehrenamtlicher
- Erstellung neuer Werbefilme, Flyer und Broschüren



https://www.polizei.bayern.de/wir-ueber-uns/sicherheitswacht/index.html



VERKEHR

Der Rückblick auf das Jahr 2025 verdeutlicht die anhaltenden Herausforderungen im Straßenverkehr. Durch Prävention und Kontrollen sollen Unfälle und schwere Unfallfolgen vermieden werden. Unser Ziel ist es, die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden zu erhöhen.

Ingo Lieb
Polizeidirektor
Leiter Sachgebiet E 4

Verkehrslage
Gesamtunfallzahl, Verkehrstote und Verletzte rückläufig

Im Jahr 2025 war im Vergleich zum Vorjahr ein **Rückgang der Gesamtunfallzahl** festzustellen. Während im Jahr 2024 noch 48.934 Verkehrsunfälle registriert wurden, sank diese Zahl im vergangenen Jahr auf 48.711, was einem Rückgang von 0,46 % entspricht. Damit setzt sich die grundsätzlich positive Entwicklung der letzten Jahre auch im Jahr 2025 fort, wenngleich sich viele Kennzahlen der Verkehrsstatistik im Wesentlichen auf dem Niveau des Vorjahres bewegen.

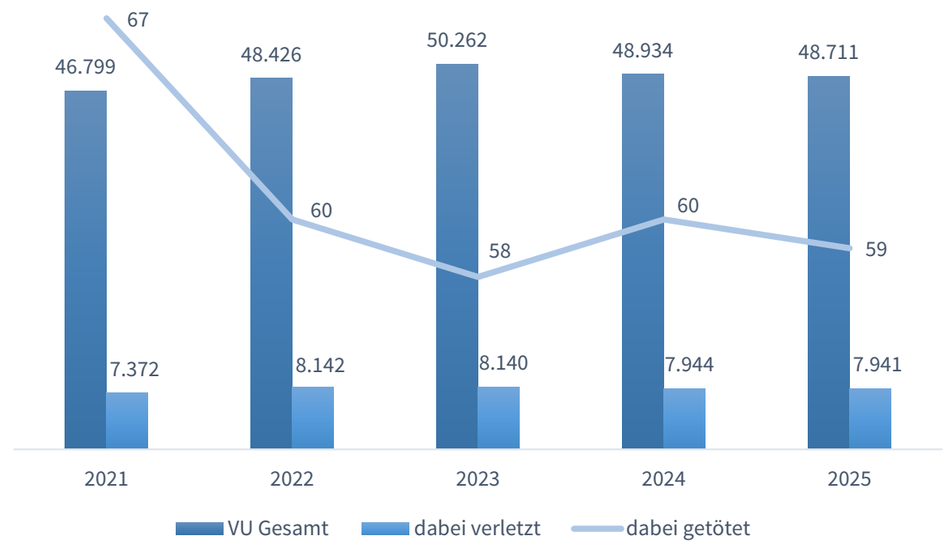
59 Personen verstarben im Jahr 2025 infolge eines Verkehrsunfalls (2024: 60).

Auffällige Veränderungen ergaben sich bei den Lkw-Unfällen (1.812, –11,65 %) und bei den Schulwegunfällen (74, +15,63 %).

Verkehrslage Mittelfranken

- **48.711** registrierte Unfälle (Vorjahr: 48.934)
- **7.941** Verletzte (7.944)
- **59** Getötete (60)
- **31.366** Unfälle innerorts (32.014)
- **16.075** Unfälle außerorts (16.337)

Verkehrsunfälle – 5-Jahres-Vergleich





Hauptunfallursachen bei den schweren und tödlichen Verkehrsunfällen

Überhöhte bzw. nicht angepasste Geschwindigkeit unverändert auf Platz 1



mobile/(teil-)stationäre Geschwindigkeitsmessungen

- **25.911** Einsatzstunden (Vorjahr: 27.637)
- **221.280** Geahndete Verstöße (275.260)

Messungen mittels Laserhandmessgeräten

- **6.787** Einsatzstunden (6.424)
- **8.460** Geahndete Verstöße (8.606)

Einsatz von Videofahrzeugen

- **6.001** Einsatzstunden (5.821)
- **3.995** Geahndete Verstöße (4.309)

Abstandsmessungen

- **1.690** Einsatzstunden (1.429)
- **8.127** Bußgeldanzeigen (5.886)

Verstöße gegen die Gurtpflicht

- **8.522** Gebührenpflichtige Verwarnungen (8.018)

Handyverstöße „Kfz“

- **9.835** Bußgeldanzeigen (9.843)

Die **Auswertung der Unfallursachen** zeigt ein klares Bild: Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, beziehungsweise eine nicht an die Verkehrssituation angepasste Geschwindigkeit, war erneut die häufigste Ursache bei Verkehrsunfällen mit Todesopfern oder Schwerverletzten. An zweiter Stelle folgt das Nichtbeachten des Rechtsfahrgebots bzw. die falsche Straßenbenutzung, was ebenfalls zu einer erheblichen Zahl schwerer Unfälle führte. Den dritten Platz nehmen Fehler beim Abbiegen oder Wenden ein.

Hauptunfallursachen bei den schweren und tödlichen Verkehrsunfällen

- **231** Nicht angepasste Geschwindigkeit (Vorjahr: 192)
- **162** Verstoß Rechtsfahrgebot (170)
- **143** Fehler beim Abbiegen/ Wenden/Rückwärtsfahren/ An-/Einfahren (140)

Schulwegunfälle

Anstieg der Unfallzahlen

Schulweg – Unfälle und Verletzte

- **74** Unfälle (Vorjahr: 64)
- **83** Verletzte (71)

Kinder zählen im Straßenverkehr zu den besonders gefährdeten Personen. Aufgrund entwicklungsbedingter Einschränkungen nehmen sie Geräusche, Geschwindigkeiten und Entfernungen anders wahr und handeln für andere Verkehrsteilnehmer mitunter unvorhersehbar. Gerade deshalb ist es wichtig, Kindern im Straßenverkehr besondere Aufmerksamkeit und Schutz zu gewähren.

Im Jahr 2025 ereigneten sich in Mittelfranken 74 Schulwegunfälle (2024: 64). Dabei wurden 83 Kinder verletzt (2024: 71). 12 Kinder erlitten bei einem Schulwegunfall schwere Verletzungen.

Die meisten verletzten Kinder waren 10 oder 11 Jahre alt und mit einem Fahrrad oder Pedelec unterwegs. Ein Umstand, der die Bedeutung der schulischen Verkehrserziehung sowie der polizeilichen Jugendverkehrsschule (JVS) unterstreicht.

Schulwegunfall
Verkehrsunfall, bei dem Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auf dem Weg von und zu einer schulischen Veranstaltung, einer Betreuungseinrichtung oder einem Hort verletzt oder getötet werden.

Alkohol und Drogen

Gefahren bestehen unverändert

Der Konsum von Alkohol und Drogen hatte auch im Jahr 2025 Einfluss auf die Verkehrssicherheit. *„Nur wer nüchtern ist, fährt sicher! Alkohol und andere berauschende Mittel haben im Straßenverkehr nichts zu suchen!“,* stellte Polizeivizepräsident Ullrich Rothdauscher zuletzt bei der Veröffentlichung der Verkehrsunfallstatistik im Februar 2026 klar.



Alkohol

- **564** Unfälle unter Alkoholeinfluss (Vorjahr: 560)
- **311** Verletzte (+7,99 %)
- **0** Getötete (3)
- **2.252** festgestellte folgenlose Alkoholfahrten (2.361)
- **369** verhütete Alkoholfahrten

Drogen

- **65** Unfälle unter Drogeneinfluss (Vorjahr: 68)
- **37** Verletzte (32)
- **2** Getötete (0)
- **2.120** festgestellte folgenlose Drogenfahrten (2.096)
- **59** verhütete Drogenfahrten

Fahrradfahrer / Pedelecfahrer
Steigende Unfallzahlen

Die Zahl der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Fahrrädern ist **um 3,52 % auf 2.409 gestiegen** (Pedelecs/E-Bikes über 25 km/h sind hier – Ausnahme 1 getötete Person – nicht Bestandteil der Zahlenwerte). Insgesamt wurden 2.223 Radfahrende bei Unfällen verletzt. Mit 15 erreichte die Zahl der im Straßenverkehr getöteten Radfahrer den Höchststand der vergangenen Jahre.

Pedelecs / E-Bikes

Pedelecs und E-Bikes zählen zu den elektrisch unterstützten Fahrrädern, bei denen der Motor (bis maximal 25 km/h) ausschließlich beim Treten in die Pedale hilft. Die Unterstützung ist technisch begrenzt, weshalb diese Fahrzeuge verkehrsrechtlich den normalen Fahrrädern zugeordnet werden.

Wesentliche Erkenntnisse

- 10 getötete Radfahrer benutzten ein Rad mit Elektroantrieb (inkl. 1 S-Pedelec, bis 45 km/h)
- Unfälle mit Pedelecs machen bei den Gesamtunfällen mit Fahrrädern einen Anteil von etwa einem Drittel aus
- 999 (41 %) Radfahrunfälle ereigneten sich ohne weitere Beteiligte; Sieben Radfahrer kam bei sogenannten „Alleinunfällen“ ums Leben
- 9 tödlich verletzte Radfahrer trugen keinen Helm; bei verletzten Radfahrern betrug die Helmtragequote 49 %.
- Bei Unfällen mit Beteiligung von Rad und PKW sind Kraftfahrzeugführer in ca. zwei Dritteln der Fälle Hauptverursacher

E-Scooter / Elektrokleinstfahrzeuge
Kontinuierlich steigende Unfallzahlen und mehr Verletzte

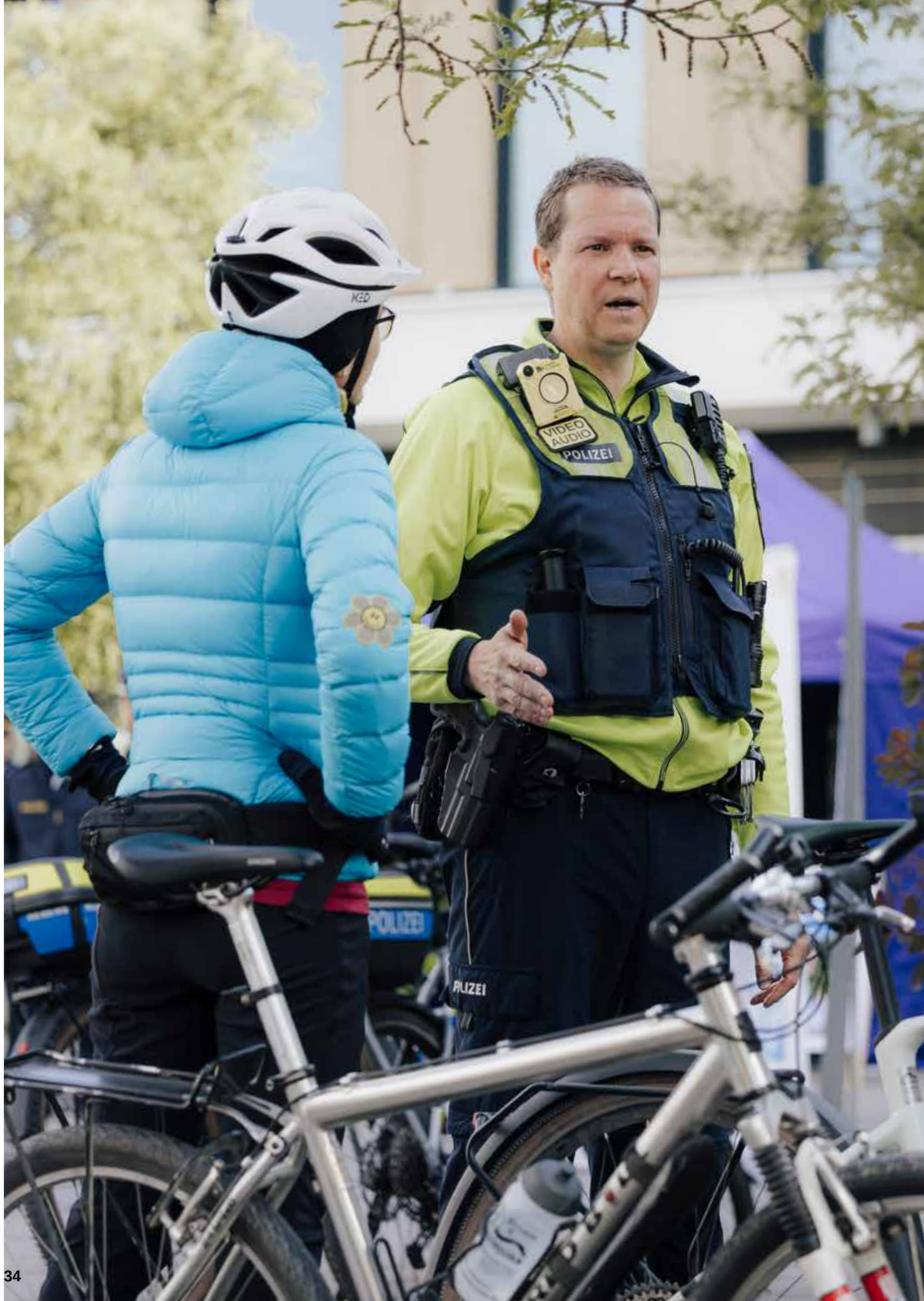
E-Scooter haben sich in den vergangenen Jahren als fester Bestandteil des urbanen Straßenbildes etabliert. Sie ermöglichen insbesondere auf kurzen Strecken eine schnelle und unkomplizierte Fortbewegung. Es zeigt sich jedoch immer wieder, dass mangelnde Vorsicht, Regelverstöße oder der Einfluss von Alkohol und Drogen zu gefährlichen Situationen führen können. Nachteilig kann sich auch die Konstruktion dieser Fahrzeuge auswirken: Kleine Räder und kurze Radstände machen E-Scooter besonders anfällig für Unebenheiten.

Im zurückliegenden Jahr ist die Zahl der polizeilich erfassten **Verkehrsunfälle mit Beteiligung von E-Scootern erneut angestiegen** (355, +26). Bei diesen Unfällen wurden insgesamt 337 Personen (2024: 314) verletzt, davon 37 schwer (2024: 57).

Ein erheblicher Teil der Unfälle stand im Zusammenhang mit Alkohol. In 26 Fällen (2024: 35) waren die Fahrer alkoholisiert. 18 mal wurde dabei eine Alkoholisierung von mindestens 1,5 Promille nachgewiesen. Darüber hinaus stellte die Polizei in 3 Fällen (2024: 3) eine Beeinflussung durch Drogen fest.

E-Scooter – Unfälle und Verletzte

↗	**355**	Unfälle (Vorjahr: 329)
		davon **144** Alleinunfälle
↗	**337**	Verletzte (314)



Junge Erwachsene (18 – 24 Jahre)
Erneuter Tiefststand

Junge Erwachsene in der Altersgruppe zwischen 18 und 24 Jahren sind gerade als Fahranfänger überdurchschnittlich oft Unfallverursacher. Auf diesen Umstand hat der Gesetzgeber in mehrfacher Hinsicht reagiert: Führerschein auf Probe, Begleitetes Fahren und ein absolutes Alkohol-/Cannabisverbot sollen dieser Entwicklung entgegenwirken. Zusätzlich stehen junge Erwachsene im Fokus von Prävention und Verkehrssicherheitsarbeit. Der Erfolg dieser Maßnahmen ist zwischenzeitlich sichtbar: 2013 wurden 4.683 Unfälle mit dieser Risikogruppe verzeichnet, 2025 waren es 3.249. Damit wurde im letzten Jahr der bis dato niedrigste Stand erreicht.

Junge Erwachsene – Unfälle/Verletzte/Getötete

↘	**3.249**	Unfälle (Vorjahr: 3.295)
↗	**891**	Verletzte (873)
↘	**1**	Getötete (6)

Motorradfahrer
Weniger tödliche Unfälle

Die Unfallzahlen bei Motorradfahrern zeigen für das Jahr 2025 eine leicht positive Tendenz. Während im Jahr 2024 noch 14 tödlich verunglückte Motorradfahrer zu beklagen waren, sank diese Zahl im Jahr 2025 auf 11. Die Gesamtzahl an Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Motorradfahrern blieb mit 730 Unfällen im Jahr 2025 nahezu auf Vorjahresniveau (2024: 728).

Motorradfahrer – Unfälle und Verletzte

↗	**730**	Unfälle (Vorjahr: 728)
↘	**11**	Getötete (14)

Verkehrsbeteiligung mit Senioren (ab 65 Jahre)
Unfallbeteiligung auf Höchststand

Auch im zurückliegenden Jahr spielten Verkehrsteilnehmer ab 65 Jahren eine zentrale Rolle im Unfallgeschehen. Die Entwicklung ist dabei gegenläufig zur Altersgruppe der jungen Erwachsenen.

Auffällig ist vor allem die Verknüpfung mit dem Radverkehr: Jeder zweite verletzte Senior verunglückte als Fahrer eines Fahrrades oder Pedelecs.

Mit 4.244 registrierten Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Senioren wurde im Jahr 2025 ein **neuer Höchststand erreicht**. Dies gilt auch für die Zahl der im Straßenverkehr verletzten Senioren, die sich im letzten Jahr auf 1.100 Personen summierte.

Unter Senioren forderte der Straßenverkehr im vergangenen Jahr 24 Todesopfer, davon 22 als unmittelbare Unfallbeteiligte (2024: 19). In der Altersgruppe der Senioren waren Personen über 75 Jahren überproportional von tödlichen Unfallfolgen betroffen.

11 tödlich verletzte Senioren nahmen als Radfahrer (7) oder Fußgänger (4) am Straßenverkehr teil.

Die Zahlen verdeutlichen, dass ältere Verkehrsteilnehmer weiterhin eine besonders relevante Gruppe im Unfallgeschehen darstellen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels muss die Verkehrssicherheitsarbeit für Senioren weiterhin im Fokus stehen.

Altersgruppen tödlich verunglückter Senioren als Unfallbeteiligte

4	65 – 69 Jahre
3	70 – 74 Jahre
15	ab 75 Jahre

Landstraßen
Mehr schwere Unfälle auf Landstraßen in Mittelfranken

Die Verkehrsgefahren auf Landstraßen charakterisieren sich durch verhältnismäßig hohe Geschwindigkeiten in Verbindung mit baulichen Gegebenheiten wie Kurven, Kreuzungen, Einmündungen und einer fehlenden Trennung des Gegenverkehrs. Entsprechend dieser Risikofaktoren besteht auf Landstraßen eine grundsätzlich höhere Gefahr schwerer Unfallverläufe und -folgen. Eine Tendenz, die sich auch im bayernweiten Unfallbild zeigt. Rund 60 % der getöteten Verkehrsteilnehmer verunglücken auf einer Landstraße.

2025 ereigneten sich auf den mittelfränkischen Landstraßen 12.005 Verkehrsunfälle (2024: 11.949). Dabei kamen 42 Personen ums Leben (2024: 27). Eine Steigerung, die in erster Linie aus Anstiegen bei den tödlich verunglückten PKW- (19, +7) und Fahrradfahrern (10, +7) resultiert.

Das Polizeipräsidium Mittelfranken setzt angesichts dieser Entwicklungen im Jahr 2026 einen Schwerpunkt im Bereich der Verkehrssicherheit auf Landstraßen. Durch gezielte Präventionsarbeit und verstärkte Kontrollen sollen die Unfallzahlen dort nachhaltig gesenkt werden.

Landstraßen in Mittelfranken – Unfälle und Getötete

↗	**12.005**	Unfälle (Vorjahr: 11.949)
↗	**42**	Getötete (27)







Lkw-Unfälle
Rückläufige Unfallzahlen



Die aktuelle Unfallstatistik zeigt einen deutlichen Rückgang bei der Beteiligung schwerer Nutzfahrzeuge. Trotz Anstieg des Fahrzeugaufkommens ist die Zahl der Unfälle (1.812) im Vergleich zum Vorjahr **um 11,65 % zurückgegangen** und erreichte damit den niedrigsten Stand seit 20 Jahren. Die Gesamtzahl der verletzten Insassen von Lastkraftwagen stieg hingegen leicht auf 92 Personen an (2024: 90). Ein Lkw-Fahrer wurde im Jahr 2025 tödlich verletzt (Vorjahr: 0).

Lkw – Unfälle und Verletzte

- ↘ **1.812** Unfälle (-11,65 %)
- ↗ **92** Verletzte (Vorjahr: 90)



Überwachung Güter- und Personenverkehr

- ↘ **23.426** kontrollierte Nutzfahrzeuge (Vorjahr: 27.331)
- ↗ **5.091** beanstandete Nutzfahrzeuge (5.650)

Überwachung Gefahrguttransporter

- ↘ **530** kontrollierte Beförderungseinheiten (Vorjahr: 541)
- ↗ **153** beanstandete Beförderungseinheiten (169)

Kontrollgruppen Car Tuning und Motorrad
Spezialisten im Einsatz für die Verkehrssicherheit



Den beiden Kontrollgruppen für Car Tuning und Motorrad gehören beim Polizeipräsidium Mittelfranken 45 Beamte an. Die Mitglieder dieser Kontrollgruppen leisten Dienst bei unterschiedlichen mittelfränkischen Inspektionen und üben ihre jeweilige Funktion in den Kontrollgruppen im Nebenamt aus. Aufgrund ihrer speziellen Kenntnisse und Erfahrungswerte in den jeweiligen Bereichen sind sie in der Lage, stets fachlich versiert und auf Augenhöhe mit betroffenen Verkehrsteilnehmern zu kommunizieren. Bei insgesamt **43 Einsätzen** konnten die beiden Kontrollgruppen im Laufe des Jahres 2025 erneut einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. In beiden Bereichen führten Kontrollen auch zur Sicherstellung von nicht verkehrssicheren Fahrzeugen.

Krontrollgruppen – Statistik 2025	🚗	🏍
Einsätze	**19**	**24**
Einsatzstunden gesamt	**549**	**780**
VOWi-Anzeigen	**133**	**109**
Mängelanzeigen/KA	**75**	**225**
Sicherstellungen von Fahrzeugen	**41**	**5**
(davon mit Abschleppung)	**27**	**0**
Anordnung eines Sachverständigengutachtens	**39**	**4**
Schallpegelmessungen	**37**	**34**
Unterbindungen der Weiterfahrt aufgrund erheblicher technischer Mängel	**44**	**36**

Verkehrsprävention
Verkehrserziehung / Jugendverkehrsschule

Im Jahr 2025 führte die mittelfränkische Polizei 4.953 (Vorjahr: 5.457) verkehrspräventive Veranstaltungen wie Vorträge, Unterrichtseinheiten und praktische Übungen durch. Ein Großteil der Termine die dabei in die Zuständigkeit der Verkehrserzieher sowie der Mitarbeiter Verkehr der Polizeidienststellen. Im Fokus dieser Maßnahmen stand vor allem die Altersgruppe der Kinder.

Die **Radfahrausbildung** im Rahmen der Jugendverkehrsschule (JVS) für die 4. Jahrgangsstufe stellt nach wie den größten Part dar. Neben Schulwegtrainings für Vorschulkinder und Erstklässler wurden auch theoretische und praktische Präventionsunterrichte für Schüler der 7. bis 9. Klassen angeboten. Diese brachten den jungen Verkehrsteilnehmern unter anderem Themen wie Alkohol und Drogen im Straßenverkehr oder gesetzliche Grundlagen für das Führen von E-Scootern näher. Aufgrund der geänderten Rechtslage wurde in diesem Zusammenhang auch die Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Cannabis thematisiert.

Neben der JVS war im Jahr 2025 auch die Altersgruppe der Senioren Bestandteil der Verkehrsprävention. Insgesamt wurden 69 Veranstaltungen durchgeführt (Vorjahr: 67). Auf dem Plan standen vor allem verkehrspräventive Vorträge in Seniorenheimen, ergänzt durch praktische Fahrsicherheitstrainings, welche in erster Linie die Nutzung von Pedelecs beinhaltete.



Jugendverkehrsschule – Statistik 2025

- **2.085** Einsatztage (Vorjahr: 2.069)
- **15.844** teilgenommene Schüler (14.938)
- **12.888** Schüler haben bestanden (76,8 %)

Verkehrsprävention
Sicher zur Schule – Sicher nach Hause





Die bayernweite Gemeinschaftsaktion zielt darauf ab, die Schulweg-Sicherheit für Kinder zu erhöhen. Das verkehrsgerechte Verhalten wird vor allem in den Bereichen von Lichtzeichenanlagen, Fußgängerüberwegen, Radwegen und Schulbushaltestellen trainiert.

Veranstaltungen und Infostände

Erster Schultag in Ansbach

Am ersten Schultag 2025 betreuten Verkehrserzieher der Polizeiinspektion Ansbach vor der Karolinenschule einen Infostand zum Thema „Sicherer Schulweg“. Im Vordergrund standen die Themen Sichtbarkeit und das Tragen von Fahrradhelmen. Darüber hinaus führte die Polizei im Umfeld der Schule sowie im gesamten Stadtgebiet Ansbach verstärkte Kontrollen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit durch.

Bayernweite Auftaktveranstaltung

Am 17. September 2025 lud die Bayerische Landesverkehrswacht in die Bartholomäusschule in Nürnberg zur öffentlichkeitswirksamen Auftaktveranstaltung der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“ ein, um die vielfältigen Aktionen und Maßnahmen zum Schuljahresbeginn vorzustellen. Die Polizeiinspektion Nürnberg-Ost begleitete das Geschehen mit einem Schwerpunkteinsatz zur Schulwegüberwachung während Verkehrserzieher der Verkehrspolizeiinspektion Nürnberg den Vormittag mit einem Infostand rund um das Thema Schulwegsicherheit abrundeten.

Schwerpunkte

Schulwegdienst

- **1.749** Schulweghelfern geschult (davon **552** neu)
- **527** Schülerlotsen geschult
- **128** Schulbuslotsen geschult

Schulbusse

- **147** Infoveranstaltungen für Schulbusfahrer
- **133** Schulbuskontrollen
- **25** Verwarnungen von Schulbusfahrern

Schulwegtraining

- **1.117** Veranstaltungen
- **20.781** Schulkinder

Schulwegüberwachung

- **485** Termine (v. a. zwischen 16.09. und 03.10.2025)
- **127** Haltverbot
- **157** Kindersicherungspflicht
- **98** Geschwindigkeit



RETROSPEKTIVE

Retrospektive
Januar – März 2025

01

10. Januar
AG BAYERN. 360° SICHERHEIT. BAHNHOF.

NÜRNBERG. Polizeipräsident Adolf Blöchl stellt Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Innenminister Joachim Herrmann und dem Nürnberger Oberbürgermeister Marcus König im Rahmen eines Pressetermins die AG BAYERN. 360° SICHERHEIT. BAHNHOF und deren Umsetzung am Hauptbahnhof Nürnberg vor.



9. Februar
Zwei Tote bei Hubschrauberabsturz

GREDING. In einem Waldgebiet bei Greding stürzt ein Hubschrauber ab. Die beiden Insassen im Alter von 50 und 76 Jahren sterben noch am Unglücksort. Eine eindeutige Absturzursache kann nicht identifiziert werden. Anhaltspunkte für technische Mängel an dem abgestürzten Hubschrauber ergeben sich im Rahmen der Ermittlungen nicht.

02

12. Januar
„Pfoten weg“

SCHWABACH. Im Zuständigkeitsbereich der Kriminalpolizei Schwabach wird das Theaterstück „Pfoten Weg“ aufgeführt. Es soll Kinder mit Botschaften wie „Dein Körper gehört Dir!“ spielerisch stärken. Das Präventionsprojekt wird in Zusammenarbeit mit dem Weißen Ring Roth/Schwabach sowie mit Beteiligung örtlicher Kommunen und Unternehmen umgesetzt. In den folgenden Wochen sehen insgesamt rund 6.500 Kinder das Theaterstück, das unter anderem an örtlichen Schulen und Kindergärten aufgeführt wird.

6. Februar
Versuchter Auftragsmord

HEILSBRONN. Ein 40-jähriger Mann wird in den Morgenstunden auf offener Straße von einem unbekannten Täter niedergestochen. Bei der Kriminalpolizei Ansbach wird die SOKO „Gundekar“ eingerichtet, die einen 25-Jährigen als Täterverdächtigen identifizieren kann. Dieser wird Ende Februar im englischen Manchester festgenommen und später vom Landgericht Ansbach wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Unterdessen gelingt einem mutmaßlichen Komplizen der Tat die Flucht in die Türkei. Die Hintergründe der Tat bleiben bis zuletzt unklar, werden jedoch in Geschäftsverbindungen des Opfers in die Türkei vermutet. Der verurteilte Täter selbst gibt an, von Hintermännern zur Tat gezwungen worden zu sein. Das Urteil soll auf Antrag der Verteidigung im Laufe des Jahres 2026 beim Bundesgerichtshof überprüft werden.

4. März
Tödlicher Schusswaffengebrauch im Stadtteil Werderau

NÜRNBERG. In einer Wohnung in der Heisterstraße kommt es bei der Vollstreckung eines Haftbefehls zu einem Kampf zwischen einer Polizeistreife und dem gesuchten Bewohner. Als sich der 38-Jährige mit einem Messer bewaffnet, gibt ein Beamter zwei Schüsse auf ihn ab. Der Mann verstirbt trotz medizinischer Versorgung noch am Einsatzort. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth stellt zum Abschluss der Ermittlungen durch das Bayerische Landeskriminalamt fest, dass der Polizeibeamte in Notwehr geschossen hat.

19. März
Mülltonne aus Hochhaus geworfen

FÜRTH. Eine Mülltonne wird am frühen Abend aus dem fünften Stock des Hochhauses in der Gebhardtstraße geworfen. Die Kunststofftonne trifft keinen der Passanten, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Nähe des Aufprallorts aufhalten. Die Kriminalpolizei Fürth wertet eine Überwachungskamera aus und kann mit Unterstützung der zivilen Einsatzgruppe in der Folge vier Jungen im Alter 12 – 14 Jahren als Tatverdächtige identifizieren.

23. März
Tödliche Schüsse auf Hochzeit

FÜRTH. Während einer Hochzeitsfeier gibt ein 26-jähriger Mann mit einer Pistole mehrere Schüsse auf den Vater seiner ehemaligen Lebensgefährtin ab. Der 47-Jährige verstirbt noch in den Abendstunden. Nach vorrübergehender Flucht stellt sich der Tatverdächtige in Frankreich der Polizei. Das Motiv für den Mord soll ein Konflikt um Geldforderungen zwischen den beiden Familien sein.

03

1. März
Neue Polizistinnen und Polizisten für Mittelfranken

NÜRNBERG. Innenminister Joachim Herrmann begrüßt in Nürnberg 90 neue Beamtinnen und Beamten, die ab dem 01.03. die mittelfränkische Polizei verstärken.



24. März
Tierschützer protestieren auf Stall

LAUF A. D. PEGNITZ. Im Laufer Ortsteil Günthersbühl protestieren Tierschützer auf dem Hof von Günther Felßner, dem Präsidenten des Bayerischen Bauernverbands. Vom Dach eines Stalls entrollen sie ein Banner. Außerdem wird Pyrotechnik gezündet. Die Polizei leitet Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Hausfriedensbruchs und Verstößen gegen das Versammlungsgesetz ein.



Retrospektive
April – Mai 2025

1. April
Wechsel auf den Chefsesseln der Ansbacher Polizei
ANSBACH. In der Karlshalle wird der Leitende Polizeidirektor Josef Mehringer nach über 45 Dienstjahren feierlich in den Ruhestand verabschiedet. Seinen Posten als Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Ansbach übernimmt zum 01.04. Kriminaldirektor Dieter Hegwein. Der wiederum macht seinen Sessel als Leiter der Kriminalpolizeiinspektion Ansbach für Kriminaldirektorin Cora Miguletz frei, die dort ab dem 01.09. Platz nimmt.

Polizeiinspektion Erlangen-Land hat einen neuen Leiter
UTTENREUTH. Polizeihauptkommissar Matthias Völler wird am 01.04. Leiter der Polizeiinspektion Erlangen-Land. Er folgt damit auf den Ersten Polizeihauptkommissar Matthias Link, der die Dienststelle in Uttenreuth bereits im September 2024 in Richtung Altdorf verlassen hatte.



30. April
Waldbrand Erlangen
ERLANGEN. Im Tennenloher Forst bricht ein Waldbrand aus, der insbesondere die Einsatzkräfte der Feuerwehr für die nächsten vier Wochen fordern wird. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ruft für mehrere Tage den Katastrophenfall aus. An den Löscharbeiten sind auch Hubschrauber der Bayerischen Bereitschaftspolizei beteiligt. Die Kriminalpolizei Erlangen geht von Brandstiftung aus, kann jedoch bis zum heutigen Tag keinen Tatverdächtigen ermitteln.

9. April
Blitzmarathon
MITTELFRANKEN. Die Dienststellen des Polizeipräsidiums Mittelfranken beteiligen sich zum zwölften Mal am europaweiten Blitzmarathon. Mehr als 60.000 Fahrzeuge passieren die über 100 Messstellen, die von den Einsatzkräften an diesem Tag betrieben werden. Rund 1.250 Verkehrsteilnehmer überschreiten die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Ein Bußgeld von 700 Euro, drei Monate Fahrverbot und zwei Punkte im Fahreignungsregister werden für einen 63-jährigen Autofahrer fällig, der bei erlaubten 100 km/h mit einer Geschwindigkeit von 180 km/h unterwegs ist.



30. April
Tötungsdelikt in der Südstadt
NÜRNBERG. In der Wohnung seiner Freundin in der Peter-Henlein-Straße greift ein 15-Jähriger am frühen Morgen deren 19-jährigen Bruder sowie dessen Lebensgefährtin mit einem Messer an. Der 19-Jährige stirbt infolge der zahlreichen Stichverletzungen. Seine Lebensgefährtin überlebt die über 50 Stich- und Schnittverletzungen knapp. Das Landgericht Nürnberg-Fürth verurteilt den Jugendlichen zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten.



1. Mai
Leitung des Sachgebiets E 2 wird übergeben
MITTELFRANKEN. Im Rahmen einer Feierstunde verabschiedet Polizeipräsident Adolf Blöchl den Leitenden Polizeidirektor Herbert Donner Ende April im Rahmen in den Ruhestand. Sein Nachfolger als Leiter des Sachgebiets E 2 wird der Leitende Polizeidirektor Bernd Wolf von der Polizeiinspektion Fürth, der diesen Posten zum 01.06. übernimmt.

Verkehrspolizei Fürth bekommt neuen Chef
FÜRTH. Der Erste Polizeihauptkommissar Peter Thomanek geht nach sechs Jahren als Leiter der Verkehrspolizei Fürth in den Ruhestand. Ab dem 01.06. übernimmt der Erste Polizeihauptkommissar Christian Schuhmann die Inspektionsleitung. Er war zuvor als stellvertretender Dienststellenleiter bei der Verkehrspolizei Erlangen eingesetzt.

21. Mai
Internationale Ermittlungen wegen sexuellen Missbrauchs
ERLANGEN. Infolge gemeinsamer Ermittlungen der Kriminalpolizei Erlangen mit der Zentralstelle Cybercrime Bayern bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg (ZCB) nimmt die Polizei einen 53-jährigen Mann im Landkreis Erlangen-Höchstadt fest. Der Tatverdächtige soll seit mehreren Jahren den sexuellen Missbrauch eines auf den Philippinen lebenden Mädchens in Auftrag gegeben und gegen Zahlung per Livestream zur Verfügung gestellt zu haben.

9. Mai
Massenschlägerei unter Fußballfans
NÜRNBERG. Im Anschluss an das Zweitligaspiel zwischen dem 1. FC Nürnberg und dem 1. FC Köln kommt es im Stadtteil Rennweg zu einer Auseinandersetzung zwischen Fans beider Vereine. Einsatzkräfte des Unterstützungskommandos Mittelfranken nehmen im Rahmen der Fahndung mehrere Dutzend Personen fest. Das Fachkommissariat der Nürnberger Kriminalpolizei ermittelt wegen Landfriedensbruch.

23. Mai
Aktionsmonat für mehr Radfahrsicherheit
ERLANGEN. Staatssekretär Sandro Kirchner stellt in Erlangen eine erste Bilanz des Aktionsmonats für Radfahrsicherheit vor. Insgesamt kontrollieren die Einsatzkräfte während dieses Monats knapp 6.000 Radfahrer. Am Ende der Aktion stehen rund 2.100 Ahndungen von Verkehrsteilnehmern zu Buche.



Retrospektive
Juni – Juli 2025

1. Juni
Polizeibeamter schießt in Psychiatrie auf 19-Jährigen
NÜRNBERG. In den Abendstunden übergibt eine Polizeistreife eine Person in die Obhut der psychiatrischen Abteilung des Klinikum Nürnberg. Dort bedroht ein anderer Mann die Polizisten unvermittelt mit einer abgebrochenen Glasflasche. Ein Beamter schießt daraufhin auf den 19-Jährigen, der im Anschluss medizinisch versorgt werden muss, aber nicht lebensgefährlich verletzt wird.

14. Juni
Folgenschwerer Unfall im Freibad
ROTH. Ein 26-jähriger Mann springt im Freibad Roth vom 5-Meter-Turm. Ein nachfolgender Springer landet auf dem Rücken des im Becken befindlichen Mannes, der daraufhin schwerverletzt mit einem Hubschrauber in ein Krankenhaus geflogen werden muss. Der 26-Jährige erleidet durch den Unfall eine bleibende Lähmung. Als Verursacher kann ein 25-jähriger Mann ermittelt werden, gegen den in der Folge ein Strafbefehl wegen fahrlässiger Körperverletzung erlassen wird.

21. Juni
Jugendlicher im Streit erstochen
RAMSBERG. An einer Bushaltestelle im Pleinfelder Ortsteil Ramsberg kommt es am Abend zu einem Streit zwischen mehreren jungen Menschen. Während der daraus entstandenen körperlichen Auseinandersetzung fügt eine 19-Jährige einem 15-jährigen Jugendlichen mit einem Taschenmesser eine tödliche Stichverletzung zu. Sie wird zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.

3. Juni
Stein gegen fahrenden Güterzug geworfen
OBERDACHSTETTEN. Ein Unbekannter wirft bei Oberdachstetten einen Stein gegen einen fahrenden Güterzug. Der Pflasterstein trifft den Zug auf Höhe der Windschutzscheibe, durchschlägt diese jedoch nicht. Allerdings zieht sich der Lokführer durch das gesplitterte Glas Schnittwunden an einem Arm zu. Die Kriminalpolizei Ansbach nimmt die Ermittlungen auf.



20. Juni
Waller verletzt mehrere Badegäste
WEIßENBURG IN BAYERN. Ein über zwei Meter langer Waller verletzt mehrere Badegäste im Brombachsee. Im Zuge der Einsatzmaßnahmen versucht ein Polizeibeamter, den Fisch durch Schüsse mit seiner Dienstwaffe außer Gefecht zu setzen. Nachdem das Tier von den Schüssen offensichtlich nicht getroffen wird, fangen Angler den Waller und töten ihn anschließend. Tierschützer kritisieren das Vorgehen und erstatten Anzeige. Die Staatsanwaltschaft Ansbach erklärt die Tötung des Wallers für rechtens und stellt die Ermittlungen ein.

1. Juli
Neuer Leiter für die Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte
NÜRNBERG. Polizeidirektor Stefan Thiele steht ab 01.07. an der Spitze der Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte. Zuvor war die Dienststelle vom Leitenden Polizeidirektor Roland Gradl geleitet worden, der Ende Juni nach über 45 Dienstjahren feierlich in den Ruhestand verabschiedet wird.

Die Polizeiinspektion Herzogenaurach hat einen neuen Chef
HERZOGENAURACH. Zum 01.07. übernimmt Polizeihauptkommissar Rainer Schramm die Geschäfte als Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Herzogenaurach.

29. Juli
Aktivisten dringen auf Tiergartengelände ein
NÜRNBERG. Im Zusammenhang mit der geplanten Tötung von Pavianen im Nürnberger Tiergarten kommt es zu einer Protestaktion von Tierschützern. Am Nachmittag übersteigen sieben Personen eine Mauer des an diesem Tag geschlossenen Tiergartens. Einsatzkräfte der Polizei nehmen die Aktivisten kurz nach Betreten des Geländes fest und leiten ein Ermittlungsverfahren wegen Hausfriedensbruch ein.





9. Juli
Großangelegte internationale Schwerlastkontrollstelle
FEUCHT. Erfahrungsaustausch – mit diesem Ziel treffen sich über 120 deutsche und europäische Lkw-Kontrolleure auf Einladung der Verkehrspolizeiinspektion Feucht zur Nachtzeit auf der A 3. Neben der Polizei sind auch der Zoll, das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) und die Bundesnetzagentur an den Kontrollmaßnahmen vor Ort beteiligt.

21. Juli
Erweiterung der mobilen Videoüberwachung
NÜRNBERG. Das Polizeipräsidium Mittelfranken erweitert die mobile Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Im Umfeld des Nürnberger Hauptbahnhofs decken ab sofort zwei zusätzliche Kameras weite Bereiche des Celtispark ab.



Retrospektive
August – September 2025

12. August
Polizei Mittelfranken testet Elektro-Motorräder

NÜRNBERG. Die Verkehrspolizei Nürnberg erweitert ihren Fuhrpark um zwei Elektro-Motorräder. Die beiden Motorräder der Marke Zero werden im Rahmen eines Pilotprojekts unter Alltagsbedingungen auf ihre Praxistauglichkeit für den Polizeidienst getestet.



20. August
Nacktschnecke bringt Hausbewohner um den Schlaf

SCHWABACH. Bewohner eines Hauses in Schwabach verständigen in den Nachtstunden die Polizei, nachdem sie wiederholt Opfer eines vermeintlichen „Klingelstreichs“ werden. Polizeibeamte entdecken daraufhin eine Nacktschnecke auf dem Klingelbrett des Anwesens und setzen sie in eine angrenzende Wiese. Der kuriose Polizeieinsatz entfaltet eine große mediale Reichweite und wird unter anderem zu einem Beitrag in der Unterhaltungssendung „Das Quiz 2025“ in der ARD.

08

9. August
„Schanzenfest“ fordert Polizei

EMSKIRCHEN. Trotz des zwischenzeitlichen Wegzugs des als „Drachenlord“ bekannten Rainer Winkler, zieht der Aufruf zum sogenannten „Schanzenfest“ bis zu 4.000 Personen in den Emskirchener Gemeindeteil Altschauerberg. Einsatzkräfte der Polizei, darunter Beamte des Unterstützungskommandos und der mittelfränkischen Reiterstaffel, setzen eine Allgemeinverfügung der Gemeinde Emskirchen durch, nach der Ansammlungen von mehr als acht Personen untersagt sind. Polizisten stellen die Identität von rund 100 Personen fest, um entsprechende Bußgeldverfahren einzuleiten.



16. August
Amoktäter Georg R. nutzt Freigang zur Flucht

ERLANGEN. Mit Brandsätzen und einer Axt griff der damals 18-jährige Georg R. im Jahr 2009 mehrere Menschen am Ansbacher Gymnasium Carolinum an. Ein Gericht verurteilte ihn wegen 47-fachen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren und anschließender Unterbringung in einer psychiatrischen Fachklinik. Von dort gelingt Georg R. im August 2025 die Flucht, als er von einem genehmigten Freigang nicht mehr zurückkehrt. Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen kann der 34-Jährige Anfang September in Kolumbien aufgespürt und festgenommen werden.

14. September
Pärchen überfällt Tankstelle

HERSBRUCK. Am Sonntagabend überfällt ein vermummter Mann eine Tankstelle im Ortsteil Altensittenbach. Mit einem Messer bewaffnet erzwingt der Mann die Herausgabe von rund 1.000 Euro Bargeld und flüchtet gemeinsam mit einer Komplizin in einem grünen Pkw. Der Kriminalpolizei Schwabach gelingt es, einen 30- jährigen Mann und seine 29-jährige Freundin als Tatverdächtige zu identifizieren. Sie werden Ende September in Kiel festgenommen.

21. September
Tag der offenen Tür in Fürth

FÜRTH. Die Polizei Fürth lädt anlässlich des 175-jährigen Jubiläums des Fürther Rathausturms zu einem Tag der offenen Tür in das Polizeiareal in der Kapellenstraße.



24. September
Tragischer Unfall bei Abrissarbeiten

HEILSBRONN. Bei Abrissarbeiten einer Autobahnbrücke der A 6 stürzt ein Brückenpfeiler mit einem Gewicht von geschätzten 100 Tonnen auf das Führerhaus eines Baggers. Für den 25-jährigen Fahrer kommt jede Hilfe zu spät.

09



1. September
Neue Beamtinnen und Beamten für die mittelfränkische Polizei

MITTELFRANKEN. Polizeipräsident Adolf Blöchl begrüßt insgesamt 96 neue Kolleginnen und Kollegen bei der mittelfränkischen Polizei.

23. September
Aktion zur Erhöhung der Schulwegsicherheit

MITTELFRANKEN. Die mittelfränkische Polizei begleitet den Start ins Schuljahr 2025/2026 mit unterschiedlichen Aktionstagen und Schwerpunktkontrollen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit.



Retrospektive
Oktober – Dezember 2025



10

3. – 15. Oktober
Michaelis-Kirchweih Fürth

FÜRTH. Trotz des wechselhaften Wetters ist die Michaelis-Kirchweih mit ca. 1,3 Millionen Gästen gut besucht und wird ihrem Ruf als Familienfest gerecht. Delikte während des Festbetriebs bleiben die Ausnahme und auch der Erntedankfestzug verläuft ohne sicherheitsrelevante Zwischenfälle.

12. Oktober
Blue meets Queer

NÜRNBERG. Auf Einladung des Polizeipräsidiums Mittelfranken besuchen 21 Vertreter der LSBTIQ-Community die Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte. Neben einer Besichtigung der Dienststelle geben Einsatztrainer der Polizei den Besuchern eine praktische Vorführung mit Tipps zur Stärkung von Selbstwahrnehmung und Selbstbehauptung. Die Veranstaltung wird von allen Beteiligten als durchweg positiv wahrgenommen und soll wiederholt werden.

1. Oktober
Neuer Polizeichef im Nürnberger Süden

NÜRNBERG. Polizeidirektor Thomas Renner ist neuer Leiter der Polizeiinspektion Nürnberg-Süd. Er löst den Leitenden Polizeidirektor Werner Meier ab, der mit Ablauf September aus dem aktiven Dienst trat.

16. Oktober
Schwerpunkteinsatz Geschwindigkeit

MITTELFRANKEN. Beim mittelfrankenweiten „Schwerpunkteinsatz Geschwindigkeit“ am 16.10.2025 von 18.00 bis 24.00 Uhr kontrollierten alle Polizei- und Verkehrspolizeiinspektionen mit LHMG, Video-Fahrzeugen und Geräten der technischen Verkehrsüberwachung. Auch der Enforcement-Trailer war im Einsatz. In sechs Stunden wurden neben zahlreichen Geschwindigkeitsverstößen zehn Straftaten festgestellt, darunter eine Trunkenheitsfahrt und fünfmal Fahren ohne Fahrerlaubnis.



1. November
Neuer Dienststellenleiter in Fürth

FÜRTH. Polizeipräsident Adolf Blöchl führt Polizeidirektor Andreas Belger in sein neues Amts Dienststellenleiter in Fürth ein. Sein Vorgänger, Leitender Polizeidirektor Bernd Wolf, wurde bereits zum 01.06. zum Leiter des Sachgebiets E 2 ernannt.

Chefsessel in Lauf a. d. Pegnitz neu besetzt

LAUF A. D. PEGNITZ. Polizeioberrat Jochen Prinzkosky lenkt ab dem 01.11. die Geschicke der Polizeiinspektion Lauf a. d. Pegnitz.

6. Dezember
Polizei stoppt Mann mit Schuss ins Bein

ANSBACH. In der Platenstraße randaliert ein 47-Jähriger in der Wohnung seiner Mutter. Als mehrere Polizeistreifen vor Ort sind, verlässt der Mann mit einem Messer bewaffnet die Wohnung und geht auf die Beamten zu. Nach einem Warnschuss stoppt ein Polizeibeamter den 47-Jährigen mit einem Schuss ins Bein.

21. Dezember
Mehrere Tote nach Unfall auf der B 2

WEIßENBURG IN BAYERN. Auf der B 2 bei Pleinfeld sterben am Nachmittag mehrere Menschen bei einem schweren Verkehrsunfall. Infolge eines Frontalzusammenstoßes zweier Pkw verlieren zwei Frauen im Alter von 28 und 36 Jahren sowie ein 4-jähriges Kleinkind ihr Leben. Eine weitere Frau sowie ein Kleinkind werden schwerverletzt in ein Krankenhaus eingeliefert. Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken ist dieser Unfall einer der letzten schweren Unfälle des Jahres 2025. Die Gesamtzahl der im Straßenverkehr getöteten Personen wird am Ende des Jahres bei 59 liegen.

11

14. November
Bombenfund in Nürnberger Nordstadt

NÜRNBERG. Bauarbeiter finden in der Avenariusstraße eine ca. 500 kg schwere Fliegerbombe aus dem zweiten Weltkrieg. Zur Entschärfung wird ein Evakuierungsradius von 800 Metern festgelegt. 20.000 Menschen müssen ihre Anwesen verlassen, darunter auch die Bewohner dreier Altenheime. Neben rund 500 Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst und Technischem Hilfswerk unterstützen auch über 100 Beamtinnen und Beamte der Polizei die Einsatzmaßnahmen. In den Nachtstunden gelingt den Sprengmeistern die Entschärfung des Blindgängers.

12



28. November – 24. Dezember
Christkindlesmarkt Nürnberg

NÜRNBERG. Der Nürnberger Christkindlesmarkt zieht auch im Jahr 2025 über zwei Millionen Besucher an. Ein umfassendes Sicherheitskonzept, zu dem unter anderem eine hohe Polizeipräsenz, Zufahrtssperren und selektive Taschenkontrollen gehören, leistet seinen Beitrag dazu, dass der Christkindlesmarkt ein Ort der Besinnlichkeit bleibt.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Polizeipräsidium Mittelfranken
Präsidialbüro
Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR
Markus Feder, Leiter Präsidialbüro

REDAKTIONSMITGLIEDER
Präsidialbüro:
Markus Feder (Leiter),
Michael Konrad, Moritz Bohner (Bildredaktion);
Sachgebiet E 2:
Bernd Wolf (Leiter), Mathias Heid, Barbara Jungk;
Sachgebiet E 3:
Holger Stein (Leiter), Sebastian Bullinger,
Rene Heller, Horst Holzmann;
Sachgebiet E 4:
Ingo Lieb (Leiter), Andreas Heeder;
Sachgebiet EZ:
Holger Pöllath (Leiter), Peter Winkler

BILDNACHWEIS
Moritz Bohner, Präsidialbüro
René Geipel, Präsidialbüro
Andre-Joachim Hempfling, Präsidialbüro
Rebecca Weise, Präsidialbüro
Dominik Seidlein, Sachgebiet E 1;
Polizeipräsidium Mittelfranken / Die Bayerische Polizei;
Marcel – stock.adobe.com (S. 24);
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport
und Integration / Giulia Iannicelli (S. 51, 63);

GRAFISCHE GESTALTUNG
Moritz Bohner, Präsidialbüro

DRUCK UND BINDUNG
Bei diesem Exemplar handelt es sich um ein online
zur Verfügung gestelltes PDF-Dokument.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.dnb.de abrufbar.

ISSN: 2513-034X
Erscheinungsweise: jährlich
Auflage: 350 Exemplare

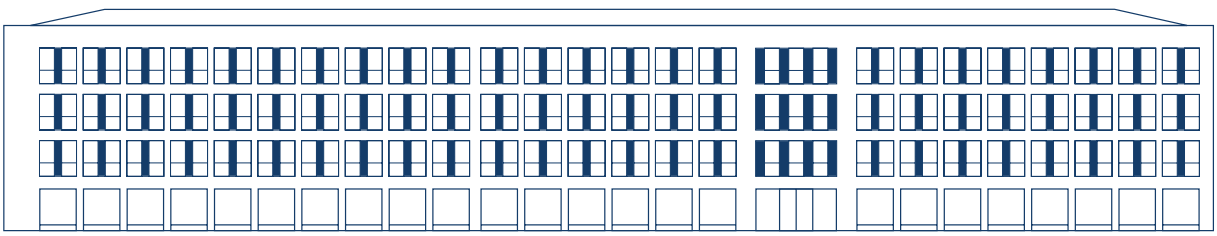
Alle Rechte vorbehalten.
Jede Form der Vervielfältigung bedarf der vorherigen
schriftlichen Genehmigung durch den Herausgeber.

Stand: 17. März 2026

© 2026 Polizeipräsidium Mittelfranken

Die Sicherheitsberichte des
Polizeipräsidiums Mittelfranken
sind auch digital verfügbar.

https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/003105/index.html



Polizeipräsidium Mittelfranken

ISSN: 2513-034X

Polizeipräsidium
Mittelfranken

SICHERHEITS BERICHT 2025

STADT NÜRNBERG





Gernot Rochholz und Ulrich Rothdauscher

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Nürnbergerinnen und Nürnberger,

Nürnberg gehört zu den sichersten Großstädten Deutschlands. Das ist kein Zufall, sondern das Ergebnis konsequenter Polizeiarbeit und einer engen Zusammenarbeit aller Sicherheitspartner in unserer Stadt.

Die Kriminalstatistik 2025 belegt: Das Kriminalitätsniveau in Nürnberg bewegt sich im Langzeitvergleich auf einem erfreulich niedrigen Stand. Die Häufigkeitszahl liegt rund 22 Prozent unter dem Wert von 2016. Unsere Aufklärungsquote von 67,1 Prozent liegt über dem bayerischen Durchschnitt von 66,0 Prozent – zwei von drei Straftaten werden aufgeklärt. Das sind Zahlen, die für das Engagement und die Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen sprechen, die Tag und Nacht für die Sicherheit der Menschen in Nürnberg im Einsatz sind.

Zugleich zeigt die Statistik Bereiche, in denen die Fallzahlen gestiegen sind. Diese Entwicklungen nehmen wir ernst, beobachten sie genau und passen unsere Schwerpunkte fortlaufend an. Am Nürnberger Hauptbahnhof setzen wir mit dem Projekt BAYERN. 360° SICHERHEIT. unter Federführung unseres Präsidiums auf moderne Sicherheitsarbeit: Gemeinsam mit der Stadt Nürnberg, der Bundespolizei, der Justiz und sozialen Trägern entwickeln wir Lösungen, um Brennpunkte frühzeitig zu erkennen und gezielt anzugehen. Die von der Stadt eingerichteten Verbotszonen, der Ausbau der polizeilichen Videoüberwachung und die verstärkte Präsenz greifen dabei eng ineinander. Allein im Bahnhofsumfeld wurden im vergangenen Jahr über 3.000 Einsatzmaßnahmen und Ordnungswidrigkeitenverfahren dokumentiert.

Sicherheit muss spürbar sein – und gelingt nur gemeinsam. Der Nürnberger Weg, das enge Zusammenwirken von Polizei, Kommune, Justiz und Zivilgesellschaft, hat sich bewährt und steht für eine gelebte Sicherheitspartnerschaft. Ob Prävention oder konsequente Repression: In Nürnberg wird Sicherheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden.

Gleichzeitig richtet sich unser Blick nach vorn. Die Kriminalität wird digitaler, die Herausforderungen verändern sich. Wir stellen uns dem mit modernem Personal, innovativer Technik und dem festen Willen, Nürnberg noch sicherer zu machen. Ihre Sicherheit bleibt unser größter Ansporn.

Ihr

Gernot Rochholz
Polizeipräsident

Ulrich Rothdauscher
Polizeivizepräsident

Kriminalitätslage Stadt Nürnberg
Niedriges Kriminalitätsniveau im Langzeitvergleich

Örtliche Kriminalitätsbelastung – leichter Anstieg

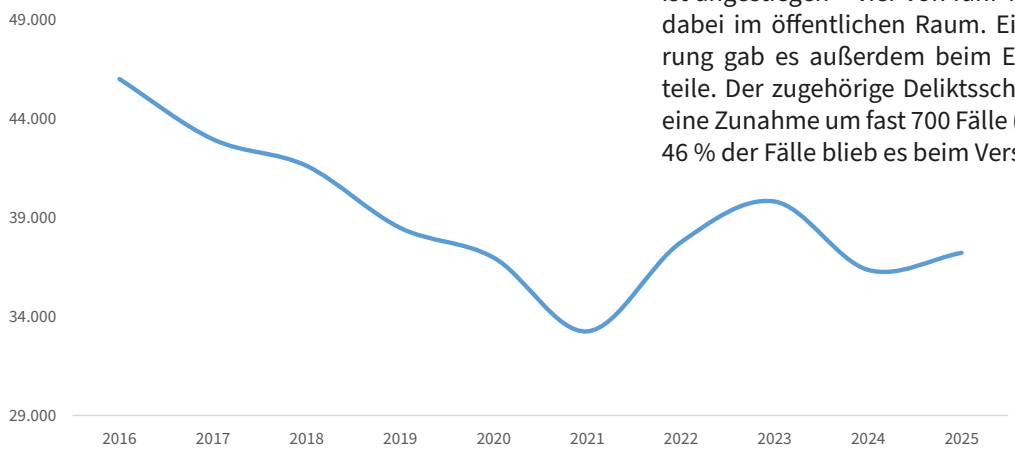
Die Zahl der im Stadtgebiet Nürnberg registrierten Straftaten stieg im Jahr 2025 leicht auf 37.213 Delikte (+2,4 %). Im 10-Jahres-Vergleich bewegt sich die Kriminalitätsbelastung damit weiterhin auf einem deutlich niedrigeren Niveau – die Häufigkeitszahl liegt rund 22 Prozent unter dem Wert von 2016.

Im Ranking der sichersten deutschen Großstädte mit mehr als 200.000 Einwohnern belegte Nürnberg im Jahr 2024 den hervorragenden zweiten Platz. Die vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegebenen Zahlen für das Jahr 2025 liegen noch nicht vor und werden für Mitte des Jahres erwartet. Innerhalb Bayerns wurde Nürnberg unter den Großstädten dieser Kategorie lediglich von Augsburg überholt, das nach einem außergewöhnlich starken Fallzahlenrückgang jetzt eine niedrigere Häufigkeitszahl aufweist. Es ist davon auszugehen, dass Nürnberg im bundesweiten Vergleich erneut einen Spitzenplatz belegen wird.

Kriminalitätslage

↗	**37.213**	Straftaten (+2,4 %)
↗	**7.028**	Häufigkeitszahl (+1,8 %)
	67,1 %	Aufklärungsquote
↗	**53**	Straftaten gegen das Leben (Vorjahr: 30)
↗	**906**	Sexualdelikte (797)
↗	**6.294**	Rohheitsdelikte (6.207)
↗	**5.185**	Schwerer Diebstahl (4.455)
↘	**251**	Raubdelikte (314)

Kriminalitätslage Stadt Nürnberg – Fallzahlen – 10-Jahres-Vergleich



Aufklärungsquote – leichter Anstieg

Die Aufklärungsquote konnte im Jahr 2025 um **1,6 Prozentpunkte gesteigert** werden. Obwohl in Mittelfranken nahezu jeder zweite Tatort im Stadtgebiet Nürnberg liegt, gelingt es den Beamtinnen und Beamten statistisch gesehen auch weiterhin, zwei von drei Straftaten aufzuklären. Besonders hoch waren die Aufklärungsquoten im Bereich der Rohheits- und Sexualdelikte sowie bei den Straftaten gegen das Leben.

Veränderungen in der Kriminalitätslage

Die Kriminalitätslage der Stadt Nürnberg zeigt für das Jahr 2025 ein differenziertes Bild. Während in einzelnen Deliktsbereichen Anstiege zu verzeichnen sind, konnten in anderen Feldern zum Teil deutliche Rückgänge erzielt werden.

Positiv hervorzuheben ist die Entwicklung bei den Raubdelikten, deren Zahl zuletzt kontinuierlich gestiegen war: Der Rückgang für das Jahr 2025 beläuft sich auf 20,1 % bzw. 63 Fälle. Auch beim Ladendiebstahl (–10,0 %) und Taschendiebstahl (–22,4 %) wurden spürbar weniger Fälle registriert. Die Rohheitsdelikte insgesamt blieben mit einem leichten Anstieg von 1,4 % nahezu auf Vorjahresniveau, die Körperverletzungsdelikte stagnieren bei 4.679 Fällen.

Demgegenüber ergab sich bei den Straftaten gegen das Leben eine Steigerung um 23 Fälle auf 53 Delikte, wobei es sich in rund 70 % der Fälle um Versuchstaten handelte. Im Bereich der Sexualdelikte bedeutet der Anstieg um 109 Fälle einen Zuwachs von 13,7 %. Insbesondere die Zahl der sexuellen Belästigungen ist angestiegen – vier von fünf Taten ereigneten sich dabei im öffentlichen Raum. Eine deutliche Steigerung gab es außerdem beim Einbruch in Kellerabteile. Der zugehörige Deliktsschlüssel der PKS weist eine Zunahme um fast 700 Fälle (+76,1 %) auf. In rund 46 % der Fälle blieb es beim Versuch.

Kriminalitätsentwicklung in den einzelnen Phänomenbereichen

Erneut rückläufige Tendenz – insbesondere bei Körperverletzungs- und Raubdelikten

Rohheitsdelikte sind Straftaten, die durch rohe Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt gegen die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen anderer gerichtet sind. Hierunter fallen in erster Linie Körperverletzungen, die Nötigung, die Freiheitsberaubung aber auch Raubdelikte.

In der Kriminalstatistik für die Stadt Nürnberg stellen die Rohheitsdelikte mit 6.294 Fällen (Vorjahr: 6.207) den zweitgrößten Deliktsbereich nach den Eigentumsdelikten dar. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit ein leichter Anstieg von 1,4 % zu verzeichnen.

Rohheitsdelikte

↗	**6.294**	Rohheitsdelikte (+1,4 %)
	88,7 %	Aufklärungsquote
↘	**251**	Raubdelikte (-20,1 %)
↘	**48**	Straßenraub (-50,5 %)
→	**4.679**	KV-Delikte (± 0,0 %)
↗	**575**	Gef. KV auf Straßen/Wegen (+3,6 %)

Straftaten gegen das Leben

Bei den Straftaten gegen das Leben (u. a. Mord § 211 StGB und Totschlag § 212 StGB) meldete das Polizeipräsidium Mittelfranken für die Stadt Nürnberg im Jahr 2025 insgesamt 53 Delikte an die PKS. Das sind 23 Taten mehr als noch im Jahr 2024. In rund 70 % der Fälle handelte es sich um Versuchstaten.

Die Aufklärungsquote lag bei 90,6 %. Der Anteil männlicher Tatverdächtiger lag bei 87,7 %. In der Altersgruppe bis 21 Jahren war ein starker Anstieg zu verzeichnen. Etwas über 41 % der Tatverdächtigen sind Nichtdeutsche.

↗ **53**
Straftaten gegen das Leben (Vorjahr: 30)

→ **90,6 %**
Aufklärungsquote

Den überwiegenden Teil der Rohheitsdelikte machen Körperverletzungen nach § 223 StGB aus. Die KV-Delikte blieben mit 4.679 Fällen nahezu auf Vorjahresniveau (4.681). Der Anteil der qualifizierten Körperverletzungsdelikte auf Straßen/Wegen (§§ 224 ff StGB) stieg um 3,6 %. Raubdelikte waren im vergangenen Jahr stark rückläufig (–20,1 %). Die Anzahl der Delikte, die polizeilich als 'Straßenraub' deklariert werden, sank sogar um 50,5 % auf 48 Fälle.

Die Aufklärungsquote bei den Rohheitsdelikten lag mit 88,7 % auf einem hohen Niveau. Insgesamt konnten 5.022 Tatverdächtige ermittelt werden, davon 4.009 männlich und 2.525 nichtdeutsche Tatverdächtige.

Messerangriffe

Messerangriffe sind als Kriminalitätsphänomen in den letzten Jahren besonders stark in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Seit dem Jahr 2020 werden Messerangriffe in der PKS erfasst.

Für die Stadt Nürnberg ergibt sich aus dem Vergleich der Jahre 2024 und 2025 ein Anstieg von 145 auf 224 Messerangriffe. Dies entspricht einem Zuwachs von 54,5 %. Damit entfällt rund die Hälfte aller in Mittelfranken registrierten Messerangriffe (443) auf das Stadtgebiet Nürnberg.

Etwas mehr als die Hälfte der registrierten Messerangriffe (132 von 224, also 58,9 %) ereignete sich im öffentlichen Raum.

Messerangriff

Messerangriffe im Sinne der PKS sind Handlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers bei der Begehung einer Straftat reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

↗ **224**
Messerangriffe (Vorjahr: 145)

Sexualdelikte

Deutlicher Anstieg bei sexuellen Belästigungen

Die Zahl der Sexualdelikte in der Stadt Nürnberg stieg im Jahr 2025 auf 906 Fälle (Vorjahr: 797). Das entspricht einem Anstieg von 13,7 %.

Besonders auffällig ist der Anstieg bei den sexuellen Belästigungen: Mit 165 Fällen wurden 62 Delikte mehr registriert als im Vorjahr (103), ein Plus von 60,2 %. Vier von fünf Taten ereigneten sich im öffentlichen Raum.

Die Zahl der Vergewaltigungen stieg leicht von 95 auf 102 Fälle (+7,4 %). Bei der Missbrauchsdarstellung sexueller Gewalt an Kindern war hingegen ein leichter Rückgang um 2,7 % auf 324 Fälle zu verzeichnen.

Sexualdelikte

↗	**906**	Sexualdelikte (+13,7 %)
↗	**165**	Sexuelle Belästigung (+60,2 %)
↗	**102**	Vergewaltigung (+7,4 %)
	83,2 %	Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote bei den Sexualdelikten lag bei 83,2 %. Insgesamt wurden 691 Tatverdächtige ermittelt, davon 615 männlich und 320 nichtdeutsche Tatverdächtige.

Diebstahlsdelikte

Anstieg beim schweren Diebstahl – Rückgang beim Laden- und Taschendiebstahl

Die Eigentumsdelikte bilden mit 13.573 Fällen (Vorjahr: 13.411; +1,2 %) weiterhin den größten Deliktsbereich in der Stadt Nürnberg und machen rund 36 % aller registrierten Straftaten aus.

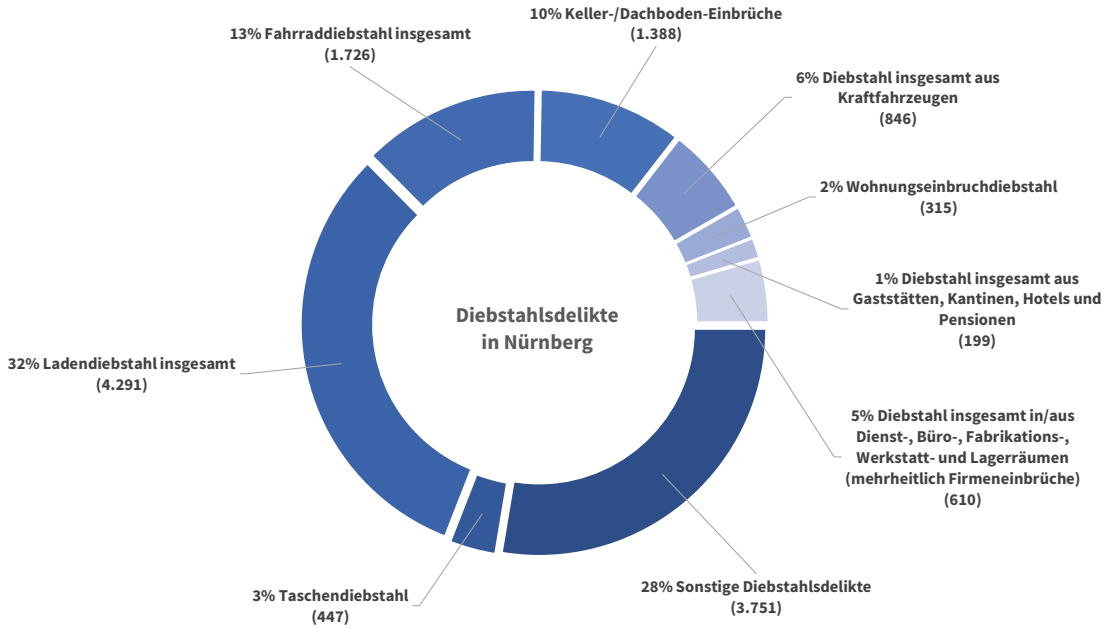
Der einfache Diebstahl ging um 6,3 % auf 8.388 Fälle zurück. Hierzu trug insbesondere der Rückgang beim Ladendiebstahl bei. Mit 4.291 Fällen wurden 479 Delikte weniger registriert (–10,0 %). Auch der Taschendiebstahl war mit 447 Fällen deutlich rückläufig (–22,4 %).

Der schwere Diebstahl stieg hingegen um 16,4 % auf 5.185 Fälle. Großen Anteil an dieser Entwicklung haben die Fallzahlen bei den Einbruchsdelikten (u.a. Keller- und Firmeneinbrüche).

Diebstahlsdelikte

↗	**13.573**	Diebstahl gesamt (+1,2 %)
↘	**8.388**	Einfacher Diebstahl (-6,3 %)
↗	**5.185**	Schwerer Diebstahl (+16,4 %)
↗	**315**	Wohnungseinbruch (+2,6 %)
↘	**4.291**	Ladendiebstahl (-10,0 %)
↘	**447**	Taschendiebstahl (-22,4 %)
↗	**1.726**	Fahrraddiebstahl (+0,5 %)

Beim Wohnungseinbruch stieg die Zahl leicht um 2,6 % auf 315 Fälle.



Vermögens- und Fälschungsdelikte
Rückgang bei Betrugsdelikten

Die Vermögens- und Fälschungsdelikte gingen in der Stadt Nürnberg um 2,8 % auf 5.370 Fälle zurück (Vorjahr: 5.524). Die Betrugsdelikte im engeren Sinne sanken um 7,3 % auf 3.932 Fälle. Auch die Leistungserschleichung (u. a. Schwarzfahren) ging um 4,0 % auf 1.514 Fälle zurück.

Die Aufklärungsquote bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten lag bei 78,8 %. Bei den Betrugsdelikten betrug sie sogar 83,7 %.

Vermögens- und Fälschungssdelikte

- **5.370** Delikte (-2,8 %)
- **3.932** Betrug (-7,3 %)
- **1.514** Leistungserschleichung (-4,0 %)
- **78,8 %** Aufklärungsquote

Politisch motivierte Kriminalität
Entwicklung in der Stadt Nürnberg

Die Gesamtzahl der politisch motivierten Straftaten in der Stadt Nürnberg stieg von 477 Fällen im Jahr 2024 auf 761 Straftaten im Jahr 2025. Das entspricht einem **massiven Anstieg von 59,5 %** und stellt – analog zur Entwicklung in ganz Mittelfranken – einen neuen Höchstwert dar.

Insbesondere bei der linkspolitisch motivierten Kriminalität kam es zu einem sprunghaften Anstieg von 69 auf 335 Fälle – eine Vervielfachung um den Faktor 4,9. Auch die rechtspolitisch motivierten Straftaten stiegen deutlich von 170 auf 233 Fälle (+37,1 %). Bei der ausländischen Ideologie war ein Anstieg von 58 auf 74 Fälle zu verzeichnen (+27,6 %).

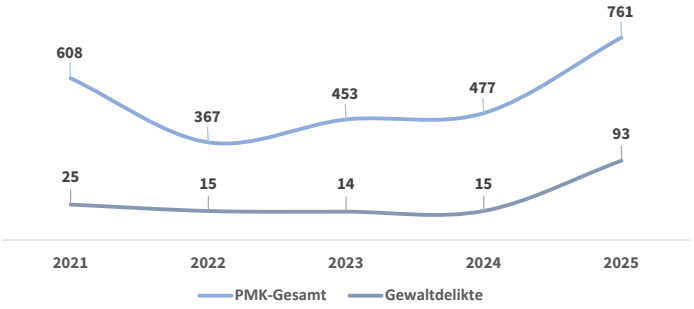
Ein Rückgang zeigte sich hingegen bei der religiösen Ideologie (von 44 auf 31 Fälle, –29,5 %) sowie im Bereich der sonstigen Zuordnung (von 136 auf 88 Fälle, –35,3 %).

Eine Ursache für die starken Zuwächse dürfte vor allem in der Entwicklung des Versammlungsgeschehens rund um das selbsternannte 'Team Menschenrechte' liegen, das seinen Schwerpunkt in Nürnberg hat. Das nahezu wöchentlich stattfindende Versammlungs- und Protestgeschehen ist zwischenzeitlich überwiegend von einem politischen Rechts-Links-Konflikt geprägt.

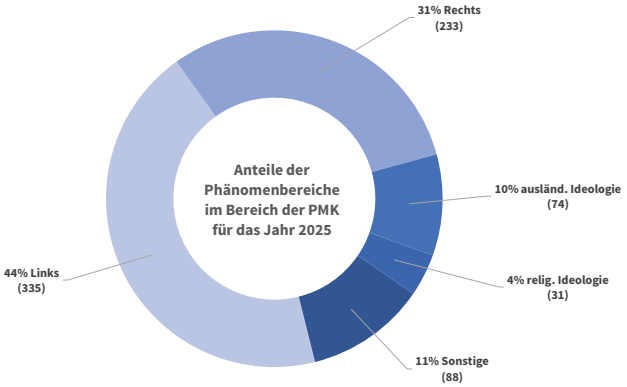
Politisch motivierte Kriminalität

- **761** Politisch motivierte Straftaten (Vorjahr: 477)
- **93** Gewaltdelikte (15)

PMK – 5-Jahres-Vergleich



PMK – Anteile Phänomenbereiche



Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Der PMK werden, neben Staatsschutzdelikten wie § 86 a StGB (z. B. Darstellung eines Hakenkreuzes) und § 130 StGB (Volksverhetzung), auch Delikte zugeordnet, bei denen in Würdigung der Tatumstände und /oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine politische Motivation für die Tatbegehung gegeben war. Demzufolge kann nahezu jedes Delikt aus einer politischen Motivation heraus begangen werden.

Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Trotz rückläufiger Tendenz:
Wo Licht ist, ist auch Schatten!

Im Jahr 2023 erreichte die **Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden** in Nürnberg einen vorübergehenden Höchststand. Im Jahr 2025 konnte zum zweiten Mal in Folge ein **Rückgang** dieses Werts verzeichnet werden.

Im Großteil der Deliktsbereiche kann eine sinkende Anzahl der Tatverdächtigen im minderjährigen und heranwachsenden Alter beobachtet werden. Besonders auffällig erscheint dieser Rückgang bei der Rauschgiftkriminalität. Ein Umstand, der auch in dieser Altersgruppe auf die Einführung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) zurückzuführen sein dürfte.

Diese grundsätzlich positive Tendenz bildet sich allerdings nicht bei den Straftaten gegen das Leben ab. Dieses Deliktsfeld erreichte in der Altersgruppe bis 21 Jahren einen Höchstwert im 10-Jahres-Vergleich. Insgesamt 18 Delikte, bei denen überwiegend der Tatbestand des Totschlags (§ 212 StGB) im Raum stand, mussten im Jahr 2025 an die PKS gemeldet werden. Diese Zahl zeigt deutlich, dass die enge Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden über alle Präventionsebenen hinweg konsequent weitergeführt werden muss.

Kriminalität von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

↘	**3.445**	Tatverdächtige unter 21 Jahre (Vorjahr: 3.637)
↗	**18**	Straftaten gegen das Leben (11)
↗	**214**	Sexualdelikte (199)
↘	**1.071**	Rohheitsdelikte (1.073)

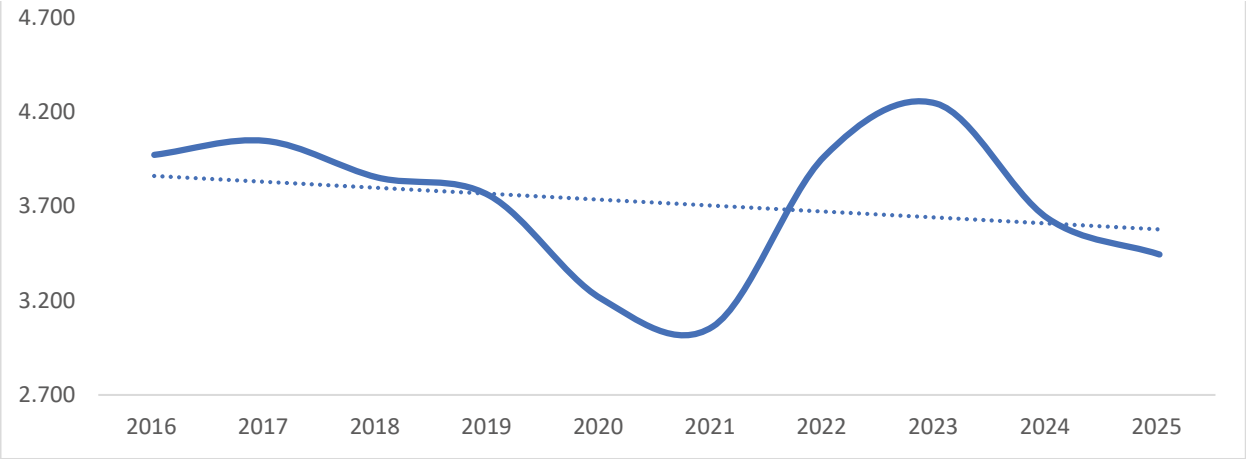
Ebenen der Kriminalprävention

Die Primärprävention zielt darauf ab, den allgemeinen Entstehungsbedingungen von Kriminalität entgegenzuwirken (u. a. in Kindergärten und Schulen).

Die Sekundärprävention richtet sich an Personen und Situationen die bereits Risikofaktoren aufweisen und verhindern soll, dass es zur deliktischen Begehung kommt (situative Prävention; z. B. Alarmanlagen, Sensibilisierung von Risikogruppen).

Die Tertiärprävention hingegen beschäftigt sich mit Maßnahmen, die eine erneute Straffälligkeit verhindern sollen (z. B. Resozialisierung, Therapieangebote).

Anzahl der Tatverdächtigen unter 21 Jahren – 10-Jahre-Vergleich



Rauschgiftkriminalität

Leichter Anstieg der Fallzahlen in Nürnberg

Die Rauschgiftkriminalität stieg in der Stadt Nürnberg im Jahr 2025 um 5,1 % auf 2.550 Fälle (Vorjahr: 2.426). Die Aufklärungsquote lag bei 94,2 %.

Die Entwicklungen innerhalb dieses Deliktsbereichs stehen offensichtlich immer noch unter dem Einfluss der Einführung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG). Im Jahr 2024 wurden noch 639 allgemeine Verstöße mit Cannabis registriert. Durch die neue Gesetzgebung fielen diese Fälle im Jahr 2025 vollständig weg (–100 %). Stattdessen wurden 630 Straftaten gemäß § 34 KCanG gemeldet (+226,4 %).

Rauschgiftkriminalität

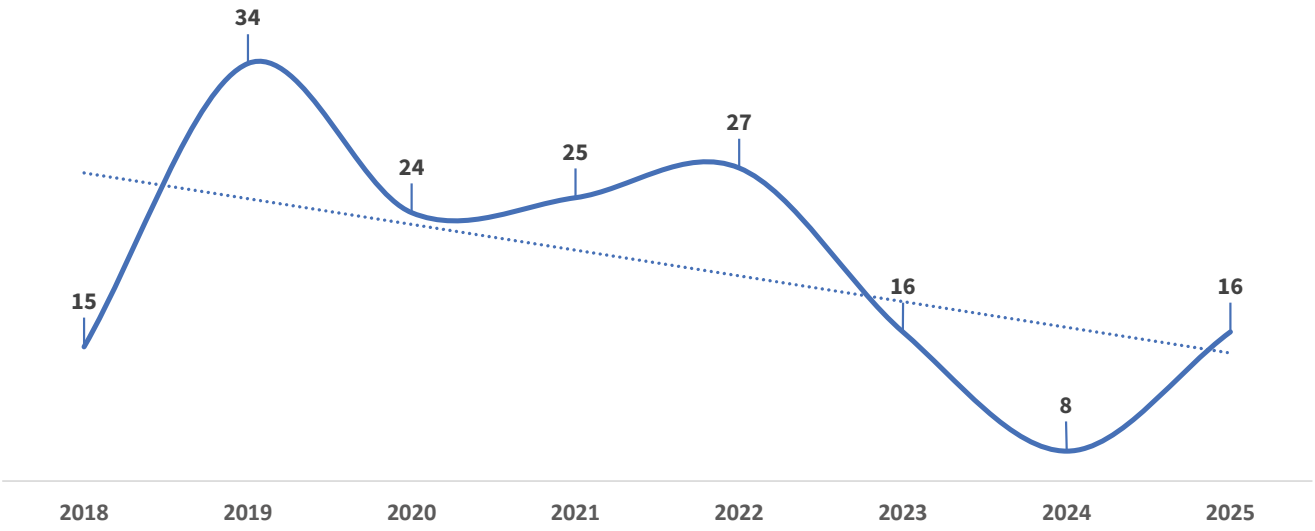
↗	**2.550**	Rauschgiftdelikte (+5,1 %)
↗	**630**	Straftaten gem. § 34 KCanG (+226,4 %)
↘	**0**	Allg. Verstöße Cannabis (-100 %)
	94,2 %	Aufklärungsquote

Rauschgifttote

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich für das Jahr 2025 ein Anstieg von 8 auf 16 Rauschgifttoten. Der Blick auf die letzten Jahre zeigt, dass die Zahl der drogenbedingten Todesfälle immer wieder starken Schwankungen unterliegt.

In der Gesamtbetrachtung ist die Tendenz bei der Zahl der Rauschgifttoten trotz der im letzten Jahr höheren Zahl an Todesfällen weiterhin rückläufig.

Rauschgifttote im Stadtgebiet



Kriminalität durch nichtdeutsche Tatverdächtige und Zuwanderer

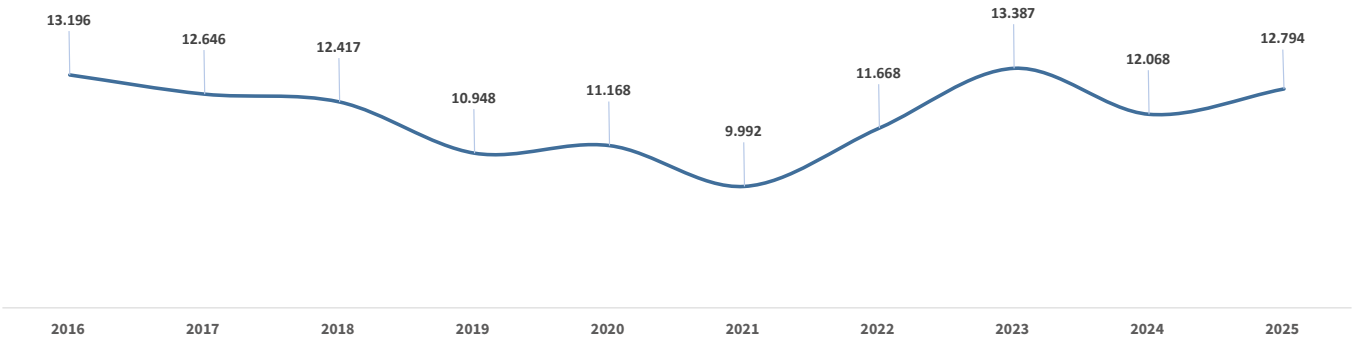
Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger weiterhin auf hohem Niveau

Von den insgesamt 17.304 Tatverdächtigen (ohne AufenthG), die im Jahr 2025 in der Stadt Nürnberg ermittelt wurden, besaßen 8.887 keine deutsche Staatsangehörigkeit. Das entspricht einem Anteil von 51,4 %.

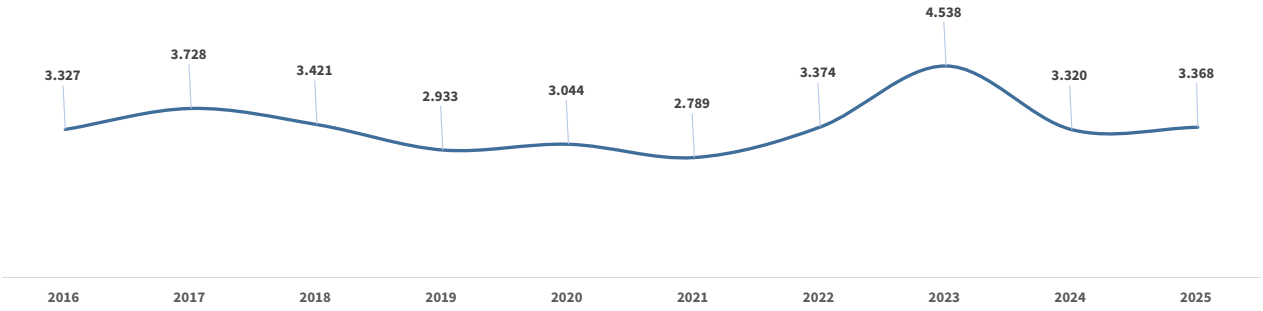
Nichtdeutsche und Zuwanderer

Nichtdeutsche Tatverdächtige (TV) sind Personen mit ausländischer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose. Als Zuwanderer werden bundesweit einheitlich diejenigen nichtdeutschen TV bezeichnet, bei denen folgende Aufenthaltsgründe erfasst wurden: unerlaubter Aufenthalt, Asylbewerber, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, Duldung und international/national Schutzberechtigte sowie Asylberechtigte.

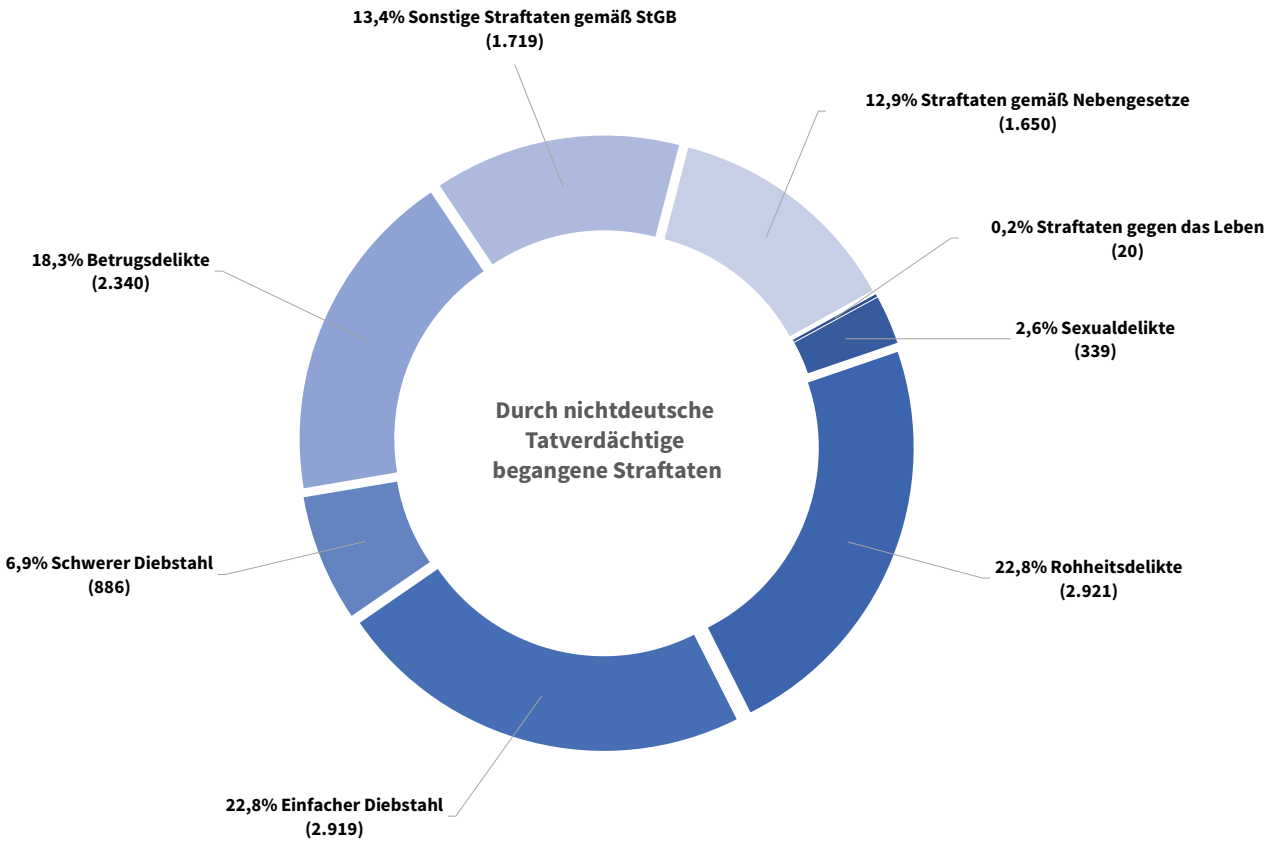
Durch Nichtdeutsche begangene Straftaten



Durch Zuwanderer begangene Straftaten



Kategorien und Anteile der Straftaten durch Nichtdeutsche



Waffen- und Messerverbotszone um den Nürnberger Hauptbahnhof
Kriminalitätsniveau sinkt weiter



Der Nürnberger Hauptbahnhof wird täglich von mehr als 200.000 Reisenden, Passanten und Pendlern genutzt. Als zentraler Verkehrsknotenpunkt stellt er samt Umfeld bereits seit Jahrzehnten einen Einsatzschwerpunkt der Polizei dar. Die mediale Berichterstattung rückte die Sicherheitslage rund um den Hauptbahnhof in den letzten Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit. Das Polizeipräsidium Mittelfranken reagierte mit dem Projekt **BAYERN. 360° SICHERHEIT.** auf die erkannten Entwicklungen und setzte gemeinsam mit seinen Partnern auch im Laufe des Jahres 2025 kontinuierlich Maßnahmen um, die das Sicherheitsniveau im Bereich des Hauptbahnhofs weiter verbessern sollen.

Kriminalitätsentwicklung

Nach der Corona-Pandemie kam es bei den Deliktszahlen rund um den Nürnberger Hauptbahnhof zu einem vorübergehenden Anstieg. Seit dem Jahr 2024 entwickelt sich die Gesamtzahl der registrierten Straftaten zum zweiten Mal in Folge zurück und bewegt sich auch in der Langzeitbetrachtung auf einem niedrigen Niveau.

Mit 696 Delikten entfiel der Großteil der im Jahr 2025 registrierten 1.526 Straftaten auf die Rauschgiftkriminalität. Straftaten aus diesem Bereich werden als Kontrolldelikte bezeichnet, weil sie nur durch Kontrollen der Polizei festgestellt und damit messbar

Waffen- und Messerverbotszone

Die Einrichtung dieser Zonen schaffen ein höheres Maß an Sicherheit. Durch das Mitführverbot von Waffen oder gefährlichen Gegenständen sollen insbesondere Gewalt- und Bedrohungssituationen verhindert werden.

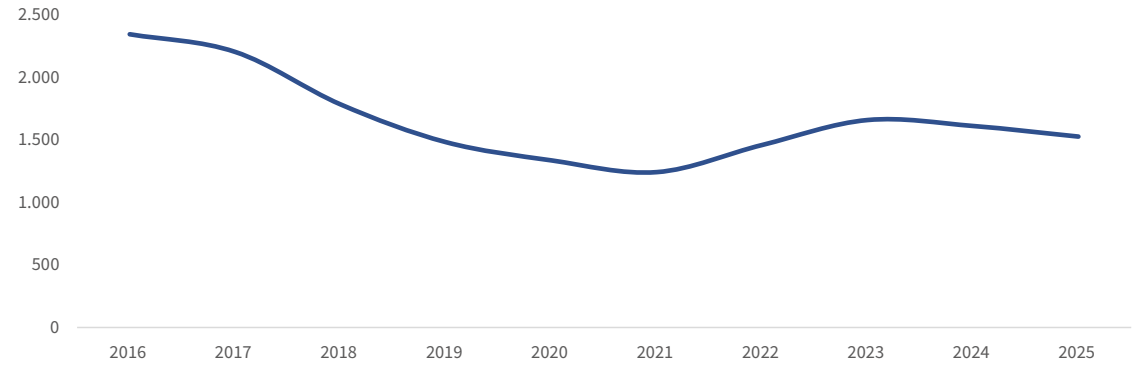
Zuständigkeiten

Der Bahnhof selbst unterliegt der örtlichen Zuständigkeit der Bundespolizeiinspektion Nürnberg. Delikte, die sich im Hauptbahnhof ereignen und durch die Bundespolizeiinspektion Nürnberg bearbeitet werden, fließen nicht in die hier dargestellten Zahlen ein.

Kriminalitätslage im Umfeld des Nürnberger Hauptbahnhofs

↘	**1.526**	Straftaten gesamt
		(Vorjahr: 1.611)
	83,5 %	Aufklärungsquote
↗	**+5,9 %**	Rauschgiftkriminalität

Straftaten im Umfeld des Nürnberger Hauptbahnhofs – 10-Jahres-Vergleich



werden. Demnach sind die im Vergleich zum Vorjahr um 5,9 % gesteigerten Fallzahlen auch im Bahnhofsumfeld in erster Linie auf die dauerhaft **hohe Kontrollaktivität** der Polizei zurückzuführen. Die **Rohheitsdelikte** kommen im Bereich des Nürnberger Bahnhofs auf 300 Fälle und sind im Vergleich zum Vorjahr **um 2,9 % gesunken**. Im Jahr 2025 wurden im Zusammenhang mit den Rohheitsdelikten 7 Messerangriffe registriert.

Sehr deutlich rückläufig waren im vergangenen Jahr die Diebstahls- und Betrugsdelikte, die mit aktuell 345 Fällen einen Rückgang um 23,1 % aufweisen.

Von den insgesamt 922 Tatverdächtigen im Bereich des Nürnberger Hauptbahnhofs hatten 64,3 % keine deutsche Staatsangehörigkeit.

Projekt BAYERN. 360° SICHERHEIT. BAHNHOF.

Im Rahmen des Projekts BAYERN. 360° SICHERHEIT. BAHNHOF. entwickelte das Polizeipräsidium Mittelfranken seit Ende 2024 ein Maßnahmenkonzept zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich des Nürnberger Hauptbahnhofs. Grundlage des Projekts ist die **behördenübergreifende Zusammenarbeit** aus den Bereichen Sicherheit, Justiz und sozialer Träger mit dem Ziel, einen nachhaltigen und umfassenden Effekt auf die objektive und gefühlte Sicherheit zu erzielen.

Wichtige Meilensteine dieser Zusammenarbeit waren im Jahr 2025 die Einführung von Messer- und **Cannabis-Verbotszonen** sowie die Erweiterung der bestehenden Alkoholverbotszone durch die Stadt Nürnberg, die den Handlungsrahmen für polizeiliches Einschreiten im Umfeld des Nürnberger Hauptbahnhofs deutlich stärken.

Zusätzlich dazu trägt die im Juli 2025 durch das Polizeipräsidium Mittelfranken installierte **Videoüberwachung** im Südstadtpark gleichermaßen zur Unterstützung polizeilicher Ermittlungen wie zur Steigerung des Sicherheitsgefühls bei.

Das aktuelle Maßnahmenpaket besteht u. a. aus **Schwerpunkt- und Konzepteinsätzen**. Die Durchführung gemeinsamer Streifen von Landes- und Bundespolizei sowie der DB Sicherheit GmbH runden es ab. Über 3.000 dokumentierte Einsatzmaßnahmen bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Verstößen gegen das geltende Ortsrecht der Stadt Nürnberg zeugen von einer hohen Polizeipräsenz und belegen letztlich das konsequente Einschreiten gegen Fehlverhalten.

Weiterführende Informationen

Flyer BAYERN. 360° SICHERHEIT. BAHNHOF.
https://www.nuernberg.de/imperia/md/sicherheitspakt/dokumente/ap1_ppmfr_360sicherheit_bahnhof_faltflyer.pdf

Cannabis-Verbotszone
https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/cannabisverbotszone.html

Waffen- und Messerverbotszone
https://www.nuernberg.de/internet/stadtportal/waffenverbotszone.html

Weitere Deliktsbereiche

Sachbeschädigung
Die Sachbeschädigungen gingen in der Stadt Nürnberg leicht um 1,5 % auf 3.807 Fälle zurück (Vorjahr: 3.865). Die Aufklärungsquote lag bei 34,5 %.

Straßenkriminalität
Die Straßenkriminalität ging um 1,6 % auf 6.325 Fälle zurück (Vorjahr: 6.425). Die Aufklärungsquote lag bei 31,2 %.

Ausländerrechtliche Verstöße
Die Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz stiegen um 6,2 % auf 941 Fälle (Vorjahr: 886). Die Aufklärungsquote lag bei 99,3 %.

Tabellen

PKS der Stadt Nürnberg für das Jahr 2025

Deliktsbereich	Fälle	Aufklärungs-quote	Tatverdäch-tige gesamt	davon männlich	davon nichtdeutsch
Straftaten insgesamt	38.154	67,9 %	18.014	13.539	9.587
Straftaten o. AufenthG	37.213	67,1 %	17.304	13.114	8.887
Straftaten gg. das Leben	53	90,6 %	65	57	27
Sexualdelikte	906	83,2 %	691	615	320
Rohheitsdelikte	6.294	88,7 %	5.022	4.009	2.525
Raub	251	69,3 %	235	219	147
Diebstahl insgesamt	13.573	47,4 %	4.865	3.522	2.884
Einfacher Diebstahl	8.388	59,3 %	4.198	2.955	2.452
Schwerer Diebstahl	5.185	28,1 %	943	808	606
Wohnungseinbruchdieb-stahl	315	20,3 %	81	68	47
Ladendiebstahl	4.291	95,4 %	3.505	2.385	2.075
Betrug	3.932	83,7 %	2.954	2.188	1.748
Sachbeschädigung	3.807	34,5 %	851	707	339
Rauschgiftdelikte	2.550	94,2 %	1.789	1.535	823
Straßenkriminalität	6.325	31,2 %	1.577	1.375	880

PKS-Entwicklung der Stadt Nürnberg von 2021 bis 2025 – Gesamtübersicht

Deliktsbereich	2021	2022	2023	2024	2025	Tendenz in Prozent
Straftaten insgesamt	33.952	38.905	40.838	37.241	38.154	+2,5
Straftaten ohne AufenthG	33.249	37.750	39.807	36.355	37.213	+2,4
Straftaten gg. das Leben	35	28	34	30	53	+76,7
Sexualdelikte	579	804	818	797	906	+13,7
Rohheitsdelikte	5.365	6.443	6.506	6.207	6.294	+1,4
Raub	178	245	272	314	251	–20,1
KV-Delikte	4.014	4.886	4.986	4.681	4.679	±0,0
Diebstahl insgesamt	9.598	12.315	13.427	13.411	13.573	+1,2
Einfacher Diebstahl	6.067	8.227	8.884	8.956	8.388	–6,3
Schwerer Diebstahl	3.531	4.088	4.543	4.455	5.185	+16,4
Wohnungseinbruchdieb-stahl	198	270	250	307	315	+2,6
Ladendiebstahl	3.010	4.245	4.764	4.770	4.291	–10,0
Fahrraddiebstahl	1.618	1.854	1.926	1.717	1.726	+0,5
Vermögens-/ Fälschungsdelikte	5.525	6.207	6.459	5.524	5.370	–2,8
Betrug	4.131	4.541	5.080	4.241	3.932	–7,3
Sachbeschädigung	4.180	4.139	3.832	3.865	3.807	–1,5
Rauschgiftdelikte	3.290	3.523	4.353	2.426	2.550	+5,1
Straßenkriminalität	6.030	6.673	6.567	6.425	6.325	–1,6

Einsatzgeschehen
Versammlungsgeschehen in Nürnberg

Mit 1.135 Versammlungen im Stadtgebiet Nürnberg bleibt das Einsatzgeschehen in diesem Bereich auf hohem Niveau. Damit fanden rund 70 % aller in Mittelfranken zu betreuender Versammlungen in Nürnberg statt.

Thematische Schwerpunkte des Versammlungsgeschehens waren im Jahr 2025 der Nahost-Konflikt, der Angriffskrieg auf die Ukraine, der Tierschutz (u.a. aufgrund der Tötung von Pavianen im Tiergarten Nürnberg), Tarif- und Gehaltsverhandlungen sowie zahlreiche Protestveranstaltungen im Zusammenhang mit politischen Infoständen.

Auch die nahezu wöchentlich stattfindenden Demonstrationen des selbsternannten 'Team Menschenrechte' und die daraus resultierenden Gegenproteste bildeten für die Nürnberger Polizei im Jahr 2025 einen Einsatzschwerpunkt.

Einsatzgeschehen

1.135	Versammlungen (MFr 1.632)
310	Sonst. Veranstaltungen (MFr 2.866)
103	Sportveranstaltungen (MFr 317)

Verkehr
Verkehrslage in Nürnberg

Verkehrslage

Im Jahr 2025 war in der Stadt Nürnberg im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang der Gesamtunfallzahl festzustellen. Während im Jahr 2024 noch 12.918 Verkehrsunfälle registriert wurden, sank diese Zahl im vergangenen Jahr auf 12.577, was einem Rückgang von 2,6 % entspricht.

Besonders erfreulich ist der deutliche Rückgang bei den Verkehrstoten: Mit 6 Getöteten (Vorjahr: 11) sank die Zahl der tödlichen Verkehrsunfälle.

Auch die Zahl der Verletzten ging von 2.433 auf 2.221 zurück (–8,7 %).

Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen hatte auch im Jahr 2025 Einfluss auf die Verkehrssicherheit in der Stadt Nürnberg. Die Zahl der Unfälle unter Alkoholeinfluss ging leicht von 173 auf 157 Fälle zurück (–9,2 %). Bei den Unfällen unter Drogeneinfluss war hingegen ein leichter Anstieg von 14 auf 15 Fälle zu verzeichnen.

Fahrradfahrer / Pedelcfahrer

Im Bereich der Fahrradunfälle war im Jahr 2025 ein deutlicher Rückgang bei den Getöteten zu verzeichnen. Während im Jahr 2024 noch 4 Radfahrer im Stadtgebiet Nürnberg tödlich verunglückten, waren es im vergangenen Jahr 2 Getötete.

Unfallzahlen

↘	**12.577**	Unfälle gesamt (-2,6 %)
↘	**2.221**	Verletzte (-8,7 %)
↘	**6**	Getötete
	6	davon Senioren
	0	davon Kinder
	1	davon Pkw-Insassen
	2	davon Radfahrer
	1	davon Kradfahrer
	2	davon Fußgänger
↘	**157**	Alkoholeinfluss (-9,2 %)
↗	**15**	Drogeneinfluss (+7,1 %)

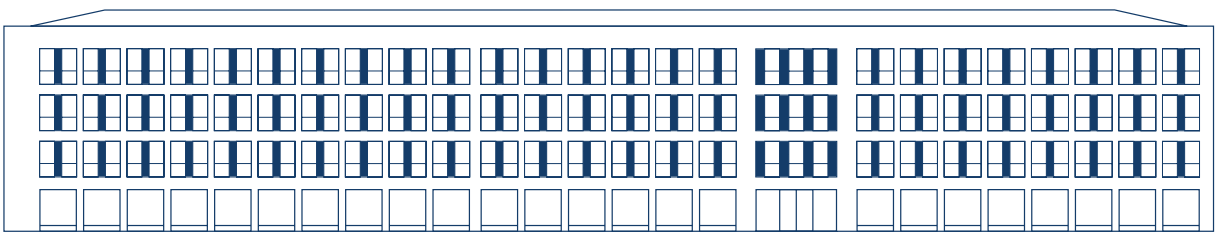
IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Polizeipräsidium Mittelfranken
Präsidialbüro
Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg

Die Sicherheitsberichte des
Polizeipräsidiums Mittelfranken
sind auch digital verfügbar.

https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/003105/index.html

© 2026 Polizeipräsidium Mittelfranken



Polizeipräsidium Mittelfranken

Berichtsvorlage
OA/003/2026

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Bericht

Betreff:

Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg 2025

Anlagen:
Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg 2025

Bericht:
Es wird der Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg für das Jahr 2025 vorgestellt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Berichtsteile betreffen verschiedenste Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

NÜRNBERG

SICHERHEIT

Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg

2025

I. Einleitung

II. Sicherheit im öffentlichen Raum
1. Einleitung
2. Gesamtstädtische Sicherheitslage
2.1. Lagebild
2.2. Herausforderungen
3. Örtlichkeiten

III. Sonstige Sicherheitsthemen
1. Spielhallen und Wettvermittlungsstellen
2. Silvester / Böllern
3. Cannabis
4. Freilaufende Hunde und Beißvorfälle
5. Versammlungen
6. Veranstaltungen

IV. Ausblick

Hinweis zur Sprachform

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keinerlei Wertung.

I. Einleitung

Sicherheit ist eine zentrale Voraussetzung für Lebensqualität, gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Vertrauen der Bürger in staatliches Handeln.

Mit dem Sicherheitsbericht 2025 legt die Stadt ein neu konzipiertes Berichtsformat vor, das den Fokus gezielt auf Schlaglichter der Sicherheit im öffentlichen Raum sowie auf ausgewählte Sicherheitsthemen richtet. Ziel dieses Berichts ist es, einen knappen, thematisch gebündelten Überblick über die sicherheitsrelevanten Entwicklungen des Jahres 2025 zu geben und ihn zugleich als Steuerungsinstrument für Verwaltung und kommunale Entscheidungsträger nutzbar zu machen.

Der städtische Sicherheitsbericht tritt nicht an die Stelle des polizeilichen Kriminalitätsberichts. Die Darstellung der Kriminalitätslage erfolgt weiterhin im polizeilichen Sicherheitsbericht, der eigenständig erstellt und vorgestellt wird. Der vorliegende Bericht ergänzt bewusst die polizeiliche Betrachtung um eine kommunale Perspektive auf Sicherheit und Ordnung. Er versteht Sicherheit nicht allein als Abwesenheit von Straftaten, sondern als Voraussetzung für ein geordnetes, konfliktarmes und für alle nutzbares städtisches Zusammenleben. Öffentliche Räume gelten dann als sicher, wenn sie von unterschiedlichen Nutzergruppen gleichberechtigt, störungsfrei und regelkonform genutzt werden können.

Sicherheit blieb auch 2025 ein zentrales Handlungsfeld der Stadt und hatte innerhalb der Stadtverwaltung weiterhin hohe Priorität. Dies zeigte sich sowohl in der täglichen Arbeit der beteiligten Fachbereiche als auch in der strategischen Ausrichtung auf Ebene der Stadtspitze. Im Jahr 2025 wurde deutlich, dass Sicherheit im öffentlichen Raum zunehmend von komplexen Nutzungskonflikten und sozialen Problemlagen geprägt ist. Öffentliche Räume sind Orte der Begegnung, aber auch Räume, in denen sich Spannungen, Belastungen und Konflikte verdichten können. Die Stadt hat diesen Entwicklungen mit einer konsequenten, abgestimmten und ressortübergreifenden Sicherheitsarbeit begegnet. Alle relevanten Sicherheitsakteure haben auch 2025 ihre Zusammenarbeit fortgeführt und weiterentwickelt.

Im Mittelpunkt des städtischen Sicherheitsberichts stehen insbesondere Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum, ordnungsrechtliche Fragestellung-en sowie Entwicklungen, die das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinflussen. Der Bericht ergänzt damit bewusst andere Berichtsformate und setzt einen Schwerpunkt auf kommunale Steuerung, Lageeinschätzung und Handlungserfahrung. Der Sicherheitsbericht versteht sich daher nicht als umfassende statistische Gesamtschau, sondern als lageorientierte Zusammenführung unterschiedlicher Erkenntnisquellen.

Eine wichtige Weiterentwicklung im Jahr 2025 war die strategische Fortentwicklung der städtischen Sicherheitsstrategie. Die bisherigen Ansätze wurden überprüft, geschärft und an neue Herausforderungen angepasst. Damit wird der Anspruch unterstrichen, Sicherheit nicht nur reaktiv zu gewährleisten, sondern vorausschauend, dateninformiert und zukunftsfähig auszurichten.

Besonders deutlich wurde die hohe Priorität des Themas Sicherheit auch auf Ebene der Stadtspitze. Der Oberbürgermeister hat sich 2025 persönlich ein Bild vor Ort gemacht und mit neuen Dialogformaten wie „Lass uns reden“ gezielt den Austausch mit den Bürgern gesucht. Dieses Format führte bewusst in Stadtteile und an Orte, an denen sich Menschen abgehängt fühlen oder in denen Konflikt- und Belastungslagen besonders stark wahrgenommen werden. Damit wurde ein klares Signal gesetzt: Sicherheit ist Chefsache und zentrales Anliegen der gesamten Stadtverwaltung.

Darüber hinaus greift der Sicherheitsbericht weitere sicherheitsrelevante Themen auf, die die Sicherheitsbehörden 2025 besonders beschäftigt haben. Prägend waren insbesondere gestiegene Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen, durch die Implementierung technischer Überfahrsperren, sowie die hohe Zahl an Versammlung, die oft mit zusätzlichen Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum, insbesondere in der Innenstadt, einhergingen.

Der Sicherheitsbericht 2025 macht deutlich, dass kommunale Sicherheit nur dann wirksam gestaltet werden kann, wenn alle Ebenen – Verwaltung, Stadtspitze, Sicherheitsakteure und Bürgerschaft – gemeinsam Verantwortung übernehmen. Er zeigt ein Jahr, in dem Herausforderungen offen benannt, Probleme nicht ausgeblendet und Lösungen gemeinsam gesucht wurden. In diesem Sinne versteht sich der Sicherheitsbericht als Ausdruck eines kontinuierlichen Engagements für eine sichere, lebenswerte und widerstandsfähige Stadt.

II. Sicherheit im öffentlichen Raum

1. Einleitung



Sicherheit ist eine Querschnittsaufgabe und geht alle an: Verwaltung, Polizei, Justiz, zivilgesellschaftliche Akteure und Bürger tragen gemeinsam zu einer sicheren und lebenswerten Stadt bei.

Die städtische Sicherheitsstrategie bildet den übergeordneten Rahmen für die im Bericht dargestellten Themen und Bewertungen zur Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie wurde im Sinne einer umfassenden 360°- Perspektive von drei auf fünf Säulen erweitert: Repression und Präsenz, Prävention und Sozialarbeit, Infrastruktur und Stadtgestaltung, digitale Intelligenz und Datenbasierung sowie Resilienz und Zukunftsfähigkeit.

• **Repression und Präsenz** umfasst operative Maßnahmen der Polizei, des Außendienstes Nürnberg, des Ordnungsamts, der Bußgeldstelle sowie des Amts für Integration und Migration.

• **Prävention und Sozialarbeit** wird insbesondere durch das Sozialamt (Schwerpunkte Obdachlosigkeit und Suchthilfe), das Gesundheitsamt und das allparteiliche Konfliktmanagement getragen.

• **Infrastruktur und Stadtgestaltung** beinhaltet Maßnahmen städtischer Ämter wie des Liegenschaftsamts, des Servicebetriebs Öffentlicher Raum (SÖR), des Abfallwirtschaftsbetriebs und des Stadtplanungsamts.

• **Digitale Intelligenz und Datenbasierung** umfasst Lageanalysen und Erkenntnisse aus dem Arbeitskreis (AK) Sicherheit und Sauberkeit, weiteren Besprechungsformaten (z. B. Lage-Jour Fixe (JF), AK Obdachlosigkeit), Beschwerden, Bürgerdialogen, Presseberichten sowie dem Mängelmelder des SÖR.

• **Resilienz und Zukunftsfähigkeit** fokussiert auf interdisziplinäre Zusammenarbeit und die frühzeitige Anpassung an gesellschaftliche Entwicklungen, beispielsweise im Drogen- und Suchthilfebereich.

Diese integrative Vorgehensweise ermöglicht eine kontinuierliche Beobachtung der Sicherheitslage, gezielte Interventionen an Brennpunkten und die Entwicklung langfristiger Strategien zur Erhöhung der Sicherheit und des Sicherheitsempfindens im öffentlichen Raum.

Grundlage für Sicherheit im öffentlichen Raum in Nürnberg bildet der Sicherheitspakt zwischen Stadt, Polizeipräsidium Mittelfranken und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, der die strategische Zusammenarbeit aller Sicherheitsakteure definiert. Darauf aufbauend steuert der Sicherheitsrat als oberstes Lenkungsgremium die übergeordneten Maßnahmen, während der Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit als operatives Gremium die Umsetzung koordiniert.

Lagebezogene Einschätzungen, verwaltungsinterne Erkenntnisse, Erfahrungen aus dem täglichen Vollzug sowie Rückmeldungen aus der Bürgerschaft aus Dialogformaten und Bürgerkontakten werden im monatlichen Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit zusammengetragen. Diese qualitative Betrachtung ermöglicht es, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und kommunale Handlungsbedarfe sichtbar zu machen. Im Mittelpunkt stehen dabei neben der Sicherheitslage insbesondere die Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum, die das subjektive Sicherheits-gefühl der Bevölkerung ebenso beeinflussen wie das objektive Sicherheitsniveau. 2025 konzentrierte sich der Arbeitskreis auf die Problemlagen Obdachlosigkeit, Alkoholkonsum, Drogenkonsum und -handel sowie Bettelaktivitäten.



Beim Lagebild der einzelnen Örtlichkeiten unter II.3 sind die Piktogramme entsprechend der dort bestehenden Hauptproblemlagen dunkel hervorgehoben.

Dabei haben sich sieben neuralgische Örtlichkeiten als Schwerpunkte herausgestellt: nördliches und südliches Bahnhofsumfeld, Frauentorgraben und Plärrer, Aufseßplatz, St. Leonhard / Sündersbühl und Jamnitzerplatz.

Die Erkenntnisse und die Bewertung der gesamtstädtischen Sicherheitslage und der Situation an den konkreten Örtlichkeiten erfolgt auf Grundlage einer konkreten Abfrage und von Berichten des Ordnungsamtes, des städtischen Außendienstes Nürnberg (ADN), des Rechtsamtes / Zentrale Bußgeldstelle, des Amts für Migration und Integration, des Sozialamtes, der Straßenreinigung beim Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) sowie des Abfallwirtschaftsbetriebs Nürnberg. Ergänzend flossen Berichte und Bewertungen aus dem Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit, dem zweiwöchentlichen Lage-Jour Fixe sowie aus den 2025 intensiv bearbeiteten Themen des Arbeitskreises Obdachlosigkeit mit seinen Unterarbeitsgruppen zu Repression, Infrastruktur und Prävention sowie des jährlichen Bettel-Jour Fixes ein. Weitere Erkenntnisse ergaben sich aus zusätzlichen Arbeitsgruppen, eingehenden Beschwerden sowie aus Dialog- und Beteiligungsformaten mit der Bürgerschaft. Durch diese vernetzte qualitative Auswertung unterschiedlicher Daten- und Erkenntnisquellen wird eine belastbare, ressortübergreifende und praxisnahe Einschätzung der Sicherheitslage ermöglicht.

2.1. Lagebild

Die Sicherheit im öffentlichen Raum war 2025 von komplexen und sich überlagernden Problemlagen geprägt, die sich in weiten Teilen auf einem konstant hohen Niveau bewegten, in einzelnen Bereichen jedoch auch neue oder verstärkte Entwicklungen zeigten. Insgesamt wird die Lage von den beteiligten Stellen überwiegend als angespannt bis tendenziell verschlechtert eingeschätzt, wobei differenzierte Entwicklungen in einzelnen Phänomenbereichen festzustellen sind.

So ist im Bereich der Obdachlosigkeit insgesamt eine leicht rückläufige Entwicklung zu verzeichnen, insbesondere in der Innenstadt und im Umfeld des Hauptbahnhofs sowie der Königstorpassage, die immer noch die Hotspots der Obdachlosigkeit im Stadtgebiet darstellen. Diese positive Tendenz wird maßgeblich auf eine Kombination aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen, hohem Kontrolldruck, gezielter sozialer Ansprache sowie niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten zurückgeführt. Insbesondere der Unterstand in der Nähe der Königstorpassage sowie der Ausbau der Streetwork und die Vermittlung von Hilfe durch die Bahnhofsläuferinnen trugen dazu bei, Nutzungskonflikte zu entschärfen und obdachlose Menschen stärker an bestehende Hilfesysteme anzubinden. Der Unterstand bot besonders in den Sommermonaten ein niederschwelliges Aufenthaltsangebot und trug dazu bei, Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum im Bahnhofsumfeld und in der Innenstadt zu entschärfen. Viele Betroffene konnten durch die Arbeit der Bahnhofsläuferinnen an das Hilfesystem herangeführt werden.

Die zwei Streetworkerinnen übernehmen eine wichtige Lotsenfunktion zwischen öffentlichen Raum und Hilfesystem für Zielgruppe Menschen ohne festen Wohnsitz am Hauptbahnhof, Bahnhofsumfeld, Innenstadt und bei Bedarf auch an anderen bekannten Aufenthaltsorten, übernehmen niedrigschwellige Ansprache und Vertrauensaufbau, und führen an bestehende Hilfsangebote heran, etwa durch Vermittlung in Notschlafstellen, Begleitungen und Transporte zur medizinischen Versorgung (u. a. Straßenambulanz, Klinikum), Anbindung an Tagesaufenthalte (z. B. Ökumenische Wärmestube) und Notschlafstellen.

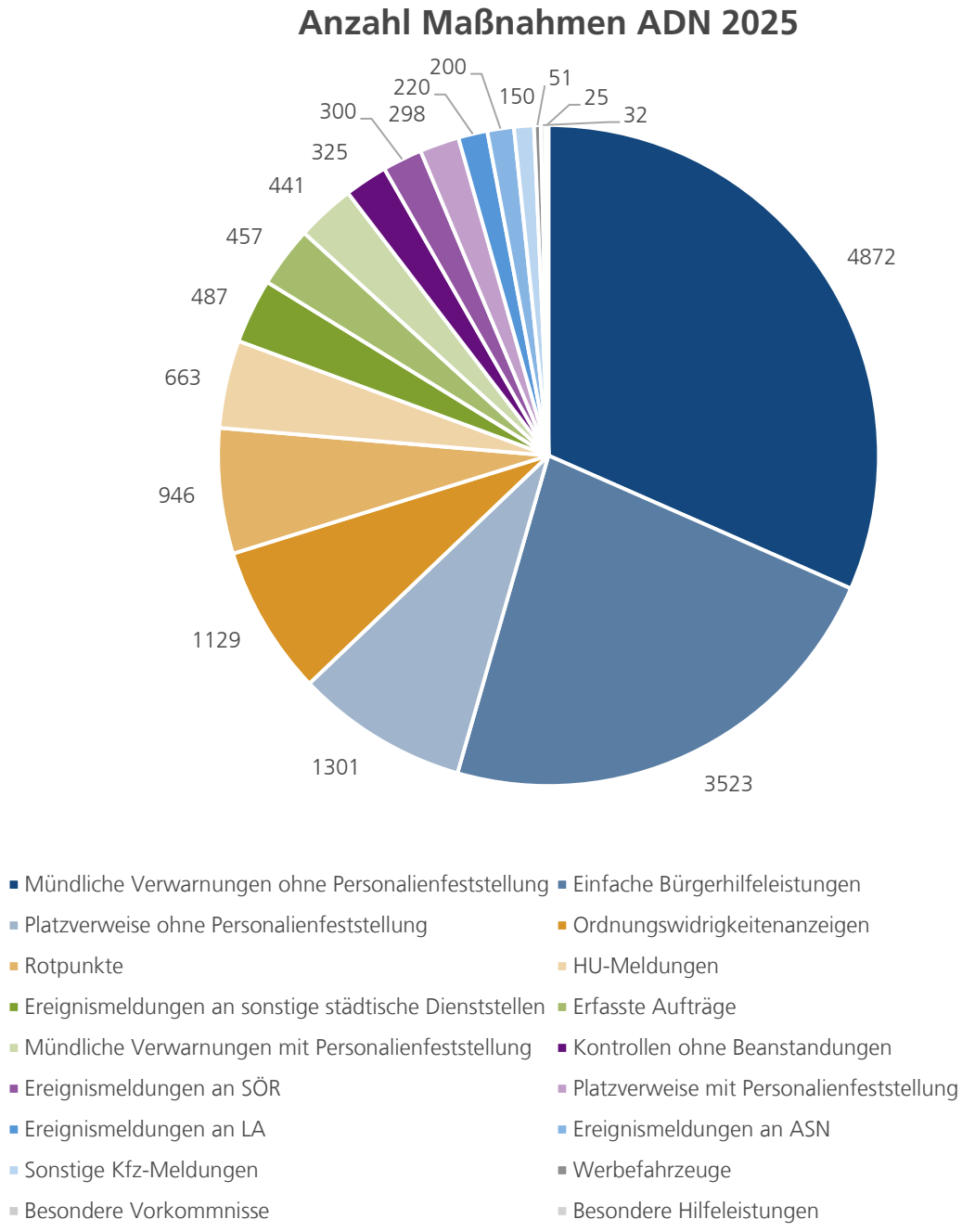
Entsprechend ging die Zahl der im Winter 2025 / 26 im öffentlichen Raum übernachtenden Personen zurück, während die Notschlafstellen sehr stark ausgelastet waren. Gleichzeitig wurden punktuelle Verdrängungstendenzen, insbesondere in westliche Stadtbereiche, beobachtet, ohne dass sich dort bislang größere oder dauerhafte Lagerbildungen etabliert haben. Diese Entwicklungen konnten durch den ADN und die Streetwork gut beobachtet und begleitet werden. Belastend wirkte sich allerdings aus, dass der Unterstand in der Silvesternacht 2025 / 26 vollständig abbrannte; ein Wiederaufbau wird derzeit geprüft.

Der öffentliche Alkoholkonsum war im Berichtszeitraum weiterhin in gleichbleibender Intensität wahrnehmbar. An den bekannten Schwerpunktorten ist die Trinkerszene unverändert präsent. In einzelnen Fällen wurde ein deutlich exzessives Konsumverhalten festgestellt; betroffene Personen wurden hierbei wiederholt in stark alkoholisiertem Zustand angetroffen. Der Alkoholkonsum erfolgt sowohl durch Einzelpersonen als auch in Gruppen und ist häufig mit Begleiterscheinungen wie aggressivem Verhalten, Urinieren im öffentlichen Raum und Vermüllung verbunden, was zu einer spürbaren Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls führt. Im Bereich aggressiven Bettelns war es erforderlich, den Kontroll- und Interventionsdruck dauerhaft auf einem hohen Niveau zu halten, um zumindest kurzfristige Entlastungen zu erzielen.

Deutlich verschärft hat sich die Situation im Zusammenhang mit dem öffentlichen Drogenkonsum und dem Drogenhandel. Die offene Drogenszene ist 2025 an einzelnen innerstädtischen Orten im Stadtbild sichtbarer geworden, insbesondere in stark frequentierten Bereichen und Verkehrsknotenpunkten wie dem Hauptbahnhof, der Bahnhofstraße und dem Plärrer sowie im Umfeld bestehender Hilfseinrichtungen. Diese Orte bieten Erreichbarkeit und Anonymität, führen jedoch zugleich zu einer starken Verdichtung der Szene und damit zu Nutzungskonflikten, Vermüllung und einer Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Dies verursachte vermehrt Beschwerden aus der Bevölkerung, der Anwohnerschaft und von Gewerbetreibenden. Spritzenfunde im Zusammenhang mit Heroinkonsum weisen darauf hin, dass sich der Konsum auch in nichtöffentliche Bereiche wie Gebüsche, Hinterhöfe oder Parkhäuser verlagert hat. Prägend jedoch ist ein veränderter Substanzgebrauch: Während der Konsum von Heroin in den vergangenen Jahren deutlich zurückgegangen ist, hat der Konsum synthetischer Cannabinoide und Opioide stark zugenommen.

Diese Substanzen führen zu kurzen, intensiven Rauschzuständen und häufigeren Konsumvorgängen. Die Folgen sind im öffentlichen Raum besonders wahrnehmbar und äußern sich unter anderem in aggressivem Verhalten, Angstzuständen, psychotischen Episoden, und gesundheitlichen Krisen. Gleichzeitig zeigt sich bei vielen Betroffenen eine schnelle gesundheitliche und soziale Verschlechterung. Diese Personengruppe ist für bestehende Hilfsangebote bislang nur schwer erreichbar, so dass klassische Unterstützungsangebote häufig an ihre Grenzen stoßen.

Parallel dazu wird insbesondere im südlichen Bahnhofsumfeld eine Zunahme des öffentlich wahrnehmbaren Drogenhandels festgestellt, der zunehmend auch mit Straftaten gegenüber unbeteiligten Dritten einhergeht. Die Hemmschwelle der Täter sinkt, was sich auch negativ auf das Sicherheitsgefühl von Passanten auswirkt.



Anzahl der Maßnahmen des ADN 2025

Übergreifend wird eine Zunahme von Personen mit ausgeprägten psychischen Auffälligkeiten, sichtbarer Verwahrlosung und offensichtlicher Suchtproblematik festgestellt. Die Problemlagen psychischer Erkrankungen, Wohnungslosigkeit sowie Alkohol- und Drogenkonsum überschneiden sich dabei zunehmend.

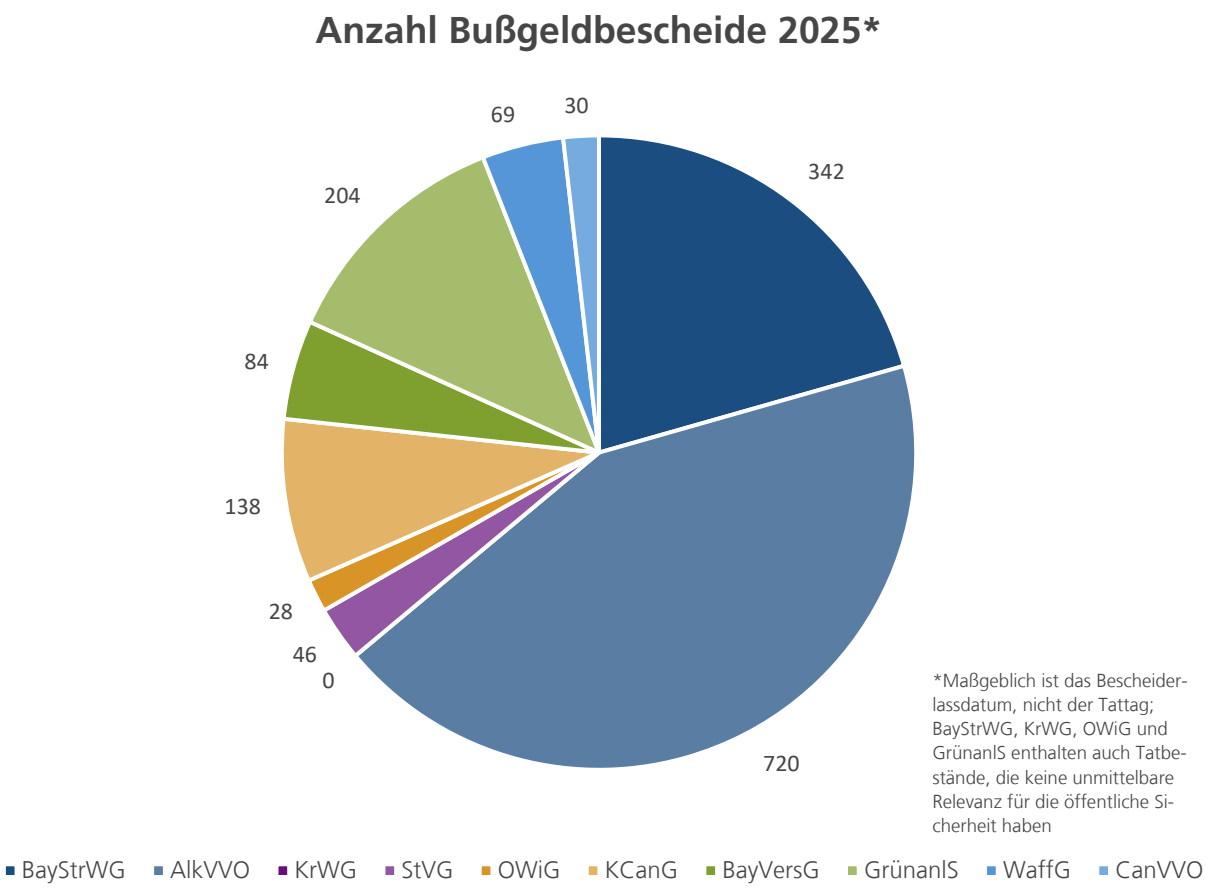
Die Straßenreinigung hat eine Zunahme an Verschmutzung und Vermüllung des öffentlichen Raumes festgestellt. Die Reinigung war an manchen Örtlichkeiten durch zum Teil sehr aggressive sich aufhaltende Personen deutlich erschwert.

Neben den sozialen Problemlagen traten auch ordnungsrechtliche Herausforderungen im Verkehrsbereich auf. Neu eingerichtete Fußgängerzonen werden von Nutzern von Kraftfahrzeugen, E-Bikes, E-Rollern und Fahrrädern teilweise nicht als solche wahrgenommen oder bewusst ignoriert. Dies führte zu einer steigenden Zahl verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten und einem erhöhten Kontrollaufwand.

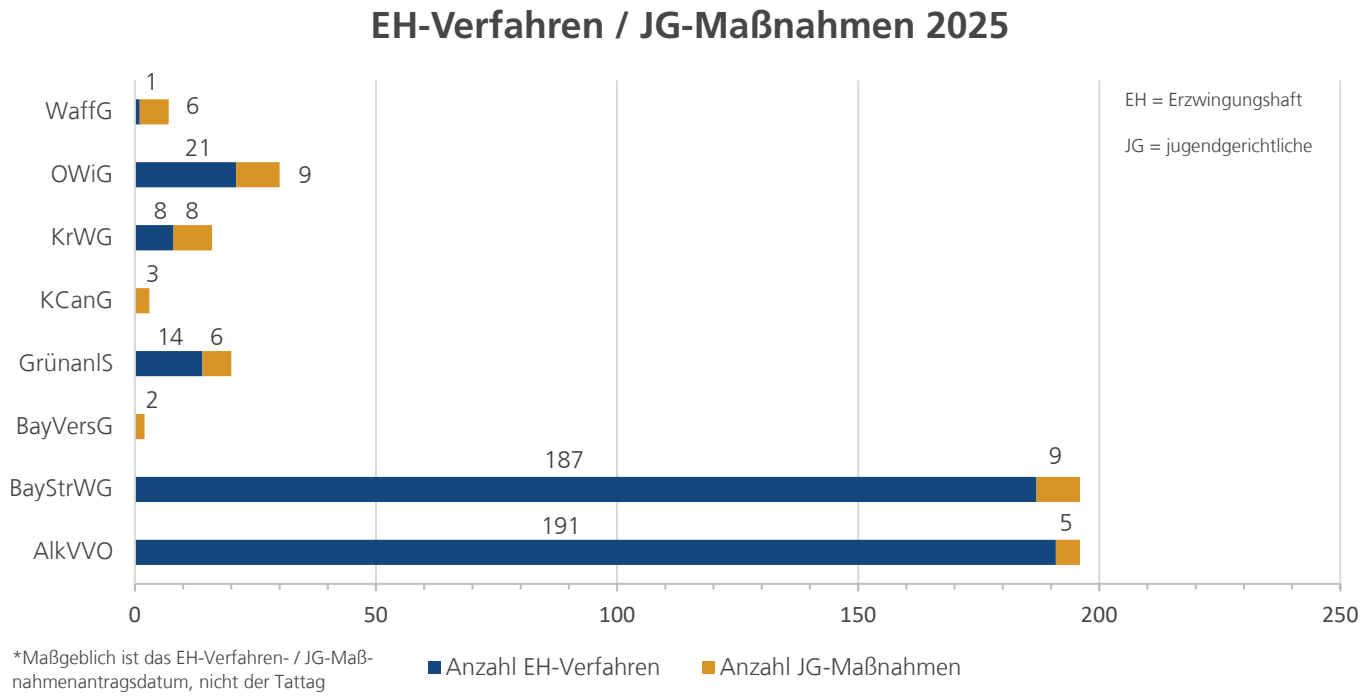
Flankierend ist festzuhalten, dass die Belastung der Vollzugs- und Verfolgungsstrukturen weiter zugenommen hat. Die Anzahl der bei der Zentralen Bußgeldstelle eingehenden Anzeigen stieg im Vergleich zum Vorjahr deutlich an, während gleichzeitig Personalreduzierungen sowie die Einführung einer neuen Fachanwendung erhebliche zusätzliche Ressourcen banden.



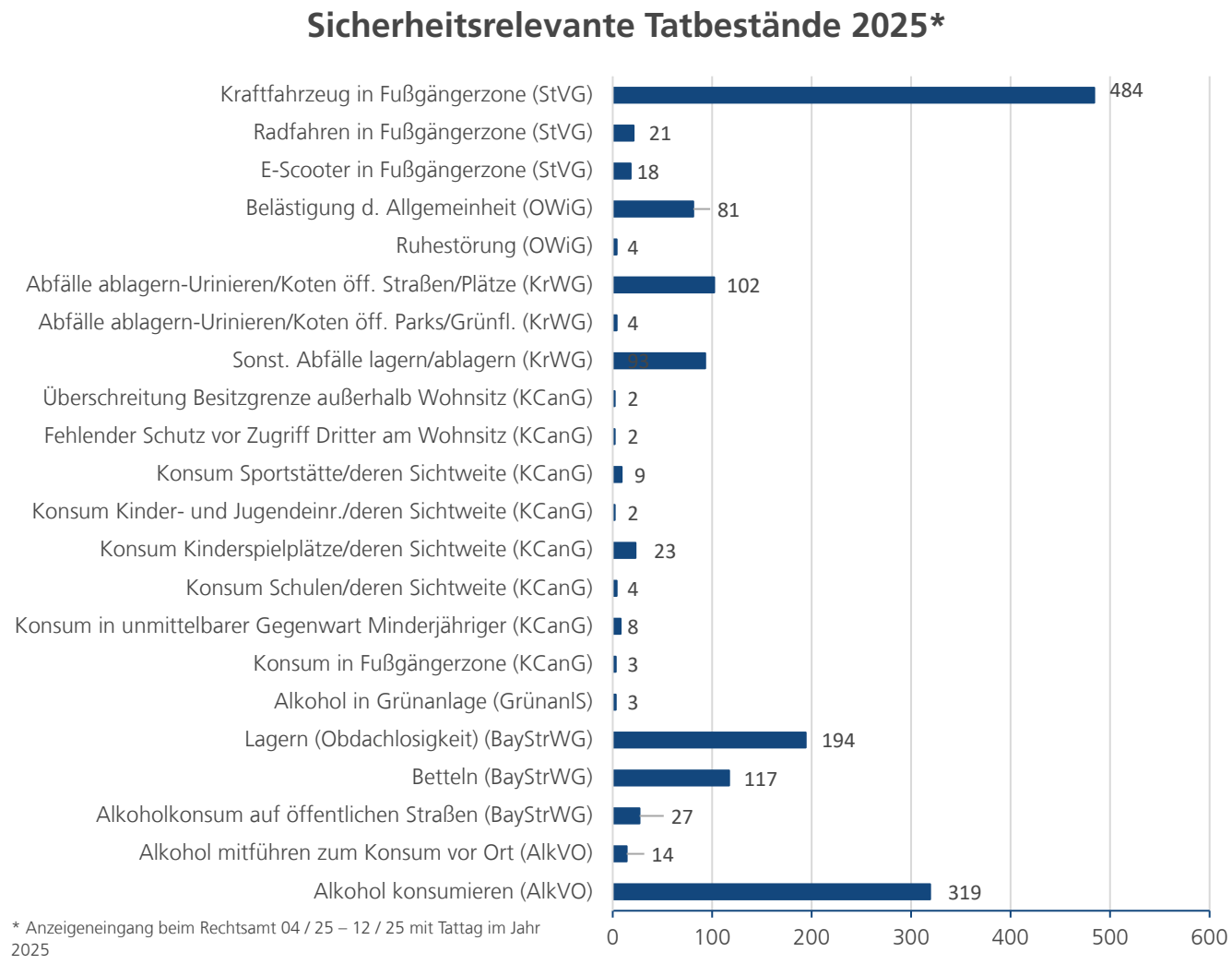
Zweckentfremdete Einkaufswägen in der Innenstadt



Anzahl der Bußgeldbescheide nach Gesetz mit Bescheiderlassdatum 2025



Anzahl der EH-Verfahren / JG-Maßnahmen nach Gesetz mit Antragsdatum 2025



Sicherheitsrelevante Tatbestände mit Tattag im Jahr 2025

2.2. Herausforderungen

Die identifizierten Herausforderungen werden im Folgenden aus der Perspektive der jeweils zuständigen Dienststellen dargestellt, um die unterschiedlichen fachlichen Blickwinkel und Handlungsbedarfe nachvollziehbar abzubilden.

Ordnungsamt

Aus Sicht des Ordnungsamtes wird die Entwicklung im öffentlichen Raum weiterhin als angespannt bewertet. Durch bewährte und neue Kooperations- und Steuerungsformate besteht jedoch grundsätzlich Handlungsfähigkeit. Insbesondere der Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit sowie der 2025 neu initiierte und zweiwöchentlich stattfindende Lageaustausch zu Obdachlosigkeit, Betteln, Lagerbildungen und Drogenkonsum im öffentlichen Raum unter Federführung des Ordnungsamts und mit Polizei, ADN, Sozialamt und SÖR haben sich als wirksame Instrumente der Frühintervention erwiesen.

Durch gemeinsame Lagebilder können problematische Entwicklungen frühzeitig erkannt und durch abgestimmtes Vorgehen – niedrigschwellige Sozialarbeit kombiniert mit ordnungsrechtlicher Durchsetzung –dauerhafte Nutzungsübernahmen öffentlicher Räume verhindert werden. Der Lage-JF führt zudem zu kurzfristiger Reaktionsmöglichkeit sowie zu einem schnellen Austausch von Informationen.

Die Arbeit der Bahnhofsläuferinnen wird als äußerst sinnvoll und notwendig bewertet. Eine unbefristete Fortführung wird ausdrücklich befürwortet, wofür jedoch entsprechende städtische Kapazitäten notwendig sind.

Die Diskussion um zusätzliche niedrigschwellige Aufenthaltsmöglichkeiten für Drogenkonsumenten wird aus ordnungsrechtlicher Sicht weiterhin kritisch und mit Blick auf mögliche Folgewirkungen bewertet.

Hier besteht ein erheblicher Zielkonflikt: Einerseits soll Hilfe ermöglicht werden, andererseits dürfen keine zusätzlichen Anziehungseffekte (Pull-Faktoren) entstehen. Aufenthaltsorte oder -einrichtungen werden als schwer umsetzbar eingeschätzt, da eine Verlagerung der Problematik an neue Orte zu erwarten ist und Nutzungskonflikte fortbestehen. Aufgrund der Beschaffungs- und Konsumnotwendigkeiten ist davon auszugehen, dass sich der Aufenthalt weiterhin im Umfeld solcher Einrichtungen abspielen würde. Zudem ist Drogenkonsum weder in Einrichtungen noch davor rechtlich zulässig und wird auch künftig nicht geduldet.

Herausfordernd bleibt der Umgang mit psychisch auffälligen Menschen im öffentlichen Raum, da rechtlich nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten bestehen: Eine vorübergehende Unterbringung ist lediglich bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung und zeitlich stark begrenzt möglich; bei fehlender Krankheitseinsicht und bestehender Abhängigkeit fehlen derzeit rechtliche Instrumente für eine nachhaltige (Zwangs-)Unterbringung oder -behandlung.

Zusätzlich erschweren bestehende Ressourcenengpässe die Bewältigung der bestehenden Herausforderungen. Neue Verordnungen (u. a. Alkoholverbotsverordnung, Waffen- und Messerverbotszonenverordnung, Cannabisverbotsverordnung) und zunehmendes störendes Verhalten einzelner Personen (Betretungs- und Aufenthaltsverbote) erfordern für einen konsequenten Vollzug ausreichend Personal beim Ordnungsamt und in der Bußgeldstelle. Gleichzeitig wirken sich Personaleinsparungen und Haushaltskonsolidierungen bei SÖR negativ auf die Sauberkeit im Stadtgebiet aus.

Sauberkeit wird dabei ausdrücklich als untrennbar mit Sicherheit im öffentlichen Raum verbunden gesehen. Der Wegfall von Bereitschaftsdiensten erschwert eine zeitnahe Reaktion, insbesondere in den Abendstunden, an Wochenenden und nach der Auflösung von Lagern. Verzögerte oder eingeschränkte Reinigungsmaßnahmen wirken kontraproduktiv zu sicherheits- und ordnungspolitischen Zielsetzungen.

Der Wegfall externer Sicherheitsdienstleistungen wirkt sich auf die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl in Grünanlagen aus und bindet zusätzliche Kapazitäten beim ADN, der bereits voll ausgelastet ist.

Sozialamt

Aus Sicht des Sozialamtes ist festzustellen, dass die 2025 umgesetzten Maßnahmen erste positive Wirkungen gezeigt haben, insbesondere im Hinblick auf die Stabilisierung einzelner betroffener Personen. Gleichzeitig wird deutlich, dass die bestehenden Angebote die Gesamtsituation im öffentlichen Raum nur begrenzt beeinflussen können.

Eine zentrale Rolle kommt dem Streetwork der Drogenhilfe zu. Durch aufsuchende Arbeit im öffentlichen Raum werden konsumierende Personen

angesprochen, stabilisiert und – soweit möglich – an medizinische Versorgung, Beratung und weiter-führende Hilfen angebunden. Streetwork leistet intensive Beziehungsarbeit und wirkt deeskalierend, stößt jedoch insbesondere bei Konsumierenden synthetischer Substanzen an strukturelle Grenzen.

Aus sozialfachlicher Sicht besteht weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf, insbesondere im Bereich niedrigschwelliger, drogenspezifischer Angebote. Diese werden als notwendig erachtet, um gesundheitliche Risiken zu reduzieren, Menschen würdevoll zu unterstützen und den öffentlichen Raum nachhaltig zu entlasten. Insbesondere fehlt es an geeigneten Aufenthaltsräumen für drogenabhängige Personen, vor allem für Konsumierende synthetischer Cannabinoide, die mit bestehenden Angeboten häufig nicht oder nur eingeschränkt erreicht werden können. Die hohe Auslastung der Notschlafstellen sowie die Konzentration von Konsumierenden im Umfeld der Hilfseinrichtungen verdeutlichen diesen strukturellen Mangel.

Nach Einschätzung des Sozialamtes führen ordnungsrechtliche Maßnahmen häufig lediglich zu kurzfristigen Verlagerungseffekten. Die Zunahme aggressiver Verhaltensweisen, veränderte Konsummuster, eine stärkere Sichtbarkeit der offenen Drogenszene sowie rechtliche und strukturelle Grenzen machen aus sozialfachlicher Sicht flexible, interdisziplinäre und langfristig angelegte Konzepte erforderlich.

Besonders herausfordernd bleibt die Unterbringung obdachloser Menschen mit medizinischem Unterstützungsbedarf oder fehlendem Leistungsbezug, da viele Betroffene weiterhin durch bestehende Systeme fallen und nur eingeschränkten Zugang zu Hilfen haben. Zwar wurden zusätzliche psychosoziale Stellen bewilligt, deren Umsetzung erfolgt jedoch erst ab 2026.

ADN

Der städtische Außendienst ist weiterhin ein zentraler städtischer Akteur zur Förderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Zusammenarbeit mit Polizei und weiteren städtischen Dienststellen, insbesondere im Umgang mit Obdachlosigkeit und aggressiver Bettelei, hat sich als effektiv erwiesen. Auffällig ist insgesamt aber eine hohe Zahl an Wiederholungstaten, was darauf hindeutet, dass rein repressive Maßnahmen bei bestimmten Personengruppen nur begrenzte Wirkung entfalten.

Als wesentliches Arbeitsinstrument hat sich die eingesetzte IT-Fachanwendung zur Dokumentation, Auswertung und Weitergabe von Erkenntnissen etabliert, die auch von der Bußgeldstelle genutzt wird. Eine stärkere Verzahnung der Prozesse ist angestrebt und weiterhin notwendig. Gleichzeitig ist die Weiterentwicklung und Pflege des Systems mit personellem und finanziellem Aufwand verbunden; zukünftige Nutzungserweiterungen werden mit höheren Entgeltforderungen verbunden sein.

Deutlich problematisch stellt sich die Personal- und Finanzlage dar. Die Nachfrage nach Einsätzen ist weiter gestiegen, während für 2026 keine zusätzlichen Stellen vorgesehen sind und mit Personalabgängen, Qualifizierungszeiten und längeren Abwesenheiten zu rechnen ist. Die Wiederbesetzung von Stellen bleibt schwierig aufgrund unattraktiver Arbeitsbedingungen (Schichtdienst, fehlende Homeoffice-Möglichkeiten), vergleichsweise geringer Vergütung, begrenzter Entwicklungsperspektiven sowie hoher Anforderungen an Sprachkenntnisse und Ausbildung. Schulungen und Lehrgänge sind kostenintensiv und zeitaufwendig, werden daher aus Effizienzgründen gruppenweise durchgeführt.

Diese Engpässe wirken sich auch auf andere städtische Bereiche aus, die auf die Feststellungen des ADN angewiesen sind, und führen zu längeren Reaktionszeiten sowie zu einem abnehmenden ordnungsgemäßen Erscheinungsbild im öffentlichen Raum. Dies beeinträchtigt das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

Hinsichtlich des Mitarbeiterschutzes weist der Außendienst auf begrenzte rechtliche Befugnisse hin. Maßnahmen zur Erhöhung des Eigenschutzes, wie etwa der Einsatz von Bodycams, sind derzeit rechtlich nicht möglich, obwohl die Aggressivität gegenüber Ordnungskräften zugenommen hat. Körperliche Übergriffe waren 2025 zwar nicht zu verzeichnen, Beleidigungen und Bedrohungen wurden jedoch konsequent angezeigt.

Zentrale Bußgeldstelle (Rechtsamt)

Das Rechtsamt stellt fest, dass Verstöße gegen ordnungsrechtliche Regelungen grundsätzlich konsequent verfolgt und mit Bußgeldbescheiden geahndet werden. Die tatsächliche Wirksamkeit dieses Instruments ist jedoch begrenzt. Ein zentrales Problem ist dabei die fehlende Zustellbarkeit der Bescheide mangels fester Adresse der Betroffenen. Nicht zustellbare Verfahren müssen häufig eingestellt

werden. Gelingt eine Zustellung, ist die Zahlungsbereitschaft und -fähigkeit vielfach gering, sodass oft nur die Beantragung von Erzwingungshaft verbleibt.

Gleichzeitig ist ein Anstieg der Anzeigeneingänge zu verzeichnen (2024: 6.634, 2025: 7.182), während die Bußgeldstelle mit Personalreduzierungen und der Einführung einer neuen Fachanwendung konfrontiert war, die im Berichtsjahr erhebliche Ressourcen gebunden hat.

Unterschiedliche fachliche Perspektiven: Niedrigschwellige Aufenthaltsmöglichkeiten

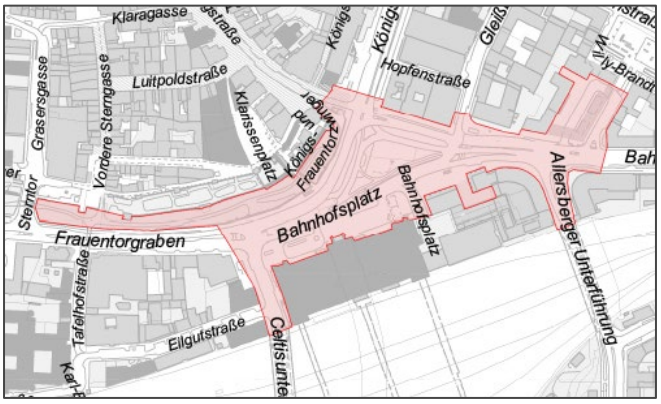
Deutlich wird eine unterschiedliche fachliche Bewertung zwischen Sozial- und Ordnungsbereich:

Während das Sozialamt einen klaren Bedarf an zusätzlichen niedrigschwelligen Aufenthalts- und Unterstützungsangeboten sieht, um insbesondere die neue Drogenszene synthetischer Cannabinoide menschenwürdig zu erreichen und gesundheitliche Risiken zu reduzieren, bewertet das Ordnungsamt solche Angebote aus ordnungsrechtlicher Sicht kritisch und mit Blick auf mögliche Folgewirkungen:

Es befürchtet Verlagerungseffekte, zusätzliche Anziehungspunkte, fortbestehende Nutzungskonflikte sowie rechtliche Grenzen, da Drogenkonsum weder in noch vor Einrichtungen zulässig ist. Diese unterschiedliche fachliche Perspektive prägt die aktuelle Diskussion maßgeblich. Sie machen zugleich deutlich, dass zukünftige Lösungen eine sorgfältige Abwägung zwischen sozialpolitischen, gesundheitlichen und ordnungsrechtlichen Zielsetzungen erfordern.

3. Örtlichkeiten

Nördliches Bahnhofsumfeld





Lageeinschätzung

Das nördliche Bahnhofsumfeld einschließlich der Königstorpassage sowie der angrenzende Frauentorgraben stellte auch 2025 weiterhin einen Schwerpunktbereich ordnungs- und sicherheitsrelevanter Nutzungskonflikte dar. Insgesamt ist jedoch im Vergleich zu den Vorjahren eine Entspannung einzelner Teilbereiche, insbesondere der Königstorpassage, festzustellen.

Prägend für die Lage sind weiterhin Obdachlosigkeit, öffentlicher Alkohol- und Drogenkonsum sowie hieraus resultierende Ordnungsstörungen. Der Bereich wird aufgrund seiner zentralen Lage, der Nähe zu Verkehrsknotenpunkten, Versorgungsangeboten und witterungsgeschützten Aufenthaltsmöglichkeiten regelmäßig von Personen in prekären Lebenslagen mit Mehrfachbelastungen, darunter Wohnungslosigkeit, gesundheitliche Probleme und fehlende soziale Anbindung, genutzt.

Besonders aufgefallen sind vereinzelt Personen ohne festen Wohnsitz, die unter erheblichem Alkoholeinfluss standen. Der Bedarf an niedrigschwelliger Ansprache, Orientierung und Begleitung in bestehende Hilfesysteme ist entsprechend hoch. Sichtbar sind dabei insbesondere Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum.

Der Bereich ist auch ein zentraler Aufenthaltsraum der offenen Drogenszene, wobei sich der Konsum vermehrt auf synthetische Cannabinoide und zunehmend auch synthetische Opioide verlagert hat und der Gebrauch von Heroin rückläufig ist. Diese Konsummuster führen zu kurzen, intensiven Rauschzuständen, häufigeren Konsumvorgängen sowie zu vermehrten psychischen Auffälligkeiten und ausgeprägterer körperlicher Verwahrlosung, was das Sicherheitsgefühl von Anwohnern, Passanten und Gewerbetreibenden beeinträchtigt.

Beschwerden über Unsicherheitsgefühle, Verschmutzung und konflikthafte Situationen haben durch diese Veränderung zugenommen. Streetwork-Angebote, die gewöhnlich Beziehungsarbeit leisten können, deeskalierend wirken und zur Stabilisierung der Situation im öffentlichen Raum beitragen, stoßen aktuell häufig an Grenzen der Erreichbarkeit der veränderten Drogenszene.

Drogenkonsum ist punktuell in der Bahnhofstraße sowie im Umfeld der angrenzenden Hotels feststellbar. Es besteht ein enger Austausch zwischen Polizei und Gewerbetreibenden. Im Frauentorgraben bestehen weiterhin Problemlagen insbesondere in Bezug auf Vermüllung und Rattenbefall, die zusätzlich zu einer negativen Wahrnehmung des öffentlichen Raums beitragen.

Fazit

Insgesamt bestätigen die Erfahrungen des Jahres 2025 die Wirksamkeit eines integrierten Maßnahmenmixes aus Repression, Präsenz, Sozialarbeit und datenbasierter Steuerung. Die umgesetzten Maßnahmen zeigen insgesamt eine erkennbare, jedoch überwiegend punktuelle Wirkung. Repressive Maßnahmen wie Betretungs- und Aufenthaltsverbote erwiesen sich als kurzfristig wirksames Instrument zur Verbesserung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls und verschafften Polizei und ADN zusätzlichen Handlungsspielraum. Gleichzeitig kann eine dauerhafte Fernhaltung der betroffenen Personen jedoch nicht durchgehend erreicht werden, da das Bahnhofsumfeld für viele einen zentralen Lebensmittelpunkt darstellt.

Durch die intensive aufsuchende Sozialarbeit konnte insbesondere die nächtliche Nutzung der Königstorpassage als Schlafort deutlich reduziert werden, was zu einer spürbaren Entlastung des öffentlichen Raums führte. Gleichzeitig bleibt die hohe Auslastung der Notschlafstellen ein begrenzender Faktor

für weitergehende Entlastungen. Dies begrenzt die Handlungsspielräume der Sozialarbeit und zeigt, dass trotz verbesserter Vermittlungsmöglichkeiten weiterhin strukturelle Engpässe bestehen. Der Unterstand bot zwar eine Ausweichmöglichkeit, führte aber bei der längeren dauerhaften Okkupation durch eine Gruppe auch zu negativen Verstetigungstendenzen wie Vermüllung und Verwahrlosung. Verlagerungseffekte in angrenzende Bereiche traten auf, konnten durch die Kombination aus Streetwork, ergänzender Infrastruktur und Präsenzmaßnahmen abgeschwächt, nicht jedoch nachhaltig verhindert werden. Zur Begrenzung der Verlagerung und Reduzierung von Ordnungsstörungen sind weiterhin regelmäßige Bestreifungen des ADN und der Polizei erforderlich.

Die offene Drogenszene bleibt insgesamt dynamisch und schwer steuerbar. Durch aufsuchende Arbeit konnten einzelne drogenabhängige Personen stabilisiert werden. Der zunehmende Konsum synthetischer Cannabinoide und Opioide stellt eine erhebliche Herausforderung dar, da diese Personengruppe für bestehende Hilfsangebote nur eingeschränkt erreichbar ist. Aus sozialfachlicher Sicht sind daher ergänzende, niedrigschwellige Aufenthalts- und Unterstützungsangebote notwendig. Aus ordnungsrechtlicher Sicht sollte die Versorgung jedoch nur so ausgestaltet und bemessen werden, dass weitere Anziehungseffekte und Pull-Faktoren vermieden werden und keine Bereiche entstehen, die für die Allgemeinheit nicht mehr nutzbar sind.

Für das Bahnhofsumfeld wird die konsequente Etablierung und Weiterentwicklung des „Strategie- und Maßnahmenpapiers Hauptbahnhof“ als zentrale Grundlage für ein koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen weiterverfolgt. Gleichzeitig soll die enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Stadt, Landes- und Bundespolizei sowie der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth weiter gestärkt und strukturell abgesichert werden.

Ergänzend ist die Einführung eines regelmäßigen Austauschformats „Sicherheitsforum Hauptbahnhof“ vorgesehen, um Lagebilder, Maßnahmen und Handlungsbedarfe dauerhaft gemeinsam abzustimmen.



Maßnahmen 2025 im nördlichen Bahnhofsumfeld

Südliches Bahnhofsumfeld





Lageeinschätzung

Im südlichen Bahnhofsumfeld bestand 2025 eine deutlich angespannte Sicherheitslage. Der Bereich hat sich zu einem polizeilich und ordnungsbehördlich relevanten Brennpunkt der Drogenkriminalität entwickelt und ist geprägt durch offenen Drogenhandel mit insbesondere Cannabis und Tabletten sowie einer Zunahme von Betäubungsmitteldelikten, damit verbundener Beschaffungskriminalität sowie Körperverletzungsdelikten.

Die Täter haben oft ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Nürnbergs und sind zum Teil im jugendlichen Alter und jungen Erwachsenenalter.

Im öffentlichen Raum kommt es regelmäßig zu Streitigkeiten zwischen den Personen und Gruppierungen der Szene, teils mit handfesten Auseinandersetzungen unter Verwendung von Waffen und gefährlichen Gegenständen, die unter Sitzbänken oder in Sträuchern versteckt werden. Begleitend treten zahlreiche Ordnungswidrigkeiten auf, darunter Vermüllung und Verunreinigung des öffentlichen Raums, Belästigungen von Passanten und Anwohnern sowie öffentlich wahrnehmbarer Drogenkonsum, insbesondere von Cannabisprodukten. Besondere Sorge bereitet eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, da in unmittelbarer Nähe von Schulhöfen ebenfalls Drogen-Depots festgestellt werden und fremdgefährdende Handlungen, wie Handeltreiben, Überlassen oder Abgabe von Cannabisprodukten an Minderjährige sowie ein offener Konsum in der Nähe von Kindern und Jugendlichen ebenfalls zu beobachten sind.

Nutzungskonflikte bestehen insbesondere mit Passanten, Gewerbetreibenden sowie mit Beschäftigten der städtischen Grünflächenpflege, die sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch die Gruppen gestört und bedrängt fühlen.

Rücksichtslose Verhaltensweisen und Verstöße gegen Strafgesetze prägen das Lagebild. Dies führt dazu, dass die Örtlichkeiten aufgrund der dort bestehenden Störungen zunehmend gemieden werden. Das subjektive Sicherheitsgefühl ist deutlich beeinträchtigt. Der Bereich unterliegt einer hohen polizeilichen Einsatzdichte sowie zusätzlicher Videoüberwachung. Für die anzutreffenden, vor allem im kriminellen Handel tätigen Personen, ist die derzeitige aufsuchende Sozialarbeit nicht ausgerichtet. Es fanden auch Anfeindungen und Bedrohungen gegenüber der Streetwork statt.

Obdachlosigkeit ist punktuell im Südstadtpark feststellbar, steht jedoch gegenüber der Drogenproblematik nicht im Vordergrund.



Südausgang Hauptbahnhof Nürnberg

Fazit

Im Vergleich zum Vorjahr ist im südlichen Bahnhofsumfeld eine zunehmende Verfestigung von Drogenhandel und teilweise eine Verlagerung von Drogenkonsum festzustellen.

Gleichzeitig wurden die Kontroll- und Interventionsmaßnahmen 2025 intensiviert. Eine dauerhafte Reduzierung der Szenepräsenz konnte jedoch nicht erreicht werden.

Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Drogenhandel, Gewalt- und Beschaffungsdelikten, werden konsequent verfolgt und unterbunden. Die Maßnahmen dienen dabei in erster Linie der Gefahrenabwehr und der Verhinderung weiterer Straftaten sowie dem Schutz der Allgemeinheit.

Die Betroffenen sind größtenteils im Besitz eines asylrechtlichen Schutzstatus, so dass ausländerrechtliche Maßnahmen in einer Vielzahl der Fälle nicht getroffen werden können. Betretungs- und Aufenthaltsverbote haben sich als kurzfristig wirksames repressives Instrument erwiesen, das zur Verbesserung der Sicherheit und des Sicherheitsgefühls beiträgt und Polizei sowie Außendienst (ADN) zusätzlichen Handlungsspielraum eröffnet.



Maßnahmen 2025 im südlichen Bahnhofsumfeld

Aus Sicht des Amts für Migration und Integration ist der enge, einzelfallbezogene Austausch zwischen den beteiligten Stellen eine zentrale Voraussetzung, um vorhandene Handlungsspielräume, auch im ausländerrechtlichen Kontext, wirksam zu nutzen. Insgesamt zeigen die Maßnahmen punktuelle Entlastungen, verdeutlichen jedoch zugleich die anhaltende Dynamik der Problemlage und den fortbestehenden Bedarf an abgestimmten, kontinuierlichen Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen.



Südstadtpark in Nürnberg

Obwohl aufgrund des Lagebildes ein derzeitiger Streetwork-Einsatz ausscheidet, befinden sich in diesem Bereich auch viele junge Menschen, die über ein speziell ausgerichtetes Angebot erreicht werden könnten. Die aktuellen Kapazitäten der Streetwork sind dafür nicht ausreichend. Die Dealerszene hält sich in angrenzenden Bereichen vermehrt vor den Einrichtungen von Lilith e.V sowie Hängematte e.V. auf. Drogenkonsum verlagert sich teilweise in angrenzende Bereiche wie Seitenstraßen und Hinterhöfe. Ein Schwerpunkt lag im angrenzenden Bereich der Mittelschule Hummelsteiner Weg. Dort kam es wiederholt zu einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des öffentlich zugänglichen Schulhofs außerhalb der Öffnungszeiten, verbunden mit erheblichen Lärmbelastungen für die angrenzende Wohnbebauung.

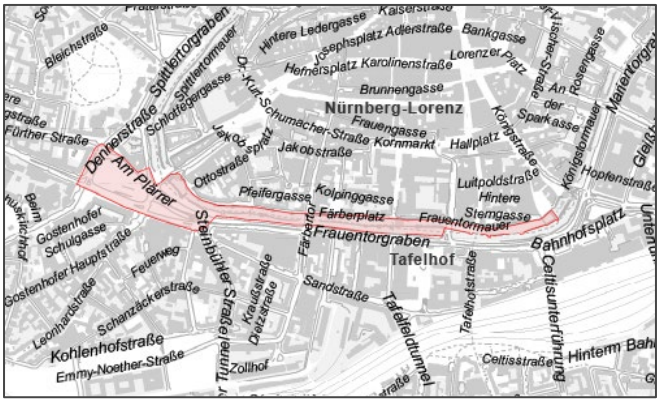
Durch wiederkehrende Einsatzmaßnahmen und Kontrollen konnte die nicht bestimmungsgemäße Nutzung des Schulgeländes spürbar zwar reduziert werden, regelmäßige Streifengänge durch den ADN und Polizei sind aber weiterhin erforderlich, um erneute Ordnungs- und Sicherheits-störungen frühzeitig zu unterbinden. Ergänzend wird die Schule infrastrukturelle Maßnahmen, wie Beleuchtung und Einzäunung, prüfen und umsetzen.

Gerade im Bahnhofsumfeld als zentralen urbanen Knotenpunkt überlagern sich soziale Problemlagen, Nutzungskonflikte und kriminalitätsrelevante Entwicklungen in besonderer Weise. Eine dauerhaft tragfähige Stabilisierung kann daher nur durch ein abgestimmtes Zusammenwirken von Sicherheitsbehörden, Sozialarbeit und Infrastruktur erreicht werden.

Für das Bahnhofsumfeld wird die konsequente Etablierung und Weiterentwicklung des „Strategie- und Maßnahmenpapiers Hauptbahnhof“ als zentrale Grundlage für ein koordiniertes und zielgerichtetes Vorgehen weiterverfolgt. Gleichzeitig soll die enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Stadt, Landes- und Bundespolizei sowie der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth weiter gestärkt und strukturell abgesichert werden.

Ergänzend ist die Einführung eines regelmäßigen Austauschformats „Sicherheitsforum Hauptbahnhof“ vorgesehen, um Lagebilder, Maßnahmen und Handlungsbedarfe dauerhaft gemeinsam abzustimmen.

Frauentorgraben und Plärrer





Lageeinschätzung

Der Plärrer ist als stark frequentierte, belebte Örtlichkeit neben dem Hauptbahnhof einer der zentralen Verkehrsknotenpunkte im Stadtgebiet. Der Bereich ist seit jeher Anziehungspunkt für unterschiedliche Personengruppen, einschließlich vulnerabler Gruppen wie drogenabhängigen sowie wohnungs- und obdachlosen Personen, die den Ort als sozialen Bezugspunkt nutzen und sich dort konzentriert aufhalten. Dies ist auch durch die Nähe zu Versorgungsangeboten und Hilfsreinrichtungen der Wohnungslosen- und Suchthilfe bedingt. Am Plärrer treffen heterogene Nutzungsgruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen aufeinander, wodurch es wiederkehrend zu Nutzungskonflikten kommt. Diese reichen von Belästigungen und Ordnungswidrigkeiten wie Urinieren oder Rauchen bis hin zu Straftaten. Besonders herausfordernd ist die veränderte Drogenszene mit einem sichtbaren Auftreten von Konsumierenden synthetischer Cannabinoide, die durch Konsumfolgen, Verwahrlosungstendenzen und schwer steuerbare Dynamiken zu einer deutlichen Belastung des öffentlichen Raums beitragen. Das Sicherheitsgefühl von Anwohnern, Passanten sowie Gewerbetreibenden ist deutlich beeinträchtigt.

Der Plärrer wird wegen seiner zentralen Lage und Erreichbarkeit auch von Minderjährigen als Aufenthaltsort genutzt; hierbei wirken insbesondere Kioske als zusätzlicher Anziehungspunkt. Das Plärrer-Rondell ist ein gefestigter Treffpunkt einer kleinen Trinkerszene.

Am Plärrermarkt stoßen unterschiedliche Nutzungsgruppen aufeinander: Hier treffen sich Bürger zum Einkaufen, junge Menschen zur Freizeitgestaltung, aber auch Menschen aus dem Umfeld von Alkoholabhängigkeit und Substitutionsbehandlung (Opioide), da sich in unmittelbarer Nähe eine Substitutionspraxis befindet.

Der Plärrer ist seit vielen Jahren ein Schwerpunkt polizeilicher Maßnahmen. Aus Sicht des ADN konnten die in Bürgerhinweisen wiederholt geschilderten Ordnungsstörungen am Plärrer vor Ort in den meisten Fällen jedoch nicht bestätigt werden.

Festzustellen war jedoch eine wiederkehrende nicht bestimmungsgemäße Nutzung der im U-Bahn-Verteilergeschoss befindlichen öffentlichen WC-Anlage, insbesondere in Form von Konsum und Handel mit Betäubungsmitteln. Die Arbeiten der Straßenreinigung waren am Plärrer vereinzelt erschwert durch aggressive lagernde Personen.

Der Frauentorgraben stellt als Verbindung zwischen Hauptbahnhof / Königstorpassage und Plärrer einen Bereich dar, in dem ordnungs- und sicherheitsrelevante Störungen ebenfalls auftreten. Hinzu kommen Nutzungskonflikte durch sich aufhaltendes oder passierendes Feierpublikum aus der angrenzenden Innenstadt mit Begleiterscheinungen von Alkohol- und Drogenkonsum wie Streitigkeiten, Urinieren, Koten, Vermüllung und Drogenhinterlassenschaften.

Der ADN stellte auch die Bildung von Lagern mit teils starker Verschmutzung und exzessivem Alkoholkonsum fest. Auf Höhe des Jakobstors ist zudem Drogenhandel durch verschiedene Gruppen feststellbar.

Im Bereich des Sterntors und des Skulpturengartens wird überwiegend Drogen- und Alkoholkonsum sowie starke Verschmutzung und Vermüllung festgestellt. Für den Frauentorgraben liegen Beschwerden insbesondere zu fehlender Beleuchtung, Vermüllung, Verschmutzung und Rattenproblematik vor.

Fazit

Die Problemlagen am Plärrer und im Frauentorgraben sind auch durch die räumliche Konzentration verschiedener Hilfseinrichtungen und dadurch bedingte Aufenthaltsdynamiken beeinflusst. Vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Drogenszene besteht weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf. Der regelmäßige Lage-Jour-Fixe ermöglicht kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten sowie einen strukturierten Informationsaustausch zwischen den beteiligten

Stellen und trägt damit zur koordinierten Steuerung des Maßnahmenmixes bei.



Drogenhinterlassenschaften auf öffentlicher Toilette am Plärrer

Festgestellte Aufenthalts- und Lagerstellen im Frauentorgraben konnten in der Regel zeitnah aufgelöst werden; neu gebildete Ansammlungen traten zuletzt in reduziertem Umfang auf. Zudem war die missbräuchliche Nutzung der öffentlichen Toilettenanlage am Plärrer aufgrund erhöhter Kontrollaktivitäten leicht rückläufig. Aufgrund der weiterhin hohen Frequentierung sowie wiederholt festgestellter Ordnungsstörungen bleibt es erforderlich, den Bereich auch künftig bei der regulären Aufgabenwahrnehmung des ADN besonders zu beobachten.

Aus sozialfachlicher Sicht tragen die bestehenden Maßnahmen – insbesondere Substitution, Streetwork und schadensmindernde Angebote – zur Stabilisierung bei, können die Problemlagen jedoch nur begrenzt auffangen.

Es fehlt an geeigneten niedrigschwelligen Aufenthaltsräumen für drogenabhängige Personen, insbesondere für Konsumierende synthetischer Cannabinoide, die nur eingeschränkt erreichbar sind und vorhandene Angebote häufig nur eingeschränkt nutzen. Die hohe Auslastung der Notschlafstellen sowie die anhaltende Konzentration von Konsumierenden im Umfeld der Hilfseinrichtungen verdeutlichen einen strukturellen Handlungsbedarf.

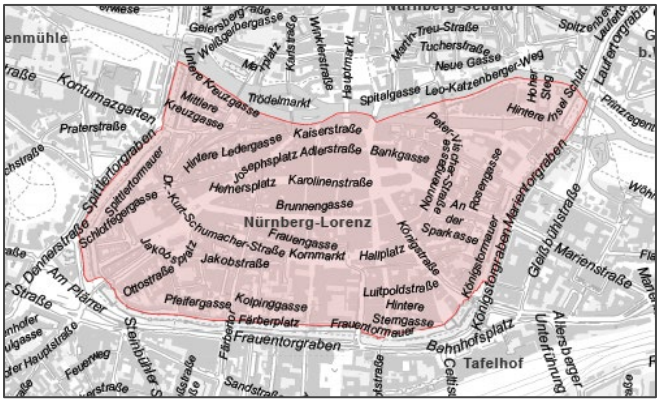
Daher sind ergänzende Aufenthalts- und Unterstützungsangebote notwendig, um sowohl die Situation der Betroffenen zu stabilisieren als auch den öffentlichen Raum nachhaltig zu entlasten.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht sollte die Versorgung jedoch nur so ausgestaltet und bemessen werden, dass weitere Anziehungseffekte und Pull-Faktoren vermieden werden und keine No-Go-Areas für die Allgemeinheit entstehen.



Maßnahmen 2025 am Frauentorgraben und Plärrer

Innenstadt



Lageeinschätzung

Der öffentliche Raum in der Nürnberger Innenstadt war auch 2025 einer hohen Frequentierung und einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt. Er fungiert zugleich als Treffpunkt unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie als Standort von Handel, Gastronomie, Clubs, Dienstleistungen und öffentlichen Einrichtungen. Die Sicherheitslage wurde insgesamt als stabil eingeschätzt; prägend war jedoch das subjektive Sicherheitsgefühl, das insbesondere durch anhaltende Geschäftsleerstände und Baustellen in der Innenstadt beeinträchtigt wurde. Das Verhalten lagernder obdachloser Menschen sowie weiterer marginalisierter Personengruppen an wechselnden Orten, insbesondere im Umfeld von Leerständen, wurde häufig als störend wahrgenommen und beeinträchtigte das Sicherheitsgefühl.

Zunehmend wurden Verwahrlosungstendenzen und psychisch auffälliges Verhalten einzelner Personen beobachtet. An vielen Orten waren starke Vermüllung durch zurückgelassene Gegenstände und Abfälle sowie- insbesondere an Durchgängen und verdeckten Ecken starke Verschmutzungen durch Urin und Exkremente festzustellen. Straßenreinigungsarbeiten waren vereinzelt erschwert durch obdachlose Personen, die den Platz nicht frei machen wollten, vor dem Karstadt musste SÖR teilweise die Polizei hinzuziehen.

Besonders auffällig war das verstärkte Auftreten von Drogenkonsumierenden synthetischer Cannabinoide im Umfeld bestehender Suchthilfeeinrichtungen, wie z. B. der Kontaktladen von mudra e. V. in der Ottostraße (sowie der Notschlafstelle von Hängematte e. V. in der Tafelfeldstraße).

Dort ist seit mehreren Monaten eine regelmäßig anwesende Gruppe von etwa 20 bis 30 Personen festzustellen; die sichtbaren Konsumfolgen gehen mit Vermüllung, Verschmutzung und einer raschen sozialen und gesundheitlichen Verelendung einher.

Zudem handelt es sich vielfach nicht um die ursprüngliche Zielgruppe der jeweiligen Einrichtung, sodass es zu einer Überlagerung kommt und das ursprünglich opioidabhängige Klientel die Angebote teilweise meidet. Aufgrund der anhaltend hohen Beschwerdelage im Bereich der Ottostraße finden derzeit Abstimmungen zwischen Sicherheitsbehörden, Drogenhilfen und Stadt Nürnberg statt, um nachhaltig beruhigende Angebote zu entwickeln.

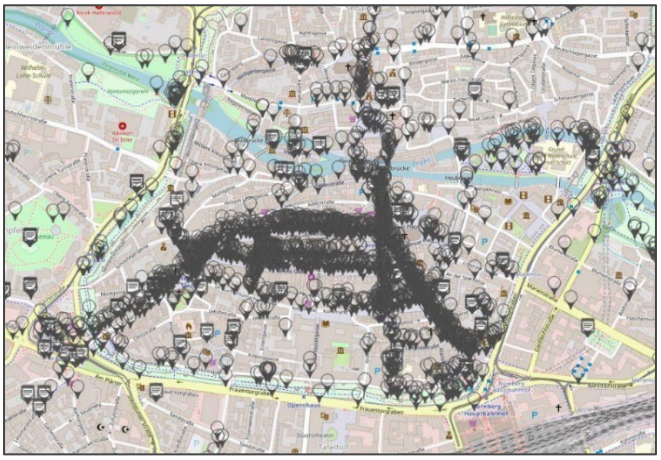
Drogenkonsum findet darüber hinaus auch in Hinterhöfen und Tiefgaragen statt; Drogenhinterlassenschaften wie Spritzen und Rauchutensilien werden von Anwohnern sowie Gewerbetreibenden wiederholt festgestellt.

Die Innenstadt stellt stadtweit den zentralen Einsatzraum des ADN dar.

2025 wurden aggressive Bettelaktivitäten sowie zahlreiche Aufenthalts- und Lagerstellen von Personen ohne festen Wohnsitz festgestellt, die teilweise mit erheblicher Verschmutzung in belebten Straßenzügen einhergingen, insbesondere in der Königstraße, Breiten Gasse, Karolinenstraße und am Jakobsplatz.

Der ADN vermutet bei den festgestellten Personen begleitenden Alkohol- und Drogenkonsum sowie vereinzelt auch Drogenhandel. Zudem traten insbesondere Verstöße beim widerrechtlichen Befahren der Fußgängerzonen außerhalb der Lieferzeiten durch Fahrräder, E-Scooter und Kraftfahrzeuge – insbesondere durch Lieferdienste – hervor.

Der Rotlichtbereich an der Frauentormauer ist räumlich eng abgegrenzt; Prostitution stellte 2025 kein Problem des öffentlichen Raums dar.



Einsätze des ADN 2025 in der Innenstadt

Fazit

Gegenüber dem Vorjahr war in der Innenstadt eine Entspannung im Bereich Obdachlosigkeit und Bettelei festzustellen. Durch Maßnahmen wie das Aufenthaltsangebot beim Unterstand, die Schließung des Aufgangs am Künstlerhaus, die Versetzung von Stadtmobiliar, ausländerrechtliche Maßnahmen sowie verstärkte Kontroll- und Streetwork-Aktivitäten gingen Beschwerden über lagernde Personen deutlich zurück.

Positiv auf die Aufenthaltsqualität und Wahrnehmung der Innenstadt wirkte zudem der Ankauf des Kaufhofes durch die Stadt und die dort realisierten Zwischennutzungen. Insgesamt reduzierten sich Nutzungskonflikte, wobei die baulichen Rahmenbedingungen und Leerstände weiterhin einen spürbaren Einfluss auf das Sicherheits- und Ordnungsempfinden ausüben.

Aus Sicht des Außendienstes konnten festgestellte Ordnungsstörungen trotz intensiver Kontrolltätigkeiten nur begrenzt reduziert werden. Aufenthalts- und Lagerstellen ließen sich regelmäßig nur mit Vorlaufzeit und in enger Zusammenarbeit verschiedener städtischer Stellen sowie der Polizei auflösen; gleichzeitig kam es häufig zu zeitnahen Wiederansammlungen oder Verlagerungen in das unmittelbare Umfeld.

Vergleichbare Verlagerungs- und Wiederansammlungseffekte zeigten sich bei der Unterbindung aggressiver Bettelaktivitäten. Die Innenstadt besitzt aufgrund ihrer hohen Frequentierung eine anhaltend hohe Anziehungskraft sowohl für Betteln als auch für Lagern, da dort mit höheren Erlösen gerechnet wird; hierbei wurde teilweise auf das Zurschaustellen tatsächlicher oder vorgetäuschter Hilfsbedürftigkeit zur Einnahmensteigerung abgestellt.

Auch bei der widerrechtlichen Befahrung der Fußgängerzonen konnte trotz hohen Kontrollaufwands nur eine geringe Entspannung festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund bleibt die Innenstadt der zentrale Einsatzschwerpunkt des ADN.



Maßnahmen 2025 in der Innenstadt

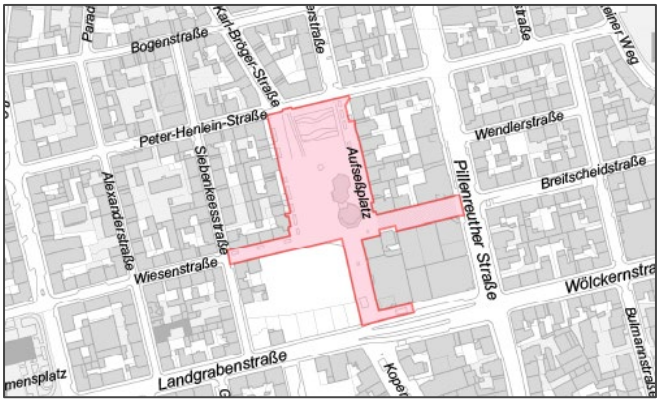
Nach Einschätzung des Amts für Migration und Integration zeigten einzelne ausländerrechtliche Maßnahmen – insbesondere die Feststellung über das Nichtbestehen der Freizügigkeit mit anschließender Aufenthaltsbeendigung – Wirkung und führten zu einer spürbaren Reduzierung entsprechender Aufenthalte im Stadtgebiet. Ein Großteil der in diesem Zusammenhang angetroffenen Personen verfügt über keinen oder nur eingeschränkten Anspruch auf Leistungen der regulären Sozialleistungssysteme. Dadurch bestehen für kommunale Hilfestrukturen nur begrenzte Handlungsmöglichkeiten. Gleichzeitig kann es zu einer verstärkten Inanspruchnahme niedrigschwelliger Unterstützungsangebote kommen, wodurch bestehende Hilfesysteme ihre ursprünglich adressierten Zielgruppen nur eingeschränkt erreichen.

Insgesamt verdeutlichen die Rückmeldungen, dass Entlastungen punktuell erreicht werden konnten, jedoch aufgrund hoher Frequentierung, verfestigter Nutzungsmuster und wiederkehrender Verlagerungseffekte ein fortdauernder Bedarf an koordinierten Kontroll- und Steuerungsmaßnahmen besteht.



Verschmutzung in der Nürnberger Innenstadt

Aufseßplatz





Lageeinschätzung

Der Aufseßplatz ist ein zentraler öffentlicher Raum mit urbaner Wohnbebauung und hoher Frequentierung durch unterschiedliche Nutzergruppen. Neben Anwohnern, Passanten sowie Familien mit Kindern wird der Platz auch von Menschen in prekären Lebenslagen genutzt, darunter alkohol- und gelegentlich drogenkonsumierende Erwachsene sowie wohnungslose und sozial benachteiligte Personen.

Nach Beobachtungen 2025 halten sich insbesondere in den frühen Abendstunden eine gewachsene Gruppe von etwa 30 bis 40 Personen regelmäßig am Platz auf. Ein kleiner Teil dieser Gruppe ist wohnungslos und nutzt Einrichtungen wie die Ökumenische Wärmestube oder Tagesaufenthalte der Caritas-Straßenambulanz und der Heilsarmee; der überwiegende Teil lebt in Wohnungen oder Pensionen im Quartier.

Für die Gruppe erfüllt der Aufseßplatz eine ausgeprägte soziale Funktion als Treff- und Bezugspunkt, vergleichbar mit einem informellen Gemeinschaftsraum. Der gemeinsame Konsum von Bier und Wein wirkt verbindend; Cannabis wird nur in geringem Umfang konsumiert, harte Drogen spielen nach den vorliegenden Einschätzungen kaum eine Rolle.

Auffällig ist eine ausgeprägte Binnenloyalität, während Außenstehende zunächst skeptisch betrachtet werden. Die Attraktivität des Platzes wird zudem durch die räumliche Nähe zu Sitzgelegenheiten, Einkaufsmöglichkeiten, ÖPNV-Anbindungen und grundsätzlich zugänglicher Infrastruktur wie öffentliche Toiletten begünstigt.

Im Verlauf des Jahres 2025 verdichteten sich Nutzungskonflikte, was auch mit Verlagerungs- und Verdichtungseffekten in Zusammenhang gebracht wird. Mit zunehmenden ordnungsrechtlichen Maßnahmen an anderen Standorten (u. a. im Bahnhofsumfeld), Abrissarbeiten auf dem ehemaligen Schocken-Gelände sowie Einschränkungen durch die Baustellensituation am Platz wurden soziale Treffpunkte, Rückzugs- und Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum deutlich eingeschränkt, wodurch Konflikte verstärkt wurden.

Beschwerden betrafen insbesondere Lärm, Vermüllungen, Wildurinieren und belästigendes Verhalten, das bei Anwohnern, Passanten und Gewerbetreibenden Unsicherheitsgefühle bestärkt, auch wenn keine konkrete Gefährdungslage beschrieben wird.

Neben den unmittelbar platzbezogenen Konflikten wurden weitere Belastungsfaktoren im Umfeld beschrieben. Der Bau auf dem Schocken-Gelände sowie auf dem ehemaligen Parkplatz südlich der Landgrabenstraße steht seit dem vollständigen Abbruch der ehemaligen Kaufhof-Immobilie 2023 still; Regenwasseransammlungen in der Baugrube führten im Sommer lokal zu Mückenbildung und minderten die Aufenthaltsqualität zusätzlich.

Die langwierige Entwicklung des Schocken-Geländes trug dazu bei, dass sich die Wahrnehmung der Sicherheit am Platz verschlechterte; dies führte zu Frustration in der Anwohnerschaft und der Sorge vor einem „Downgrading-Effekt“ im Stadtteil.

Ergänzend wurden unabhängig von der Platznutzung regelwidrige Verhaltensweisen wie Parkverstöße, Fassadenschmierereien sowie illegale Müllablagerungen mit einhergehendem Rattenbefall als konfliktverstärkend benannt. Im Bereich der Ladengeschäfte wird zum Teil aggressiv gebettelt; zudem finden rund um den Aufseßplatz wiederholt Taubenfütterungen und illegale Müllablagerungen an Glascontainern statt.

Aus Sicht des Außendienstes lagen die Tätigkeitsschwerpunkte insbesondere in der Unterbindung von Alkoholkonsum durch die etablierte Trinkerszene, der Kontrolle des widerrechtlichen Befahrens der Fußgängerzone, der Bearbeitung aggressiver Bettelaktivitäten sowie der Unterbindung dauerhafter Aufenthalte und Lagerstellen von Personen

ohne festen Wohnsitz, die teilweise mit erheblicher Verschmutzung einhergingen.

Es wurden mehr alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten festgestellt, insbesondere Verstöße gegen die Sondernutzungssatzung und unzulässiges Lagern auf dem Platz. Vor allem in den Sommermonaten erschwerte dies auch die Reinigung erheblich, insbesondere im Bereich vor den öffentlichen Toiletten, an dem sich viele Personen aufhielten.



Maßnahmen 2025 am Aufseßplatz

Fazit

Aus Sicht des Außendienstes konnten festgestellte Ordnungsstörungen trotz intensiver Kontrolltätigkeiten nur begrenzt reduziert werden. Lagerstätten obdachloser Menschen konnten in der Regel zeitnah aufgelöst und geräumt werden. Der Alkoholkonsum ging jedoch trotz zahlreicher Begehungen, Ahndungen und gemeinsamer Streifengänge mit der Polizei bislang nicht signifikant zurück.

Als wesentliche Ursache wird die über Jahre etablierte Trinkerszene benannt, die die unmittelbare Verfügbarkeit von Alkohol, insbesondere durch den am Platz ansässigen Supermarkt, nutzt. Sanktionen in Form von Bußgeldern erweisen sich häufig als ineffektiv, da Betroffene überwiegend Sozialtransferleistungen beziehen und Forderungen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand durchsetzbar sind; weitergehende Sanktionen erscheinen angesichts der im niedrigschwelligen Bereich angesiedelten Tatbestände vielfach unverhältnismäßig.

Taubenfütterungen werden weiterhin als Problem benannt; Bußgelder zeigen hierbei bislang nur geringe Wirkung. Auch bei der widerrechtlichen Befahrung der Fußgängerzonen konnte trotz hohen Kontrollaufwands kaum eine Entspannung festgestellt werden; die Fußgängerzone findet im Bereich des Platzes und seines Umfelds nur begrenzte Wahrnehmung und Akzeptanz.

Insgesamt zeigen die Rückmeldungen, dass Entlastungen nur punktuell und nicht nachhaltig erreicht werden können, zugleich jedoch fortbestehende Problemlagen und verfestigte Nutzungsmuster eine längerfristige, abgestimmte Steuerung sowie eine fortlaufende Bewertung möglicher ergänzender Maßnahmen erforderlich machen. Zu den dargestellten Optionen zählen aus sozialfachlicher Sicht unter anderem der Ausbau zielgruppenspezifischer Streetwork-Angebote, die Einrichtung eines akzeptanzorientierten Trinkraums, die Schaffung eines alternativen Aufenthaltsortes mit grundlegender Infrastruktur sowie die Einbindung eines allparteilichen Konfliktmanagements. Die Umsetzung ist jedoch von politischen, finanziellen und rechtlichen

Rahmenbedingungen abhängig. Die Entscheidung über die Umsetzung einzelner Maßnahmen obliegt dem jeweils zuständigen Gremium.

Die Wirksamkeit ordnungsrechtlicher Maßnahmen wie Alkoholverbote wird unterschiedlich bewertet. Während sicherheitsrelevante Fachstellen die Alkoholverbotsverordnung grundsätzlich als geeignetes Instrument zur Reduzierung von Belästigungen und Störungen ansehen, wird aus sozialfachlicher Perspektive auf mögliche Verdrängungseffekte hingewiesen.

Aus dieser Sicht ist die aktuelle Situation Ergebnis einer längerfristigen Entwicklung, in der sich soziale Treffpunkte im öffentlichen Raum verdichtet haben, ohne dass ausreichend akzeptierte Alternativen geschaffen wurden.

Das Ordnungsamt erkennt diese sozialfachliche Sichtweise ausdrücklich an, betont jedoch, dass bei akuten Störungen des öffentlichen Friedens zeitnahe ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind.

Die Suche nach geeigneten Ausweich- oder Aufenthaltsorten gestaltet sich in der Praxis jedoch schwierig, da hierfür geeignete räumliche Voraussetzungen und eine Akzeptanz im Umfeld erforderlich sind.

Die weitere Entwicklung wird unter Berücksichtigung der Folgen eines konsequenten Vollzuges der Alkoholverbotsverordnung, die seit Mitte Dezember 2025 in Kraft ist, beobachtet und bewertet werden, um gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende sozialarbeiterische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu prüfen.

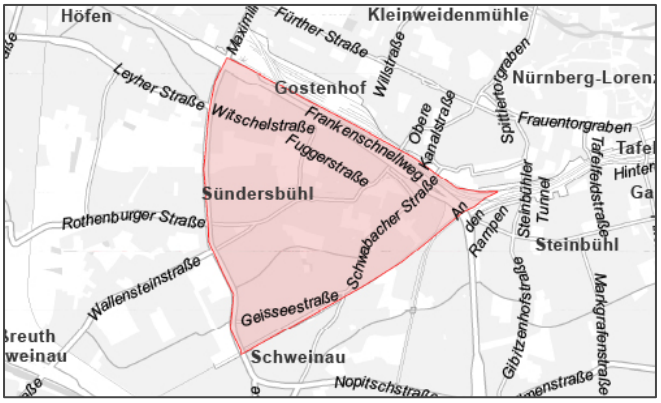


Einsätze des ADN 2025 am Aufseßplatz



Hinterlassenschaften eines Nachtlagers auf einer Parkbank am Aufseßplatz

St. Leonhard / Sündersbühl



Lageeinschätzung

St. Leonhard / Sündersbühl ist durch eine vergleichsweise dichte Wohnbebauung und eine multikulturelle Bewohnerschaft geprägt.

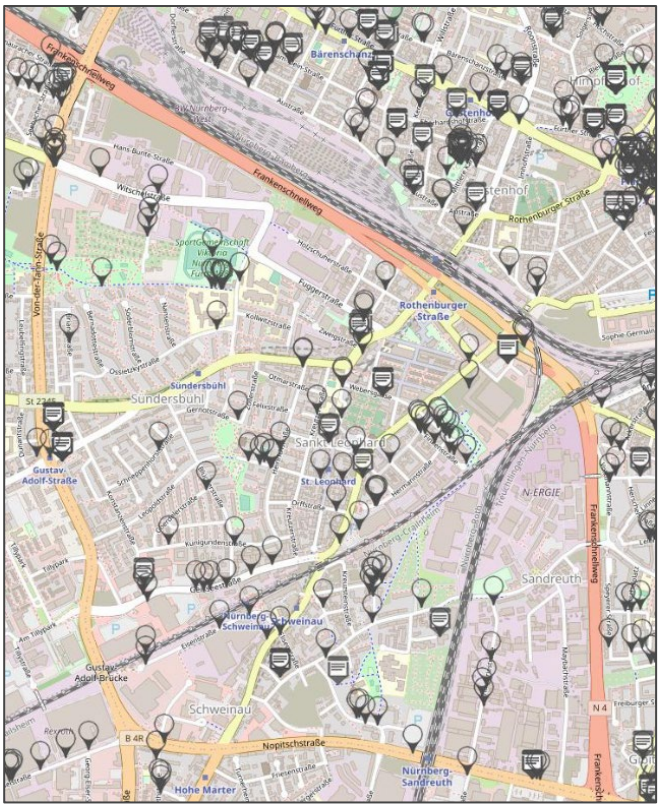
Anwohner in und um die Schweinauer Straße beschweren sich nach wie vor über Ruhestörung, Vermüllung, illegaler Sperrmüll, Rattenproblematik, zugeparkte Flächen oder mutmaßliche Jugendkriminalität.

Dabei geht es immer wieder um Konflikte mit verschiedenen Gruppen – insbesondere Männergruppen, die sich abends im öffentlichen Raum aufhalten und dort teilweise Alkohol konsumieren, was bei Teilen der Anwohnerschaft Gefühle von Ohnmacht und Frustration auslöst. Das subjektive Sicherheitsgefühl steht im Kontrast zur Einschätzung der Sicherheitsbehörden, die die objektive Sicherheitslage als unauffällig bewerten.

Die Rückmeldungen aus der Bürgerschaft zeigen jedoch, dass sich im Quartier zunehmend soziale Spannungen im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums entwickeln. Diese Spannungen betreffen weniger klassische Sicherheitsprobleme als vielmehr Fragen des Zusammenlebens in einem dicht besiedelten und sozial stark belasteten Stadtteil.

Fachkräfte aus den Einrichtungen und Diensten vor Ort berichten, dass der außergewöhnlich hohe Anteil an Menschen, die unterschiedlichste Probleme in der Alltagsbewältigung haben, zur quantitativen und qualitativen Überlastung der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie der sozialen Dienste führt. Des Weiteren kommt es zu Konflikten in den Wohnanlagen, inkl. Vandalismus, Vermüllung und steigender polizeilicher Einsatzzahlen, zur Stigmatisierung der Bewohnerschaft und des Viertels sowie zu einem erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf, insbesondere von Familien und im Kontext Zuwanderung.

Für den ADN stellt das Gebiet aufgrund der Beschwerdelage einen Kontrollschwerpunkt dar. Trotz regelmäßiger Kontrollgänge, teilweise auch in Zusammenarbeit mit der Polizei, konnten die von Anwohnern gemeldeten Beobachtungen zu exzessivem Alkoholkonsum, Drogenkonsum bzw. -handel sowie extreme Lärmbelästigungen vor Ort jedoch nicht bestätigt werden. Obdachlose Personen konnten durch den ADN im Gebiet ausschließlich im Grünstreifen des Frankenschnellwegs festgestellt werden. Auffällig blieb hingegen eine im Vergleich zu anderen Stadtteilen relativ hohe Anzahl illegaler Müllablagerungen, in der Regel ohne Hinweise auf Verursacher, sowie zahlreicher Fahrzeuge ohne Zulassung (sogenannte Rotpunktfahrzeuge).



Einsätze des ADN 2025 in St. Leonhard / Sündersbühl

Fazit

Die Problemlagen in St. Leonhard / Sündersbühl bestehen fort. Seit mehreren Jahren kommt es in der Schweinauer Straße in St. Leonhard immer wieder zu Spannungen in Bezug auf die Nutzung und Wahrnehmung des öffentlichen Raums.

Diese werden unter anderem durch prekäre Lebenslagen, enge Wohnverhältnisse, einen Mangel an attraktiven Aufenthaltsflächen sowie den Rückgang sozialer Treffpunkte wie Kneipen verstärkt. Sicherheitsrechtliche und polizeiliche Möglichkeiten sind weitgehend ausgeschöpft, das subjektive Sicherheitsgefühl kann allein durch repressive Maßnahmen nachhaltig nicht verbessert werden.

Es bestehen vielschichtige Problemlagen, die im Zusammenhang mit einem massiv veränderten Stadtteil gesehen werden.

Neubauten mit einem hohen Anteil geförderter Wohnungen, z.B. in der Fuggerstraße in Sündersbühl, können zusätzliche Herausforderungen für die soziale Stabilität bereits stark belasteter Quartiere mit sich bringen.

Die soziale Durchmischung gerät dadurch teilweise unter Druck, insbesondere dort, wo sich Armutserfahrungen und multiple Schwierigkeiten in der Alltagsbewältigung konzentrieren.

Es besteht die Sorge, dass sich konfliktbehaftete Dynamiken weiter verstärken können, wenn nicht frühzeitig geeignete unterstützende Maßnahmen ergriffen werden.

Aus Sicht des Ordnungsamtes reicht es nicht aus, ausschließlich symptomorientiert zu agieren; vielmehr ist zu prüfen, inwiefern Ursachen der Konflikte und sozialen Verwerfungen bearbeitet werden können.

Dabei wird auf die enge Wechselwirkung zwischen dem Verhalten der Menschen vor Ort, der gebauten Umwelt sowie ökonomischen und institutionell-politischen Rahmenbedingungen hingewiesen.

Der bisherige „Runde Tisch Schweinauer Straße“ des Ordnungsamtes ist für die vielschichtigen Probleme durch den sich massiv veränderten Stadtteil, die Befriedung vor Ort und als Ansprechpartner nicht mehr ausreichend.

Es braucht ein anderes Beteiligungsformat „Gesprächsforum St. Leonhard“, an dem neben Beschwerdeführern auch Personengruppen vertreten sind, die als „störend“ empfunden werden sowie eine allparteiliche Moderation und Koordination, die im Konflikt neutral ist.



Maßnahmen St. Leonhard 2025

Die 2025 gegründete Steuerungsgruppe „St. Leonhard / Sündersbühl" zwischen Ordnungsamt, Sozialreferat und Bürgermeisteramt greift diese Themen auf und verfolgt einen ressortübergreifenden Ansatz. Die regelmäßige Rückkopplung der Ergebnisse in die Referentenrunde sowie die abgestimmte Umsetzung mit den zuständigen Dienststellen sind zentrale Voraussetzungen für effektives Handeln.

Aus Sicht des Außendienstes unterscheidet sich das Gebiet im Vergleich zu anderen Örtlichkeiten, da die Hauptproblemlagen anders gelagert sind.

Aufgrund beginnender Baumaßnahmen im Bereich des Frankenschnellwegs wird mit einer möglichen Verlagerung obdachloser Aufenthalte gerechnet.

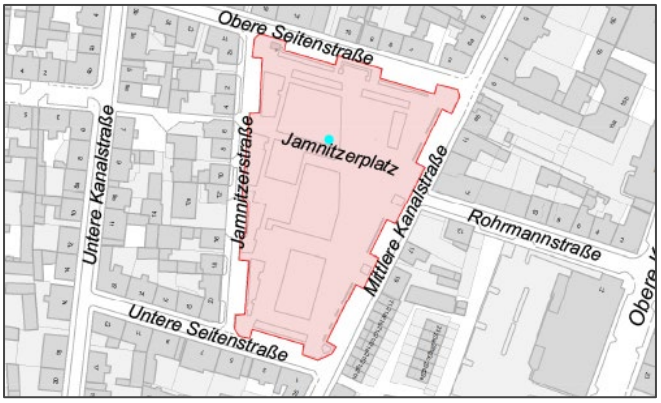
Trotz intensiver Kontrollmaßnahmen konnte im Berichtszeitraum kaum eine Reduzierung illegaler Müllablagerungen oder der Rotpunktfahrzeuge erreicht werden. Gleichzeitig blieb die Zahl der Bürgermeldungen, die insbesondere das subjektive Sicherheitsgefühl betreffen, unverändert hoch.

Vor diesem Hintergrund wird der ADN den bestehenden Kontrolldruck in der bisherigen Form aufrechterhalten.



Obdachlosenlager neben dem Frankenschnellweg

Jamnitzerplatz



Lageeinschätzung

Der Jamnitzerplatz ist ein zentraler Aufenthalts- und Erholungsort und wird im Jahr 2025 regelmäßig von unterschiedlichen Nutzergruppen in Anspruch genommen. Tagsüber prägen insbesondere Kinder und Familien den Bereich des Spielplatzes, während der angrenzende Basketballplatz vor allem von Jugendlichen genutzt wird. Der Platz erfüllt damit eine wichtige soziale und freizeitbezogene Funktion für verschiedene Alters- und Bevölkerungsgruppen und weist insgesamt eine hohe Frequentierung auf.

Auf dem Platz kommt es zeitweise zu Aufenthalten von Personen mit Alkoholkonsum sowie hauptsächlich im Laubengang auch zu Cannabiskonsum. Diese Nutzungen führten punktuell zu Konflikten, etwa durch lautstarkes Verhalten, Vermüllung oder das Verrichten der Notdurft im öffentlichen Raum. Der Reinigungszustand der öffentlichen Toiletten wird trotz erhöhter Reinigungsfrequenz bemängelt. An den neu in Betrieb genommenen Brunnen kam es punktuell zu Vandalismusschäden. Diese Erscheinungen bewegten sich insgesamt in einem Umfang, wie er auch an anderen innerstädtischen Plätzen mit vergleichbarer Nutzung zu beobachten ist.

Aus Sicht des Außendienstes war die Örtlichkeit über das gesamte Jahr hinweg sehr gut frequentiert; trotz des bestehenden hohen Kontrolldrucks wurden jedoch nur vereinzelt Ordnungsstörungen festgestellt.



Maßnahmen Jamnitzerplatz 2025

Fazit

2025 war insgesamt eine deutliche Entlastung und Beruhigung der Situation am Jamnitzerplatz festzustellen. Der Platz wird von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gut angenommen und weist nur ein äußerst geringes Beschwerdeaufkommen auf. Umfang und Intensität der Problemlagen waren sehr begrenzt und deutlich unterhalb vergleichbarer innerstädtischer Belastungslagen.

Ein besonderes Ärgernis stellte jedoch der Zustand der öffentlichen Toilette auf dem Platz dar. Die Reinigungsfrequenz der öffentlichen Toilette auf dem Platz musste aufgrund vielfältigster und teilweise rücksichtsloser Nutzung deutlich erhöht werden, ohne dass sich hierdurch eine Verbesserung einstellen konnte. Es wird daher von SÖR geprüft werden müssen, ob der weitere Betrieb der Toilette unter den bestehenden Rahmenbedingungen dauerhaft aufrechterhalten werden kann.



Einsätze des ADN 2025 am Jamnitzerplatz

Aus Sicht des Außendienstes war eine deutliche Reduzierung der Ordnungsstörungen zu verzeichnen. Das personal- und organisatorisch intensive Zusammenwirken der beteiligten Stellen trug sichtbar zur Verbesserung der Sicherheitspräsenz und zur nachhaltigen Stabilisierung der Situation bei. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass dieser Erfolg mit einem erheblichen Einsatz personeller und organisatorischer Ressourcen verbunden war. Eine Übertragbarkeit des Maßnahmenmixes auf andere Problemlagen ist daher nur eingeschränkt möglich und bedarf einer fall- sowie kapazitätsbezogenen Prüfung.

Insgesamt zeigt das Beispiel Jamnitzerplatz, dass eine enge, abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Akteure wirksam zur Entlastung des öffentlichen Raums beitragen kann, sofern hierfür die erforderlichen personellen und organisatorischen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund pausiert der Runde Tisch Jamnitzerplatz bis auf Weiteres.



Öffentliche Toilette am Jamnitzerplatz

III. Sonstige Sicherheitsthemen

1. Spielhallen und Wettvermittlungsstellen

Das Glückspielrecht schafft einen rechtlichen Rahmen, um Spieler vor Spielsucht, Betrug und Manipulation zu schützen. Außerdem dient es dem Jugendschutz (Mindestalter 18 Jahre) und soll illegales Glücksspiel sowie Kriminalität und Geldwäsche bekämpfen. Deshalb dürfen Spielhallen und Wettvermittlungsstellen nur mit entsprechender behördlicher Erlaubnis betrieben werden. Gleiches gilt auch für die verwendeten Geldspielgeräte und Wetttermi-nals.

Rechtliche Grundlagen hierfür sind die Gewerbeordnung (GewO), der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) und das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV).

Gewerbetreibende müssen im Rahmen der Antragsstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen Nachweise über die eingesetzten Spielgeräte, Sozialkonzepte sowie über ihre persönliche Zuverlässigkeit erbringen, um eine Glückspielkonzession zu erhalten. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt sowohl durch anlassbezogene als auch verdachtsunabhängige Kontrollen des Ordnungsamtes.

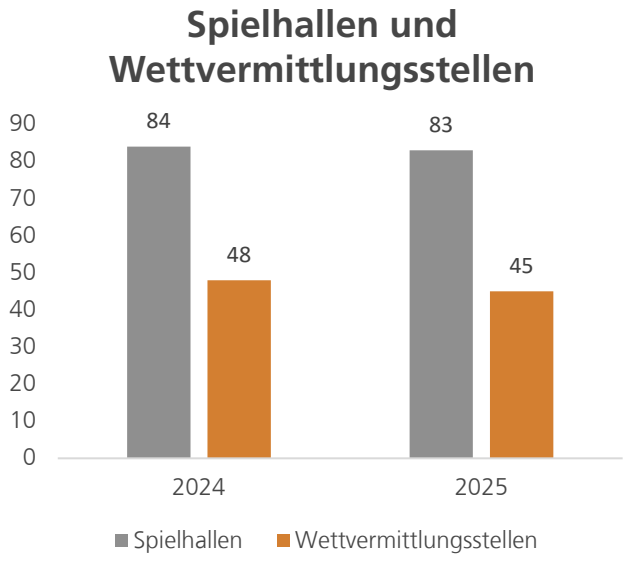
Für den Betrieb einer Spielhalle sind eine Gewerbeerlaubnis und eine glückspielrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dort sind ein Geldspielgerät je 12 qm Grundfläche und insgesamt nicht mehr 12 Geldspielgeräte zulässig. In Gaststätten mit Alkoholausschank sind bis zu zwei Gelspielgeräte erlaubt. Für die Genehmigung und Überwachung ist das Ordnungsamt Nürnberg zuständig.

2025 gab es in Nürnberg insgesamt 83 Spielhallenstandorte, zum Teil als Mehrfachspielhallen ausgestaltet. Gegenüber 2024 ist die Zahl der Spielhallenstandorte um einen gesunken, seit Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2012 um insgesamt 20 Standorte. Aufgrund des geltenden Mindestabstands von 500 m für neue Spielhallen und dem städtischen Vergnügungsstättenkonzept sind auch in den nächsten Jahren keine zusätzlichen Spielhallen zu erwarten.

Wettvermittlungsstellen, umgangssprachlich auch als „Wettbüros" bezeichnet, vermitteln Sportwetten im Auftrag eines konzessionierten Wettanbieters. Auch diese benötigen eine gewerbe- sowie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. 2025 gab es im Stadtgebiet insgesamt 45 Wettvermittlungsstellen (2024: 48). Hier scheint die starke Zunahme der letzten Jahre gestoppt zu sein. Für die Überwachung ist jedoch die Regierung von Mittelfranken zuständig. Das Ordnungsamt Nürnberg unterstützt die Regierung von Mittelfranken im Rahmen von Kontrollen der in Nürnberg ansässigen Betriebe. 2025 gab es im Stadtgebiet insgesamt 45 Wettvermittlungsstellen (2024: 48).

Bei Kontrollen werden regelmäßig Probleme vor allem bei der gesetzlich im Glückspielstaatsvertrag vorgeschriebenen Überprüfung der Spielenden über das Online-Abfrage Spielerstatus Informationssystem (OASIS), der zentralen Sperrdatei, in der deutschlandweit alle gesperrten Spieler erfasst sind, festgestellt.

Teilweise funktionieren die Kontrollgeräte nicht ordnungsgemäß oder werden nicht konsequent genutzt, was dazu führen kann, dass auch gesperrte Spieler zugelassen werden. Dadurch wird der gesetzlich beabsichtigte Schutzzweck für die Spieler und insbesondere spielsuchtgefährdete Personen unterlaufen.



Anzahl der Spielhallen und Wettvermittlungsstellen 2024 und 2025

Eine ebenfalls häufig festzustellende Beanstandung ist die Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten. Gesetzlich darf eine spielende Person aus Schutz vor zu hohen Spieleinsätzen/Verlusten nur ein Geldspielgerät bespielen. Auf Grund der geltenden Rechtslage gestaltet sich die Ahndung der unzulässigen Bespielung von mehreren Geldspielgeräten durch Spieler langwierig und schwierig.

Sehr problematisch und schwierig ist die Situation bei Unterhaltungsspielgeräten („Fungamer"), da diese nicht grundsätzlich verboten, sondern bei Vorleigen gewisser Voraussetzungen zulässig sind. So dürfen beispielsweise höchstens sechs Freispiele gewonnen werden, die ausschließlich im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden. In vielen Gaststätten sind neben den zwei zulässigen Geldspielgeräten mehrere Fungamer anzutreffen, die die Gaststätte optisch als Spielhalle erscheinen lassen. Viele dieser Fungamer sind ungeprüft, technisch manipulier, bieten unzulässige Gewinnmöglichkeiten an. Häufig werden dort erzielte Gewinne versteckt ausbezahlt. In Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Finanzamt wurden 2025 mehrere unzulässige Unterhaltungsspielgeräte sichergestellt und anschließend durch das Finanzamt ausgewertet. Hierbei wurde unter anderem ein Automatenaufsteller wegen illegalen Glücksspiels durch das Amtsgericht Nürnberg strafrechtlich verurteilt.

2. Silvester / Böllern

Jedes Jahr führt die private Nutzung von Feuerwerkskörpern rund um den Jahreswechsel zu einer Vielzahl von Bürgerbeschwerden und Sicherheitsvorfällen. Dabei stehen insbesondere Brandgefahr, Verletzungsrisiken, Lärmbelästigung und die Gefährdung von Tieren im Fokus. Rechtlich gilt, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 grundsätzlich nur an zwei Tagen des Jahres erlaubt ist, am 31. Dezember und am 1. Januar. In bestimmten Bereichen – z. B. in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen – ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auch an diesen beiden Tagen kraft bundesgesetzlicher Regelung untersagt.

Die Öffentlichkeit wird kurz vor Verkaufsstart der Feuerwerkskörper über Pressemitteilungen und in den sozialen Medien über erlaubte Abbrennzeiten, Sicherheitsmaßnahmen und den verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerkskörpern informiert.

Gleichwohl ist zunehmend zu beobachten, dass pyrotechnische Gegenstände bereits vor dem 31. Dezember und nach dem 1. Januar abgebrannt werden.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften können grundsätzlich ordnungsrechtlich geahndet werden. In der Praxis kommt es jedoch häufig nicht zu entsprechenden Bußgeldverfahren, da die Ordnungsbehörden die betroffenen Personen oftmals nicht direkt feststellen oder vor Ort antreffen können. Ohne eine zweifelsfreie Personenfeststellung ist eine konsequente Verfolgung der Verstöße allerdings nicht möglich.

Für die Kommunen gibt es derzeit keine gesetzliche Ermächtigung, ein flächendeckendes Feuerwerksverbot, wie es von immer mehr Bürgern gefordert wird, zu erlassen.

Insbesondere Feinstaub, Lärm, Abfall und die Verängstigung von Tieren reichen rechtlich nicht aus, um umfassende Feuerwerksverbotszonen zu erlassen. Kommunale Verbotszonen können nur dort festgesetzt werden, wo konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit nachweisbar sind.

Nichtsdestotrotz schöpft die Stadt Nürnberg den ihr gestatteten gesetzlichen Rahmen weitgehend aus und koordiniert Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam mit Polizei, Feuerwehr und Ordnungsamt.

Ziel ist es, Gefahren für Personen, Tiere und Sachwerte so weit wie möglich zu minimieren und gleichzeitig einen verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerk im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sicherzustellen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei städtischen Hotspots, an denen sich vor allem in der Silvesternacht große Menschenmengen aufhalten und es in der Vergangenheit wiederholt zu Gefährdungslagen kam.

Zusätzlich zu dem Bereich um den Nürnberger Burgberg, wo seit 2004 die Silvesterverordnung das Mitführen, Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern aller Art verbietet, regelt seit einigen Jahren eine Allgemeinverfügung den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen in weiten Teilen der Innenstadt.

Neben den bereits bewährten Verbotsbereichen zwischen Lorenzkirche und Hauptmarkt, auf der Museumsbrücke und der Fleischbrücke, sowie der Burgstraße vom Rathaus zur Burg, galt zum Jahreswechsel 2025 / 26 erstmals auch ein Feuerwerksverbot auf dem Jakobsplatz sowie „An den Fleischbänken“ bei der Feuerzangenbowle.

Durch die in den Verbotsbereichen aufgestellten Verbotsschilder und den verstärkten Einsatz der Polizeikräfte konnte ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern in diesen sensiblen Bereichen weitgehend verhindert werden. Insbesondere Taschensichtungen führten zu zahlreichen Sicherstellungen von Pyrotechnik. Nur vereinzelt wurde gegen die Regelungen der Feuerwerksverbotszone verstoßen.

Leider blieb auch bei diesem Jahreswechsel ein Beschuss von Passanten (festgestellt im Bereich rund um den Weißen Turm und auf dem Kornmarkt) nicht aus. Glücklicherweise kam es hierzu zu keinen Verletzten.

Einschneidendes Schadensereignis in der Silvesternacht war das vollständige Abbrennen des Obdachlosenunterstandes an der Brücke zum Handwerkerhof. Obwohl die Ursache nicht abschließend geklärt werden konnte, kann ein Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern nicht ausgeschlossen werden.

3. Cannabis

Mit Einführung des „Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)“ zum 01.04.2024 wurde der rechtliche Rahmen zum Umgang mit Cannabis grundlegend geändert. Seither dürfen Erwachsene Cannabis in begrenzen Mengen legal besitzen und auch mit sich führen. Gleichzeitig wurden vor allem zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zahlreiche bußgeldbewehrte Verbotstatbestände eingeführt. So ist der Konsum von Cannabis in Schulen, auf Kinderspielplätzen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, auf öffentlichen Sportstätten sowie jeweils in deren Sichtweite sowie in Fußgängerzonen zwischen 7 Uhr und 20 Uhr verboten.

Das primäre Ziel der Gesetzgebung war es einerseits, insbesondere die Polizei und Justiz von der Strafverfolgung einer Vielzahl von kleineren Cannabis-Delikten zu entlasten. Demgegenüber stehen nun neue Herausforderungen für die Sicherheitsbehörden, die komplexen Abstandsregelungen, einzelne Konsumverbote zu überwachen, sowie entsprechende Verstöße zu ahnden.

Neben diesen Regelungen erlaubt das Konsumcannabisgesetz unter bestimmten Rahmenbedingungen auch sogenannte Anbauvereinigungen, in denen Cannabis gemeinschaftlich für den Eigenbedarf deren Mitglieder angebaut bzw. an diese abgegeben werden darf. Für die Zulassung dieser Anbauvereinigungen ist in Bayern das LGL Bayern (Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit) zuständig. Obwohl es bereits entsprechende Interessenbekundungen für lokale Anbauvereinigungen in Nürnberg gab, erfolgte bislang in keinem bekannten Fall eine Genehmigung.

Bürgerbeschwerden im Zusammenhang mit Cannabis erreichen die Stadt Nürnberg überwiegend im Zusammenhang mit Geruchsbelästigungen, insbesondere in privaten Bereichen wie Balkonen oder Gärten. Das Konsumcannabisgesetz enthält hierzu keinerlei Regelungen und vor allem keine entsprechenden Verbote, sodass die Stadt Nürnberg über keine rechtliche Handhabe zum Eingreifen verfügt. Derartige Beschwerden können daher ohne Feststellung konkreter Verstöße (z.B. aufgrund des Konsums in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen) nicht zu ordnungsbehördlichen Maßnahmen führen.

Der Schwerpunkt der Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz liegt beim Cannabiskonsum im Umfeld von Kinderspielplätzen oder öffentlichen Sportstätten. Das südliche Bahnhofsumfeld um den Nelson-Mandela-Platz hat sich dabei als örtlicher Schwerpunkt herauskristallisiert.



Verbotener Cannabiskonsum am Spielplatz, mit Unterstützung einer KI generiert

Gerade im Bahnhofsumfeld kam es 2025 neben Drogenkonsum in der Öffentlichkeit vermehrt zu einer auch für Dritte wahrnehmbaren Anbahnung von Drogenhandel sowie einer Zunahme von Betäubungsmitteldelikten, damit verbunden Beschaffungskriminalität sowie Körperverletzungsdelikten. Als einer von mehreren Gegensteuerungsmaßnahmen hat die Stadt Nürnberg auf Grundlage des Art. 30 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), auf dessen Grundlage bereits die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) erlassen wurde, im Dezember 2025 auch eine Cannabisverbotsverordnung (CanVVO) erlassen. Dies war möglich, nachdem zum 01.08.2024 der Art. 30 LStVG dahingehend geändert wurde, dass die Kommunen auch den Konsum und ggf. das Mitführen von Cannabis per Verordnung verbieten können, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass durch den Konsum von Cannabis regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Die Verordnung soll einen Beitrag zur Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung leisten. Aufgrund dessen, dass die Verordnung erst zum Jahresende in Kraft getreten ist, sind erste Erfahrungsberichte hierzu noch nicht vorhanden.

4. Freilaufende Hunde und Beißvorfälle

Immer häufiger erreichen die Stadt Nürnberg Beschwerden über freilaufende Hunde. In schweren Fällen zeigen die Hunde aggressives Verhalten, bellen oder knurren fremde Menschen bzw. andere Hunde an oder springen diese gegebenenfalls sogar an. In Bürgerhinweisen wird wiederholt ein Unsicherheitsgefühl bis hin zur Sorge vor möglichen Beißvorfällen und Verletzungen geschildert.

Die Auswertung der eingehenden Beschwerden zeigt wiederkehrende räumliche Schwerpunkte. Besonders häufig werden dabei Bereiche wie der Stadtpark, der Cramer-Klett-Park oder der Rednitzgrund als sogenannte Hotspots für freilaufende Hunde benannt.

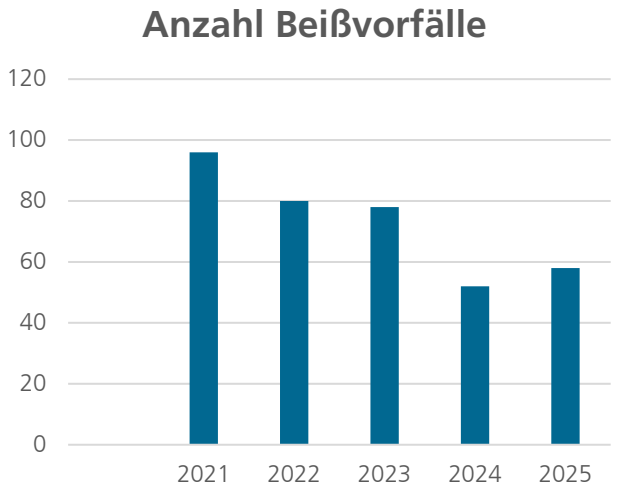


Freilaufender Hund im Stadtpark, Copyright Adobe Stock - Nataliya

Unabhängig von einer eventuellen Leinenpflicht sind Hunde in der Öffentlichkeit so zu führen, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Zur Umsetzung gilt innerhalb des Stadtgebiets in einigen Bereichen, wie etwa den städtischen Grünanlagen, eine Leinenpflicht für alle Hunde. Auf öffentlichen Anlagen, Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Altstadtrings sowie in ausgewiesenen Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen im gesamten Stadtgebiet gilt die Anleinpflicht lediglich für große Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm. Ein generelles Verbot für solche Hunde existiert auf öffentlichen Kinderspielplätzen und deren nähere Umgebung.

Festgestellte Verstöße hiergegen werden mit einem Bußgeld geahndet. Hinweise aus der Bürgerschaft werden in die Planung von Kontrollen und weiteren Maßnahmen einbezogen.

Ein darüber hinaus gehendes ordnungsbehördliches Einschreiten mit weitergehenden Maßnahmen gegen den Hundehalter bzw. die Hundehalterin (z. B. individuelle Leinenpflicht bis hin zu Maulkorbzwang) erfolgt, wenn nachgewiesen ist, dass von einem Hund eine konkrete Gefahr ausgeht.



Beißvorfälle 2021 bis 2025

So wurden im Jahr 2025 insgesamt 58 sogenannter Beißvorfälle bekannt. Erfreulicherweise ist diese Zahl nach dem pandemiebedingten Anstieg in den Vorjahren wieder deutlich zurückgegangen.

Als Beißvorfall gilt ein Ereignis, bei dem ein Hund eine Person oder ein anderes Tier – in der Regel einen anderen Hund – gebissen hat. Ebenso werden Vorfälle erfasst, bei denen eine Person oder ein Tier durch einen Hund in sonstiger Weise erheblich bedrängt wurde.

Eine Beurteilung dieser Beißvorfälle ist dabei nicht pauschal möglich. Oftmals ergeben sich rechtliche, aber auch praktische Grenzen. Zum einen besteht die Verpflichtung, die Öffentlichkeit vor aggressiven oder gefährlichen Hunden zu schützen, zum anderen lassen sich einzelne Vorfälle häufig nicht vollständig und zweifelsfrei aufklären.

Die Bewertung stützt sich daher auf die Aussagen der Geschädigten, der betroffenen Hundehalter sowie gegebenenfalls weiterer Zeugen.

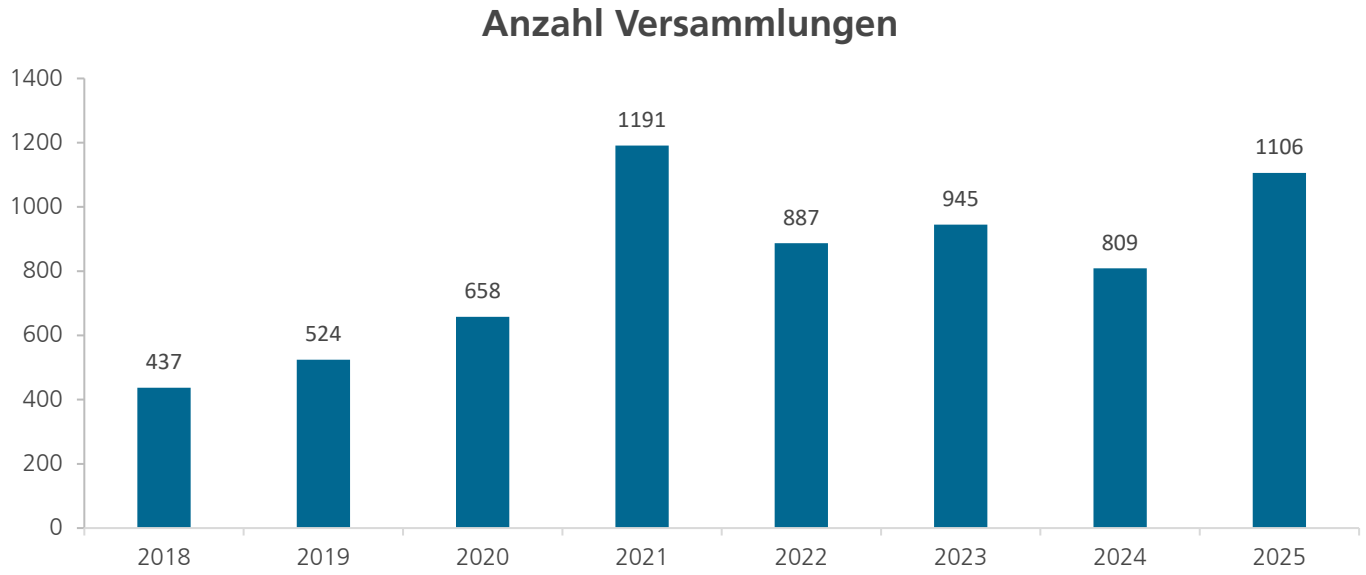
Im Rahmen der Anhörungen vor Erlass einer geplanten Anordnung schildern die beteiligten Hundehalter den Sachverhalt naturgemäß aus ihrer eigenen Perspektive, was nicht selten zu deutlich voneinander abweichenden Darstellungen führt. Lässt sich eine Gefahr zweifelsfrei nachweisen, wird ein Leinenzwang, teilweise sogar ein kombinierter Leinen- und Beißkorbzwang angeordnet. In vielen Fällen erklärten sich die betroffenen Hundehalter freiwillig zur Einhaltung bestimmter Vorsichtsmaßnahmen, etwa eines Leinenzwangs, bereit.

Dieser kooperative Ansatz mittels sogenannter Selbstverpflichtungen erweist sich in der Praxis häufig als wirksam, da er die Eigenverantwortung des Hundehalters stärkt und zugleich das Risiko weiterer Vorfälle reduziert.

In anderen Fällen konnten keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden, da die verantwortlichen Hundehalter nicht bekannt waren und auch nachträglich nicht ermittelt werden konnten.

Insgesamt zeigt sich, dass wiederholte Beißvorfälle durch denselben Hund nur sehr selten auftreten.

5. Versammlungen



Entwicklung der Anzahl der Versammlungen in Nürnberg

2025 wurden in Nürnberg insgesamt 1.106 Versammlungen angezeigt und vom Ordnungsamt als Versammlungsbehörde der Stadt Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Polizei bearbeitet. Das Versammlungsgeschehen war damit weiterhin auf einem hohen Niveau (Zunahme von 297 im Vergleich zu letztem Jahr) und in Teilen durch eine Vielzahl aufeinander bezogener Versammlungen und einer hohen Dynamik geprägt.

Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Grundgesetz gewährleistet allen Menschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dieses Grundrecht gilt unabhängig von Inhalt, politischer Ausrichtung oder gesellschaftlicher Bewertung der jeweiligen Anliegen. Versammlungen müssen grundsätzlich lediglich angezeigt und nicht genehmigt werden. Eingriffe in Ort, Zeit oder Durchführung sind nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen möglich und bedürfen einer konkreten Gefahrenprognose.

Die Versammlungsfreiheit umfasst auch grundsätzlich das Recht, Ort und Form der Versammlung selbst zu bestimmen. Daher finden sehr viele Versammlungen im Innenstadtbereich statt, da dort eine hohe öffentliche Wahrnehmung erreicht werden kann. Stark genutzte Versammlungsorte sind der Bereich vor der Lorenzkirche, der Hallplatz, der Kornmarkt sowie der Ludwigsplatz.

Für Anwohner, Gewerbetreibende sowie Besucher der Innenstadt gehen diese Veranstaltungen regelmäßig mit erheblichen Beeinträchtigungen einher. Hierzu zählen unter anderem Einschränkungen der Erreichbarkeit, Lärmbelastungen, veränderte Verkehrsführungen, Absperrmaßnahmen sowie ein erhöhtes Sicherheitsaufkommen. Entsprechend wird aus diesen Bereichen wiederholt ein hohes Beschwerdeaufkommen verzeichnet.

Ein besonderer Schwerpunkt des Versammlungsgeschehens ergab sich durch die regelmäßig stattfindenden Versammlungen des vom Verfassungsschutz beobachteten „Team Menschenrechte“ sowie durch die Gegenversammlungen hierzu. Diese Versammlungen fanden 2025 über einen nahezu wöchentlichen Rhythmus montags sowie mehrere Samstage statt und führte regelmäßig zu komplexen Einsatzlagen vor allem im Innenstadtbereich. Sehr häufig fanden gleichzeitig mehrere Gegenversammlungen unterschiedlicher Veranstalter statt, die ebenfalls als stationäre Kundgebung oder als Aufzüge durchgeführt wurden.

Hierdurch ergaben sich für die Versammlungsbehörde und die Polizei besondere organisatorische und rechtliche Herausforderungen. Dabei war insbesondere sicherzustellen, dass jede Versammlung ihr Recht auf Sicht- und Hörweite wahrnehmen kann,

gleichzeitig jedoch die Sicherheit aller Beteiligten sowie unbeteiligter Dritter gewährleistet bleibt.

Während einzelner Versammlungen kam es wiederholt zu Blockaden oder Blockadeversuchen durch Gegendemonstrationen. Die Bewertung und Bewältigung solcher Situationen obliegt während der laufenden Versammlung der Polizei, die ab Versammlungsbeginn die Einsatzverantwortung trägt. Entsprechende Vorfälle führten zu umfangreichen Einsatzmaßnahmen sowie zu ordnungs- und strafrechtlichen Verfahren.

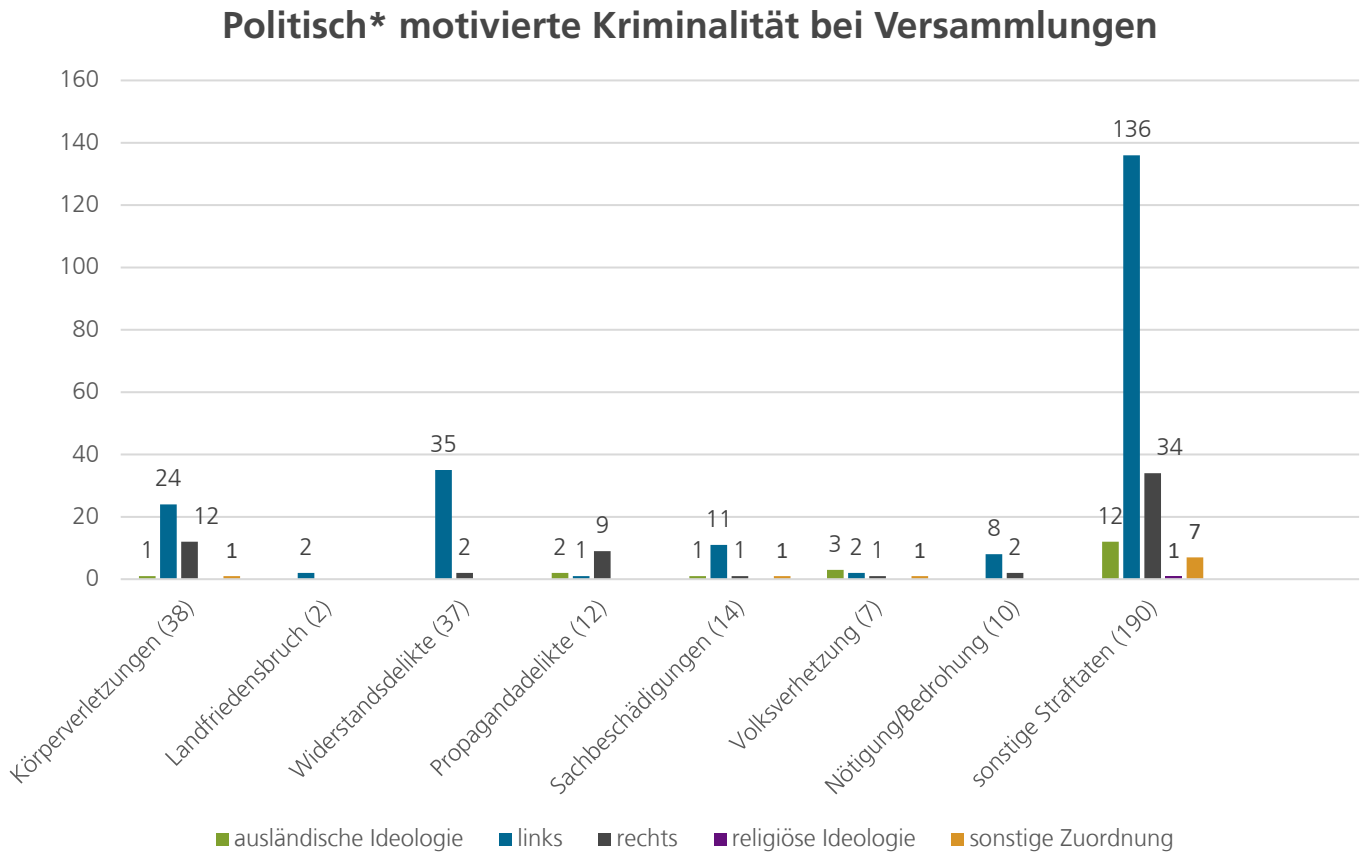
Das Versammlungsgeschehen führte zudem zu erheblichem öffentlichem Interesse und zu zahlreichen Beschwerden aus der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf den innerstädtischen Alltag und das Sicherheitsgefühl.

Wegen der wiederholten Versammlungen des „Team Menschenrechte“ am Hallplatz und die erheblichen Beeinträchtigungen für die Anlieger verlegte das Ordnungsamt Beginn und Ende der Versammlung am 12.05.2025 auf den Nelson-Mandela-Platz. Auf Klage der Versammlungsanmelderin hin sah das Verwaltungsgericht Ansbach diese Verlegung als rechtswidrig an. Die Entscheidung zeigt die hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen an Beschränkungen von Versammlungen. Sie verdeutlicht, dass Einschränkungen nur bei konkreten, nachvollziehbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zulässig sind und Beeinträchtigungen Dritter grundsätzlich in einem gewissen Umfang hinzunehmen sind und dass das „Team Menschenrechte“ nicht als Zweckveranlasserin für die erforderlichen Absperrungen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen herangezogen werden kann. Bei drohenden Gewalttaten als Gegenreaktion auf Versammlungen sind die behördlichen Maßnahmen indessen primär gegen die Störer zu richten. Die daraus resultierenden rechtlichen Rahmenbedingungen auch in Bezug auf die Gegendemonstrationen wurden in den zuständigen Gremien ausführlich dargestellt.

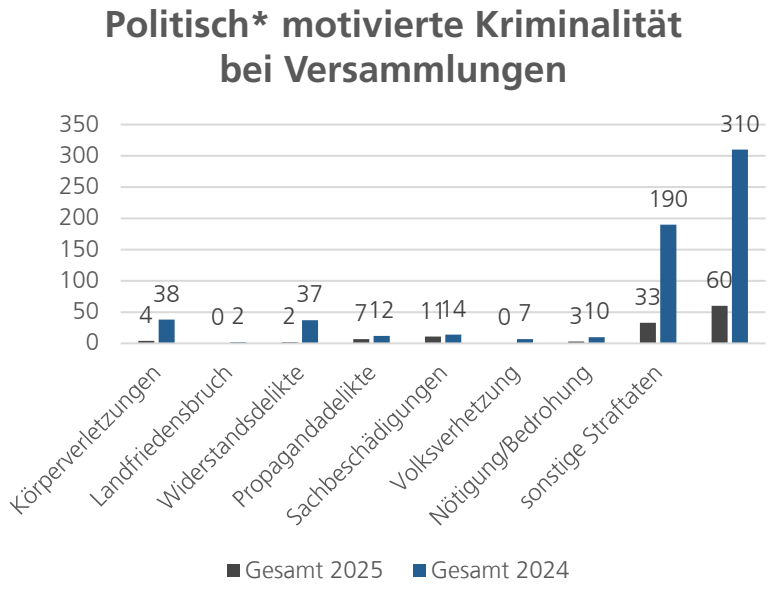
Das Versammlungsgeschehen rund um das Team Menschenrechte war im Jahr 2025 mehrfach Gegenstand intensiver politischer Beratung. Die rechtlichen Grundlagen, Zuständigkeiten sowie konkrete Einzelfragen wurden in mehreren Sitzungen des Rechts- und Wirtschaftsausschusses umfassend behandelt.

Neben diesen regelmäßig stattfindenden Versammlungen prägten auch andere Themen das Versammlungsgeschehen im Jahr 2025. Dazu gehörten insbesondere Proteste im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt, Ukraine-Krieg Versammlungen aus dem Themenfeld Tierschutz – unter anderem im Zusammenhang mit den Diskussionen zur Tötung mehrerer Paviane im Nürnberger Tiergarten sowie Demonstrationen zum Klimaschutz und gegen den Ausbau des Frankenschnellwegs. Zugenommen haben in diesem Zusammenhang Fahrraddemos, unter anderem jeden ersten Freitag im Monat wobei davon mehrere auch über Teile des Frankenschnellweges geführt und dadurch eine Belastung des Autoverkehrs herbeigeführt haben. Auffällig war eine starke Zunahme von Versammlungen mit religiösen und freikirchlichen Inhalten.

Nach Angaben der Polizei war 2025 im Zusammenhang mit Versammlungslagen zudem ein deutlicher Anstieg politisch motivierter Kriminalität zu verzeichnen. Die Zahl der politisch motivierten Straftaten bei Versammlungen hat sich von 60 in 2024 auf 310 in 2025 verfünffacht. Sehr stark zugenommen haben dabei Straftaten nach dem Versammlungsgesetz (z.B. erhebliche Störung einer Versammlung, verbotene Vermummung), Körperverletzungsdelikte und Widerstandsdelikte. Diese Entwicklung spiegelte die insgesamt erhöhte Konfliktdynamik bei Versammlungen wider. Die Entwicklung führte zu einem erhöhten polizeilichen Einsatzaufkommen sowie zu zusätzlichen Anforderungen an Sicherheitserwägungen und Koordination bereits im Vorfeld zu Versammlungen.



Politisch motivierte Kriminalität bei Versammlungen 2025



Politisch motivierte Kriminalität bei Versammlungen 2024 und 2025

*Der politisch motivierten Kriminalität werden neben den klassischen Staatsschutzdelikten, wie z.B.

§§ 86a, 89a, b, 129a, b StGB, auch Delikte zugeordnet, bei denen in Würdigung der Tatumstände und / oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine politische Motivation für die Tatbegehung gegeben war. Demzufolge ist jedes Delikt, z.B. Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Beleidigung aus einer politischen Motivation heraus begehbar.

Das Definitionsfeld der politisch motivierten Kriminalität differenziert dabei zwischen den Phänomenbereichen „links“, „rechts“, „ausländische Ideologie“, „religiöse Ideologie“ und „sonstige Zuordnung“. Unter Propagandadelikte fallen u.a. Volksverhetzung (§ 130 StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB; z.B. Hakenkreuz, „Wolfsgruß“, Kennzeichen der Hamas). Unter "sonstige Straftaten" fallen z. B. die Straftaten nach dem BayVersG.

6. Veranstaltungen

Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind entweder nach § 29 Abs. 2 StVO durch SÖR zu prüfen und zu genehmigen oder nach Art. 19 LStVG durch das Ordnungsamt, wenn sie nicht unter § 29 Abs. 2 StVO fallen. Veranstaltungen, die in dafür genehmigten Räumen durchgeführt werden (z.B. Stadion, Meistersingerhalle, Konzertsäle), bedürfen keiner Genehmigung. 2025 wurden dem Ordnungsamt insgesamt 150 Veranstaltungen angezeigt, davon wurden elf Veranstaltungen in Gaststätten durchgeführt. Neben den jährlichen Großveranstaltungen wie Rock im Park oder dem Bardentreffen kam dem Deutschen Chorfest Ende Mai 2025 besondere Bedeutung zu. Insgesamt verzeichnete die Veranstaltung auf drei Tage verteilt rund 115.000 Besucher. Aufgrund der hohen Besucherzahlen sowie der Vielzahl an Veranstaltungsorten waren hierbei erhöhte Anforderungen an die Sicherheitsplanung, Koordination und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die sicherheitsrechtliche Bewertung von (Groß-)Veranstaltungen 2025 stand maßgeblich unter den Auswirkungen zweier tödlicher Fahrzeugangriffe auf einen Weihnachtsmarkt in Magdeburg am 20.12.2024 sowie eines Vorfalls im Zusammenhang mit einem Warnstreik in München am 13.02.2025. Diese Ereignisse führten bundesweit zu einer Diskussion um die Abwehr von solchen Taten sowie die Beschaffung von Überfahrtssperren.

Dazu erprobte zunächst SÖR bei den Fußballspielen des 1.FCN verschiedene Sperrsysteme, die jeweils angemietet wurden. Diese dienten insbesondere dazu, die Besucherströme im Bereich der Hans-Kalb-Straße und am Max-Morlock-Platz abzusichern.

Zur Absicherung des Christkindlesmarktes erstellten Ordnungsamt, SÖR und Marktamt mit Beratung durch die Polizei und einen externen Sachverständigen für Veranstaltungssicherheit ein Sperrkonzept für den Christkindlesmarkt. Auf dieser Grundlage und den Erprobungen bei den Fußballspielen gab die Referentenrunde die Beschaffung von 22 feststehenden Sperrblöcken (Armis Go) und 4 überfahrbaren Sperren (Armis One) frei. Das bisherige Absicherungskonzept des Christkindlesmarktes wurde dadurch auf ein neues Sicherheitsniveau gehoben. Die Rückmeldungen der Polizei sowie aus der Bevölkerung hierzu fielen durchweg positiv aus. Die Zufahrtssperren scheinen das Sicherheitsempfinden der Besucher nachhaltig zu erhöhen.



Aufgebaute Armis Go Sperren in der Waaggasse während des Christkindlesmarktes

Auch bei den Fußballspielen des FCNs wurden im Laufe des Jahres 2025 regelmäßig Zufahrtssperren eingesetzt. Diese dienten insbesondere dazu, die Besucherströme im Bereich der Hans-Kalb-Straße, sowie am Max-Morlock-Platz gegen mögliche Überfahrten mit Fahrzeugen abzusichern und damit das Risiko für an- und abreisende Besucher zu minimieren.

2026 soll geprüft werden, ob der bestehende Bestand an Zufahrtssperren erweitert bzw. aufgestockt werden muss. Die 2025 gewonnenen positiven Erfahrungen werden dabei genutzt, um die Einsatzmöglichkeiten bei weiteren Veranstaltungen zu erörtern, um auch künftig ein hohes Sicherheitsniveau bei (Groß-)Veranstaltungen gewährleisten zu können.

IV. Ausblick

Inhaltlich bleibt die Sicherheit im öffentlichen Raum auch 2026 ein zentrales Handlungsfeld. Die Rückmeldungen der Dienststellen zeigen übereinstimmend, dass Nutzungskonflikte, soziale Problemlagen und ordnungsrechtliche Herausforderungen weiter an Komplexität gewinnen. Bewährte Instrumente wie der ressortübergreifende Lageaustausch, gemeinsame Lagebilder, abgestimmte Frühinterventionsmodelle sowie die enge Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft und weiteren Sicherheitspartnern sollen daher verstetigt und weiter professionalisiert werden. Gleichzeitig bleibt der Handlungsrahmen durch begrenzte personelle, finanzielle und rechtliche Ressourcen eng, sodass Priorisierung, Koordination und klare Zielsetzungen weiter an Bedeutung gewinnen. Kommunale Sicherheit wird damit zunehmend zu einer strategischen Steuerungsaufgabe, die nur durch abgestimmtes Handeln aller Beteiligten gestaltet werden kann.

Ein besonderer Schwerpunkt für die kommenden Jahre – und damit auch für den Ausblick 2026 – ergibt sich aus den anstehenden städtebaulichen und planerischen Großvorhaben. Die Urbane Gartenschau Nürnberg 2030 wird überwiegend auf Flächen stattfinden, die bereits heute sicherheits- und ordnungsrechtlich relevant sind und in großen Teilen durch bestehende Nutzungskonflikte und Kriminalitätslagen geprägt werden. Für 2026 bedeutet dies, dass sicherheits- und ordnungsrechtliche Fragestellungen von Beginn wesentlicher Bestandteil der Planungen sein müssen. Fragen der Integration unterschiedlicher Nutzungen, möglicher Verlagerungseffekte sowie der dauerhaften Sicherung von Ordnung und Aufenthaltsqualität sind frühzeitig mitzudenken. Die Veranstaltungsörtlichkeiten bieten große Chancen für eine qualitative Aufwertung des öffentlichen Raums, erfordern jedoch eine enge und frühzeitige Kooperation aller beteiligten Dienststellen und Sicherheitspartner, um neue Nutzungskonflikte zu vermeiden und bestehende Problemlagen nicht zu verschärfen.

Strategisch wird 2026 zudem die Fortschreibung des Integrierten Stadtteilentwicklungskonzepts (INSEK) Altstadt eine zentrale Rolle spielen. Die darin zu formulierenden Entwicklungsziele und Maßnahmenpakete zur Steigerung der Aufenthalts- und Wohnqualität müssen konsequent mit sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen verzahnt werden. Sicherheit, Sauberkeit, soziale Angebote und städtebauliche Qualität sind dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern als zusammenhängende Faktoren einer lebenswerten Innenstadt. Nur ein ausgewogenes Zusammenspiel dieser Faktoren kann langfristig Akzeptanz, Nutzungsoffenheit für alle und soziale Stabilität im öffentlichen Raum gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund bleibt auch 2026 die ressortübergreifende Sicherheitsarbeit handlungsleitend. Unterschiedliche fachliche Perspektiven – etwa zwischen sozialfachlichem Anspruch auf niedrigschwellige Hilfeangebote und ordnungsrechtlichen Grenzen zur Vermeidung von Pull-Faktoren – werden weiterhin offen benannt und im gemeinsamen Dialog bearbeitet werden müssen. Der Sicherheitsbericht versteht sich dabei auch künftig als Instrument, um diese Spannungsfelder transparent zu machen, Handlungsbedarfe frühzeitig zu erkennen und kommunale Sicherheit vorausschauend, abgestimmt und zukunftsfähig weiterzuentwickeln.

Auch außerhalb der klassischen Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum wird die Sicherheitsarbeit die Stadt 2026 weiterhin prägen. Die vielfältigen und öffentlich stark wahrgenommene Versammlungslage führt teilweise zu intensiven gesellschaftlichen und politischen Diskussionen, in denen versammlungsbehördliche Entscheidungen zu Beschränkungen und Einsatzkonzepten erklärt und nach außen gerechtfertigt werden müssen. Dies verstärkt den öffentlichen Diskurs über staatliches Handeln und kann den Eindruck entstehen lassen, dass die Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit behördlicher Entscheidungen grundsätzlich in Frage gestellt werden. Gleichzeitig bleiben Großveranstaltungen in Nürnberg mit steigenden Sicherheitsanforderungen verbunden, die insbesondere für Polizei, Ordnungsamt und weiteren Sicherheitsakteure einen hohen personellen und organisatorischen Aufwand bedeuten und ihre sichere Durchführung einen ganzheitlichen 360-Grad-Blick erfordert. Neben der eigentlichen Veranstaltung sind dabei unter anderem Verkehrsströme, Besucherlenkung, technische Sicherungsmaßnahmen, Umfeldwirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit parallel stattfindenden Versammlungen oder Veranstaltungen zu berücksichtigen. Die Gewährleistung sicherer Veranstaltungen bleibt damit eine Daueraufgabe, die weit über den eigentlichen Veranstaltungsort hinausreicht.

Die weitere Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Cannabisgesetz sowie möglichen Regelungen zu einem Böllerverbot an Silvester – wird die Sicherheitsarbeit ebenfalls beeinflussen und ist fortlaufend zu beobachten und in bestehende Konzepte zu integrieren. Ziel bleibt es, auch unter veränderten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ein hohes Maß an Sicherheit, Ordnung und Akzeptanz in der Bevölkerung zu gewährleisten.

Kommunale Sicherheit bleibt damit eine Daueraufgabe von Verwaltung, Sicherheitsbehörden und Stadtgesellschaft, die nur durch Kooperation, Augenmaß und konsequentes Handeln erfolgreich bewältigt werden kann.

Ö 2.1

Grünliberale Fraktion
im Rathaus zu Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathaus

90403 Nürnberg

07. April 2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Gründung der

„Grünliberalen Fraktion im Rathaus zu Nürnberg“

in Kenntnis setzen.

107

Der Fraktion gehören an die Stadträte Gabriele Klaßen, Achim Mletzko, Cengiz Sahin Marc Schüller sowie Maik Pflaum (bis 30.04.26).

Zum Fraktionsvorsitzenden wurde Achim Mletzko, zum stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Cengiz Sahin gewählt.

Diesen Schritt zu gehen, unsere bisherige Fraktion zu verlassen und eine neue politische Kraft mit starker umweltpolitischer Stimme ins Leben zu rufen, ist uns nicht leichtgefallen.

Wir waren über Jahre, ja Jahrzehnte hinweg engagierte Mitglieder unserer bisherigen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion und haben deren Arbeit aus Überzeugung mitgetragen.

Unsere Entscheidung zur Trennung ist das Ergebnis eines längeren, tiefgehenden Abwägungsprozesses. Wir möchten betonen, dass wir die bisherige Arbeit der Bündnisgrünen Fraktion respektieren. Unser Schritt, *eine grundsätzlich neue politische Ausrichtung* zu wählen, bedeutet nicht die Abkehr von gemeinsamen Grundwerten, sondern vielmehr das Setzen neuer Schwerpunkte und das *Beschreiten zukunftsfähiger Wege*, die uns dringend notwendig erscheinen.

Dabei geht es uns nicht um einzelne Konflikte oder kurzfristige Differenzen, sondern um grundlegende Fragen politischer Ausrichtung, dem Stil im Umgang miteinander und der erforderlichen Prioritätensetzung, die wir grundsätzlich anders vornehmen wollen:

Wir möchten eine Politik gestalten, die ökologische Verantwortung, wirtschaftliche Vernunft und gesellschaftliche Offenheit stärker miteinander verbindet.

Unser Anspruch ist es, Brücken zu bauen – zwischen Umwelt- und Wirtschaftspolitik, zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und zwischen idealistischen Zielformulierungen und deren pragmatischen Umsetzungen. Lösungen und Vorhaben müssen von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung getragen werden, wenn wir gemeinsam vorankommen wollen!

Mit der neuen Fraktion möchten wir:

- Klimaschutz und Nachhaltigkeit wirksam und zugleich realistisch voranbringen
- wirtschaftliche Stärke und Innovation als Voraussetzung für Transformation begreifen
- Bildungspolitik als einen unserer Schwerpunkte zu priorisieren
- Bürgernähe, Transparenz und eine konstruktive politische Kultur der gesellschaftlichen Mitte fördern sowie
- Entscheidungen stärker an praktischer Umsetzbarkeit und langfristiger Wirkung orientieren

Um den organisatorischen Rahmen für unsere neue Fraktion zu schaffen, werden wir die anstehenden praktischen Fragen in enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern im Bürgermeisteramt klären.

Dazu zählen unter anderem die Zuweisung von Räumlichkeiten, die Regelung der finanziellen Modalitäten, sowie die Festlegung der Sitzordnung im Stadtrat.

Diese Aufgaben gehen wir proaktiv an, um einen reibungslosen Übergang und eine konstruktive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus möchten wir mitteilen, dass wir sowohl der CSU- als auch der SPD-Fraktion unsere Bereitschaft zur Mitarbeit am „Nürnberger Modell" sowie an einer „Kooperationsvereinbarung der demokratischen Mitte" angeboten haben.

Damit möchten wir unseren Willen zur Kooperation und zur Mitgestaltung wichtiger Zukunftsprojekte für unsere Stadt als Teil der demokratischen Mitte unterstreichen.

Ein konstruktiver Umgang miteinander, die Ausrichtung unserer politischen Arbeit an der Leitidee „Suchet der Stadt bestes" sind für uns mehr als ein Stilmittel – sie verkörpern die Ernsthaftigkeit, mit der die Mitte der demokratischen Parteien von ihrer gemeinsamen Politik überzeugen möchte.

Das Gründungsprotokoll vom 28. März 2026 legen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen,

Achim Mletzko, Fraktionsvorsitzender

Grünliberale Fraktion im Rathaus zu Nürnberg

Grünliberale Fraktion
im Rathaus zu Nürnberg

Gründungsprotokoll

„Grünliberale Fraktion im Rathaus zu Nürnberg“

Nürnberg, Rathaus Fünferplatz

28. März 2026

1. Eröffnung der Sitzung

Die Versammlung wird am 28. März 2026 im Rathaus der Stadt Nürnberg eröffnet.

An der Versammlung nehmen folgende Stadträtinnen und Stadträte teil:

- Gabriele Klaßen, Stadträtin
- Achim Mletzko, Stadtrat
- Cengiz Sahin, Stadtrat
- Marc Schüller, Stadtrat

Die Anwesenden stellen fest, dass sie die Gründung einer neuen Fraktion im Nürnberger Stadtrat beabsichtigen.

2. Gründung der Fraktion

Die Anwesenden beschließen die Gründung der Fraktion unter dem Namen:

„Grünliberale Fraktion im Rathaus zu Nürnberg“

Die Fraktion konstituiert sich mit sofortiger Wirkung.

3. Selbstverständnis der Fraktion

Die Grünliberale Fraktion versteht sich als politische Kraft eines modernen, ökologisch geprägten Liberalismus.

Sie verbindet ökologische Verantwortung, soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Vernunft sowie ein klares Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.

Die Fraktion geht von einem Grundverständnis aus, dass Freiheit und Verantwortung untrennbar zusammengehören. Klimaschutz wird als Voraussetzung für langfristige gesellschaftliche und individuelle Freiheit verstanden.

Die Fraktion bekennt sich zu einem funktionierenden und leistungsfähigen Staat. Sie hat ein Grundvertrauen in die Institutionen des demokratischen Rechtsstaats sowie in die Arbeit von Verwaltung, Polizei und Behörden. Dieses Vertrauen schließt die Verpflichtung ein, staatliches Handeln transparent, effizient und bürgernah weiterzuentwickeln und kritisch zu begleiten.

Ein weiterer Schwerpunkt ist eine moderne, geschlechtersensible Bildungspolitik. Ziel ist es, allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht oder Herkunft gleiche Chancen zu ermöglichen und ihre individuelle Entwicklung zu fördern.

Auf kommunaler Ebene setzt die Fraktion auf eine Politik des Ausgleichs und der praktischen Umsetzbarkeit. Sie strebt Lösungen an, die ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Anforderungen miteinander verbinden und von der Stadtgesellschaft breit getragen werden.

4. Wahl des Fraktionsvorstands

Es wird beschlossen, die Wahl des Fraktionsvorstands in offener Abstimmung durchzuführen.

4.1 Wahl des Fraktionsvorsitzenden
Zur Wahl des Fraktionsvorsitzenden wird vorgeschlagen:
Achim Mletzko, Stadtrat
Ergebnis: einstimmig gewählt. Herr Mletzko nimmt die Wahl an.

4.2 Wahl des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
Zur Wahl des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird vorgeschlagen:
Cengiz Sahin, Stadtrat
Ergebnis: einstimmig gewählt. Herr Sahin nimmt die Wahl an.

5. Weitere Beschlüsse

Die Fraktion beschließt, sich zeitnah eine Geschäftsordnung zu geben.

Der Fraktionsvorstand wird beauftragt, die Einrichtung eines Girokontos bei der Sparkasse Nürnberg zu veranlassen.

Die Erarbeitung öffentlich zugänglicher digitaler Formate für die Arbeit der Fraktion (Homepage etc.) erfolgt zeitnah.

Weiterhin wird festgehalten, dass die Entsendung der Fraktionsmitglieder in die Ausschüsse des Stadtrates erst erfolgen kann, wenn die Größe der jeweiligen Ausschüsse feststeht.

Darüber hinaus wird beschlossen, dem Oberbürgermeister sowie den Fraktionen von CSU und SPD zeitnah die Bereitschaft der Fraktion mitzuteilen, sich an den laufenden Kooperationsgesprächen zum sogenannten „Nürnberger Modell" sowie an einer „Kooperationsvereinbarung der demokratischen Mitte" zu beteiligen.

6. Schluss der Versammlung

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Die Versammlung wird geschlossen.

Nürnberg, den 28. März 2026

Achim Mletzko, Fraktionsvorsitzender

Cengiz Sahin, Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Gabriele Klaßen, Stadträtin

Marc Schüller, Stadtrat

Maik Pflaum
Feldgasse 36
90489 Nürnberg
ciruela@gmx.de

Maik Pflaum Feldgasse 36 90489 Nürnberg

An den

Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg Marcus König

Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Nürnberg, 8.4.2026

Beitritt zur Grünliberalen Fraktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

lieber Marcus,

hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Grünliberalen Fraktion im Rathaus zu Nürnberg ab sofort, Bezug nehmend auf das Schreiben des Fraktionsvorsitzenden Achim Mletzko vom 7.4.2026 und das Gründungsprotokoll der Grünliberalen Fraktion im Rathaus zu Nürnberg vom 28.3.2026.

Mit herzlichen Grüßen



Stadtrat Maik Pflaum

Beschlussvorlage
2. BM/006/2026

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Stiftung „Kongresshalle Nürnberg am ehemaligen Reichsparteitagsgelände„ – ein Zukunftsprojekt für Kunst, Kultur und Demokratie im nationalen und internationalen Kontext

Anlagen:
01_Sachverhalt
02_Stiftungssatzung (Entwurf)

Sachverhalt (kurz):
Mit dem Bau- und Kulturentwicklungsvorhaben Kongresshalle Nürnberg wird ein neues Kapitel deutscher Erinnerungsgeschichte aufgeschlagen. Die Beteiligung als Träger einer noch zu gründenden Stiftung böte für Bund und Freistaat die Chance einer internationalen Vorreiterrolle im Kontext der Vergangenheitsauseinandersetzung.

Die Beteiligung des Freistaates Bayern sowie des Bundes wird mit unverminderter Intensität angestrebt. Eine national ausgerichtete Beteiligungsstruktur bietet die Gewähr für Stabilität und inhaltliche Prägnanz, die die nationale und internationale Bedeutung des Ortes erfordert. Um dieser gesamtstaatlich relevanten Zielsetzung einen Schritt näherzukommen, soll zunächst die Gründung einer städtischen Stiftung realisiert werden.

Die als Anlage vorgelegte Satzung soll zur Initiierung der Gründung, vorbehaltlich der steuerrechtlichen Unbedenklichkeit im Rahmen der Abstimmungen mit dem Finanzamt, vom Stadtrat beschlossen werden. Für die Aktivitäten vor Gründung der Stiftung soll als Vorläuferkonstrukt eine Projektstruktur etabliert werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Notwendige Abstimmungen konnten noch nicht vorgenommen werden. Die Definition der Mindestanforderung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde sind noch unklar.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Mit Gündung einer Stiftung liegt ein neuer Sachstand vor.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die Kongresshalle ist von hoher Relevanz für die diverse (Stadt-) Gesellschaft.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **KaSt**

☒ **Ref. I/II**

☐

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt:
- vorbehaltlich der steuerrechtlichen Unbedenklichkeit im Rahmen der Abstimmungen mit dem Finanzamt, zunächst die städtische Stiftung „Kongresshalle Nürnberg am ehemaligen Reichsparteitagsgelände“ (Arbeitstitel) zu gründen und so zügig wie möglich auf eine Aufnahme von Bund und Land als weitere Stiftungsträger hinzuwirken;
- die vor der Stiftungsgründung notwendige Projektstruktur zu etablieren und verwaltungsintern abzustimmen, soweit ohne weitere Beschlussfassung möglich;
- die für die Gründung der städtischen Stiftung (Mindestanforderungen und rechtsformbedingte Aufwendungen) sowie die Erarbeitung eines betriebswirtschaftlichen Konzepts mit externer Unterstützung notwendigen finanziellen Mittel und personellen Ressourcen nach Abstimmung mit Stk und DiP rechtzeitig (mind. 3 Monate) vor Stiftungsgründung bereitzustellen;
- das erfolgreiche, spartenübergreifende künstlerische Veranstaltungsprogramm im Segment #16 der Kongresshalle weiterzuführen sowie
- die erforderlichen Ressourcen für die Aufbauphase bis zur Inbetriebnahme/Eröffnung zu konkretisieren und in das Haushaltsplanungsverfahren für 2027 und für 2028 einzubringen.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung unter dem Vorbehalt der steuerrechtlichen Abstimmung mit den Finanzbehörden und ermächtigt die Verwaltung, steuerrechtlich erforderliche Änderungen, die im Zuge der steuerrechtlichen Abstimmung mit den Finanzbehörden sowie der Prüfung der Regierung von Mittelfranken als Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

Stiftung „Kongresshalle Nürnberg am ehemaligen Reichsparteitagsgelände“ – ein Zukunftsprojekt für Kunst, Kultur und Demokratie im nationalen und internationalen Kontext

1. Ausgangssituation

Seit Jahrzehnten setzt sich die Stadt Nürnberg mit ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit auseinander. Am ehemaligen Reichsparteitagsgelände Nürnberg legen die 1973 unter Denkmalschutz gestellten Bauten bis heute Zeugnis von Totalitarismus und ideologischer Verblendung ab. Mit der unvollendet gebliebenen Kongresshalle gehört eine der größten Immobilien der NS-Zeit zu diesem Ensemble. Sie ist nationales Erbe von singulärer Bedeutung und der Umgang damit steht im Fokus internationaler Aufmerksamkeit.

In der Kongresshalle (KOH) werden bestehende wie neue Institutionen wegweisende künstlerische und kulturelle Impulse setzen sowie Räume für Diskurs, Auseinandersetzung und Demokratiebildung eröffnen. Das Konzept der räumlichen Dichte strahlkräftiger Kulturinstitutionen und deren inhaltliche Synergiebildung und symbiotisches Zusammenwirken in einem ehemaligen NS-Bau ist bislang ein Novum.

Die Realisierung des Vorhabens ist nationale Aufgabe. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird der Kongresshalle als NS-Täter-Ort emblematische Bedeutung zugeschrieben mit dem Ziel des Erhalts sowie der Unterstützung bei innovativer Vermittlungsarbeit. Der emblematische Täter-Ort hat insbesondere das Potenzial, eine völlig neue Dimension und Weiterentwicklung der Erinnerungskultur zu schaffen, da die Zeitzeugenschaft der NS-Diktatur und des Holocausts ihrem Ende entgegen geht: Gegenwartsrelevanz und Förderung der Demokratie-Resilienz durch Erweiterung der erinnerungskulturellen Perspektiven um Kunst und Kultur.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2024 einstimmig beschlossen und damit der Verwaltung den Auftrag gegeben, die Rahmenbedingungen für eine Stiftungsgründung zu detaillieren und in Verhandlungen mit dem Bund und dem Freistaat Bayern über deren Beteiligung in der Stiftung zu treten. Über den Stand der Gespräche, den Satzungsentwurf, die Aufgaben und Strukturen der geplanten Stiftung sowie über einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen soll im Folgenden berichtet und Beschluss gefasst werden.

2. Verlauf und Stand der Konsultation von Bund und Freistaat

Seit dem Stadtratsbeschluss im Juni 2024 sind zahlreiche Diskursveranstaltungen zur erinnerungskulturellen Auseinandersetzung im Kontext der Kongresshalle durchgeführt worden. Dabei, wie auch in der gesamten langjährigen Vorbereitungsphase, waren hochrangige Persönlichkeiten sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Kunst, Kultur, Politik und Zivilgesellschaft eingebunden. Das spartenübergreifende künstlerische Veranstaltungskonzept wurde mit den Veranstaltungen zunächst im Segment #1 und später im Segment #16 der KOH sehr erfolgreich praktisch erprobt und stieß mit rund 40.000 Besucherinnen und Besuchern auf große Beachtung. Die Stadt Nürnberg verfügt dadurch über fundierte Erkenntnisse im Hinblick auf die Potenziale wegweisender künstlerischer und erinnerungskultureller Impulse sowie der Demokratiebildung am emblematischen Täter-Ort Kongresshalle.

Diese Erkenntnisse waren Gegenstand und Ergebnis zahlreicher informeller, aber auch öffentlicher Veranstaltungen und Gespräche – darunter zahlreiche Baustellenführungen vor Ort – im Beisein von Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung und Politik des Bundes wie auch des Freistaats. Parteiübergreifend wurde und wird seitens der Stadt intensiv an einer Festigung des politischen Willens auf den jeweiligen föderalen Ebenen gearbeitet. Exemplarisch für die vielfältigen und intensiven Sondierungsformate sind die Folgenden herauszuheben:

- Vorstellung des Vorhabens in der Bayerischen Vertretung in Berlin am 04.06.2025 vor zahlreichen Mandatsträgerinnen und -trägern des Deutschen Bundestages sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Bundeministerien unter dem Titel „Kongresshalle – ein emblematischer Ort der Zeitgeschichte“.
- Runder Tisch „Stiftungsgründung“ mit Vertreterinnen und Vertretern des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) über Finanzfragen und den Zeitraum von Gründungsaktivitäten am 30.09.2025.
- Im Reichstagsgebäude beim „Parlamentarischen Frühstück“ am 07.11.2025 in Berlin mit Mandatsträgerinnen und -trägern des Bundestages aus verschiedenen Parteien, der Amtsspitze des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unmittelbar vor der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Bundestages.
- Zuletzt fand ein Gesprächstermin im StMWK mit Staatsminister Blume am 09.03.2026 zur Konkretisierung der Realisierungsschritte statt.

Der derzeitige Stand der konstruktiven Gespräche mit Bund und Freistaat zeigt insbesondere die Bereitschaft, die Stadt Nürnberg auch über die investive Drittmittelförderung der Bauinvestition hinaus zu unterstützen. Die Stiftungsgründung im ersten Schritt auf der Grundlage eines Landesgesetzes gemeinsam mit dem Freistaat und der Stadt zu vollziehen und den Bund zeitlich nachgelagert als weiteren Träger einzubeziehen, beschreibt dabei ein denkbares Vorgehen.

Die von Freistaat und Stadt bevorzugte Variante, den Bund sobald als möglich als Träger der Stiftung zu gewinnen, soll über eine zeitnahe, intensive Abstimmung insbesondere zwischen Bund und Freistaat herbeigeführt werden. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung schreibt der Kongresshalle in ihrer historischen Qualität als NS-Täter-Ort emblematische Bedeutung zu. Zur Untermauerung und Verdeutlichung dieses gewichtigen Arguments pro Stiftungsgründung unter Beteiligung auch des Bundes von Beginn an soll das mit dem Vorhaben Kongresshalle Nürnberg verbundene Potenzial der Schaffung einer völlig neuen Dimension der Erinnerungskultur noch deutlicher vermittelt werden.

Die demokratische Besetzung der Kongresshalle mit den Mitteln von Kunst und Kultur ist die Grundlage, um vor dem Hintergrund der pluralen Gesellschaften des 21. Jahrhunderts weiterhin ein Bewusstsein für die Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Menschheitsverbrechen, die Gefahren von Diktatur und die Werte unserer Demokratie zu schaffen. Die Stadt Nürnberg setzt damit im Umgang mit NS-Relikten neue Maßstäbe. Mit der Beteiligung als Träger der Stiftung böte sich für Bund und Freistaat die Chance einer internationalen Vorreiterrolle im Kontext der Vergangenheitsauseinandersetzung.

Der Austausch hierzu läuft auf höchster Ebene. Bis möglichst tragfähige Vereinbarungen vorliegen, wird der Prozess realistischerweise noch einige Monate andauern. Die formellen Schritte bis zur Stiftungsgründung unter Einbindung von Bund und Freistaat würden weitere

Zeit beanspruchen, sodass die Gründung mit Bund und Freistaat voraussichtlich erst im Jahr 2027 realisiert werden könnte.

3. Gründung als städtische Stiftung, gesamtstaatliche Ausgestaltung und Vorläuferstruktur der Stiftung

Wie beschrieben, wird nach wie vor mit hoher Intensität die gemeinsame Stiftungsgründung mit Bund und Freistaat zur dauerhaften Absicherung des Erhalts des einzigartigen Denkmals sowie des kulturellen Betriebs der Kongresshalle Nürnberg angestrebt. Die dafür notwendigen jährlichen Zuwendungen sollen zu 50 % vom Bund und zu je 25 % von Freistaat Bayern und Stadt Nürnberg getragen werden. Diese Quoten entsprechen einer bereits geübten Praxis für die Bauvorhaben am ehemaligen Reichsparteitagsgelände in Nürnberg.

Die Stiftung bietet Gewähr für die Stabilität und inhaltliche Prägnanz, die die nationale und internationale Bedeutung des Ortes erfordert. Um ein weiteres Signal der Entschlossenheit im Hinblick auf die erfolgreiche Realisierung des Vorhabens zu senden und einen zeitlich nachgelagerten Beitritt von Bund und Land ohne weiteren Verzug zu ermöglichen, soll der formelle Gründungsprozess durch die Stadt Nürnberg umgehend eingeleitet werden. Die Herbeiführung des Gründungsakts der Stiftung durch die Stadt ist der nächste zielführende Meilenstein auf dem Weg des schrittweisen und kontinuierlichen Aufbaus bis zur Eröffnung der Kongresshalle Nürnberg im Jahr 2028.

Die Stiftungsgründung kommt einer Unternehmensgründung „auf der grünen Wiese“ gleich. Während städtische Dienststellen auf die Services z.B. des Kassen- und Steueramtes, des Personalamtes, des Rechtsamtes, von DiP und IT sowie anderen Querschnittsdienststellen zugreifen können, ist die Handlungsfähigkeit der Stiftung in allen Belangen mit allen betrieblichen Funktionen von Beginn an eigenständig zu verantworten und zu organisieren. Dabei können für den Betrieb erforderliche Leistungen über vertragliche Regelung und Abrechnung auch weiterhin von der Stadt – allerdings mit entsprechendem Transaktionsaufwand – bezogen werden. Dennoch ist insbesondere für den Betrieb der Ermöglichungsräume als (operativem) Teil der Stiftung ein betriebswirtschaftlich sinnvoller und planmäßiger Aufbau von Strukturen, Organisation, Prozessen, Personal sowie Kompetenzen erforderlich. Dabei sind entsprechende Planungs- und Realisierungsvorläufe zu berücksichtigen. Bestenfalls beginnt der planmäßige Aufbau deshalb sehr zeitnah gemeinsam mit Bund und Land als gesamtstaatliche Aufgabe.

Auf der Grundlage des beigefügten Satzungsentwurfs soll zunächst eine städtische Stiftung ohne weiteren zeitlichen Verzug als nächster sinnvoller Schritt vollzogen werden. Zur Absicherung der Gründung und Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde sind Mindestanforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der Stiftung entsprechend des Stiftungszwecks zu erfüllen, auch wenn der operative Betrieb der Ermöglichungsräume zum Gründungszeitpunkt noch nicht Teil der Stiftung sein kann.

Da auch die Gründung einer rein städtischen Stiftung mit einigem zeitlichem Vorlauf, u.a. für die verbindlicher steuerliche Abklärung mit den Finanzbehörden sowie die formelle Prüfung der Gründungsvoraussetzungen durch die Regierung von Mittelfranken, verbunden sein wird, soll als Vorläuferkonstrukt der späteren Stiftung eine Projektstruktur eingerichtet werden. Sie soll alle aktuell laufenden sowie kurz- und mittelfristig anstehenden inhaltlich-konzeptionellen Aufgaben, wie z.B. die Vorbereitung der Inbetriebnahme und die Gestaltung des Eröffnungsprogramms, sowie die Bedarfsträger- und Bauherrnaufgaben des Vorhabens Kongresshalle bearbeiten. Somit werden Synergien in der Aufgabenbearbeitung erhalten; mit

dem Zeitpunkt der Stiftungsgründung verbleiben die Bedarfsträger- und Bauherrnaufgaben und die dafür notwendigen Stellen(-anteile) bei der Stadt, da die Baumaßnahmen in städtischer Regie vorangetrieben und vor Einbringung der KOH ins Stiftungsvermögen abgeschlossen werden.

Der Stamm der Mitarbeitenden bzw. Stellen, der sich bei 2. BM um das Vorhaben Kongresshalle kümmert, wird Teil der noch einzurichtenden Projektstruktur. Die genaue Ausgestaltung und räumliche Zuordnung soll im weiteren Verlauf und soweit möglich ohne weitere Beschlussfassung verwaltungsintern geklärt werden.

3.1 Struktur und Aufgaben der Stiftung

Überlegungen zur Organisationsgestaltung

Es können zunächst zwei Ebenen im organisatorischen Aufbau und der Aufgabenverteilung unterschieden werden. Zum einen die Nutzungsebene – Staatstheater Nürnberg, Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände, Nürnberger Symphoniker und die Ermöglichungsräume – und zum anderen eine übergreifende Ebene, die in der angestrebten Rechtsform einer Stiftung vorwiegend strategisch-rahmensetzende sowie steuernde Aufgaben haben wird. Träger der angestrebten Stiftung sollen Bund, Land und Stadt werden.

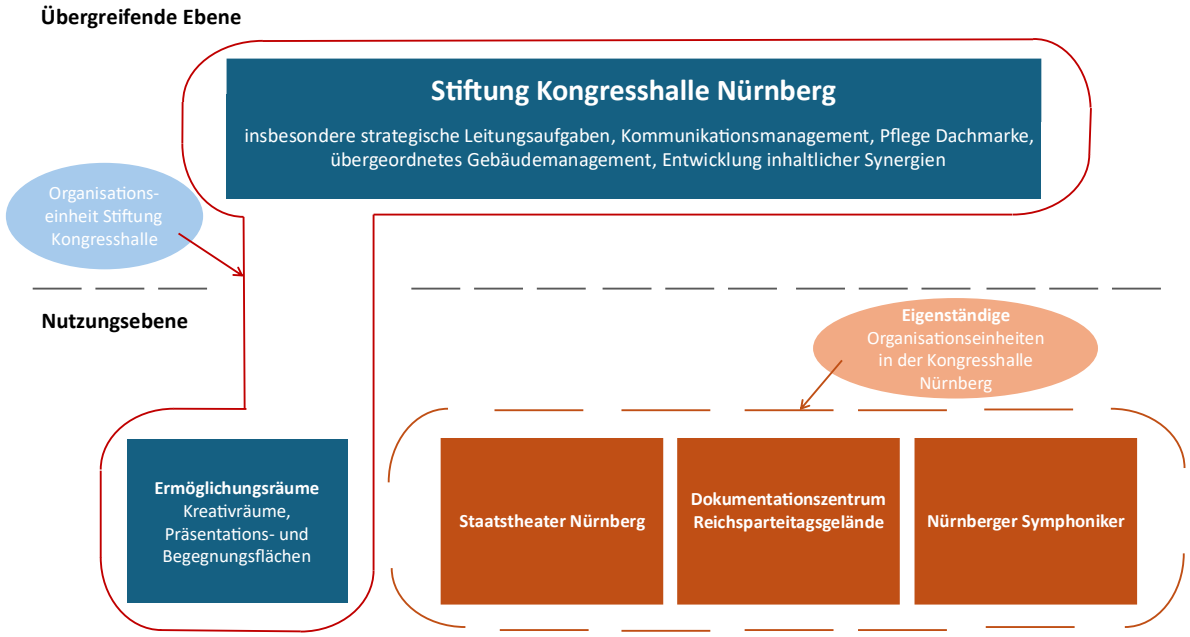


Abbildung 1: Organisationsgestaltung

Die Eigenständigkeit von Dokumentationszentrum Reichsparteitagsgelände, Staatstheater und Nürnberger Symphonikern bleibt unangetastet, d.h. die Stiftung sollte hier hauptsächlich im Sinne der Regelungen zur Überlassung der Gebäudeteile bzw. bei der Organisation und Realisierung von inhaltlich-programmatischen Synergien aktiv werden.

Eigentum an der Immobilie Kongresshalle Nürnberg

Ein ganz wesentliches Argument der Übertragung des bebauten Grundstücks Kongresshalle in das Stiftungsvermögen ist das Ziel der Lastenteilung zwischen Bund, Freistaat Bayern und

Stadt Nürnberg. Die Kongresshalle ist eine der größten NS-Bauten und befindet sich in kommunalem Eigentum. Sie ist ein nationales Erbe von singulärer Bedeutung, der Erhalt des einzigartigen Denkmals ist somit nationale Aufgabe.

Zur Übertragung der Immobilie an die Stiftung sind indes weitere Schritte und Abstimmungen, u.a. zu steuerlichen Implikationen mit KaSt sowie den Finanzbehörden, nötig. Die Stiftung soll in sämtlichen Tätigkeitsbereichen gemeinnützig ausgestaltet – und somit steuerbegünstigt - agieren. Zur Minimierung steuerlicher Risiken, sowohl für die Stadt Nürnberg als auch für die zu gründende Stiftung, werden im Zuge des Stiftungsgründungs- sowie des Vermögensübertragungsprozesses steuerrechtliche Konsultationen mit dem Finanzamt, u.a. im Rahmen verbindlicher Auskünfte, geführt.

Gleichermaßen ist die Übertragung der Immobilie in das Stiftungsvermögen förderrechtlich abschließend zu klären. Insbesondere ergeben sich starke Anhaltspunkte aus den FAG-Förderrichtlinien, dass eine Übertragung erst nach Beendigung der Baumaßnahme förderrechtlich überhaupt möglich ist. Ein Austausch mit der Regierung von Mittelfranken bestätigte diese Einschätzung. Weitergehende Vorteile einer späteren Übertragung nach Abschluss der Baumaßnahmen liegen in einer geordneten, planmäßigen Übergabe und Kompetenzaufbau für alle zu übernehmenden Verpflichtungen an bzw. durch die Stiftung.

Aufgaben der Stiftung

Aus der Verpflichtung zum baulichen Erhalt des singulären Denkmals von nationaler Bedeutung sowie der zukunftsweisenden Gestaltung der Erinnerungskultur leiten sich die Aufgaben der Stiftung ab. Dabei soll zwischen übergeordneten und operativen Aufgaben unterschieden werden.

In Abbildung 1 sind die Aufgaben der **übergreifenden Ebene**, die künftig durch die Stiftung wahrgenommen werden sollen, bereits dargestellt. Neben den strategischen Leitungsaufgaben (kuratorischer und finanzieller Rahmen, Geschäftsführung der Stiftung) fallen die Gebäudemanagementaufgaben mit Eigentumserwerb am bebauten Grundstück durch die Stiftung an. Weiterhin werden das übergreifende Kommunikationsmanagement mit Pflege der Dachmarke, die Entwicklung inhaltlicher Synergien am Kulturareal sowie auf **Nutzungsebene** der operative Betrieb der Ermöglichungsräume Kernaufgaben der Stiftung sein.

Betrieb der Ermöglichungsräume

Die Ermöglichungsräume schaffen die Grundlage, um die bisherige erinnerungskulturelle Erzählung um eine neue Dimension zu erweitern. Sie sind Reaktionsflächen, auf denen der erinnerungskulturelle Diskurs über Jahrzehnte als gesamtstaatliche Aufgabe weiterentwickelt werden kann. Kunst und Kultur erweitern die museale Bildungsarbeit am emblematischen Ort der Täter auf inhaltlicher und ästhetischer Ebene. Die Kunst als Zeitspiegel fördert Demokratie-Resilienz; sie spiegelt die Lehren aus der NS-Zeit in die Zukunft.

Auf dieser Überlegung aufbauend wird klar, dass der Betrieb der Ermöglichungsräume ein unverzichtbarer Baustein der inhaltlichen Gesamtkonzeption der Kongresshalle und damit Teil der Stiftung sein muss. Darüber hinaus eröffnen sich Möglichkeiten von Zustiftungen und die Ansprache von international tätigen Fördereinrichtungen (z.B. Kulturstiftung des Bundes), um die Entwicklung zu einem international relevanten Kulturort zu befördern.

Zu weiterführenden Überlegungen und Ergebnissen in Bezug auf die Ermöglichungsräume wird auf die Behandlung im Kulturausschuss am 24.04.2026 verwiesen.

3.2 Satzungsentwurf der Stiftung

Der beiliegende Satzungsentwurf ist Grundlage einer im ersten Schritt ausschließlich städtischen Stiftung. Kursorisch sollen im Folgenden die wesentlichen Rahmenbedingungen, die in der Stiftungssatzung geregelt sind, genannt werden:

- Die Bezeichnung der Stiftung (derzeit noch ein Arbeitstitel) lautet: „Stiftung Kongresshalle am ehemaligen Reichsparteitagsgelände in Nürnberg“.
- Die Benennung des Stiftungszwecks, der insbesondere formalen Kriterien zu entsprechen hat, um die steuerbegünstigte Zwecke der Gemeinnützigkeit zu erfüllen.
- Die exaktere Bestimmung zur Erfüllung des Stiftungszweck im konkreten Fall der KOH: Stärkung zukunftsgerichteter erinnerungskultureller Zugänge und Diskurse, interdisziplinär und synergetisch angelegtes Layout der dauerhaft dort ansässigen städtischen Einrichtungen und des Staatstheaters Nürnberg, Zurverfügungstellung von Ermöglichungsräumen für Kunst und Kultur.
- Stifterin ist zunächst die Stadt Nürnberg; ein möglichst zügiger Beitritt des Freistaat Bayerns und des Bundes ist erklärtes Ziel.
- Stiftungsvermögen: Übertragung des bebauten Grundstücks Kongresshalle Nürnberg nach Abschluss der laufenden Baumaßnahmen.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung Zuschüsse, die durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstigen Zuwendungen nicht gedeckt werden können.
- Grundsätzliche Zulässigkeit von Zuwendungen und Zustiftungen.
- Die Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und das Stiftungspräsidium mit jeweils den satzungsgemäßen Aufgaben. Die Beschlussfassung im Stiftungsrat erfolgt grundsätzlich einstimmig. Beratendes Organ ist das Stiftungskuratorium.
- Mitglieder des Stiftungsrats sollen – insbesondere vor dem Hintergrund des zeitlich nachgelagerten Beitritts von Freistaat und Bund – die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg sowie die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte für den Geschäftsbereich Kultur sowie zwei ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrats der Stadt Nürnberg sein.
- Das Stiftungspräsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie einer kaufmännischen und einer künstlerischen Leitung.
- Das Stiftungskuratorium soll aus bis zu zehn Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Kunst sowie Kultur bestehen und auf Vorschlag des Stiftungspräsidiums vom Stiftungsrat berufen werden.

Im Zuge der Gründungsaktivitäten bzw. vor Gründung prüft die Regierung von Mittelfranken, ob der in der Stiftungssatzung festgelegte Stiftungszweck mit dem zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögen sowie mit der vorgesehenen Ressourcenausstattung dauerhaft zu erfüllen ist.

3.3 Ressourcenausstattung der Stiftung

Die Ressourcenausstattung ab dem Gründungszeitpunkt der zunächst städtischen Stiftung wird im Folgenden dargestellt, soweit dies derzeit möglich erscheint. Gewisse Mindestanforderungen an die Stiftung und ihre Aufgabenerfüllung sind ab dem Gründungszeitpunkt gegeben. Bislang ist noch ungeklärt, welche exakten Maßstäbe die Regierung von Mittelfranken im konkreten Fall anlegt.

Ressourcenbedarf aufgrund der Mindestanforderung zum Gründungszeitpunkt

Mit Gründung der Stiftung, angestrebt im Jahr 2026, ist es erforderlich, die Stiftungsorgane und -gremien personell zu besetzen sowie eine Grundausstattung an Verwaltungskapazität inkl. gewisser infrastruktureller Voraussetzungen zu gewährleisten. Damit wird die grundsätzliche Handlungsfähigkeit von Beginn an sichergestellt.

Rechtsformbedingte Aufwendungen entstehen für Steuerberatung, die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie Anforderungen, die sich aus Prüfergebnissen der Stiftungsaufsichtsbehörde (Regierung von Mittelfranken) zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks ergeben.

Darüber hinaus ist die Bereitstellung eines betriebswirtschaftlichen Konzepts notwendige Bedingung für konkrete Gespräche über den zeitnahen Beitritt von Bund und Freistaat möglichst ohne weitere Informations- und Prüfschleifen. Deshalb soll die Erarbeitung noch im Jahr 2026 mit Unterstützung externer Expertise erfolgen. Im Konzept sind die unterschiedlichen Phasen der Gründung und des sukzessiven Aufbaus in Bezug auf Strukturen, Organisation, Prozesse, Personal, Kompetenzen und Finanzen mit entsprechenden Planungs- und Realisierungsvorläufen aufzuzeigen.

Kontinuierlicher Ressourcenaufwuchs bis zur Eröffnung der Kongresshalle Nürnberg

Bis zur Eröffnung 2028 wird ein schrittweiser personeller und Struktur- sowie Kompetenzaufbau erforderlich, um Inbetriebnahme, Probebetrieb, Eröffnungsprogramm der Ermöglichungsräume, sämtliche damit zusammenhängenden übergeordneten Kommunikations-, Verwaltungs- und Gebäudemanagementaufgaben sowie die betriebswirtschaftliche Steuerung der Stiftung auf professionelle Art und Weise zu gewährleisten.

4. Grundlegende Zielsetzung und unmittelbar anstehende Schritte

Um, vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats, das Ziel der Stiftungsgründung im ersten Schritt als städtische Stiftung zu erreichen, sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

- Kontaktaufnahme und **Vorbereitung der Prüfung und Genehmigung** durch die **Regierung von Mittelfranken**
- **Prüfung steuerlicher Implikationen** und Einholung verbindlicher Auskünfte bei Finanzbehörden und Abstimmung mit Finanzamt bzgl. Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit (§ 60a AO)
- **Beauftragung einer Steuerberatung**, die ab der Gründung zur Verfügung steht
- Planung und konkrete Vorbereitung der **Besetzung der Stiftungsorgane**
- **Konkretisierung und Sicherstellung von Finanzierung und Liquidität** zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszwecks ab Gründung
- **Beauftragung und Entwicklung eines betriebswirtschaftlichen Konzepts**, das die unterschiedlichen Ressourcenbedarfe **auf Basis eines Zeitplans** in Phasen der Gründung und des sukzessiven Aufbaus darstellt
- Weitergehende **Verhandlung mit Bund und Freistaat** bezüglich des Beitritts zur Stiftung
- **Festlegung der organisatorischen Schnittstellen** zwischen Stadt und Stiftung einschließlich klarer Aufgabenabgrenzung
- **Grundstücksabgrenzung und -bewertung** zur Einbringung in das Stiftungsvermögen nach Abschluss der Baumaßnahmen

Die erforderliche Ressourcenausstattung vor und ab dem Gründungszeitpunkt, die für die Mindestanforderung der städtischen Stiftung notwendig ist, wird konkretisiert und soll in Abstimmung mit Stk und DiP möglichst bald zur Verfügung gestellt werden. Der Ressourcenbedarf der Stiftung, der für die Aufbauphase bis zur Eröffnung 2028 notwendig sein wird, wird ebenfalls konkretisiert und in das Haushaltsplanungsverfahren für 2027 und 2028 eingebracht werden. Die Größenordnung der erforderlichen städtischen Mittel ist wesentlich von der Bereitschaft und dem Zeitpunkt der Beteiligung des Freistaats und des Bundes an der Stiftung abhängig. Neben städtischen Haushaltsmitteln könnten möglicherweise auch Zuwendungen und Erträge aus Zustiftungen zur Deckung des Ressourcenbedarfs in der Aufbauphase nach Gründung verwendet werden.

5. Fazit

Mit dem Bau- und Kulturentwicklungsvorhaben Kongresshalle Nürnberg wird ein neues Kapitel deutscher Erinnerungsgeschichte aufgeschlagen. Das Konzept der räumlichen Dichte strahlkräftiger Kulturinstitutionen und deren inhaltliche Synergiebildung in einem ehemaligen NS-Bau ist ein Novum. Die erinnerungskulturelle Erzählung muss weiter- und in die Zukunft geführt werden. Sie muss so erzählt und gelebt werden, dass sie die Menschen weiterhin erreicht und die Demokratie stärkt. Mit der Beteiligung als Träger der Stiftung böte sich für Bund und Freistaat die Chance einer internationalen Vorreiterrolle im Kontext der Vergangenheitsauseinandersetzung.

Die Beteiligung des Freistaates Bayern sowie des Bundes wird mit unverminderter Intensität angestrebt. Eine national ausgerichtete Beteiligungsstruktur bietet die Gewähr für Stabilität und inhaltliche Prägnanz, die die nationale und internationale Bedeutung des Ortes erfordert. Um dieser gesamtstaatlich relevanten Zielsetzung einen Schritt näherzukommen, soll zunächst die Gründung einer städtischen Stiftung als nächster sinnvoller Meilenstein realisiert werden.

Vor Gründung der städtischen Stiftung soll als Vorläuferkonstrukt eine Projektstruktur eingerichtet werden.

Entwurf einer Satzung zur Errichtung der „Stiftung Kongresshalle am ehemaligen Reichsparteitagsgelände in Nürnberg“ (Arbeitstitel)

Präambel

Die Kongresshalle am ehemaligen Reichsparteitagsgelände in Nürnberg ist ein nationales Erbe erinnerungskultureller Prägung. Sie steht paradigmatisch für die Geschichte des Umgangs mit dem nationalsozialistischen Erbe in der Bundesrepublik. Vor dem Hintergrund der erinnerungskulturellen Umbrüche der Gegenwart, wie etwa demographische und sozioökonomische Veränderungen oder eine schwindende Zeitzeugenschaft, sind materialisierte Zeugnisse der NS-Zeit unverzichtbar für historisch-demokratische Lern-, Bildungs- und Erkenntnisprozesse. Ihr Erhalt ist daher von herausragender Bedeutung.

§ 1 Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Stiftung Kongresshalle am ehemaligen Reichsparteitagsgelände in Nürnberg (*Arbeitstitel*)“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg errichtet. Die Stiftung entsteht mit ihrer Anerkennung durch die Stiftungsbehörde. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, die Förderung einer internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke und die Förderung von Kunst und Kultur als auch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Erfüllung des Stiftungszwecks

(1) Mit der Stiftung soll eine Förderung und Stärkung zukunftsgerichteter erinnerungskultureller Zugänge und Diskurse sowie einer konzeptionellen Rahmensetzungen für ein interdisziplinär und synergetisch angelegtes Layout der dauerhaft dort ansässigen städtischen Einrichtungen und das Staatstheater Nürnberg und die Zurverfügungstellung von Ermöglichungsräumen für Kunst und Kultur erreicht werden.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Öffnung der Kongresshalle für die Zivilgesellschaft sowie ihre kulturelle Nutzung und ihres erinnerungskulturellen Umfeldes,

2. Ertüchtigung und Instandhaltung des Gebäudes für eine kulturelle Nutzung sowie Sicherung der erinnerungskulturell relevanten Zeitschichten,

3. Betrieb und künstlerische Kuratierung der Ermöglichungsräume,

4. Vernetzung und Austausch mit anderen Erinnerungsorten insbesondere faschistischer Provenienz auf internationaler Ebene,

5. Akzentsetzungen im Bereich Kunst, Kultur und Wissenschaft insbesondere mit internationalen Positionen,

6. Maßnahmen zur Demokratiebildung für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

(3) Die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden durch die Stiftung selbst oder mittels finanzieller Förderung durch die Stiftung durchgeführt.

§ 4 Stifterin und Stiftungsvermögen

(1) Stifterin ist die Stadt Nürnberg. Der Freistaat Bayern und die Bundesrepublik Deutschland sind berechtigt und eingeladen, als weiterer Stifter und weitere Stifterin beizutreten.

(2) Die Stadt Nürnberg überträgt zur Erfüllung der Stiftungszwecke das Grundstück Kongresshalle Nürnberg *(Gemarkung…, Flur-Nr….)* nebst Zubehör, wie in *Anlage 1* aufgeführt. Das Eigentum an den in *Anlage 2* näher bezeichneten beweglichen Vermögensgegenständen geht auf die Stiftung unentgeltlich über. Die mit dem Grundstück verbundenen Betriebskosten im Sinn der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) in der jeweils geltenden Fassung trägt die Stiftung. Die laufenden Baumaßnahmen an der Kongresshalle schließt die Stadt Nürnberg auf ihre Kosten ab.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung von der Stadt Nürnberg nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuschüsse. Diese Zuschüsse dienen dazu, die mit dem Betrieb der Kongresshalle Nürnberg verbundenen, durch Betriebserträge, Erträge des Grundstockvermögens oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwendungen einschließlich baulicher Investitionen und des Bauunterhalts abzudecken.

(4) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Deren Annahme darf nur erfolgen, soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Zustiftungen fließen in das Grundstockvermögen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(5) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Grundstockvermögens,

2. aus den Zuschüssen der Stadt Nürnberg im Sinn von § 4 Abs. 3,

3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,

2. das Stiftungspräsidium.

(2) Zur Beratung der Organe wird ein Stiftungskuratorium gebildet.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat und im Stiftungskuratorium ist unentgeltlich. Anfallende Auslagen können nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostenrechts erstattet werden.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsrats

(1) Mitglieder des Stiftungsrats sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg sowie die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte für den Geschäftsbereich Kultur sowie zwei ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrats der Stadt Nürnberg.

(2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Hauptamt wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.

(4) Der Mitglieder des Stiftungspräsidiums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.

(5) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitz nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung einberufen.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungspräsidiums und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit den Mitgliedern des Stiftungspräsidiums.

(3) Den Geschäftsgang des Stiftungsrats regelt die Stiftungssatzung.

§ 9 Beschlüsse des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter bei der Sitzung des Stiftungsrats anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmen, einstimmig gefasst.

(3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Stiftungsrats nach Entscheidung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden auch im Weg des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungspräsidiums

(1) Das Stiftungspräsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie einer kaufmännischen und einer künstlerischen Leitung.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegen die Entscheidungen über das Jahresprogramm (Veranstaltungs- und Spielplan) und über inhaltlich-programmatische Synergien unter den ansässigen Kultureinrichtungen, ferner über die strategische Ausrichtung der Stiftung (insbesondere Weiterentwicklung des Nutzungskonzepts hinsichtlich der freien Sektoren) und die Kooperation und Vernetzung der Stiftung sowie die Gremienvertretung. Sie oder er nimmt insbesondere an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

(3) Der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär obliegen die allgemeine Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie die Vorbereitung der Gremienarbeit für die sie oder ihn und die Geschäftsführung des Stiftungskuratoriums.

(4) Die kaufmännische und die künstlerische Leitung erledigen im Rahmen der Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.

(5) Durch die Satzung können bestimmte Arten von Geschäften allgemein der laufenden Verwaltung zugewiesen werden.

(6) Dem Stiftungspräsidium obliegt die Leitung der Stiftung. Es vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, es bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

(8) Die Dienstaufsicht übt das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrats aus.

§ 11 Bestellung des Stiftungspräsidiums

(1) Die Mitglieder des Stiftungspräsidiums werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für entsprechende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Wiederbestellungen sind möglich. Eine vorzeitige Abberufung einzelner Mitglieder bedarf eines Beschlusses von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

(2) Die Mitglieder des Stiftungspräsidiums sind hauptamtlich für die Stiftung tätig.

§ 12 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium berät den Stiftungsrat und das Stiftungspräsidium in der inhaltlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Stiftungsarbeit. Er gibt Empfehlungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ab.

(2) Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu zehn Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Kunst sowie Kultur und wird auf Vorschlag des Stiftungspräsidiums vom Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 13 Geschäftsordnung, Änderung der Stiftungssatzung

(1) Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug dieser Satzung werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Deren Erlass und Änderung bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Eine Änderung der Stiftungssatzung ist nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheint. Sie ist unzulässig, wenn sie die Steuerbegünstigung der Stiftung beeinträchtigt oder aufhebt.

§ 14 Dienstverhältnisse

Auf Beschäftigte der Stiftung sind die für Beschäftigte der Stadt Nürnberg jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt entsprechend für Auszubildende.

§ 15 Haushalt und Rechnungsprüfung

(1) Für die Aufstellung des Haushaltsplans, für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten für die Haushaltsführung der Stadt Nürnberg einschlägigen Bestimmungen.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats.

(3) Die Haushalts- und die Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg.

§ 16 Bauangelegenheiten

Alle Aufgaben der Bauverwaltung, insbesondere Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Unterhaltung der baulichen Anlagen, werden für die Stiftung weiterhin von den Baubehörden der Stadt Nürnberg wahrgenommen.

§ 17 Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Nürnberg zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Bayerisches Stiftungsgesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Übergangsvorschriften

(1) Bis zur Bestellung der Stiftungsorgane werden die Aufgaben des Stiftungspräsidiums durch … und die Aufgaben des Stiftungsrats durch … wahrgenommen.

(2) Die Stiftung tritt mit ihrer Errichtung im Rahmen des Stiftungszwecks in die von der Stadt Nürnberg im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kongresshalle erworbenen bzw. übernommenen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten ein, es sei denn Letztere verweigern auf Anfrage der Stiftung ihr Einverständnis. In diesen Fällen stellt die Stiftung die Stadt Nürnberg von ihren Verpflichtungen frei, Zug um Zug gegen Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten.

Nürnberg, den

Oberbürgermeister

Beschlussvorlage
StA/001/2026

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Bürgerbegehren "lieber zurück auf los"

Sachverhalt (kurz):

Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, den Termin, das Verfahren und den Inhalt des Stimmzettels zum Bürgerentscheid.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Für einen Bürgerentscheid sind keine Mittel im Haushalt bereit gestellt. Die Kosten werden sich auf rd. 1 Mio. EUR belaufen.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Der Sachverhalt ist unabhängig von Diversity-Themen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **BgA**

☒ **StK**

☐

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Sachverhalt wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, der Termin, das Verfahren und der Inhalt des Stimmzettels des Bürgerentscheids beschlossen.

Bürgerbegehen „lieber zurück auf los“

Die Vertreter/innen des Bürgerbegehrens haben am 30.03.2026 3.331 Unterschriftenlisten für das o.g. Bürgerbegehren übergeben und damit das Bürgerbegehren gemäß Art. 18 a Abs. 8 GO eingereicht, da gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS), die erforderlichen 11.379 gültigen Unterschriften nach der dort vorgesehenen Überprüfung einer Stichprobe durch die Stadt, übergeben wurden. Der Rat muss nun unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung über dessen Zulässigkeit entscheiden (Art. 18a Abs. 8 BayGO).

Für den Bürgerentscheid sind auch ein Abstimmungsleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Näheres hierzu regelt Art. 5 Abs. 1 GLKrWG i.V.m. § 1 Abs. 1 BürgerBegEntschS (BBS). Danach beruft der Stadtrat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter für Bürgerentscheid. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Für den anstehenden Bürgerentscheid wird Herr OBM Marcus König zum Abstimmungsleiter und als sein Vertreter Herr BDR, Olaf Kuch bestellt.

Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 BBS gilt: Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als vorsitzendes Mitglied und die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrats im Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit.

Das Bürgerbegehren mit seiner Fragestellung *„Sind Sie dafür, dass die derzeitigen Planungen & Maßnahmen (nach aktuellem Planfeststellungsverfahren) für den Ausbau des Frankenschnellwegs sofort gestoppt werden?“* ist auch in der eingereichten Form formell und materiell zulässig.

Die gesetzlichen und satzungsgemäßen formellen Anforderungen an die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind hier erfüllt. Es wurde eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende, hinreichend bestimmte Frage gestellt. Es wurden vertretungsberechtigte Personen samt jeweilig stellvertretender Person angegeben. Auch die sonstigen formalen Anforderungen an den Inhalt der Unterschriftenlisten aus § 2 Abs. 2, Abs. 3 BBS wurden eingehalten.

Die Fragestellung wurde auf den Unterschriftslisten auch mit einer ausreichenden Begründung versehen. Zwar wird dort die Größenordnung der Ausgaben für den Ausbau des Frankenschnellwegs entsprechend der planfestgestellten Planungen mit rund einer Milliarde Euro angegeben. Es wurde dabei aber nicht darauf hingewiesen, dass ein (wohl auch noch nicht feststehender) Anteil dieser Kosten durch den Freistaat Bayern zweckgerichtet für den Ausbau gefördert würde. Allerdings macht dies die Begründung nicht irreführend, da die Kosten zumindest bei der Stadt auch in dieser Höhe entstehen werden, zumal entsprechend der Rechtsprechung des BayVGH im Zweifel Bürgerbegehren zugunsten der Initiatoren wohlwollend auszulegen sind (u.a. BayVGH, Urt. v. 19.02.1997, 4 B 96.2928).

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens betrifft auch eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt, hier die Umsetzung (Maßnahmen und Planungen) eines Straßenbauvorhabens auf der Grundlage vorliegender Planfeststellungsentscheidungen, deren Erlass die Stadt beantragt hatte und deren Umsetzung sie auch selbst direkt steuern kann (Art. 18a Abs. 1 BayGO).

Es handelt sich bei der Angelegenheit, die von der Fragestellung erfasst ist, auch um keine Angelegenheit aus dem sog. Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 BayGO, über die kein Bürgerentscheid stattfinden könnte.

Der Bürgerentscheid soll Sonntag, den 28.06.2026 stattfinden. Dabei sollen alle stimmberechtigten Personen zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung Briefwahlunterlagen ohne vorherigen

Antrag zugesandt bekommen (Art. 18a Abs. 10 Satz 5 GO). Das ermöglicht eine drastische Reduzierung der Stimmbezirke und der erforderlichen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen, was wiederum erheblich Kosten und Verwaltungsaufwand spart.

Der Stadtrat entscheidet gem. § 3 Abs. 3 BBS über den Inhalt des Stimmzettels. Der Stimmzettel enthält die Fragestellung; darüber hinaus sind nur informierende, aber keine meinungsbeeinflussenden Angaben zulässig.

Gem. § 3 Abs. 2 BBS wird gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung die Bürgerschaft vom Oberbürgermeister über Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheides schriftlich unterrichtet. Im Anschluß an diese Unterrichtung legen vertretungsberechtigte Personen und Stadtrat unter Beachtung von Art. 18 a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides bündig dar.

Dabei müssen Bürgerentscheide jeweils in Fragestellungen formuliert werden, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind.

Inhalt des Stimmzettels

Darlegung der beiden Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids

1. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens sind der Auffassung, dass die für den Ausbau des Frankenschnellwegs benötigten Gelder sinnvoller für Nürnbergs Bevölkerung eingesetzt werden könnten. Aus diesen Gründen sollen die Planungen zum Ausbau des Frankenschnellwegs (gem. Planfeststellungsverfahren) gestoppt und überarbeitet werden und es soll ein städtebaulicher Neuansatz erfolgen.

 Wenn Sie sich dieser Meinung anschließen, stimmen Sie bitte mit **JA**.

2. Die Mehrheit des Stadtrats ist überzeugt: Jetzt ist der richtige Zeitpunkt, den Ausbau voranzubringen.

 Wenn Sie sich dieser Meinung anschließen, stimmen Sie bitte mit **NEIN**.

Frageformulierung

Sind Sie dafür, dass die derzeitigen Planungen & Maßnahmen (nach aktuellem Planfeststellungsverfahren) für den Ausbau des Frankenschnellwegs sofort gestoppt werden?

Ja ◯ Nein ◯

Beschlussvorlage
WiF/002/2026

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:

OM7 - Business Innovation Center für Existenzgründungen und junge Unternehmen - Weiterführung 2027-2031

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Zukunftskonzept OM7

Sachverhalt (kurz):

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist mit rund 1,69 Mrd. Euro Umsatz und etwa 1.890 Unternehmen ein wichtiger Wirtschaftszweig in Nürnberg. Zugleich bringt sie Kompetenzen wie Gestaltung, systemisches Denken und die Übersetzung neuer Technologien in Anwendungen ein und besitzt damit ein hohes Innovations- und Transferpotenzial für andere Branchen.

Mit dem Business Innovation Center für Existenzgründende und junge Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft (kurz: OM7) hat die Stadt Nürnberg 2021 eine zentrale Anlaufstelle für kreative Gründungen, Vernetzung und Cross-Innovation geschaffen. Das OM7 unterstützt Gründerinnen und Gründer sowie junge Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft mit Programmen wie der KREATIV Garage, Veranstaltungsformaten und Coworking-Arbeitsplätzen und fördert gezielt die Zusammenarbeit zwischen Kreativwirtschaft, Mittelstand und Innovationsakteuren.

Seit der Gründung konnten 75 Gründungsvorhaben intensiv begleitet werden, die Veranstaltungen vor Ort erreichen jährlich über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Co-Working-Arbeitsplätze sind mittlerweile vollständig ausgelastet und die Eventräume stark nachgefragt.

Für die Jahre 2027 bis 2031 soll das OM7 gezielt weiterentwickelt werden durch den Ausbau von Netzwerken und Cross-Innovation-Formaten, eine noch stärkere Zusammenarbeit mit Hochschulen sowie perspektivisch zusätzlichen Arbeits- und Veranstaltungsflächen. Dafür ist ein städtischer Zuschuss von insgesamt 1.985.000 Euro für fünf Jahre vorgesehen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	1.985.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☒ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	1.985.000 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Das OM7 soll städtische Zuschüsse erhalten:
2027 i.H.v. 403.000 Euro, 2028 i.H.v. 397.000 Euro, 2029 i.H.v. 395.000 Euro, 2030 i.H.v. 395.000 Euro, 2031 i.H.v. 395.000 Euro

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Mit der Umsetzung des OM7 wird im Sinne der nachhaltigen Entwicklung (SDGs) Diversity gefördert.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat befürwortet die Umsetzung des dargelegten Konzepts zur Weiterentwicklung des OM7 - Business Innovation Center für Existenzgründungen und junge Unternehmen in Nürnberg.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Mittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2027 i.H.v. 403.000 €, 2028 i.H.v. 397.000 €, 2029 i.H.v. 395.000 €, 2030 i.H.v. 395.000 € und 2031 i.H.v. 395.000 € anzumelden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Mietvertrag bis spätestens 30.06.2026 (im aktuellen Vertrag so festgeschrieben) mit dem Vermieter zu den alten Konditionen um weitere fünf Jahre zu verlängern (Mietkosten pro Jahr 165.450 €).

26_mp0224c

OM7 – Business Innovation Center für Existenzgründungen und junge Unternehmen – Weiterführung 2027-2031

Entscheidungsvorlage:

Das OM7, Business Innovation Center für die Kultur- und Kreativwirtschaft, hat sich als innovativer Netzwerk-Ort etabliert. Der Ort an sich und die diversen Dienstleistungen des OM7 werden von Kreativakteuren und Unternehmen anderer Wirtschaftsbranchen positiv wahrgenommen und zunehmend nachgefragt. Daher schlägt das Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat vor, das OM7 mit dem NIK e.V. (Netzwerk der Digitalwirtschaft) als Projektträger über das Jahr 2026 hinaus, weiterzuführen und weiterzuentwickeln. Hierfür ist in den fünf Jahren von 2027 bis 2031 ein Finanzierungsbedarf der Stadt Nürnberg i.H.v. 1.985.000 Euro erforderlich. In dieser Zeit würde das OM7 selbst 464.000 Euro erwirtschaften und damit zur Finanzierung beitragen. Die finanzielle Lücke zwischen der bisherigen Projektlaufzeit die 11/2026 endet und der angestrebten neuen Projektlaufzeit ab 01/2027 in Höhe von circa 30.000 € (u.a. für Miet-, Neben- und Personalkosten) würde der Projektträger aus Eigenmitteln aufbringen.

Im Nachfolgenden werden Aufgaben und Zuschnitt des OM7 dargestellt und die Gründe für die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines Zuschusses der Stadt Nürnberg dargelegt.

1. Innovations- und Transformationsbedarf am Wirtschaftsstandort Nürnberg

Angesichts tiefgreifender Transformationsprozesse wie Digitalisierung, Fachkräftemangel und veränderte Arbeitsformen gewinnt die Frage an Bedeutung, wie Innovationsfähigkeit langfristig gefördert und breit in der Stadt verankert werden kann.



Abb. 1: Die elf Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW)

Bei diesen Herausforderungen spielt die Kultur- und Kreativwirtschaft (KKW) eine zentrale Rolle. Mit rund 1,69 Milliarden Euro Umsatz und rund 1.890 Unternehmerinnen und Unternehmern im Kernbereich[1] der KKW allein in Nürnberg ist sie ein bedeutender Wirtschaftszweig.

Vor allem aber bringt sie Kompetenzen ein, die für Innovationsprozesse entscheidend sind: Gestaltung, Übertragung systemischen Denkens und die Fähigkeit, neue Technologien in sinnvolle Anwendungen zu überführen. Besonders die Verbindung von Technologie und Kreativität, häufig unter dem Begriff Creative Tech gefasst, braucht Räume für Zusammenarbeit.

[1] „Kernbereich“ der KKW = Selbständige u. Unternehmen ab 22.000 Euro Jahresumsatz.

Das OM7 wurde eingerichtet, um diese Schnittstellen systematisch zu stärken. Es bündelt kreative Kompetenzen, begleitet Gründungen und initiiert Kooperationen zwischen Kreativwirtschaft und Unternehmen anderer Wirtschaftsbranchen. Das OM7 bietet für Unternehmen, Start-ups und Kreativschaffende die Möglichkeit, gemeinsam neue Lösungen zu entwickeln und Innovationen schneller in wirtschaftlich und gesellschaftlich wirksame Anwendungen zu überführen. Es leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsstärke des Wirtschaftsstandorts Nürnberg.

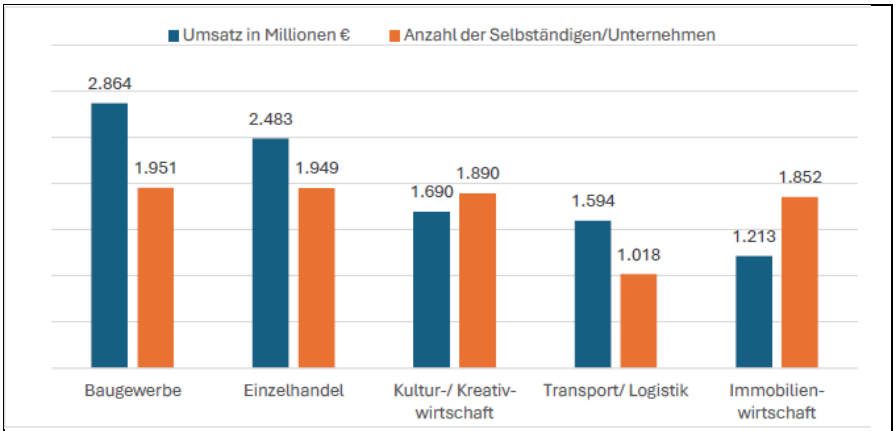


Abb. 2: Umsatz und Anzahl der Selbständigen/Unternehmen ausgewählter Branchen im Vergleich mit der KKW, 2023

2. Das OM7 – Business Innovation Center für die Kultur- und Kreativwirtschaft

2.1. Profil und Zielsetzung

Mit dem OM7 hat die Stadt Nürnberg im Oktober 2021 einen Ort geschaffen, der gezielt Gründung, Qualifizierung, Vernetzung und branchenübergreifende Zusammenarbeit in der Kultur- und Kreativwirtschaft unterstützt. Als zentrale Anlaufstelle für kreative Gründungen und Cross-Innovation am Standort Nürnberg fungiert das OM7 als Schnittstelle zwischen Kreativwirtschaft, klassischer Wirtschaft und Stadtgesellschaft.

Das OM7 verbindet kreative Kompetenz mit technologischer und unternehmerischer Expertise, um Innovation an den Schnittstellen von Gestaltung, Digitalisierung und Geschäftsmodellentwicklung systematisch zu ermöglichen und die Entwicklung marktfähiger Lösungen zu beschleunigen.

Langfristig verfolgt das OM7 nachfolgende strategische Zielsetzungen:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Gründungen in der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Begleitung der digitalen und technologischen Transformation kreativer Geschäftsmodelle,
- Stärkung der Innovationsfähigkeit des Mittelstands durch Cross-Innovation,
- Bindung von Talenten und kreativen Unternehmen an den Wirtschaftsstandort Nürnberg,
- Aufbau und Verstetigung eines leistungsfähigen Netzwerks zwischen Kreativwirtschaft, Wirtschaft und Wissenschaft.

Das OM7 trägt damit zur Profilierung Nürnbergs als innovativer, wissens- und ideenbasierter Wirtschaftsstandort bei.

2.2. Erfolgsbilanz seit 2021

Seit seiner Gründung im Jahr 2021 hat sich das OM7 als feste Größe in der Nürnberger Innovations- und Gründungslandschaft mit verschiedenen Bausteinen etablieren können.

Gründungsförderung

Im Rahmen des **Gründungsprogramms, der KREATIV Garage**, wurden bislang vier Jahrgänge intensiv begleitet. Insgesamt konnten 75 Gründungen (aus rund 140 Bewerbungen) betreut werden. Das Programm unterstützt die Teams bei der Entwicklung tragfähiger Geschäftsmodelle und erhöht die Stabilität in der sensiblen Aufbauphase und damit die Überlebensraten der Start-Ups. Thematisch liegen die Schwerpunkte der begleiteten Gründungen insbesondere in den Bereichen Software- und Games-Entwicklung, Design und Kommunikation, digitale Bildungsangebote sowie musik- und kulturbezogene Geschäftsmodelle. Diese Branchen sind stark digital geprägt und weisen ein hohes Innovationspotenzial auf.

Ein konkretes Beispiel ist die Gründerin Delia Evers („Music meets Business) die ihr Geschäftsmodell im OM7 weiterentwickelte und später mit dem Gründungspreis der bayerischen Kunsthochschulen ausgezeichnet wurde. Sie wirkt inzwischen selbst als KreativCoach in Workshops mit Unternehmen.

Die KREATIV Garage wird seit Sommer 2025 durch eine Kooperation mit der IHK Nürnberg für Mittelfranken unterstützt, die sich finanziell an der Förderung des Gründungsprogramms beteiligt. Das Engagement der Kammer verdeutlicht die Relevanz des Programms über die Kreativwirtschaft hinaus und bestätigt den Mehrwert des OM7 auch aus Sicht der „klassischen“ Wirtschaft. Zuvor wurde das Programm von bayernkreativ, dem Bayerischen Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft, unterstützt.

Vernetzung und Wissenstransfer

Mit **offenen Impuls- und Netzwerkveranstaltungen**, z.B. aus der Reihe **KREATIV Punkt**, werden jährlich über 200 Interessierte erreicht. Die Formate fördern Wissenstransfer, Vernetzung und branchenübergreifenden Austausch zu Themen wie Innovation, Organisationsentwicklung, Führung und neue Arbeitsformen sowie der Anwendung von künstlicher Intelligenz. Dabei werden stets auch aktuelle Themen aufgegriffen.

Ergänzt wird das Veranstaltungsangebot durch die Reihe **KREATIV Labor**. Hier ermöglichen exklusive **Business-Workshops** für Unternehmen einen kreativen Perspektivwechsel auf konkrete Arbeitsfragen. Sie verfolgen den Cross-Innovation-Ansatz: Kreativwirtschaft trifft andere Branchen. Aktuelle Herausforderungen der Arbeitswelt werden mit interdisziplinären Methoden beleuchtet. Dieser Wechsel bzw. die Erweiterung der Perspektive kann wichtige Impulse liefern, um die Zukunftsfähigkeit „klassischer“ Unternehmen zu sichern.

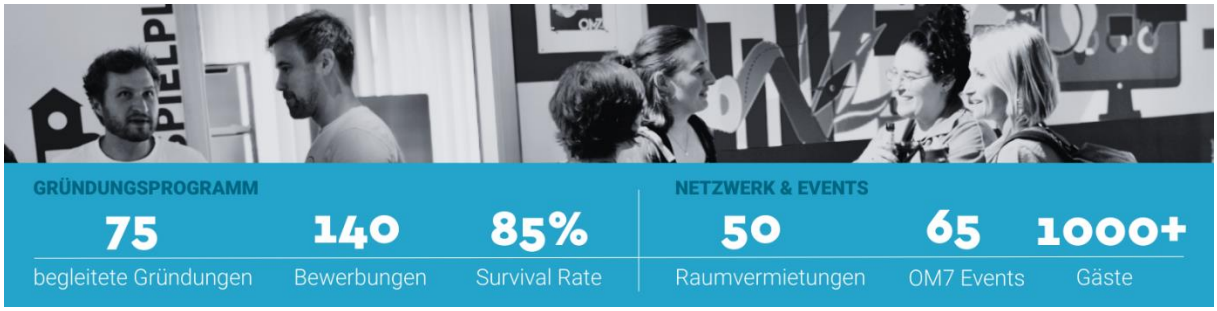
Kreative Infrastruktur

Darüber hinaus bietet das OM7 **Coworking-Arbeitsplätze** als kreative Infrastruktur an. Die derzeit insgesamt 14 Coworking-Plätze erreichten im Jahr 2025 eine stetige Auslastung von 100 %.

Auch die **kreativen Workshopräume** des OM7 erfreuen sich konstant hoher Nachfrage. Die Anmietung von Arbeits-, Workshop- und Veranstaltungsräumen bietet Unternehmen aus der Region (u.a. adorsys, Siemens Healthineers, Sparda-Bank Nürnberg, Fraunhofer Institut für integrierte Schaltungen IIS) einen niederschwelligen Einstieg in das Kreativitäts- und Innovationsnetzwerk des OM7. Pro Jahr sind ca. 20 Unternehmen zu Gast und nutzen die Räume für interne Seminare, Teamworkshops und Weiterbildungsformate, wobei die Anzahl der Buchungen sowie des Umsatzes in den letzten Jahren erheblich angestiegen sind (von

2023 auf 2024 um 93%, von 2024 auf 2025 um 212%). Die Raumvermietung bietet, neben den Veranstaltungen im OM7, auch einen Berührungspunkt zwischen Unternehmen und Kreativschaffenden die bereits vor Ort sind.

Alle Bausteine im OM7 zahlen auf ein **stimmiges Gesamtkonzept** ein. Das zeigt sich durch die Vernetzung der Akteure im OM7 untereinander, entstandene Kooperationen und Projekte sowie den Anstoß neuer Formate. Ein Beispiel für das stimmige Gesamtkonzept und das Ineinandergreifen der verschiedenen Dienstleistungen und Programmlinien ist René Eisenblätter, Gründer von Solo Agency. Er war Teilnehmer des Gründungsprogramms, später Impulsgeber bei Veranstaltungen. Mittlerweile hat er seinen festen Arbeitsplatz im OM7 gefunden.



3. Erkenntnisse aus fünf Jahren OM7 und Weiterentwicklungsbedarf

Das OM7 ist nicht nur ein Projekt. Es hat sich zu **einem zentralen Innovationsort im Nürnberger Norden** entwickelt. Das OM7 ist auch Heimat des NIK e.V., der das OM7 selbst mit zahlreichen Veranstaltungen bespielt und **branchenübergreifende Kooperationen** schafft. Der XR HUB Nürnberg, ebenfalls ein Projekt des NIK e.V., das vom Bayerischen Staatsministerium für Digitales gefördert wird, ist mit zwei Mitarbeitern und einem separaten XR-Showroom im Gebäude ansässig. Mit dem neuesten Projekt des Vereins NIK e.V., dem AI HUB Nürnberg, ist ein weiteres hochrelevantes Thema im Gebäude verortet.



Durch diese räumliche und inhaltliche Bündelung entstehen wertvolle **thematische Synergien** zwischen Kreativwirtschaft, digitaler Wirtschaft, kreativer Energie und modernen Technologien sowie unternehmerische Kontaktmöglichkeiten von Akteuren unterschiedlichster

Unternehmensgröße und Ausrichtung. Damit füllt das OM7 die Bedarfslücke eines Ortes für den Zusammenschluss innovationsorientierter Akteure in Nürnberg, schafft einen Mehrwert, der über wirtschaftliche Effekte hinausgeht und zur urbanen Identität Nürnbergs beiträgt.

Die Gesamtschau der dargestellten Entwicklungen und Wirkungen zeigt:

- Das OM7 hat sich als **zentrale Plattform** zur Förderung von Kreativwirtschaft, Gründung und Cross-Innovation am Wirtschaftsstandort Nürnberg etabliert.
- Es ergänzt das bestehende Instrumentarium der Wirtschaftsförderung, indem es insbesondere die **Schnittstellen zwischen Kreativwirtschaft, Mittelstand und technologischer Entwicklung stärkt**.
- Die kontinuierlich hohe **Nachfrage nach Veranstaltungs- und Coworking-Flächen** zeigt, dass das Angebot am Standort etabliert und bedarfsgerecht ist. Die **Nachfrage übersteigt inzwischen das vorhandene Angebot**, was auf den hohen Bedarf an derartigen spezifischen Arbeits- und Vernetzungsorten hinweist.
- Durch seine Programme, Netzwerke und Infrastruktur trägt das OM7 zur Innovationsfähigkeit des Standorts bei und **unterstützt Unternehmen bei der Bewältigung von Transformationsprozessen**.
- Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass nachhaltige Innovationsprozesse stabile Strukturen, kontinuierliche Netzwerkarbeit und einen **verlässlichen Ort für Austausch und Kooperation** benötigen.

Damit erweist sich das OM7 als strategisch relevantes Instrument der Nürnberger Wirtschafts- und Innovationsförderung. Es gilt nun, die aufgebauten Strukturen zu sichern, die Zusammenarbeit zwischen Kreativwirtschaft und Mittelstand weiter auszubauen und die Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Nürnberg langfristig zu stärken.

4. Rolle der Wirtschaftsförderung Nürnberg

Die Wirtschaftsförderung Nürnberg koordiniert den Zuschuss an den NIK e.V., der das OM7 betreibt. Sie stellt die fachliche Einbindung des OM7 in die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Stadt sicher und begleitet die strategische sowie inhaltliche Weiterentwicklung der Angebote. Hierzu zählen insbesondere die Mitwirkung bei der konzeptionellen Ausrichtung, die aktive Vernetzung mit Nürnberger Unternehmen und regionalen Partnern sowie die Schaffung und Sicherung der Schnittstellen zu weiteren Gründungs- und Innovationsstrukturen am Standort. Darüber hinaus gibt die Wirtschaftsförderung Impulse für neue inhaltliche Schwerpunkte und Kooperationsformate.

Die Wirtschaftsförderung Nürnberg klärt und steuert zudem die Finanzierung des OM7 und bereitet die haushälterischen Entscheidungen vor. Dadurch wird gewährleistet, dass das OM7 bedarfsgerecht weiterentwickelt wird und einen nachhaltigen Beitrag für den Wirtschaftsstandort Nürnberg leistet.

5. Ziele und Planung 2027 – 2031

Für die beantragte nächste Förderperiode ist vorgesehen, das OM7 gezielt weiterzuentwickeln und die bereits geschaffenen Strukturen nachhaltig zu stärken. Ziel ist es, die vorhandenen Potenziale der Einrichtung konsequent auszuschöpfen und das OM7 **dauerhaft als zentrale Plattform für kreative Innovation, Gründung und branchenübergreifende Zusammenarbeit in Nürnberg zu etablieren.**

Grundlage für eine weitere Projektlaufzeit ist das Anknüpfen an den erfolgreichen Aufbau des Standorts sowie **die Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Netzwerke, Kooperationen und Synergien zwischen Kreativwirtschaft, Unternehmen, Hochschulen und öffentlichen Akteuren.**

Für die weiteren Jahre liegt einer der Schwerpunkte auf der gezielten **Weiterentwicklung der räumlichen Gegebenheiten**. Die hohe Nachfrage nach Arbeits-, Veranstaltungs- und Vernetzungsflächen zeigt, dass das Angebot etabliert und bedarfsgerecht ist. Perspektivisch sollen daher die vorhandenen **räumlichen Potenziale stärker genutzt werden**. Der Eigentümer hat sich grundsätzlich bereits zu einer Erschließung zusätzlicher Flächen im Kellerbereich bereit erklärt und brachte selbst einen Anbau im ersten Obergeschoss ins Gespräch. Damit könnten zusätzliche Arbeits- und Veranstaltungsflächen für kreative Unternehmen und für weitere Kooperationsformate geschaffen werden.



Inhaltlich soll das erfolgreiche **Gründungsprogramm KREATIV Garage** fortgeführt werden. Gleichzeitig soll der Aufbau eines **Alumni-Netzwerks** vorangetrieben werden, um den langfristigen Austausch zwischen ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, regionalen Unternehmen und weiteren Innovationsakteuren zu fördern. Alumni sollen perspektivisch auch als Mentorinnen und Mentoren sowie als Projektpartner in neue Programme eingebunden werden.

Darüber hinaus sollen die etablierten Programmlinien um zusätzliche Formate ergänzt werden, beispielsweise Diskussionspanels, Fachveranstaltungen, Workshops und Netzwerkveranstaltungen mit gezielten Unterstützungsangeboten für Kreativschaffende. **Ziel ist es, den Standort als kontinuierlichen Treffpunkt für Austausch, Wissenstransfer und Kooperation innerhalb der Kreativwirtschaft sowie mit anderen Branchen weiter zu stärken.**

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem **Ausbau der Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren Innovationspartnern**. Geplant sind gemeinsame Projekte, Reallabore, studentische Projektformate sowie Veranstaltungen, die neue Themenfelder frühzeitig aufgreifen und in Programme des OM7 überführen**.** Auf dieser

Grundlage sollen insbesondere **Cross-Innovation-Formate mit kleinen und mittleren Unternehmen weiter ausgebaut werden**, um kreative Kompetenzen stärker mit technologischer Entwicklung und unternehmerischen Fragestellungen zu verbinden.

Mit diesen Schwerpunkten wird das OM7 seine Rolle als Plattform für kreative Innovation, Gründung und Kooperation weiter ausbauen. Die Verstetigung des OM7 ermöglicht es, **bestehende Angebote langfristig zu sichern, neue Programme zu entwickeln und das Zentrum als zentralen Knotenpunkt** für Kreativwirtschaft, Innovation und unternehmerische Zusammenarbeit in Nürnberg nachhaltig zu stärken.

6. Zuschussbedarf

Die aktuelle Förderperiode des OM7 endet am 30.11.2026. Eine Verlängerung der Angebote des OM7 bis zum 31.12.2026 kann aus Vereinsmitteln des Projektträgers als eigener Finanzierungsbeitrag eingebracht werden, um einen reibungslosen Übergang in eine angestrebte neue Projektlaufzeit sicherzustellen (Mittelaufwand des Projektträgers: rund 30.000 Euro). Die Bereitschaft der Mitgliedsunternehmen des NIK e.V. (z.B. DATEV eG, müller x net und noris network AG) zur Übernahme dieses nicht unerheblichen Fehlbetrags durch den Verein zeigt, welch hohe Relevanz dem OM7 seitens der Nürnberger Wirtschaft beigemessen wird.

Zur Umsetzung des Zukunftskonzeptes für das OM7 ergibt sich der nachfolgend aufgeführte Zuschussbedarf durch die Stadt Nürnberg für die Jahre 2027 bis 2031:

	2027	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
Gesamtkosten OM7[2]	479.000 €	481.000 €	490.000 €	497.000 €	502.000 €
Erwartete Einnahmen durch den Betrieb des OM7	76.000 €	84.000 €	95.000 €	102.000 €	107.000 €
Benötigter Zuschuss durch die Stadt Nürnberg	**403.000 €**	**397.000 €**	**395.000 €**	**395.000 €**	**395.000 €**

Der Zuschuss in Höhe von 1.985.000 Euro für die Weiterentwicklung ist geringer als der Gründungszuschuss für die Jahre 2021 bis 2026 (in Summe 2.240.505 Euro). Verantwortlich dafür ist die Tatsache, dass das OM7 die Höhe der eigenen Einnahmen kontinuierlich steigern konnte und kann, wodurch der Zuschussbedarf sinkt.

Anmerkung zur Diversity-Relevanz
Im OM7 wird im Sinne der nachhaltigen Entwicklung Diversity gefördert. Zu den nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs) zählt u.a. die Gleichstellung der Geschlechter. Aktuell werden in Zusammenarbeit mit an Gründungen interessierten Unternehmerinnen und weiteren Stakeholderinnen Ansätze zur Förderung von Gründungen durch Frauen erarbeitet. Diese werden auch im Rahmen des OM7 berücksichtigt.

Referat VII

[2] Der größte Bestandteil des beantragten Zuschusses entfällt auf die Grundmiete (ohne Nebenkosten), diese belaufen sich auf 825.000 Euro für die kommenden fünf Jahre.

OM7 – Business Innovation Center für die Nürnberger Kreativwirtschaft

Zukunftskonzept für eine zweite Förderphase 2027 – 2031

Mit dem OM7 Business Innovation Center für die Kultur- und Kreativwirtschaft hat die Stadt Nürnberg seit 2021 einen zentralen Ort geschaffen, an dem Kreativwirtschaft, Mittelstand und Innovationsakteure zusammenkommen. Gemeinsam mit dem NIK e.V., dem AI HUB Nürnberg und dem XR HUB Nürnberg bildet das OM7 ein interdisziplinäres Innovationsökosystem zu den Themen Kreativität, Künstliche Intelligenz und Augmented Reality. Vergleichbare Cross-Innovation-Hubs sind deutschlandweit selten (etwa das Munich Urban Colab oder die Factory Berlin).

Das OM7 ist:

- Gründungszentrum für Kreativschaffende
- Plattform für Cross-Innovation zwischen Kreativwirtschaft und Unternehmen
- Netzwerk- und Begegnungsort für Innovation am Standort Nürnberg

Ziel ist es, kreative Kompetenzen, etwa Gestaltung, Nutzerorientierung und interdisziplinäres Denken, stärker mit technologischer Entwicklung und wirtschaftlicher Praxis zu verbinden. Gerade in Zeiten von Digitalisierung, Fachkräftemangel und Transformation gewinnen solche Orte zunehmend an Bedeutung: Innovation entsteht häufig dort, wo unterschiedliche Perspektiven zusammenkommen.



Erfolgsbilanz des OM7 seit 2021

Seit seiner Gründung hat sich das OM7 als fester Bestandteil der Nürnberger Innovations- und Gründungslandschaft etabliert. Die verschiedenen Bausteine, Gründungsförderung, Vernetzung und Infrastruktur, greifen ineinander und stärken den Standort nachhaltig.

Gründungsförderung

Mit dem Gründungsprogramm KREATIV Garage unterstützt das OM7 kreative Gründerinnen und Gründer beim Aufbau tragfähiger Geschäftsmodelle. Bilanz:

- 75 begleitete Gründungen (aus rund 140 Bewerbungen)
- über 85 % Survival Rate
- rund 50 % der Gründungen sind inzwischen IHK-Betriebe

Die Gründungen entstehen insbesondere in Bereichen mit hohem Zukunftspotenzial, etwa in Software- und Games-Entwicklung, Design und Kommunikation, digitalen Bildungsangeboten sowie musik- und kulturbezogenen Geschäftsmodellen.

Vernetzung und Wissenstransfer
Mit Formaten wie KREATIV Punkt, Panels und Business-Workshops erreicht das OM7 jährlich mehrere hundert Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Veranstaltungen fördern Wissenstransfer, Austausch und Kooperation zu Themen wie Innovation, Organisationsentwicklung, Leadership oder Künstliche Intelligenz. Ergänzt werden diese Angebote durch KREATIV Labore, in denen Unternehmen konkrete Fragestellungen gemeinsam mit Kreativschaffenden bearbeiten.

Kreative Infrastruktur
Neben Programmen bietet das OM7 auch räumliche Infrastruktur für Innovation:

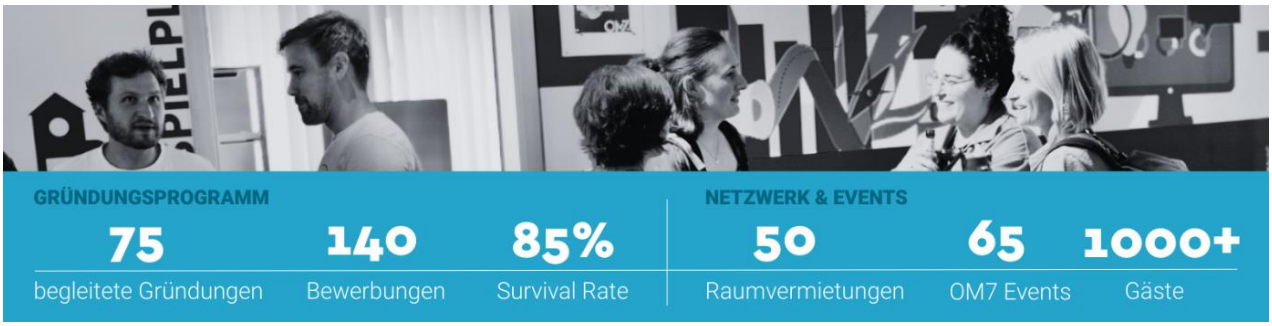
- aktuell 14 feste Coworking-Arbeitsplätze, seit 2025 voll ausgelastet
- Workshop- und Veranstaltungsräume, die regelmäßig von Unternehmen genutzt werden

Unternehmen wie Siemens Healthineers, adorsys, Sparda-Bank Nürnberg oder das Fraunhofer-Institut für Integrierte Schaltungen IIS nutzen die Räume für Workshops, Innovationsformate oder Teamarbeit. Die Nachfrage nach diesen Angeboten wächst kontinuierlich.

Ein Innovationsort mit Netzwerkstruktur
Am Standort OM7 arbeiten mehrere innovationsorientierte Akteure zusammen:

- NIK e.V. – Netzwerk der Digitalwirtschaft
- XR HUB Nürnberg
- AI HUB Nürnberg

Diese räumliche Bündelung schafft Synergien zwischen Kreativwirtschaft, digitaler Wirtschaft und technologischer Entwicklung und stärkt das OM7 als Innovationsknotenpunkt in Nürnberg.



Erkenntnisse aus fünf Jahren OM7
Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen:

- Der Bedarf an kreativen Arbeits- und Innovationsorten ist hoch. Coworking, Veranstaltungen und Workshops sind stark nachgefragt.
- Netzwerke entstehen durch kontinuierliche Begegnung. Innovationen entwickeln sich langfristig durch Austausch, Vertrauen und Zusammenarbeit.
- Kreative Kompetenzen sind für Transformation entscheidend. Unternehmen profitieren zunehmend von kreativen Perspektiven bei Digitalisierung, Innovation und Organisationsentwicklung.

Das OM7 erfüllt damit eine wichtige Rolle als Brückenstruktur zwischen Kreativwirtschaft, Mittelstand und technologischer Entwicklung.



Ziele und Planung 2026–2031
Für die kommende Förderperiode soll das OM7 an die erfolgreichen Bausteine der bisherigen Arbeit anknüpfen und diese gezielt weiterentwickeln. Im Mittelpunkt stehen drei strategische Schwerpunkte.

1. **Weiterentwicklung des Standorts**

Die hohe Nachfrage nach Arbeits-, Veranstaltungs- und Vernetzungsflächen zeigt, dass sich der Standort etabliert hat. Daher sollen die räumlichen Potenziale des Gebäudes stärker genutzt werden.

Geplant sind insbesondere:

- Ausbau des Kellers für kreative Studios und Produktionsräume sowie Prüfung eines Anbaus im ersten Obergeschoss zur Erweiterung von Arbeits- und Veranstaltungsflächen. An- und Ausbau würden vom Vermieter durchgeführt.
- Damit können zusätzliche Räume für Medienproduktion, kreative Arbeit und Kooperationsformate entstehen, die von Akteuren der Kreativwirtschaft zunehmend nachgefragt werden.

2. **Weiterentwicklung der Gründungsförderung**

Das erfolgreiche Gründungsprogramm KREATIV Garage wird fortgeführt und bildet weiterhin den Kern der Gründungsförderung im OM7.

Darüber hinaus soll das Programm gezielt erweitert werden durch:

- stärkeren Austausch zwischen ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Unternehmen und neuen Gründerinnen und Gründern
- Alumni als Mentoren, Impulsgeberinnen und Impulsgeber sowie Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner

So entsteht ein wachsendes Netzwerk kreativer Unternehmerinnen und Unternehmern rund um das OM7, das durch intensiven Austausch mit anderen Gründungszentren in Nürnberg und Nachwuchsgewinnung an den Hochschulen der Region gestützt wird.

3. Ausbau von Cross-Innovation

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der stärkeren Zusammenarbeit mit Unternehmen der Region, insbesondere mit kleinen und mittleren Betrieben, wissenschaftlichen Institutionen und anderen Netzwerkpartnern.
Hierzu sollen:

- Cross-Innovation-Formate mit Unternehmen weiterentwickelt werden
- neue Themenfelder wie Künstliche Intelligenz, Creative Tech oder digitale Geschäftsmodelle aufgegriffen werden

Ziel ist es, kreative Kompetenzen gezielt mit technologischer Entwicklung und unternehmerischen Fragestellungen zu verbinden und so Innovationsprozesse im regionalen Mittelstand zu stärken.

OM7 Finanzierungsplan 2027 - 2031

	Gesamt auf 5 Jahre	2027	2028	2029	2030	2031
Erwartete wirtschaftliche Einnahmen	***464.000,00 €***	**76.000,00 €**	**84.000,00 €**	**95.000,00 €**	**102.000,00 €**	**107.000,00 €**
Zuschuss Stadt Nürnberg	***1.985.000,00 €***	**403.000,00 €**	**397.000,00 €**	**395.000,00 €**	**395.000,00 €**	**395.000,00 €**
Gesamtkosten	***2.449.000,00 €***	**479.000,00 €**	**481.000,00 €**	**490.000,00 €**	**497.000,00 €**	**502.000,00 €**

Ausgaben

OM7 Grundkosten (Miete, Strom, Wasser, etc.)	DAWI	172.500,00 €	173.500,00 €	174.500,00 €	175.500,00 €	176.500,00 €
OM7 Personal	DAWI	236.000,00 €	241.000,00 €	246.500,00 €	252.500,00 €	259.000,00 €
OM7 Projektinfrastruktur (Lizenzen, techn,. Ausstattung, etc.)	DAWI	12.500,00 €	11.500,00 €	10.500,00 €	9.500,00 €	8.500,00 €
OM7 Gebäudeinfrastruktur (Reperaturen, etc.)	DAWI	5.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €	6.000,00 €
OM7 Marketing	DAWI	4.500,00 €	4.750,00 €	5.500,00 €	5.250,00 €	3.750,00 €
OM7 Veranstaltung - KREATIV Garage	DAWI	16.500,00 €	17.250,00 €	17.750,00 €	18.500,00 €	17.500,00 €
OM7 Veranstaltung - KOSTENFREI	DAWI	2.200,00 €	2.400,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.600,00 €
Kosten (DAWI)	**DAWI**	**449.200,00 €**	**454.400,00 €**	**461.150,00 €**	**467.850,00 €**	**473.850,00 €**

OM7 Coworking-Betrieb	wirtschaftlich	12.250,00 €	9.200,00 €	9.900,00 €	10.100,00 €	9.800,00 €
OM7 Veranstaltung - KOSTENPFLICHTIG	wirtschaftlich	5.000,00 €	4.250,00 €	5.750,00 €	5.750,00 €	5.750,00 €
Dienstleistungen	wirtschaftlich	9.750,00 €	10.250,00 €	10.750,00 €	10.750,00 €	10.750,00 €
Partnering	wirtschaftlich	2.750,00 €	2.750,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
Kosten (wirtschaftlicher Bereich)	**wirtschaftlich**	**29.750,00 €**	**26.450,00 €**	**28.650,00 €**	**28.850,00 €**	**28.550,00 €**

Einnahmen

Zuschuss der Stadt Nürnberg	**DAWI**	**403.000,00 €**	**397.000,00 €**	**395.000,00 €**	**395.000,00 €**	**395.000,00 €**

Coworking Vermietung	wirtschaftlich	33.000,00 €	35.000,00 €	37.500,00 €	37.500,00 €	40.000,00 €
OM7 Veranstaltung - KOSTENPFLICHTIG	wirtschaftlich	5.000,00 €	6.000,00 €	7.500,00 €	7.500,00 €	8.000,00 €
Dienstleistungen	wirtschaftlich	28.000,00 €	28.000,00 €	30.000,00 €	32.000,00 €	34.000,00 €
Partnering / Kooperation	wirtschaftlich	10.000,00 €	15.000,00 €	20.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €
Wirtschaftliche Gesamteinnahmen	**wirtschaftlich**	**76.000,00 €**	**84.000,00 €**	**95.000,00 €**	**102.000,00 €**	**107.000,00 €**

Gesamteinnahmen (DAWI und wirtschaftl.)	**479.000,00 €**	**481.000,00 €**	**490.000,00 €**	**497.000,00 €**	**502.000,00 €**
Gesamtkosten (DAWI und wirtschaftl.)	**478.950,00 €**	**480.850,00 €**	**489.800,00 €**	**496.700,00 €**	**502.400,00 €**
	Geringfügiges Delta wird vom NIK e.V. getragen				

Gesamtförderbudget **1.985.000,00 €**

Beschlussvorlage
Ref.I/II/011/2026

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Personalkosteneinsparung bei der Stadt Nürnberg in den Jahren 2023ff – FlexiKonsolidierung
hier: Vollzug des Einzugs der restlichen einzusparenden Stellen

Sachverhalt (kurz):

Im Rahmen der 2022 beschlossenen Personalkosteneinsparung sollen zum 01.04.2026 die restlichen der rund 300 einzusparenden Vollkraftstellen aus dem Stellenplan entnommen werden ("sogenannte FlexiKonsolidierung"). Diese wurden von den Geschäftsbereichen entsprechend gemeldet und sind in der Beilage benannt. Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	-5.384.851 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	-5.384.851 €	davon Personalkosten	-5.384.851 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☒ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

betrifft ausschließlich den Soll-Stellenplan

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Die in der beiliegenden Liste aufgeführten Stellen werden - soweit nicht abweichend vermerkt - dem Stellenplan mit Wirkung zum 01.04.2026 entnommen.

Personalkosteneinsparung bei der Stadt Nürnberg in den Jahren 2023ff – FlexiKonsolidierung

hier: Vollzug des Einzugs der restlichen einzusparenden Stellen

Im Jahr 2022 wurde vom Referat für Finanzen, Personal und IT und dem Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht ein Konzept zur Personalkosteneinsparung erarbeitet. Mittelfristig sollte im Rahmen eines Konsolidierungspaketes mit einer Gesamthöhe von 50 Mio. € auch ein Umfang von knapp 500 Vollkraftstellen eingespart werden, der in 2024 auf ca. 300 Vollkraftstellen reduziert werden konnte. Zur Gegenfinanzierung wurde damals ein verpflichtender Stellendeckel bei der Neuschaffung und eine Erhöhung der pauschalen Kürzung des K2-Budgets (Personalaufwand) von 5% auf 6% beschlossen, die weiterhin gültig sind.

Mit Freiwerden der Stellen bzw. von Stellenanteilen wurde den Dienststellen ab 2025 das entsprechende Personalaufwandsbudget gesperrt. Dieses stand und steht somit auch nicht mehr für die Finanzierung der pauschalen Budgetkürzung zur Verfügung. Zum Stichtag 01.01.2026 wurden in einem ersten Schritt bereits rund 2/3 der geforderten Stellen im Umfang von insgesamt rund 219 Vollkraftstellen eingezogen.

Den Geschäftsbereichen stand frei, eigene Schwerpunkte über ihre Dienststellen und Eigenbetriebe hinweg festzulegen.

Die verbleibenden Stellen sollten dann wie geplant im Laufe des Jahres 2026 eingezogen werden. Als allgemeines Datum wurde der 31.03.2026 festgelegt. Einige Abweichungen durch später anstehende Verrentungen sind entsprechend in der Anlage gekennzeichnet.

Die Einsparungen wurden von allen Geschäftsbereichen mit nur geringsten Abweichungen (unter 0,5 VK pro Geschäftsbereich) erbracht. Der Geschäftsbereich Referat IV (Schule) hat davon abweichend noch keine finale Meldung abgegeben und um Aufschub gebeten. Hier stehen noch rund 7 Vollkraftstellen aus. Darüber hinaus steht noch eine finale Klärung mit dem Geschäftsbereich OBM hinsichtlich der einzubringenden Stellen aus.

Auf folgende fachspezifische Regelung wird hingewiesen:

Beim Eigenbetrieb SÖR wurden an drei Vollkraftstellen Konsolidierungsvermerke angebracht. Der Einzug erfolgt zum 01.04.2026, bis zum Abschluss der Umstellung auf LED-Straßenbeleuchtung (vorauss. Ende 2030) werden die Aufgaben weiter budgetfinanziert wahrgenommen.

Details zu den einzelnen Stellen sind der beiliegenden Liste zu entnehmen.

Legt man die jeweilige Stellenbewertung zugrunde, so ergibt sich eine jährliche Einsparung für die gesamte FlexiKonsolidierung in Höhe von 21.719.865 €, davon entfallen 5.384.851 € auf die im Anhang dargestellten Stelleneinzüge (2. Tranche). Die Einsparung wird mit vollständigem Einzug der Stellen wirksam.

Soweit es Rückfragen zu einzelnen Stellen gibt, wird gebeten, diese mindestens eine Woche vor der Sitzung an Ref. I/II zu richten, da sonst aufgrund der Vielzahl der angeführten Stellen eventuell keine detaillierte Auskunft der Verwaltung möglich ist.

Nachrichtlich:

Im Nachgang zur Behandlung der 2/3-Liste im Ältestenrat und Finanzausschuss am 22.10.2025 wurden den Geschäftsbereich 3. Bürgermeister noch zwei Stellen beim Servicebetrieb Öffentlicher Raum ausgetauscht.

Die Stellen 850.2179 und 850.2702 wurden wieder in den Stellenplan überführt, dafür 850.2178 und 850.2708 im Gegenzug eingezogen.

Die Stelle 325.2140 beim Umweltamt wurde abweichend zum 15.03.26 abgrenzt.

Der tatsächliche Einsparbeitrag im Jugendamt („Anhebung des K2- Konsolidierungsbeitrages von 6% auf 6,6% (ohne Kitas)“, der in der Ältestenrat- und Finanzausschussvorlage vom 22.10.2025 mit 6 Vollkraftstellen als Pauschalbetrag in EGr. 10 auf 505.352 € geschätzt wurde, hat sich in der Detailberechnung unter Zugrundelegung der tatsächlichen Eingruppierungen auf ca. 377.000 € reduziert.

Übersicht Stelleinsparungen FlexiKons final

GB	Dst	Stelle-Nr.	Stelle-ID	Funktionsbezeichnung	EGr./ BGr.	Einsparung		Kostenstelle	Einzug zum
						VK	€		
OBM	BgA	001.0120	31000825	VERWALTUNGSFACHKRAFT-kb	A7	0,35	27.070 €	GST	31.03.2026
OBM	BgA	001.0201	31000852	WISSENSCH. SACHBEARBEITER/IN	E13	0,10	10.359 €	STADTENTWICKLUNG	31.03.2026
OBM	BgA	001.2020	31000853	SACHBEARBEITER/IN	A11	0,10	9.819 €	VERANSTALT./EHRUNGEN	31.03.2026
OBM	BgA	001.2155	31000850	FACHKR. F. VERANSTALTUNGST	E6	0,20	12.947 €	SITZUNGSS/RATSDIENST	31.03.2026
OBM	BgA	001.2156	31000851	FACHKR. F. VERANSTALTUNGST	E6	0,10	6.474 €	SITZUNGSS/RATSDIENST	31.03.2026
OBM	KoM	150.0350	31000826	MEDIENGESTALTER/IN	E8	0,48	33.078 €	PROJEKTE & TECHNIK	31.03.2026
OBM	KoM	150.0515	30006192	SACHBEARBEITER/IN	A11	0,79	77.569 €	PRINTMEDIEN	31.03.2026
2.BM	2.BM	002.1014	30006113	FESTIVALMANAGER/IN	E11	1,00	92.117 €	PB ALLGEMEIN	sofort mit Vakanz
2.BM	KuM	410.4040	31000619	MUSEOLOGE/IN	E9B	0,10	7.855 €	SPIELZEUGMUSEUM	31.03.2026
2.BM	KuM	410.4060	30033258	HILFSKRAFT SPIELZEUGMUSEUM	E2	0,30	15.307 €	SPIELZEUGMUSEUM	31.03.2026
2.BM	KuM	410.4060	31000055	VERWALTUNGSFACHKRAFT	E6	0,09	5.826 €	SPIELZEUGMUSEUM	31.03.2026
2.BM	KuM	410.6151	30034671	WISSENSCH. MITARBEITER/IN	E13	1,00	103.588 €	DOKUZENTRUM	sofort mit Vakanz
2.BM	KuM	410.6230	30036479	WISS. MITARBEITER/IN	E13	1,00	103.588 €	MEMORIUM NBG. PROZ.	sofort mit Vakanz
2.BM	KuM	410.6240	30036478	WISS. MITARBEITER/IN	E13	1,00	103.588 €	MEMORIUM NBG. PROZ.	31.03.2026
2.BM	KuF	416.0063	30033271	VERWALTUNGSFACHKRAFT	E7	0,50	32.372 €	REGIESTELLE MUBIKIN	31.03.2026
2.BM	~~KuF~~	416.1444	30033260	HILFSKRAFT KASSE VERANST. GARD	E2	0,10	5.102 €	KULTURWERKST	31.03.2026
2.BM	KuF	416.4170	30011842	LEHRKRAFT	E9B	1,00	78.547 €	MUSIKSCHULUNTERRICHT	sofort mit Vakanz
2.BM	KuF	416.4300	30011855	LEHRKRAFT	E9B	0,50	39.273 €	MUSIKSCHULUNTERRICHT	sofort mit Vakanz
2.BM	KuF	416.4350	30011860	LEHRKRAFT	E9B	0,50	39.273 €	MUSIKSCHULUNTERRICHT	sofort mit Vakanz
2.BM	KuF	416.4380	30011863	LEHRKRAFT	E9B	1,00	78.547 €	MUSIKSCHULUNTERRICHT	sofort mit Vakanz
2.BM	KuF	416.4416	30031648	MUSIKSCHULLEHRKRAFT MUBIKIN	E9B	1,00	78.547 €	UNTERRICHT MUBIKIN	sofort mit Vakanz
2.BM	KuF	416.4417	30032354	MUSIKSCHULLEHRKRAFT/MUBIKIN	E9B	1,00	78.547 €	UNTERRICHT MUBIKIN	31.03.2026
2.BM	KuF	416.4418	30033339	MUSIKSCHULLEHRKRAFT MUBIKIN	E9B	1,00	78.547 €	UNTERRICHT MUBIKIN	sofort mit Vakanz
2.BM	KuF	416.4419	30033295	MUSIKSCHULLEHRKRAFT MUBIKIN	E9B	0,33	25.920 €	UNTERRICHT MUBIKIN	sofort mit Vakanz
2.BM	KuKuQ	418.3220	30006781	SACHBEARBEITER/IN	E9B	0,63	49.484 €	KÜNSTLERH./GASTRO.	sofort mit Vakanz
3.BM	3.BM	003.0310	30036269	PROJEKTLEITUNG, STABSMITARBEIT 3.BM	AT	1,00	146.355 €	KONZERNSTEUERU. 3.BM	sofort mit Vakanz
3.BM	3.BM	003.1185	30039889	TEAMLEITER/IN AUßENDIENST-kb	E8	1,00	68.912 €	ADN	sofort mit Vakanz
3.BM	FW	370.0577	30039199	FERNMELDEHANDWERKER NETZ	E8	1,00	68.912 €	FERNMELDEREI	31.03.2026
3.BM	FW	370.7121	30009122	REINIGUNGSKRAFT FW 2	E2	0,52	26.532 €	WACHLEITUNG	sofort mit Vakanz
3.BM	FW	370.7141	30009127	ESSENSAUSGEB,REINIGUNGSKR.FW 4	E2	0,11	5.613 €	WACHLEITUNG	sofort mit Vakanz
3.BM	FW	370.7142	30009128	REINIGUNGSKR,ESSENSAUSGEB.FW 4	E2	0,65	33.165 €	WACHLEITUNG	sofort mit Vakanz
3.BM	FW	370.7143	30009129	REINIGUNGSKRAFT FW 4	E2	0,50	25.511 €	WACHLEITUNG	sofort mit Vakanz
3.BM	FW	370.7144	30009130	REINIGUNGSKRAFT FW 4	E2	0,50	25.511 €	WACHLEITUNG	31.03.2026
3.BM	FW	370.7145	30009131	REINIGUNGSKRAFT FW 4	E2	0,27	13.776 €	WACHLEITUNG	31.03.2026
3.BM	NüBad	840.4540	30014520	BADEWAERTER/IN	E3	1,00	56.826 €	BW PK	sofort mit Vakanz
3.BM	NüBad	840.5020	30014514	VERWALTUNGSKRAFT, KASSE	E4	1,00	64.081 €	KASSE PK	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.1391	30012633	POSTVERTEILER/IN U. AMTSBOTE/IN	E3	1,00	56.826 €	FINANZEN,RECHN.WESEN	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.1441	30037996	SACHBEARBEITER/IN	A10	1,00	88.583 €	BEITRÄGE (V-4)	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.1533	31000862	SACHBEARBEITER/IN	A10	0,50	44.291 €	KOORD.STELLE	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.2337	30013034	FAHRER/IN HUBARB. >7,5 / HANDWERKERHELF	E6	1,00	64.737 €	B/U STR.BELEUCHTUNG	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.2338	30013035	FAHRER/IN HUBARB. >7,5 / HANDWERKERHELF	E6	1,00	64.737 €	B/U STR.BELEUCHTUNG	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.2348	30013042	FAHRER/IN HUBARB. >7,5 / HANDWERKERHELF	E6	1,00	64.737 €	B/U STR.BELEUCHTUNG	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.3025	30012671	VERWALTUNGSKR./SEKRETARIAT-kb	E7	1,00	64.745 €	OVERH BETR/UNTERHALT	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.3728	30022756	GARTENARBEITER/IN	E3	1,00	56.826 €	GROSSFLMAHD S	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.3746	30029874	GÄRTNERHELFER/IN	E4	1,00	64.081 €	GROSSFLMAHD N	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.3756	30029877	GARTENARBEITER/IN	E3	1,00	56.826 €	GROSSFLMAHD N	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.3818	30036306	FAHRER/IN MZF >7,5T / BAUMBEW.	E6	1,00	64.737 €	FUHRPARK (2-W/11)	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.3871	30038677	FAHRER/IN, STRASSENREINIGER/IN	E4	1,00	64.081 €	GROSSKEHRM. S	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.3878	30013397	BETRIEBSHOFARBEITER/IN	E3	1,00	56.826 €	OVERH BETR/UNTERHALT	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.3896	30014782	EINSATZKRAFT BEREITSCHAFTSDIENST	E4	1,00	64.081 €	BEREITSCHAFTSDIENST	31.03.2026
3.BM	SÖR	850.5396	30029772	FAHRER/IN, STRASSENREINIGER/IN HKSM	E4	1,00	64.081 €	GEHWEG STR 2-R	31.03.2026
Ref. I/II	Ref.	020.1080	30034882	WISSENSCHAFTLICHE/R SACHBEARBEITER/IN	A14	1,00	122.592 €	ZENTR. STEUERUNG FM	31.03.2026
Ref. I/II	ZD	100.0070	30005711	VERWALTUNGSFACHKRAFT-kb	E6	0,77	49.847 €	DSTLTG./VERW.	31.03.2026
Ref. I/II	ZD	100.1225	30013627	NEB HSM REINERZER STR.	E2	0,18	9.184 €	HVE VERW. BEZIRK III	31.03.2026
Ref. I/II	ZD	100.1274	30013602	HSM HERSCHELPLATZ	E5	0,50	30.478 €	HVE VERW. BEZIRK III	31.03.2026
Ref. I/II	ZD	100.2145	30008448	VERWALTUNGSKRAFT	E5	0,50	30.478 €	DSTLTG./VERW.	31.03.2026
Ref. I/II	ZD	100.2346	30005814	ZUSTELLER/IN, KRAFTFAHRER/IN	E4	1,00	64.081 €	TRANSP.-/ZUST.DIENST	31.03.2026
Ref. I/II	ZD	100.2364	30012632	AMTSBOTE/IN	E3	1,00	56.826 €	TRANSP.-/ZUST.DIENST	31.03.2026
Ref. I/II	ZD	100.2600	31000607	ERMITTLER/IN	E7	0,25	16.186 €	ERMITTLUNGSDIENST	31.03.2026
Ref. I/II	ZD	100.3397	30008523	FACHEINKÄUFER/IN	A10	1,00	88.583 €	ZENTRALE BESCHAFFUNG	31.03.2026
Ref. I/II	IT	115.3215	31000011	IT-SACHBEARBEITER/IN SYSTEMTECHNIK	E13	0,06	6.215 €	SYSTEM SERVICES	31.03.2026
Ref. I/II	IT	115.3360	30008538	SAP-ADMINISTRATOR/IN BASIS	E11	1,00	92.117 €	SYSTEM SERVICES	31.03.2026
Ref. I/II	IT	115.3425	30022563	IT-SACHBEARBEITER/IN	E11	0,82	75.536 €	SYSTEM SERVICES	31.03.2026
Ref. I/II	PA	120.0055	31000854	DIGITALKOORDINATOR/IN	E11	0,04	3.685 €	DIENSTSTELLENLEITUNG	31.03.2026
Ref. I/II	PA	120.2050	31000827	VERWALTUNGSFACHKRAFT	A7	0,21	16.242 €	PERSONALSERVICE	31.03.2026
Ref. I/II	PA	120.2270	31000199	SACHBEARBEITER/IN BEW TYP2	E9B	1,00	78.547 €	PA/2-B1	31.03.2026
Ref. I/II	PA	120.2320	31000000	SACHBEARBEITER/IN, STV. SGL	A11	0,25	24.547 €	PA/2-R2	31.03.2026
Ref. I/II	PA	120.2325	31000025	SACHBEARBEITER/IN TYP 1	A11	0,08	7.855 €	PA/2-R2	31.03.2026
Ref. I/II	PA	120.3140	30008612	SACHBEARBEITER/IN	E9B	0,50	39.273 €	VERSORGUNG	31.03.2026
Ref. I/II	Stk	200.1260	30037687	SACHBEARBEITER/IN	E10	0,50	43.405 €	HH-/RECHNUNGSWESEN	31.03.2026
Ref. I/II	KaSt	210.1050	30005958	BUCHHALTER/IN-kb	E6	0,55	35.605 €	BUCHHLTG.-ZAHLUNGSV.	31.03.2026
Ref. I/II	KaSt	210.2320	30005930	BUCHHALTER/IN-kb	E7	1,00	64.745 €	BUCHHLTG.-ZAHLUNGSV.	31.03.2026
Ref. I/II	KaSt	210.6040	31000855	VERWALTUNGSFACHKRAFT-kb	E7	0,15	9.712 €	GRUNDABGABEN	31.03.2026
Ref. III	UwA	325.2140	30006029	UMWELTINGENIEUR/IN	A11	1,00	98.189 €	IMMISSIONSCHUTZ	31.03.2026
Ref. V	Ref.	050.0020	31000856	DIGITALKOORDINATOR/IN	E11	0,50	46.059 €	STEUERUNG SOZIALREF.	31.03.2026
Ref. V	Ref.	050.1055	31000857	EHRENAMTSMANAGER/IN FLÜCHTLINGE	E10	0,50	43.405 €	INTEGRATIONSLOTSEN	31.03.2026
Ref. V	SHA	500.3715	31000861	SACHBEARBEITER/IN	S11B	0,85	71.338 €	FACHSTELLE OBDACHL.	31.03.2026
Ref. V	NüSt	810.1425	30013878	KUECHENMEISTER/IN	E8	1,00	68.912 €	GMBH-KÜCHAHS	31.03.2026
Ref. VI	Stpl	610.1140	31000500	WISSENSCHAFTL. SACHBEARBEITER/IN	E13	0,30	31.076 €	STADTTEIL/VERB.BLPL.	31.03.2026
Ref. VI	Stpl	610.4115	31000502	WISSENSCH. SACHBEARBEITER/IN	E13	0,22	22.789 €	STR./RÄUML. PLANUNG	31.03.2026
Ref. VI	Stpl	610.5220	31000828	SACHBEARBEITER/IN	A10	0,10	8.858 €	VERWALTUNG	31.03.2026
Ref. VI	Stpl	610.5230	31000829	VERW.FACHKR., PROTOKOL.-kb	E7	0,20	12.949 €	ALLG. AUFGABEN / EDV	31.03.2026
Ref. VI	Vpl	615.1255	31000858	BAUINGENIEUR/IN	E12	0,06	6.139 €	VERKEHRSTECHNIK	31.03.2026
Ref. VI	Vpl	615.1310	30011171	BAUTECHNIKER/IN	E9A	0,22	16.985 €	VERKEHRSTECHNIK	31.03.2026
Ref. VI	Vpl	615.1390	30033285	BAUTECHNIKER/IN HAFENBRÜCKEN	E9B	0,50	39.273 €	VERKEHRSTECHNIK	31.03.2026
Ref. VI	Vpl	615.3140	31000830	INGENIEUR/IN	E11	0,50	46.059 €	STRAßENPLANUNG	31.03.2026

Übersicht Stelleinsparungen FlexiKons final

Ref. VI	Vpl	615.3360	30038635	INGENIEUR/IN	E11	1,00	92.117 €	STRAßENPLANUNG	31.03.2026
Ref. VI	BoB	630.1020	31000615	VERWALTUNGSKRAFT-kb	E5	0,80	48.765 €	BAYBO VERFAHREN	31.03.2026
Ref. VI	BoB	630.2160	31000859	BAUINGENIEUR/IN	E10	0,67	58.163 €	BAYBO VERFAHREN	31.03.2026
Ref. VI	BoB	630.4180	30010774	BAUINGENIEUR/IN	E12	1,00	102.313 €	STANDSICH	bereits eingez.
Ref. VI	H	640.4160	30011522	BAUINGENIEUR/IN	E11	0,50	46.059 €	BEREICH BAU	31.03.2026
Ref. VI	H	640.5230	31000860	BAUINGENIEUR/IN	E11	0,05	4.606 €	BEREICH BAU	31.03.2026
Ref. VI	H	640.7015	30011366	VERW.FACHKR., PROJEKTASSIS.-kb	E7	0,20	12.949 €	BEREICH TECHNIK	31.03.2026
Ref. VI	H	640.7330	30035463	ELEKTROINGENIEUR/IN	A11	1,00	98.189 €	BEREICH TECHNIK	31.03.2026
Ref. VI	H	640.7350	30035467	TECHNIKER/IN BAU	E9B	1,00	78.547 €	BEREICH TECHNIK	31.03.2026
Ref. VI	H	640.7370	30036275	MEISTER/IN	E9A	1,00	77.206 €	WERKSTATT IT	31.03.2026
Ref. VI	H	640.8320	30011423	MEISTER/IN	E9B	1,00	78.547 €	BEREICH TECHNIK	31.03.2026
Ref. VI	H	640.8328	30011427	MEISTER/IN	E9B	1,00	78.547 €	BEREICH TECHNIK	31.03.2026
Ref. VI	H	640.8390	30038645	MEISTER/IN	E9A	1,00	77.206 €	BEREICH TECHNIK	31.03.2026
Ref. VII	LA	230.1050	30006230	VERWALTUNGSFACHKRAFT, SB-kb	E5	1,00	60.956 €	GRUND.VERKEHR/ERBBAU	31.03.2026
Ref. VII	LA	230.2016	31000603	SACHBEARBEITER/IN	E9B	0,50	39.273 €	GRUND.VERKEHR/ERBBAU	31.03.2026
Ref. VII	LA	230.4080	30038410	SACHBEARBEITER/IN	A11	0,50	49.095 €	SONDERNUTZUNGEN	31.03.2026
Ref. VII	Geo	620.0120	31000022	TECHN. SACHBEARBEITER/IN	E7	0,13	8.417 €	KUNDENBETREUUNG	31.03.2026
Ref. VII	Geo	620.0125	31000060	TECHN. SACHBEARBEITER/IN	E7	0,18	11.654 €	KUNDENBETREUUNG	31.03.2026
Ref. VII	Geo	620.1245	31000113	VERMESSUNGSTECHNIKER/IN	E9A	0,10	7.721 €	RAUMBEZUG-BASISINFO	31.03.2026
Ref. VII	Geo	620.1250	31000023	VERMESSUNGSTECHNIKER/IN	E9A	0,22	16.985 €	RAUMBEZUG-BASISINFO	31.03.2026
Ref. VII	Geo	620.1270	30011261	MESSGEHILFE/IN	A6	1,00	64.660 €	VERMESSUNGSLEISTUNG	31.03.2026
Ref. VII	Geo	620.3135	30011340	SACHBEARBEITER/IN	E8	0,56	38.590 €	KAUFPREISSAMMLUNG	31.03.2026
Ref. VII	Geo	620.3140	31000861	SACHBEARBEITER/IN	E8	1,00	68.912 €	KAUFPREISSAMMLUNG	31.03.2026
Ref. VII	Geo	620.3445	31000114	VERMESSUNGSINGENIEUR/IN	E11	0,13	11.975 €	KOMM. WERTERMITTLUNG	31.03.2026
						70,07	5.377.959 €		

Beschlussvorlage
Stpl/003/2026

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	26.03.2026	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
31. Änderung: Bereich "Virnsberger Straße"
Änderung des Geltungsbereichs und Billigung

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Übersichtsplan
Entwurf der Begründung
Umweltbericht

Sachverhalt (kurz):

Ziel ist es, im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 4544, für das Gebiet nördlich der Virnsberger Straße ein Sondergebiet Einzelhandel, ein Gewerbegebiet sowie ein eingeschränktes Gewerbegebiet festzusetzen.

Da der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, soll die Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) der Stadt Nürnberg in Teilen geändert werden. Die bisher dargestellten Sonderbauflächen „Einzelhandel“ werden im Änderungsbereich zu gewerblichen Bauflächen geändert.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll der Planentwurf nun gebilligt und anschließend im Internet veröffentlicht werden. Parallel dazu wird dieser ergänzend öffentlich ausgelegt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

siehe Kapitel 1.4.3. "Gender und Diversity" der Begründung

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (AfS 26.03.2026):

Der Stadtplanungsausschuss begutachtet und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dass:

1. der Geltungsbereich der 31. Änderung so eingeschränkt wird, wie es sich aus dem vorliegenden Planentwurf (Plan-Nr. FNP 31 - E - 01) vom 19.02.2026, ergibt,

2. der Stadtrat den vorliegenden Planentwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan: Bereich Virnsberger Straße (Plan-Nr. FNP 31 - E - 01) vom 19.02.2026 billigt,

3. die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch auf der Grundlage des Planentwurfs (Plan-Nr. FNP 31 - E - 01) vom 19.02.2026, der Begründung vom 10.02.2026 mit Umweltbericht vom 02.02.2026 durchgeführt werden soll. Zusätzlich zur Veröffentlichung soll der Entwurf öffentlich ausgelegt werden.

Beschlussvorschlag (StR 15.04.2026):

Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 26.03.2026 beschließt der Stadtrat:

1. dass der Geltungsbereich der 31. Änderung so eingeschränkt wird, wie es sich aus dem vorliegenden Planentwurf (Plan-Nr. FNP 31 - E - 01) vom 02.12.2025, ergibt,

2. den vorliegenden Planentwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan: Bereich Virnsberger Straße (Plan-Nr. FNP 31 - E - 01) vom 02.12.2025 zu billigen,

3. auf der Grundlage des Planentwurfs (Plan-Nr. FNP 31 - E - 01) vom 02.12.2025, der Entwurfsbegründung vom 10.02.2026 mit Umweltbericht vom 02.02.2026 die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen. Zusätzlich zur Veröffentlichung ist der Entwurf öffentlich auszulegen.

Dies ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Beilage

Betreff:

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
31. Änderung: Bereich Virnsberger Straße
Änderung des Geltungsbereichs und Billigung

Entscheidungsvorlage

Ausgangssituation
Die Stadt Nürnberg verfügt über ein sehr geringes Gewerbeflächenangebot. Gleichzeitig sind die Flächenverfügbarkeiten für die Ausweisung neuer Gewerbegebiete sehr begrenzt. Um zukünftig weiterhin ein ausdifferenziertes Flächenangebot für die vielfältigen Standortanforderungen der Unternehmen bereitzuhalten, ist daher die Fokussierung auf den Gewerbeflächenbestand sowie die Mobilisierung der dort vorhandenen Potenziale eine wichtige Aufgabe der Verwaltung (Masterplan Gewerbeflächen, Beschluss im Stadtrat am 21.10.2020).

Das Areal nördlich der Virnsberger Straße liegt innerhalb des Gewerbegebiets Kleinreuth bei Schweinau, das im Masterplan Gewerbeflächen dem Typus „Standort mit hohem Anteil an klassischem Gewerbe und Einzelhandel“ zugeordnet wird.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt eine Sonderbaufläche mit großflächigem Einzelhandel dar. Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3720 „Industriegelände West“ für ein Gebiet zwischen Leyher Straße, Ringbahn, Rothenburger Straße, Virnsberger Straße und Sigmundstraße (in Kraft getreten mit Amtsblatt Nr. 3 vom 18.01.1967). Für den südlichen Teil des Plangebiets wird ein Gewerbegebiet und für den nördlichen Teil ein Industriegebiet festgesetzt. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 25.06.1962. In dieser Fassung der BauNVO wurde das Thema großflächiger Einzelhandel noch nicht explizit geregelt, sodass dieser auch in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig ist.

Aufgrund der Zulässigkeit von großflächigem Einzelhandel und der verkehrsgünstigen Lage zwischen Nürnberg und Fürth haben sich im Laufe der Jahre mehrere Einzelhandelsbetriebe angesiedelt. Seit der Nutzungsaufgabe eines ansässigen SB-Marktes im Sommer 2022 und des Abrisses einer Tankstelle im Frühjahr 2023 ist die derzeit einzig verbleibende Nutzung im Plangebiet ein großflächiger Elektronikfachmarkt. Derzeit werden bereits gewerbliche Nutzungen in Form von Logistikhallen auf dem Areal errichtet, was den Zielsetzungen der Stadt entspricht.

Das gesamte Gebiet ist im Eigentum einer Fondsgesellschaft.

Zielsetzung
In der Strukturanalyse für das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau wird vor dem oben beschriebenen Hintergrund der gesamtstädtisch geringen Verfügbarkeit von Gewerbeflächen für das Plangebiet eine Nutzung durch klassische Gewerbebetriebe empfohlen. Um diese Nutzung auch langfristig zu sichern und Einzelhandel in weiten Teilen auszuschließen, soll im Bebauungsplan Nr. 4544 im nördlichen Teil ein Gewerbegebiet sowie entlang der Virnsberger Straße ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden. Dazu werden Teile als „Sondergebiet Einzelhandel“ festgesetzt. Da der Bebauungsplan aus dem FNP zu entwickeln ist, soll die Darstellung im FNP für diese Bereiche geändert werden.

Der Geltungsbereich der 31. FNP-Änderung wird im Vergleich zur Einleitung des Verfahrens verkleinert (siehe Abbildung unten), da in der Zwischenzeit die Planung für das Areal dahingehend konkretisiert wurde, dass im östlichen Bereich neben dem bestehenden Einzelhandelsbetrieb, ein Nahversorger mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.700 m² realisiert werden soll. Damit wird der Forderung der Anwohner nach einem Nahversorgungsangebot nach der Nutzungsaufgabe des SB-Warenhauses im Jahr 2022 Rechnung getragen.

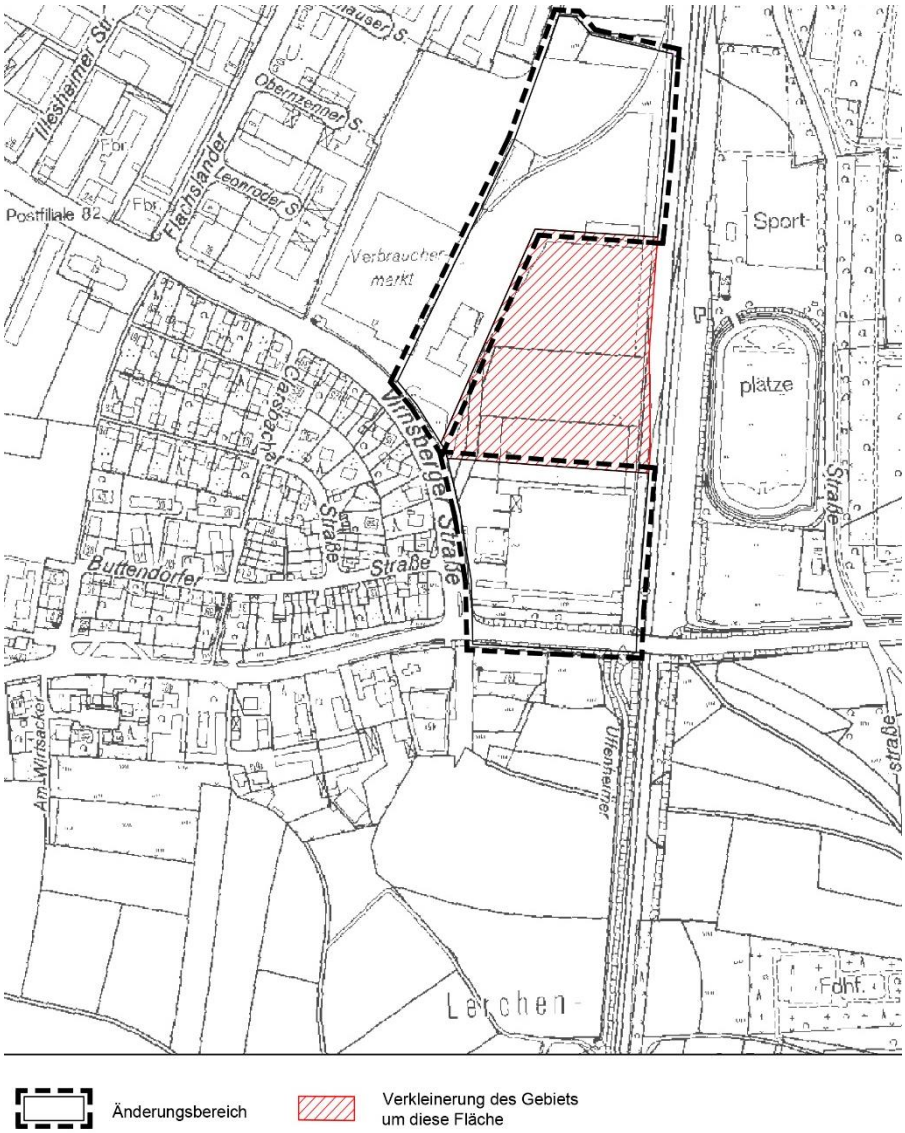


Abbildung: Änderung des Geltungsbereichs zum letzten Beschluss © Bayerische Vermessungsverwaltung

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 25.01.2008 bis zum 29.02.2008 auf Grundlage der 3. FNP-Änderung „Bereich Virnsberger Straße“ durchgeführt. Es gingen keine relevanten Stellungnahmen ein.

Der Stadtrat hat am 28.09.2022 beschlossen, für den Bereich „Virnsberger Straße“ die 31. Änderung des Flächennutzungsplans einzuleiten sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Diese fand im Zeitraum vom 13.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022 auf Grundlage des Vorentwurfs statt. Es ging eine Stellungnahme eines Grundstückseigentümers mit privater Betroffenheit ein. Im Laufe des Verfahrens wurden die Einwände geprüft und ein Konsens mit dem Einwender gefunden. Eine Wiederholung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist nicht geboten.

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 13.10.2022 bis zum 21.11.2022 auf Grundlage des Vorentwurfs der 31. FNP-Änderung durchgeführt. Neben allgemeinen Hinweisen gingen Stellungnahmen zu Bahnbelangen ein.

Der Änderungsbereich umfasst Flurstücke, die als Eisenbahnbetriebsanlagen gewidmet sind und dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahnbundesamtes (EBA) unterliegen. Das EBA weist zudem darauf hin, dass die Planung an das laufende Vorhaben der Ausbaustrecke Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (ABS VDE) 8.1, Planfeststellungsabschnitt 13 grenzt. Trotz des Einwandes verbleibt das Flurstück innerhalb des Änderungsbereichs und wird zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Grund hierfür ist, dass der Flächennutzungsplan nicht als parzellenscharfes Planungsinstrument dient. Ein Herausnehmen des o.g. Flurstücks würde dazu führen, dass es weiterhin als Sonderbaufläche dargestellt sein würde. Eine Darstellung als Bahnfläche ist ebenfalls nicht zweckdienlich, da dies nicht der tatsächlichen und geplanten Nutzung entspricht.

Kosten
Der Stadt entstehen durch die Änderung des FNP voraussichtlich keine Kosten.

Zeitliche Umsetzung
Die Veröffentlichung im Internet mit ergänzender öffentlicher Auslegung wird im Amtsblatt bekannt gemacht und anschließend parallel zur Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 4544 durchgeführt.

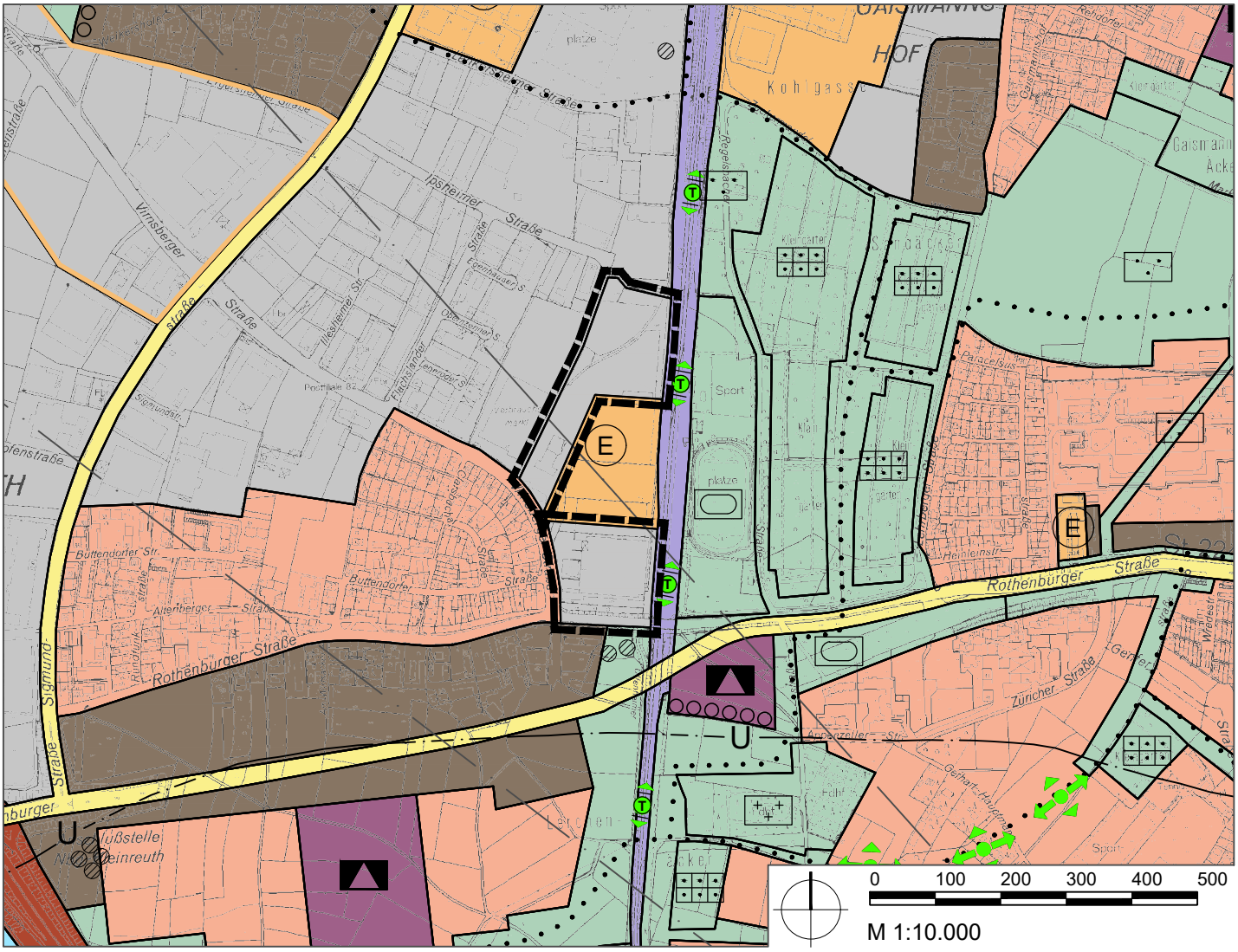
Fazit
Mit Hilfe des FNP werden die Rahmenbedingungen zur Ansiedlung klassischer Gewerbebetriebe durch den weitestgehenden Ausschluss großflächiger Einzelhandelsnutzungen verbessert. Zur Sicherung von dringend benötigten Gewerbeflächen soll der Entwurf der 31. Änderung des FNP gebilligt und anschließend im Internet veröffentlicht werden. Der Bebauungsplan soll in der gleichen Sitzung des Stadtplanungsausschusses gebilligt werden.

NÜRNBERG

Stadtplanungsamt

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan

31. Änderung - Bereich Virnsberger Straße



Zeichenerklärung

Änderungsbereich

gewerbliche Bauflächen

Kennzeichnungen

Richtfunkstrecke *

FNP31 - E - 01

Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand 2001

Stadtplanungsamt

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

31. Änderung: Bereich Virnsberger Straße

BEGRÜNDUNG

Entwurf

Stand: 10.02.2026



Quelle: Hajo Dietz

BEGRÜNDUNG
Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Entwurf zur 31. Änderung: Bereich Virnsberger Straße

INHALTSVERZEICHNIS

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN) 4

I.1.1. Gebiet 4

I.1.2. Rechtsgrundlagen 4

I.1.3. Verfahrensablauf 4

I.2. ANLASS ZUR ÄNDERUNG – PLANUNGSZIELE 5

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG 6

I.3.1. Bestandsanalyse Planungsbereich 6

I.3.2. Planerische Vorgaben/ Vorhandenes Planungsrecht 6

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben 6

I.4. PLANUNGSKONZEPT 8

I.4.1. Nutzungskonzept 8

I.4.2. Verkehrskonzept 9

I.4.3. Gender und Diversity Aspekte 9

I.4.4. Standortfestlegung 9

I.5. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN 9

I.6. INHALT DER ÄNDERUNG 10

I.6.1. Derzeit wirksame Darstellung 10

I.6.2. Künftige Darstellung inkl. Kennzeichnungen 10

I.6.3. Flächenbilanz 10

I.7. BETEILIGUNGEN 11

I.7.1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 Abs. 1 BauGB 11

I.7.2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäss § 3 Abs. 1 BauGB 11

I.7.3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäss „ 4 Abs. 2 BauGB 11

I.7.4. Öffentliche Auslegung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB 11

I.8. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG Fehler! Textmarke nicht definiert.

I.9. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT 13

II. Umweltbericht (Stand 02.02.2026) als gesonderter Textteil

III. Quellenangaben

- Masterplan Gewerbeflächen mit Aktivitätenplan, STADTRAUMKONZEPT GmbH, 24.09.2020
- Strukturanalyse Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau, STADTRAUMKONZEPT GmbH, 03.2020

BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)
Entwurf zur 31. Änderung: Bereich Virnsberger Straße

I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

I.1. ALLGEMEINES (GEBIET / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

I.1.1. GEBIET

Das Gebiet befindet sich im Südwesten des Stadtgebiets im Stadtteil Kleinreuth bei Schweinau in Nähe zur Rothenburger Straße und der Südwesttangente. Die Fläche ist Bestandteil des Gewerbegebietes Kleinreuth bei Schweinau, das mit ca. 67,6 ha zu den größten Gewerbe- und Industriegebieten der Stadt Nürnberg gehört. Es wird im Süden von der Virnsberger Straße, im Westen und Norden durch angrenzende Gewerbebetriebe und im Osten durch die Bahnlinie Nürnberg Rbf. – Eltersdorf Abzweig Kleinreuth begrenzt. Südlich der Virnsberger Straße schließt sich Wohnbebauung an.

Der Änderungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geändert. Die Flächen des Elektrofachmarktes und der südlich daran anschließende Bereich sollen auch zukünftig durch großflächigen Einzelhandel genutzt werden. Diese Flächen sind Teil des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 4544. In diesem Bebauungsplan sollen für die genannten Bereiche Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel festgesetzt werden. Da dieses Gebiet im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Sonderbaufläche dargestellt ist, wird der Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung entsprechend verkleinert. Der Änderungsbereich hat nun eine Größe von ca. 5,3 ha.

I.1.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen für die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Parallel zur städtebaulichen Planung werden nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt und in die Änderung des FNP einbezogen.

I.1.3. VERFAHRENSABLAUF

Mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4544 wurde auch der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gefasst, um das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB in Hinblick auf die Planungsziele zu erfüllen.

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 22.11.2007 vom Stadtrat gefasst, zeitgleich mit dem Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 25.01.2008 bis zum 22.02.2008. Nahezu zeitgleich wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 28.01. – 29.02.2008 durchgeführt.

Die Beteiligungen wurden im Parallelverfahren mit dem dazugehörigen Bebauungsplan Nr. 4544 abgehalten.

Aufgrund geänderter Planungsziele und eines geänderten Geltungsbereichs wurde im Stadtrat am 28.09.2022 der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 31. Flächennutzungsplanänderung gefasst.
Während die 3. Änderung des FNP die Darstellung von Sonderbauflächen und gewerblichen Bauflächen vorsah, sollten in der 31. Änderung nur gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Auf dieser neu beschlossenen Grundlage erfolgte die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 13.10.2022 bis zum 21.11.2022.
Zeitgleich fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB statt.

I.2. ANLASS ZUR ÄNDERUNG – PLANUNGSZIELE

Die Stadt Nürnberg verfügt angesichts der Stadtgröße sowie der positiv-dynamischen regionalen Wirtschaftsentwicklung über ein sehr geringes Gewerbeflächenangebot. Gleichzeitig sind die Flächenverfügbarkeiten für die Ausweisung neuer Gewerbegebiete sehr begrenzt. Um zukünftig weiterhin ein ausdifferenziertes Flächenangebot für die vielfältigen Standortanforderungen der Unternehmen bereitzuhalten, ist daher die Fokussierung auf den Gewerbeflächenbestand sowie die Mobilisierung der dort vorhandenen Potenziale eine wichtige Aufgabe der Verwaltung (vgl. Masterplan Gewerbeflächen, S. 5).

Um der Fokussierung auf den Gewerbeflächenbestand gerecht zu werden, wurde für das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau eine Strukturanalyse erstellt. Darin wird als Ziel definiert, den Gewerbestandort als zusammenhängendes Gebiet zu bewahren, wobei die Stärkung und Ansiedlung klassischer Gewerbe- und Produktionsbetriebe im Fokus stehen soll. Ein Bekenntnis zum klassischen Gewerbe an der exponierten Stelle im Bereich der Virnsberger Straße kann darüber hinaus eine positive Signalwirkung für die Gewerbeflächenentwicklung im gesamten Gebiet entfalten.

Im derzeit für das Areal rechtskräftigen Bebauungsplan ist zwar bereits ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt, allerdings gilt hier die Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962. In dieser Fassung der Baunutzungsverordnung sind keine Regelungen zum großflächigen Einzelhandel enthalten, sodass dieser hier allgemein zulässig ist. Dies kann jedoch zu Problemen für die Neuansiedelungen von Gewerbebetrieben führen, da die häufig höheren Renditen von Einzelhandelsimmobilien zu Verdrängungseffekten des klassischen Gewerbes führen. Für Gewerbebetriebe sind hingegen Flächen mit weiteren räumlichen Entwicklungsoptionen wichtig. Ohne eine planungsrechtliche Steuerung von Einzelhandel ist eine Ansiedlung von Gewerbe im Geltungsbereich daher nur schwer möglich.

Mit der Eigentümerin der Fläche wurde sich darauf geeinigt, zukünftig Einzelhandelsnutzungen nur auf den östlich gelegenen Flächen zu etablieren. Die übrigen Flächen sollen durch sonstige Gewerbebetriebe genutzt werden.

Von daher sollen für diese Flächen im Bebauungsplan Nr. 4544 Gewerbegebiete mit Bezug auf die aktuelle Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 festgesetzt werden. Da der Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, soll die Darstellung im Flächennutzungsplan für diese Flächen von Sonderbaufläche zu einer gewerblichen Baufläche geändert werden.

I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. BESTANDSANALYSE PLANUNGSBEREICH

Der Änderungsbereich liegt in der westlichen Außenstadt im Bezirk Höfen. Im Osten verläuft die Bahnlinie Nürnberg – Fürth (Ringbahntrasse). Der Altast der Rothenburger Straße liegt innerhalb des Bereichs und bildet den Abschluss nach Süden. Südwestlich wird der Geltungsbereich durch die Virnsberger Straße begrenzt, im Westen und Norden grenzt er an die gewerblichen Bauflächen östlich der Sigmundstraße. Er hat eine Größe von ca. 5,3 ha und bildet den südlichsten Teil des Gewerbegebiets Kleinreuth bei Schweinau. Das Gelände ist nahezu eben, wobei die östlich angrenzende Bahntrasse in einem tiefergelegenen Einschnitt liegt.

Der südliche Bereich liegt aktuell noch brach, während im westlichen und nördlichen Bereich derzeit bereits Logistiknutzungen baulich umgesetzt werden. Die verkehrliche Haupterschließung erfolgt von der südlich gelegenen Rothenburger Straße über die Virnsberger Straße. Im Norden besteht zudem Anschluss an die Ipsheimer Straße.

Südlich und südwestlich schließen die Planungen für ein neues Quartier „Tiefes Feld“ auf bisher überwiegend landwirtschaftlichen Flächen an. Hier ist oberhalb der derzeit im Bau befindlichen U-Bahn-Linie 3 die Straße „Am Tiefen Feld“ mit dem U-Bahnhof und beidseitig projektiertem Stadtteilzentrum mit Infrastruktureinrichtungen, Einzelhandel und Dienstleistungen sowie einer Wohnsiedlung für ca. 3.600 Einwohner geplant. Der Bebauungsplan Nr. 4445 A ist bereits rechtsverbindlich, der Bebauungsplan Nr. 4445 B wurde am 22.01.2026 gebilligt.

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT

I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

a) Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das am 1. September 2013 in Kraft getretene LEP (inklusive der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung) weist Nürnberg als Oberzentrum im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach aus und definiert u.a. folgende, für das vorliegende Änderungsverfahren relevante Ziele (Z), an die die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen ist:

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung).

- Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen (5.3 Einzelhandelsgroßprojekte / 5.3.2 Lage in der Gemeinde).

Darüber hinaus werden im LEP u.a. folgende Grundsätze genannt, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind:

- Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (1.4 Wettbewerbsfähigkeit / 1.4.1 Hohe Standortqualität).

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden (3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen / 3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung und Harmonisierungsgebot).

- Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (5.1 Wirtschaftsstruktur).

b) Regionalplan Region Nürnberg (RP7)

Der am 01.07.1988 in Kraft getretene und laufend fortgeschriebene Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) konkretisiert die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wie folgt (Auszug):

- Der große Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll als regionaler und überregionaler Wirtschaftsschwerpunkt gestärkt und weiterentwickelt werden. Dazu soll insbesondere auf (…) die Stärkung der Wirtschaftsstruktur durch Erhaltung und strukturelle Verbesserung des produzierenden Gewerbes sowie den Ausbau des Dienstleistungsbereichs hingewirkt werden (2.3.2 Sozioökonomische Raumgliederung / 2.3.2.1 Großer Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen).

- Eine kontinuierliche Weiterentwicklung des industriellen Sektors im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen, insbesondere auch in den vier kreisfreien Städten, soll im Interesse der Gesamtregion angestrebt werden. (5.1.2 Sektorale Wirtschaftsstruktur / 5.1.2.1 Industrielle Weiterentwicklung).

- Auf die Sicherung und Verbesserung der Handwerkswirtschaft soll hingewirkt werden durch
 - Ausweisung ausreichender und geeigneter Bauflächen zur Ansiedlung von Betrieben, insbesondere des Dienstleistungshandwerks in Sanierungs- und Neubaugebieten;
 - schwerpunktmäßige Ausweisung von Flächen zur Ansiedlung neuer und Umsiedlung bestehender Betriebe in beengten oder störenden Lagen, insbesondere des Produzierenden Handwerks;

- Errichtung von Handwerker- und Gewerbehöfen im Rahmen der Bauleitplanung in geeigneten zentralen Orten, insbesondere im gemeinsamen Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen (5.1.2 Sektorale Wirtschaftsstruktur / 5.1.2.3 Handwerk).

- Zur Wahrung einer gesunden Wirtschafts- und Sozialstruktur sowie im Interesse der konjunkturellen Anpassungsfähigkeit der Region Nürnberg soll auf die Erhaltung und den weiteren Ausbau mittelständischer Betriebe hingewirkt werden. Geeignete Gewerbeflächen für den Mittelstand sollen ausgewiesen werden (5.1.2 Sektorale Wirtschaftsstruktur / 5.1.2.5 Mittelstand).

- Das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen sowie das Mittelzentrum Schwabach - insbesondere die Innenstadtgebiete - sollen in ihrer Funktionsfähigkeit als Hauptgeschäftszentren erhalten und ausgebaut werden (5.3 Handel / 5.3.1 Einzelhandel).

c) Bebauungspläne

Das Gebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 3720 für das Gebiet zwischen Leyher Straße, Ringbahn, Rothenburger Straße, Virnsberger Straße und Sigmundstraße (in Kraft getreten mit Amtsblatt Nr. 3 vom 18.01.1967), für den die Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahr 1962 gilt. Für den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans setzt der Bebauungsplan im südlichen Teil ein Gewerbegebiet, im nördlichen Teil ein Industriegebiet fest.

Für das Gebiet wurde am 23.02.2006 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4544 gefasst, mit dem Ziel, den großflächigen Einzelhandel zu steuern. In der Sitzung des Stadtplanungsausschusses vom 23.03.2023 wurden die Planungsziele konkretisiert: der Standort soll vorwiegend für klassische Gewerbebetriebe gesichert werden. Zur Sicherstellung einer verbrauchernahen Versorgung soll im Süden des Geltungsbereichs auch Einzelhandel in geringerem Umfang zulässig sein.

I.4. PLANUNGSKONZEPT

I.4.1. NUTZUNGSKONZEPT

Der Standort soll zukünftig schwerpunktmäßig durch klassische Gewerbebetriebe genutzt werden. Hierdurch würde das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau aufgewertet sowie aus gesamtstädtischer Perspektive ein Beitrag zur Deckung des Flächenbedarfs für Gewerbebetriebe geleistet werden. Einzelhandelsnutzungen sollen im Änderungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung ausgeschlossen werden, um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nicht zu erschweren. Um diese Ziele zu erreichen, wird der Bebauungsplan Nr. 4544 im Parallelverfahren fortgeführt und setzt für den Änderungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung Gewerbegebiete sowie aufgrund der Rücksichtnahme zum südlich angrenzenden Wohngebiet eingeschränkte Gewerbegebiete fest.

Da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, soll die Darstellung im Flächennutzungsplan hin zu einer gewerblichen Baufläche geändert werden.

I.4.2. VERKEHRSKONZEPT

Die Haupterschließung des Gebiets erfolgt, wie bisher auch, von Süden aus über die Virnsberger Straße. Eine weitere Erschließung ist auch von Norden über die Ipsheimer Straße vorgesehen.

I.4.3. GENDER UND DIVERSITY ASPEKTE

Das Thema Gender und Diversity lässt sich bei einer angestrebten rein gewerblichen Nutzung nur sehr allgemein betrachten. Durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen besteht die Möglichkeit, Arbeitsplätze zu schaffen, die der in Nürnberg wohnenden Bevölkerung zugutekommen und durch kurze Arbeitswege die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern.

I.4.4. STANDORTFESTLEGUNG

Das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau ist aufgrund seiner Größe und Lage zwischen den Städten Nürnberg und Fürth für den Wirtschaftsstandort Nürnberg von großer Bedeutung. Innerhalb des Gebietes ist der Änderungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung besonders hervorzuheben, da dieser den südlichen Auftakt des Gebietes darstellt. Der Standort ist damit hervorragend für eine hochwertige gewerbliche Nutzung geeignet, um so das Erscheinungsbild des Gewerbegebiets positiv zu prägen.

I.5. PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Im Rahmen des Masterplan Gewerbeflächen aus dem Jahr 2020 wurde ein Korridor für den Gewerbeflächenbruttobedarf bis zum Jahr 2035 zwischen 261 und 320 ha ermittelt. Dieser Wert lässt die tatsächliche Flächensituation zunächst außer Acht und beschreibt damit einen theoretischen Wert, der sich bei einem unerschöpflichen Flächenvorrat ergäbe. Eine Gewerbeflächenneuinanspruchnahme in dieser Größenordnung ist aufgrund der bereits stark verdichteten Siedlungsstrukturen sowie der Vorgabe, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen (§ 1a Abs. 2 BauGB), ausgeschlossen. Von daher muss der Fokus auf den Gewerbeflächenbestand sowie die Mobilisierung der dort vorhandenen Potenziale gelegt werden.

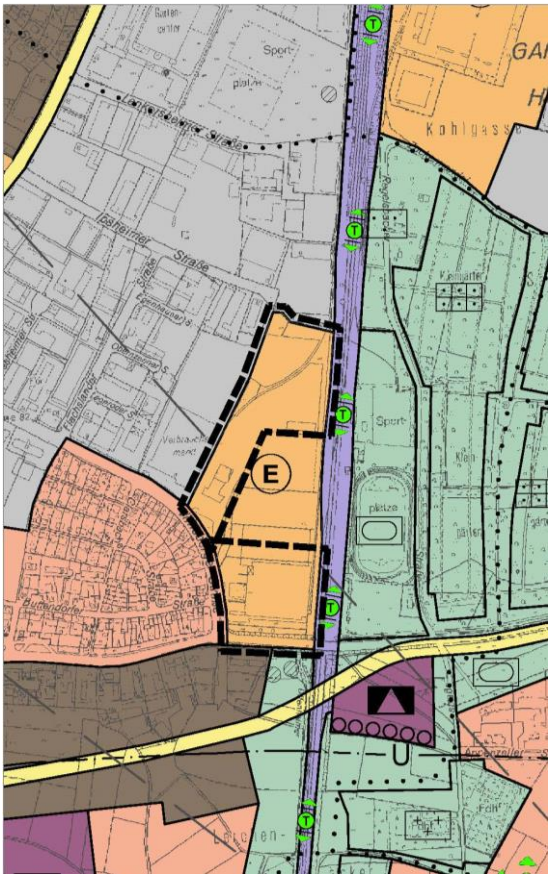
Das Gewerbegebiet Kleinreuth bei Schweinau zählt mit seinen knapp 68 ha zu den größeren zusammenhängenden Gewerbegebieten der Stadt Nürnberg und ist somit für die Entwicklung Nürnbergs als Gewerbestandort von großer Bedeutung. Eine Fokussierung auf die Aktivierung der dort vorhandenen Potenziale in Bezug auf die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ist vor dem oben beschriebenen Hintergrund daher unerlässlich. Die umfangreichen Einzelhandelsnutzungen sollen perspektivisch reduziert werden, um Flächen für klassische Gewerbebetriebe vorzuhalten.

I.6. INHALT DER ÄNDERUNG

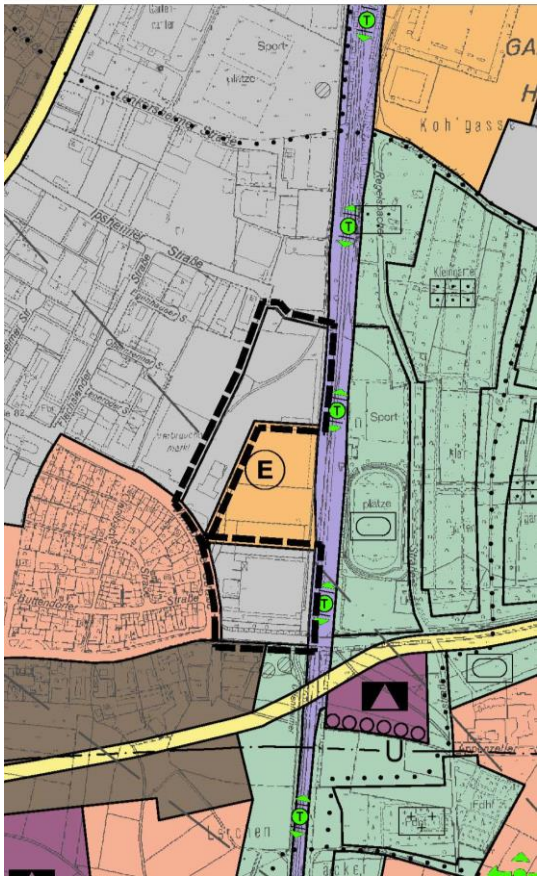
I.6.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG

Der Bereich des Plangebietes ist im wirksamen FNP als Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel dargestellt.

Wirksamer FNP



FNP - Änderung



Zeichenerklärung

- Änderungsbereich
- gewerbliche Bauflächen
- Sonderbauflächen
- (E) großflächiger Einzelhandel

Abbildung 1: Gegenüberstellung der FNP-Änderung mit dem derzeit wirksamen FNP; Quelle: Stadtplanungsamt Nürnberg; Landschaftsplan: Umweltamt Nürnberg; Kartengrundlage: © Stadt Nürnberg | Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung

I.6.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN

Der Bereich soll künftig entsprechend der beabsichtigten Nutzung als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

I.6.3. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des gesamten Änderungsbereiches beträgt ca. 5,3 ha (100%).

Art der Darstellung	Bisherige FNP-Darstellung		Künftige FNP-Darstellung		Änderung
	ca. ha	Anteil	ca. ha	Anteil	ca. ha
Sonderbauflächen	5,3	100 %	0	0 %	- 5,3
Gewerbliche Bauflächen	0	0 %	5,3	100 %	+ 5,3

I.7. BETEILIGUNGEN

I.7.1. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BAUGB

Die frühzeitige Behördenbeteiligung wurde im Zeitraum vom 25.01.2008 bis zum 29.02.2008 durchgeführt.
Dies fand noch im Rahmen des Verfahrens zur 3. FNP Änderung „Bereich Virnsberger Straße“ statt, parallel zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 4544.

Aus dem Beteiligungsverfahren ergaben sich keine erheblichen Einwände. Die erhaltenen Hinweise wurden in der Entwicklung der FNP-Unterlagen berücksichtigt.

I.7.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB

Im Rahmen des Verfahrens zur 3. Änderung des FNP fand in der Zeit vom 25.01.2008 bis zum 22.02.2008 eine frühzeitige Beteiligung statt, parallel zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplans Nr. 4544.

Aufgrund geänderter Planungsziele und eines anderen Geltungsbereichs hat der Stadtrat am 28.09.2022 beschlossen, für den Bereich „Virnsberger Straße“ das Verfahren zur 31. Änderung des FNP einzuleiten.
Auf Grundlage des Vorentwurfs der 31. Änderung des FNP wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 13.10. - 21.11.2022 durchgeführt. Es ging eine Stellungnahme eines Grundstückseigentümers mit privater Betroffenheit ein. Im Laufe des Verfahrens wurden die Einwände geprüft und ein Konsens mit dem Einwender gefunden.

I.7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 2 BAUGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 13.10.2022 bis zum 21.11.2022 auf Grundlage des Vorentwurfs der 31. FNP-Änderung durchgeführt. Neben allgemeinen Hinweisen gingen Stellungnahmen zu Bahnbelangen ein. In Abstimmung mit den Einwendern wird an der Planung festgehalten.

I.7.4. VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

I.8. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG

Die Äußerungen zur vorliegenden Planung aus den frühzeitigen Beteiligungen wurden eingehend geprüft und soweit möglich und erforderlich in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Aus der frühzeitigen Behördenbeteiligungen gingen redaktionelle Hinweise zum Plan und Begründung sowie allgemeine Informationen zum Thema Entwässerung und der Lage von Leitungstrassen ein. Darüber hinaus wurde seitens der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien angemerkt, dass das Flurstück Nr. 192/1 der Gemarkung Großreuth bei Schweinau innerhalb des Änderungsbereichs der 31. Flächennutzungsplanänderung liegt und der Planung daher nicht zugestimmt werden kann. Der Einwand wurde zur Kenntnis genommen und es wird wie folgt damit umgegangen:

Das Flurstück bleibt innerhalb des Änderungsbereichs und wird zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Grund hierfür ist, dass der Flächennutzungsplan nicht als parzellenscharfes Planungsinstrument dient. Ein Herausnehmen des o.g. Flurstücks würde dazu führen, dass es weiterhin als Sonderbaufläche dargestellt sein würde. Eine Darstellung als Bahnfläche ist ebenfalls nicht zweckdienlich, da dies nicht der tatsächlichen und geplanten Nutzung entspricht. Die Fläche würde, abweichend vom tatsächlichen Verlauf der Bahnlinie, im rechten Winkel davon wegführen und nach ca. 130 m in einer Wohnbaufläche enden.

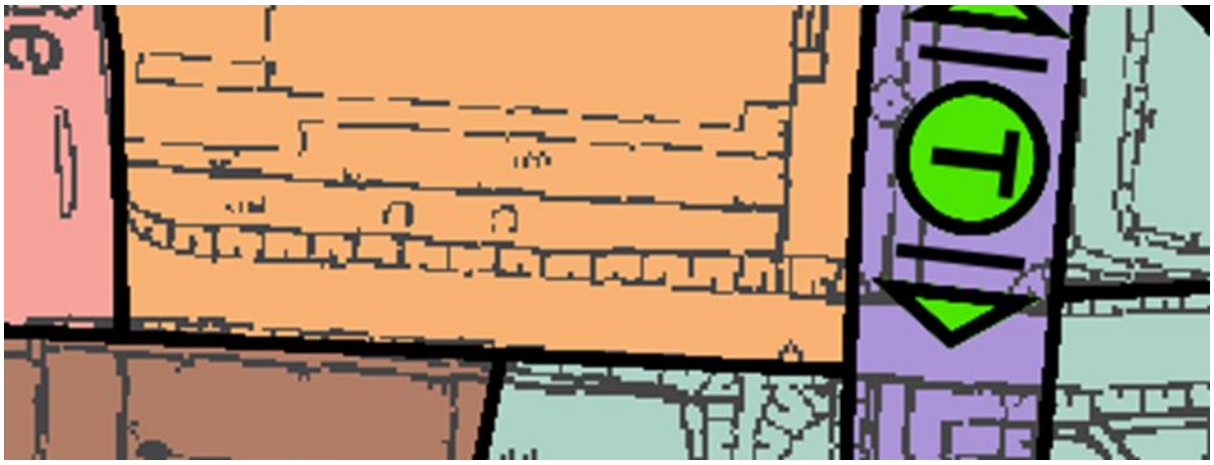


Abbildung 2: Flurstück Nr. 192/1, Gemarkung Großreuth bei Schweinau im Kontext des derzeit wirksamen FNP; Quelle: Stadtplanungsamt Nürnberg; Kartengrundlage: © Stadt Nürnberg | Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ging eine Stellungnahme ein, dass der Änderungsbereich unmittelbar an das Vorhaben Ausbaustrecke VDE 8.1 Nürnberg – Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 13 km G 4,500 bis 3 km 13,526, Umbau Strecke 5950 Nürnberg Rbf – Fürth Gbf, Neubau Strecke 5955 Abzweig Kleinreuth – Eltersdorf angrenzt. Es wurde auf die Veränderungssperre gem. § 19 AEG hingewiesen und ein Widerspruch nach § 7 BauGB ausgesprochen, soweit ein inhaltlicher Konflikt mit dem 4-gleisigen Ausbau der Güterzugstrecke (laufendes Planfeststellungsverfahren) gegeben ist. Ein Widerspruch zum o.g. Verfahren besteht jedoch nicht.

Aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ging eine Stellungnahme hinsichtlich Betroffenheit privater Belange ein. Im Zuge des Verfahrens wurde dieser Einwand gelöst werden.

Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan kommt in der Bewertung der Schutzgüter dann auch zum Ergebnis, dass aufgrund der genannten Maßnahmen keine Erheblichkeit besteht.

Die Umweltprüfung zur FNP-Änderung kommt zum Ergebnis, dass aufgrund der Planung für zwei Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen möglich sein könnten. Es handelt sich um

die Schutzgüter Menschliche Gesundheit - Lärm und Menschliche Gesundheit -Störfallvorsorge. Die Einschätzung der Umweltprüfung ergibt sich aus der Änderung der Darstellung der Bauflächen von ehemals Sonderbauflächen zu gewerblichen Bauflächen. Da der FNP in diesem Bereich aber keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, sondern nur als vorbereitende Bauleitplanung gilt, die in einem Bebauungsplan zu konkretisieren ist, wird an der geänderten FNP-Darstellung festgehalten. Das Gefährdungspotenzial, das im Umweltbericht für den FNP gesehen wird, wird auf der nachgelagerten Ebene nicht zugelassen.
Im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird die gewerbliche Baufläche differenziert planerisch umgesetzt, insbesondere hinsichtlich möglicher Emissionen.
Die Bauflächen rücken deutlich von der Virnsberger Straße ab. Das Gewerbegebiet wird gegliedert in ein eingeschränktes und ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Mit dieser Gliederung wird der planerischen Konfliktbewältigung und der Rücksichtnahme auf die vorhandene Wohnbebauung westlich der Virnsberger Straße Rechnung getragen. Auf Vorhabenebene ist dann die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der vorhandenen Wohnbebauung nachzuweisen. Darüber hinaus gilt mit § 15 BauNVO das Gebot der Rücksichtnahme.

I.9. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Im Rahmen des 31. FNP-Änderungsverfahrens soll der im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Sonderbaufläche – großflächiger Einzelhandel“ dargestellte Änderungsbereich als „gewerbliche Baufläche“ umgewidmet werden.
Relevante Eingriffe in den Naturhaushalt und Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Mit der Umwidmung des Änderungsbereichs von „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandelt“ in „gewerbliche Baufläche“ sind für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Vegetation, Fauna, Biologische Vielfalt, Landschaft / Ortsbild, Erholung, Klima und Abfall hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch eine Bebauung keine Veränderungen, d.h. keine erheblich nachtei-ligen Auswirkungen zu erwarten.
Für das Schutzgut Mensch sind mit der Darstellungsänderung im FNP erheblich nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen, weil durch die potenziell zulässige Ansiedlung von Gewerbebetrieben Nutzungskonflikte, z.B. durch potenzielle Lärmimmissionen oder etwaige Störfälle aufgrund der Lagerung oder Verarbeitung gefährlicher Stoffe, möglich sind. Zur Vermeidung potenzieller Nutzungskonflikte werden im nachgeordneten B-Plan-Verfahren Nr. 4544 entlang der Virnsberger Straße eingeschränkte Gewerbegebiete (GE(e) festgesetzt, in denen Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Darüber hinaus sind in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zum einen geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen und zum anderen, ob ein Ausschluss oder eine Nutzungseinschränkung für Störfallbetriebe erforderlich ist, um erheblich nachteilige Auswirkung der Planung zu vermeiden.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich
Boden	nicht erheblich
Wasser	nicht erheblich
Pflanzen	nicht erheblich
Tiere	nicht erheblich
Biologische Vielfalt	nicht erheblich
Landschaft /Ortsbild	nicht erheblich
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	nicht erheblich
• Lärm	erheblich nachteilig
• Störfallvorsorge	erheblich nachteilig
Luft	nicht erheblich
Klima	nicht erheblich
Abfall	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung

Die vorliegende Fortschreibung Umweltbericht stellt die Ergebnisse der gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich der beabsichtigten Änderung der FNP-Darstellung dar. Die Bewertung ist nicht gleichbedeutend mit den umweltrelevanten Auswirkungen nachgeordneter Verfahren.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die Ergebnisse der gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich der beabsichtigten Änderung der FNP-Darstellung dar.

Die Umweltprüfung stellt ausschließlich auf die geplante Änderung der FNP-Darstellung ab. Die Bewertung ist nicht gleichbedeutend mit den umweltrelevanten Auswirkungen nachgeordneter Verfahren.

Der vorliegende Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben.

Nürnberg, den 10.02.2026
Stadtplanungsamt

gez. Dengler

Dengler
Leiter Stadtplanungsamt

Umweltprüfung

in der Bauleitplanung

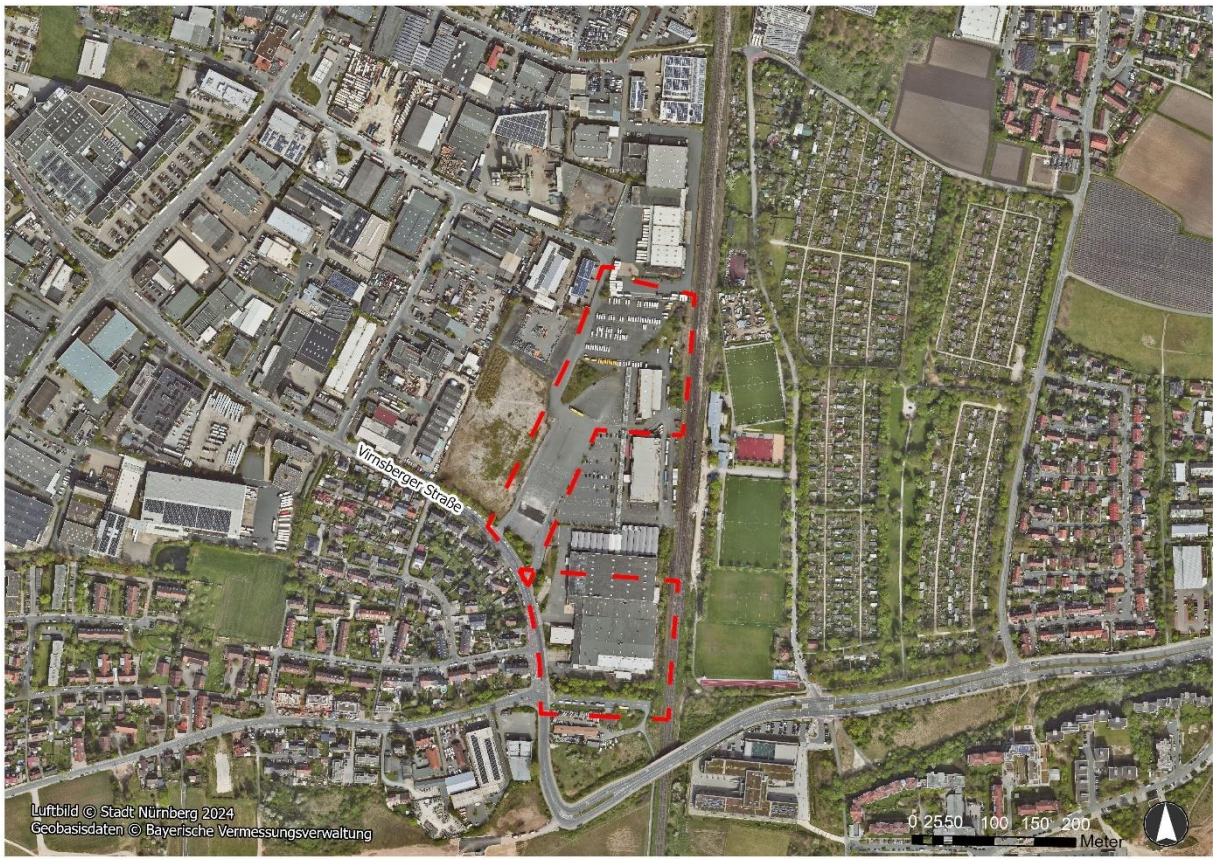
31. Änderung des Flächennutzungsplans
mit integriertem Landschaftsplan

Bereich Virnsberger Straße

Fortschreibung Umweltbericht

Stand: 02.02.2026

Änderungsbereich 31. FNP-Änderung Bereich Virnsberger Straße
- Luftbildausschnitt



Luftbild © Stadt Nürnberg 2024

Inhalt

1. Einleitung....3
1.1 Ziel des Bauleitplans....3
1.2 Plangrundlagen....3
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umwelt-auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung....4
2.1 Fläche, Boden, Wasser....4
2.2 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt....4
2.3 Landschaft / Ortsbild....5
2.4 Menschliche Gesundheit....5
2.4.1 Erholung....5
2.4.2 Lärm....6
2.4.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen....6
2.5 Luft....7
2.6 Klima....7
2.7 Abfall....7
2.8 Kultur- und Sachgüter....8
2.9 Wechselwirkungen....8
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante....8
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen....8
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes....9
6. Geprüfte Alternativen / Methodik / Monitoring....9
7. Zusammenfassung Umweltbericht....10

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen....12

Anlagen:
Plan 1: Ökologische Bodenfunktionen
Plan 2: Ökologisch bedeutsame Strukturen und Flächen
Plan 3: Stadtklimatische Einordnung des Änderungsbereichs (Klimafunktionskarte)

1. Einleitung

Für das Gebiet zwischen Ipsheimer Straße, Ringbahntrasse, Virnsberger Straße, Altast Rothenburger Straße und den östlich der Flachslander Straße gelegenen gewerblichen Bauflächen im Stadtteil Kleinreuth bei Schweinau, hat der Stadtrat am 28.09.2022 die Einleitung des 31. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Das Verfahren ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 4544 zu schaffen und wird parallel zum BP-Verfahren durchgeführt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,3 ha.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die Ergebnisse der gem. § 2 (4) BauGB im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen der FNP-Darstellungen dar. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

1.1 Ziel des Bauleitplans

Ziel der Planung ist die Darstellung „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel“ im wirksamen FNP mit integriertem Landschaftsplan von 8,1 ha auf 5,3 ha zu verkleinern und den Änderungsbereich in „gewerbliche Baufläche“ umzuwidmen. Nähere Angaben zu den Zielen der FNP-Änderung finden sich in der Begründung in den Kapiteln I.2 und I.4.

1.2 Plangrundlagen

- Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Stand: 24.09.2025, stellt den Änderungsbereich als Sonderbaufläche „großflächiger Einzelhandel“ dar. An den Änderungsbereich grenzen an: im Osten „Verkehrsflächen – Bahnanlagen“ mit Überlagerung „Hauptverbundachse Biotopverbundsystem – magere Trockenstandorte“, im Norden und Nordwesten „gewerbliche Baufläche“, im Westen Wohnbaufläche“, im Süden gemischte Baufläche und öffentliche Grünfläche – ohne Zweckbestimmung.
- Vorhandene Bebauungspläne im FNP-Änderungsbereich: Der Änderungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen B-Plan Nr. 3720; er setzt im Süden Gewerbegebiet und im Norden Industriegebiet fest, sowie vollständig im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 4544, der für den gesamten Änderungsbereich „Gewerbegebiete“ nach § 8 BauNVO festsetzen soll.
- Kartierte Flächen aus der Stadtbiotopkartierung und aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) sind im Nordosten des Änderungsbereichs ausgewiesen (vgl. Plan 1); die Biotopfläche Nr. 1228-001 (Stadtbiotopkartierung 2008: „Biotopkomplex auf ehemaligen Bahnflächen und entlang der Bahnlinie mit kleinflächig wechselnden Beständen aus Ruderalflur, Gebüsch, Hecke und Altgrasbestand“) sowie die ABSP-Fläche Nr. 506 als überregional bedeutsamer Lebensraum und östlich des Änderungsbereichs, im Bereich der Bahntrasse die ABSP-Fläche Nr. 569 als regional bedeutsamer Lebensraum
- FFH- und/oder SPA-Gebiete[1], geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wasserschutzgebiete und festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

[1] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Special Protected Areas)

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umwelt-auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der Aufstellung der 31. FNP-Änderung die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt werden, wird nachfolgend beschrieben. Die Bestandsbewertung berücksichtigt die Situation vor Ort und die Darstellung des seit 2006 wirksamen FNP. Maßgeblich für die Bewertung sind die Umweltauswirkungen der geplanten Darstellung im Vergleich zur bisherigen Darstellung des FNPs. Konkrete Eingriffe in Natur und Umwelt, wie sie mit der Umsetzung von Festsetzungen eines B-Plans verbunden sind, fließen nicht in die Bewertung ein. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichterheblichkeit der FNP-Änderung nicht gleichbedeutend ist mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen, welche die Umsetzung des B-Plans Nr. 4544 in diesem Bereich nach sich zieht.

2.1 Fläche, Boden, Wasser

Ausgangssituation

Der ca. 5,3 ha große Änderungsbereich liegt im Westen des Nürnberger Stadtgebiets und ist Bestandteil des sich vom Änderungsbereich aus nach Norden und Westen ausdehnenden, seit Ende der 1960er Jahren vollständig entwickelten Gewerbegebiets Kleinreuth bei Schweinau. Gem. ALKIS-Methodik ist der Änderungsbereich als Siedlungs- und Verkehrsfläche einzuordnen. Der Änderungsbereich ist im Süden mittlerweile vollständig beräumt, während im Westen und Norden des Änderungsbereichs die Bauarbeiten für ein Logistikzentrum begonnen haben. Die Bodenfunktionen sind kaum intakt. Künstliche Auffüllungen sind bekannt. Die Sanierung von zwei altlastenrelevanten Flächen (ehem. Tankstelle und ehem. chemische Reinigung) ist abgeschlossen. Grundwasser wurde im Rahmen der Untersuchungen in einem Flurabstand von ca. 2,5 m angetroffen, das Grundwasserneubildungspotenzial ist als sehr gering einzuschätzen. Oberflächengewässer sind weder im Änderungsbereich noch in seinem Umfeld vorhanden.
Die ökologische Wertigkeit der Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser ist, aufgrund der hohen Versiegelung und der dadurch bedingten, geringen Grundwasserneubildungsrate, als gering einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die angestrebte Änderung der FNP-Darstellung von „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel“ in „Gewerbliche Baufläche“ wird Gewerbenutzung planungsrechtlich langfristig gesichert. Es erfolgt keine Inanspruchnahme von Freiflächen, sodass mit der geplanten Änderung der FNP-Darstellung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser verbunden sind.

2.2 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Ausgangssituation

Im stark versiegelten Änderungsbereich finden sich vorrangig in den Randbereichen schmale, meist aber gehölzbewachsene Grünstrukturen. Von Bedeutung für Flora und Fauna ist eine naturnahe Fläche im Nordosten des Änderungsbereichs und ihre Vernetzung mit der östlich angrenzenden Biotopfläche[2] (Nr. 1228) bzw. dem Grünstreifen entlang der Bahnlinie. Die in den Änderungsbereich hineinragende, auch im Norden liegende, als

[2] Stadtbiotopkartierung 2008: „Biotopkomplex auf ehemaligen Bahnflächen und entlang der Bahnlinie mit kleinflächig wechselnden Beständen aus Ruderalflur, Gebüsch, Hecke und Altgrasbestand“

überregional bedeutsam eingestufte ABSP-Fläche Nr. 506 ist innerhalb des Plangebiets nahezu vollständig überbaut und aus vegetationskundlicher Sicht eher von geringer bis mittlerer Bedeutung. Der Änderungsbereich ist für das Schutzgut Vegetation von geringer Bedeutung und Wertigkeit.
Aus faunistischer Sicht sind grundsätzlich Grünstrukturen von Bedeutung. Die Gehölzbereiche sind allgemein für Vögel und Fledermäuse relevant. Gebäudestrukturen sind im Änderungsbereich keine vorhanden. Entlang der Bahngleise liegen Nachweise von Zauneidechsen vor. Sowohl alle europäischen Vogelarten als auch Fledermäuse sind nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Weitere und aktuelle Aussagen zur artenschutzrechtlichen Relevanz liegen nicht vor. Die Betroffenheit besonders und streng geschützter Tierarten nach § 44 BNatSchG wurde im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach den Methodenstandards der Stadt Nürnberg für das B-Planverfahren ermittelt. Der Änderungsbereich ist aus artenschutzrechtlicher Sicht für die Schutzgüter Fauna und Biologische Vielfalt von geringer Bedeutung und Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose
Durch die geplante Änderung der FNP-Darstellung bleibt der Status als Baufläche erhalten, sodass die Änderung der FNP-Darstellung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Vegetation, Fauna, Biologische Vielfalt hat.

2.3 Landschaft / Ortsbild

Ausgangssituation
Das Schutzgut Landschaft / Ortsbild ist im Änderungsbereich aufgrund des ehemals hohen Grades der Überbauung mit Gewerbebauten und der weitgehend fehlenden Freiflächen- und Straßenraumgestaltung vorbelastet und hat keine Bedeutung und Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose
Mit der geplanten Umwidmung des Änderungsbereichs in gewerbliche Baufläche bleibt der Status einer „Baufläche“ erhalten. Es ergeben sich damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild.

2.4 Menschliche Gesundheit

2.4.1 Erholung

Ausgangssituation
Die Darstellung des wirksamen FNPs im Änderungsbereich als „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel“ entspricht nicht mehr der realen Nutzung vor Ort. Der Änderungsbereich ist vollständig beräumt. Im Westen und Norden haben die Bauarbeiten für ein Logistikzentrum begonnen. Flächen bzw. Strukturen, die der Erholung und Regeneration der Bevölkerung dienen, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Er hat daher für das Schutzgut Mensch / Erholung keine Bedeutung und ist von geringer Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose
Durch die geplante FNP-Änderung ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung.

2.4.2 Lärm

Ausgangssituation
Eine Vorbelastung durch Gewerbelärm bestand bis zur nahezu vollständigen Beräumung des Änderungsbereichs v.a. durch die ehemals vorhandene Tankstelle, technische Anlagen des großflächigen Einzelhandels sowie den dazugehörigen Liefer- und Parkplatzlärm, der überwiegend tagsüber, aber auch nachts anfiel. An den Änderungsbereich grenzt westlich der Virnsberger Straße unmittelbar eine Wohnbaufläche, die aufgrund der Lage von Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen beeinflusst war. Der Änderungsbereich hat daher für das Schutzgut Mensch / Lärm eine mittlere Bedeutung und Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose
Durch die geplante Änderung der Nutzungsart in „gewerbliche Baufläche“ kann sich die Lärmimmission für die angrenzende Wohnnutzung ungünstig entwickeln, da durch die potenziell zulässige Ansiedlung von produzierendem Gewerbe zu erhöhten Lärmemissionen aufgrund von Produktionsprozessen oder etwaige Anlieferungsverkehre in der Nacht im Vergleich zu Betrieben des großflächigen Einzelhandels kommen kann. Die Auswirkungen der Darstellungsänderung sind daher als potenziell erheblich nachteilig zu bewerten. Im nachgeordneten B-Plan-Verfahren Nr. 4544 werden daher entlang der Virnsberger Straße eingeschränkte Gewerbegebiete (GE(e)) festgesetzt, in denen Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Darüber hinaus sind in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen, um erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung zu vermeiden.

2.4.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge:
Ausgangssituation
Weder innerhalb des Änderungsbereichs noch in seiner unmittelbaren Umgebung befinden sich derzeit Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetriebe).

Auswirkungen / Prognose
Bei der geplanten Darstellung als „gewerbliche Baufläche“ ist planungsrechtlich grundsätzlich auch die Ansiedlung von Anlagen möglich, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Die Auswirkungen von Störfall-Betrieben können potenziell erheblich nachteilig für bestehende Nutzungen sein, wie dem im Osten angrenzenden großflächigen Einzelhandel mit Publikumsverkehr und dem im Südwesten angrenzenden Wohngebiet. Sie zählen zu den Nutzungen, die i.S. von § 3 Abs. 5d BImSchG benachbarte Schutzobjekte sind. Sie sind zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen schwerer Unfälle in Störfallbetrieben, zur Umsetzung des Abstandsgebots und zur Vermeidung von potenziellen Nutzungskonflikten zu berücksichtigen. Im nachgeordneten B-Plan-Verfahren Nr. 4544 erfolgt dies durch die Gliederung der zulässigen Nutzung, indem eingeschränkte Gewerbegebiete (GE(e)) entlang der Virnsberger Straße festgesetzt werden. Darüber hinaus ist in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob ein Ausschluss oder eine Nutzungseinschränkung für Störfallbetriebe erforderlich sind, um erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung zu vermeiden.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:
Die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem B-Plan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten, zu betrachten und zu bewerten sind, findet gem. § 1 (6) Nr. 7j BauGB explizit auf der Ebene der Bebauungsplanung statt. Somit

ist dies auf FNP-Ebene, auch hinsichtlich seiner geplanten Änderung, an dieser Stelle nicht erforderlich.

2.5 Luft

Ausgangssituation
Die lufthygienische Situation ist durch verkehrsbedingte Schadstoffemissionen geprägt, die zu Konzentrationen von Stickstoffdioxid (NO_2) bzw. Feinstaub über dem städtischen Durchschnitt führen. Sie resultiert aus der Lage an Verkehrsstraßen mit hohem Verkehrsaufkommen (Rothenburger Straße und Virnsberger Straße). Auch die Trasse der „Ringbahn“ trägt zu einer deutlich verkehrsgeprägten Immissionssituation im Änderungsbereich bei. Nach gegenwärtiger Einschätzung ist jedoch aufgrund der durchlässigen Bebauungsstrukturen nicht mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV zu rechnen.

Auswirkungen / Prognose
Die geplante Änderung der FNP-Darstellung in „gewerbliche Baufläche“ führt voraussichtlich nicht zu einer Erhöhung des motorisierten Individualverkehrs und damit zu keiner Erhöhung lokaler verkehrsbürtiger Emissionen (Stickoxide, Feinstaub, Benzol, CO_2). Somit sind nach gegenwärtigem Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Luftqualität zu prognostizieren.

2.6 Klima

Ausgangssituation
Der Änderungsbereich ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Lage vorbelastet. Die bioklimatische Situation ist gemäß Klimafunktionskarte des Stadtklimagutachten[3] als „weniger günstig“ bewertet. Kaltluftbildende Bereiche oder Kaltluftbahnen sind nicht vorhanden. Die nicht bebauten Flächen im Westen, die teilweise brach lagen oder als Parkplatzflächen genutzt worden sind und auf denen nun ein Logistikzentrum errichtet werden soll, weisen, trotzdem sie im Wirkungsbereich lokal entstehender Strömungssysteme liegen, ein hohes Temperaturniveau von 20-21°C auf. Der südöstliche, ehemals bebaute Bereich weist ein hohes Temperaturniveau von 21-22°C auf. Aussagen zur CO_2-Belastung liegen nicht vor. Der Änderungsbereich hat für das Schutzgut Mensch / Klima eine mittlere Bedeutung und Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose
Die geplante Änderung der FNP-Darstellung in „gewerbliche Baufläche“ ermöglicht weiterhin eine bauliche Entwicklung. Die Auswirkungen der geplanten FNP-Änderung können daher als nicht erheblich eingestuft werden. Eine differenzierte Darstellung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, einschließlich der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, erfolgt in nachgeordneten Planverfahren.

2.7 Abfall

Der Änderungsbereich ist vollständig beräumt. Bestand haben grüne Restflächen eines ehemals vorhandenen Gleisabzweigs im Nordosten und an der westlichen Grenze des Änderungsbereichs. Zwei altlastenrelevanten Flächen (ehem. Tankstelle und ehem. chemi-

[3] GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimagutachten – Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014, Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt

sche Reinigung) sind beräumt, ihre Sanierung abgeschlossen. Eine private Erschließungsstraße ist zwischen Virnsberger Straße und Ipsheimer Straße neu gebaut. Der Änderungsbereich ist somit für eine Neubebauung vorbereitet, sodass in Bezug auf das weitere Abfallaufkommen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation
Gemäß des Bayerischen Denkmalatlas (Abruf: 07.10.2025) befinden sich keine Bau- und/ oder Bodendenkmäler im FNP-Änderungsbereich.
Zwei Bestandsgebäuden sowie ehemals vorhandene Stellplatzflächen sind abgebrochen. Neu hergestellt ist im Änderungsbereich eine asphaltierte private Fahrgasse.

Auswirkungen / Prognose
Die geplante Umwidmung des Änderungsbereichs in „gewerbliche Baufläche“ löst keinen Rückbau mehr aus und lässt grundsätzlich eine Umnutzung zu, sodass insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erkennbar sind.

2.9 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbelange im Änderungsbereich bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier eine zeitliche Komponente berücksichtigt. Bei Nichtdurchführung der FNP-Änderung würde die Darstellung „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel“ erhalten bleiben, sodass die ehemalige Nutzung großflächiger Einzelhandel wieder auf- und ausgebaut werden könnte. Eine Einschränkung des großflächigen Einzelhandels zugunsten einer Wiedergewinnung von Gewerbeflächen wäre nicht möglich, weil die planungsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht gegeben wären. Da sich die Darstellung im FNP nicht ändert, sind mit der Nullvariante keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Vorschläge für Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verringerung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 4544 beschrieben.
Zur Vermeidung einer Konfliktsituation zwischen schutzbedürftigen und störenden bzw. emittierenden Nutzungen sind in nachgeordneten Verfahren entsprechende planerische Maßnahmen oder Auflagen erforderlich.
Indirekte, sich aus umweltplanerischer Sicht positiv auswirkende Maßnahmen sind mit der Änderung der Darstellung im FNP als „gewerbliche Baufläche“ nicht verbunden.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen / Methodik / Monitoring

Die Stadt Nürnberg verfügt im Verhältnis zur Größe der Stadt und der positiv-dynamischen regionalen Wirtschaftsentwicklung über ein sehr geringes Gewerbeflächenangebot. Da die Flächenverfügbarkeit zur Ausweisung neuer Gewerbegebiete sehr begrenzt sind, wurde durch den Stadtrat am 21.10.2020 beschlossen, den Fokus auf die Mobilisierung der Potenziale in vorhandenen Gewerbeflächen zu setzen, um ein ausdifferenziertes Flächenangebot für die Standortanforderungen der Unternehmen bereitzuhalten. Vor diesem Hintergrund wurden keine Alternativen zur Planung ermittelt.
Der Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB soll den aktuellen Zustand des Änderungsbereichs (Basisszenario) und die Auswirkungen der geplanten Änderung der Darstellung im FNP auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kap. 3) soll ermittelt und bewertet werden. Ein Konzept zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sowie zur Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Da eine Siedlungsfläche umgenutzt wird und keine Freiflächen mit der FNP-Änderung überplant werden, sind auch keine Maßnahmen gem.§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zu entwickeln und im Umweltbericht darzustellen. Monitoringmaßnahmen sind in Bezug auf die angestrebte Änderung der FNP-Darstellungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich.
Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts (UB) stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung hinsichtlich der geplanten FNP-Änderung dar, und wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert. Folgende Informationsquellen wurden für den Entwurf UB herangezogen:

- Entwurf der Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Virnsberger Straße (November 2025)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan, Stand: 24.09.2025
- Büro Dr. Spotka: Geotechnische Untersuchung 29.03.2011
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Lärmkarte Bayern (LfU) 2022 (Straßenlärm); Eisenbahnbundesamt (EBA) 2023 (Schienenlärm)
- Lärmaktionsplan für den Ballungsraum Nürnberg (2023)
- Lärmaktionsplan der Runde 4 für Schienenwege des Bundes (2024)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über die Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImschV)
- http://umweltdaten.nuernberg.de/aussenluft.html
- Umweltatlas der Stadt Nürnberg: https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/umweltatlas.html
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Geodaten-Service der Stadt Nürnberg (Luftbilder, etc.)

- Geographisches Informationssystem der Stadt Nürnberg
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmalatlas (Abruf: 05.04.2022)
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt)
- Geländebegehung 18.03.2022 (Vegetation), 06.03. 2023 und 11.11.2025 (Fauna)

Kenntnislücken:

- Die letzten flächendeckenden Messungen zur Außenluftqualität wurden im Änderungsbereich 2002 / 2003 durchgeführt. Die Daten sind aus verschiedenen Gründen (z. B. Änderung der Verkehrszahlen, Flottenwechsel) heute nur beschränkt belastbar.

7. Zusammenfassung Umweltbericht

Im Rahmen des 31. FNP-Änderungsverfahrens soll der im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „Sonderbaufläche – großflächiger Einzelhandel“ dargestellte Änderungsbereich als „gewerbliche Baufläche“ umgewidmet werden.
Relevante Eingriffe in den Naturhaushalt und Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Mit der Umwidmung des Änderungsbereichs von „Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandelt“ in „gewerbliche Baufläche“ sind für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Vegetation, Fauna, Biologische Vielfalt, Landschaft / Ortsbild, Erholung, Klima und Abfall hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch eine Bebauung keine Veränderungen, d.h. keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Für das Schutzgut Mensch sind mit der Darstellungsänderung im FNP erheblich nachteilige Auswirkungen nicht auszuschließen, weil durch die potenziell zulässige Ansiedlung von Gewerbebetrieben Nutzungskonflikte, z.B. durch potenzielle Lärmimmissionen oder etwaige Störfälle aufgrund der Lagerung oder Verarbeitung gefährlicher Stoffe, möglich sind. Zur Vermeidung potenzieller Nutzungskonflikte werden im nachgeordneten B-Plan-Verfahren Nr. 4544 entlang der Virnsberger Straße eingeschränkte Gewerbegebiete (GE(e) festgesetzt, in denen Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Darüber hinaus sind in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zum einen geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen und zum anderen, ob ein Ausschluss oder eine Nutzungseinschränkung für Störfallbetriebe erforderlich ist, um erheblich nachteilige Auswirkung der Planung zu vermeiden.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich
Boden	nicht erheblich
Wasser	nicht erheblich
Pflanzen	nicht erheblich
Tiere	nicht erheblich
Biologische Vielfalt	nicht erheblich
Landschaft /Ortsbild	nicht erheblich
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	nicht erheblich
• Lärm	erheblich nachteilig
• Störfallvorsorge	erheblich nachteilig
Luft	nicht erheblich
Klima	nicht erheblich
Abfall	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung

Die vorliegende Fortschreibung Umweltbericht stellt die Ergebnisse der gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren erforderlichen Umweltprüfung hinsichtlich der beabsichtigten Änderung der FNP-Darstellung dar. Die Bewertung ist nicht gleichbedeutend mit den umweltrelevanten Auswirkungen nachgeordneter Verfahren.

Nürnberg, den 02.02.2026
Umweltamt

gez. Köppel

Dr. Köppel
Leiter Umweltamt

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 (zuletzt geändert am 01.06.2023):
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Seit 2021 ist der Grundsatz „Vermeidung von Zersiedelung und Flächensparen“ im Landesplanungsgesetz (LplG) verankert. Ziel ist es, den Verbrauch von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Langfristig sollen landesweit höchstens 5 Hektar pro Tag neu in Anspruch genommen werden – bis spätestens zum Jahr 2030.

ABSP der Stadt Nürnberg (1996):
Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

Stadtratsbeschluss vom 14.06.2023:
Im Beschluss „Nürnberg grün und lebenswert erhalten“ bekennt sich die Stadt dazu, im Rahmen der Bauleitpläne Festsetzungen zur Eindämmung des Flächenfraßes und der weiteren Bodenversiegelung zu treffen.
Sie verfolgt dabei insb. folgende Ziele:
- Reduzierung der Umwandlung von Grünflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wald
- Erhalt des Reichswaldes, des Knoblauchslandes, des Moorenbrunnfeldes und der landwirtschaftlichen Flächen im Nürnberger Süden
- Erhalt gesetzlich geschützter Biotope, sowie von Flächen, die im Stadtklimagutachten als für den Klimaschutz relevant (z.B. als Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete) erfasst wurden
- Erhalt von innerstädtischen Freiflächen/-räumen

EU-Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie / WRRL):
Vorrangiges Ziel ist das EU-weite Erreichen eines guten Zustands aller Gewässer (Flüsse, Seen, Übergangs-/Küstengewässer, Grundwasser). Für die Gewässer gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot sowie ein Verbesserungs- bzw. Zielerreichungsgebot.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

§§ 77, 78ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
(Frühere) Überschwemmungsgebiete (ÜSG) i.S.d. § 76 sollen nach § 77 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten bzw. soweit wie

möglich wiederhergestellt werden. §§ 78 und 78a beinhalten entsprechende planerische und bauliche Vorschriften, welche darauf abzielen, Retentionsräume möglichst von Bebauung freizuhalten bzw. im Fall einer Bebauung das vorherrschende Hochwasserschutzniveau nicht zu verringern. Generell sind bei Planungen in einem amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten ÜSG (§ 76 Abs. 3) oder in einem Risikogebiet außerhalb eines ÜSG die Belange der Hochwasservorsorge im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (Abwägungsdirektiven in § 78 Abs. 3 und 8, § 78b Abs. 1).

Nationale Wasserstrategie / Wasserzukunft Bayern 2050:
Zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung wurden ein Handlungsrahmen für ein modernes Wassermanagement geschaffen sowie Anpassungsmaßnahmen für bislang absehbare Folgen des Klimawandels benannt.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:
Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, das eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen), die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und des Umweltausschusses v. 16.11.2023:
Die Verwaltung wird beauftragt, Planung und Ausführung aller Vorhaben in der Stadt unter dem Aspekt der „wassersensiblen Stadt“ zu betreiben.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

§§ 44 und 45 *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie (2008),* nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt:
Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Beschluss des Umweltausschusses zur Biodiversitätsstrategie vom 04.12.2024:
Die Strategie beschreibt und bündelt langfristige Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt im städtischen Einflussbereich

Natur und Landschaft

§ 1 *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Grün- und Freiraum, Erholung, Lärm, Luft, Störfallvorsorge

Nach BauGB §1 Abs 6 Nr. 14 hat die Bauleitplanung die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen als Belang zu berücksichtigen.

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:
Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der

Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (BLB):
Der 2023 fortgeschriebene BLB trifft für Wohn- und Gewerbegebiete einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten. Er benennt Orientierungswerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen: je Einwohner in Geschosswohnungen: 20 m², je Einwohner in Einfamilienhäusern 10 m²; davon entfallen je Einwohner 3,4 m² für Spielplatz- oder Jugendspielfläche.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2019 sowie des Stadtplanungsausschusses vom 17.10.2019:
Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen von Dach- oder Fassadenbegrünungsmaßnahmen bei allen anstehenden städtischen Neubauprojekten und im Bestand zu prüfen und nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Stadtratsbeschluss vom 04.03.2020:
Das Konzept der „Grünen Finger“ dient als Planungsgrundlage und Orientierungshilfe für alle räumlichen Entwicklungsplanungen sowie für stadtstrategische Grundsatzentscheidungen. Die Entwicklung von Grünflächen auf vormals baulich genutzten Flächen bleibt jeweils eigenen Beschlussfassungen vorbehalten. Bei der konkreten Umsetzung sind bestehende funktionale Zusammenhänge der vorhandenen Gebiete einzelfallspezifisch zu prüfen und zu berücksichtigen.

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):
gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung):
legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan):
Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der zuletzt im Jahr 2023 fortgeschrieben wurde. Der LAP soll die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen. Für die Haupteisenbahnstrecken wurde im Jahr 2023; für den Verkehrsflughafen Nürnberg ein LAP aufgestellt.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen, im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit

von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):
Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmen-Übersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Sie ist bei der Prüfung der Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage oder zur Änderung einer solchen Anlage zu beachten. Sie konkretisiert die im BImSchG begründeten Schutz- und Vorsorgeanforderungen gemäß dem Stand der Technik und legt für die genehmigungsbedürftigen Anlagen aller Industriebranchen betriebliche Anforderungen und Emissionsbegrenzungen für die jeweils relevanten Luftschadstoffe fest. Diese können in bestimmten Fällen auch für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen als Erkenntnisquelle herangezogen werden. Immissionsanforderungen der TA Luft bestehen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. hierzu dürfen bestimmte Immissionswerte nicht überschritten werden. Diese Immissionsanforderungen sollen auch für die Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen herangezogen werden.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):
Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 Satz 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima und Energie

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG):
Das KSG soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele und der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Grundlage dafür ist die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Danach ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Mit dem KSG werden Klimaschutz- und sektorübergreifende Minderungsziele gesetzlich verankert.

Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG)
Das BayKlimaG, 2021 in Kraft getreten, legt Klimaschutzziele fest, die einen Beitrag zu dem in Paris vereinbarten globalen 1,5 Grad-Ziel leisten sollen. Begleitend dazu wurde ein Klimaschutzprogramm mit konkreten Maßnahmen beschlossen, das 2024 fortgeschrieben wurde.

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB:
Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30.06.2011

wurde die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen. Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des KSG die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten.

§ 1a Abs. 5 BauGB:
Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) / Deutsche Klimaanpassungsstrategie (DAS) / Bay. Klimaanpassungsstrategie (BayKLAS):
Das KAnG legt Klimaanpassungsziele fest und schafft die rechtlichen Grundlagen für die Klimaanpassungsstrategie sowie die Umsetzung und Fortschreibung von Klimaanpassungsmaßnahmen, um negative Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden bzw. weitestgehend zu reduzieren. Das KAnG verpflichtet Bund, Länder und öffentliche Stellen, die die Länder für die Konzepterstellung benennen, Konzepte für die Anpassung an die fortschreitende Erderhitzung zu entwerfen und benennt als zentrale Maßnahme ein Entsiegelungsgebot. Die DAS legt 33 messbare Ziele fest, die überwiegend im Jahr 2030 erreicht werden sollen. Es wird alle vier Jahre fortgeschrieben.
Die BayKLAS 2016 wird zzt fortgeschrieben.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
Ziel ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf Erneuerbaren Energien (EE) beruht. Bis 2030 soll der Anteil mind. 80% betragen. Errichtung und Betrieb von EE-Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung nahezu treibhausneutral ist, sollen die EE als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) / LEP 2013 (zuletzt geändert am 01.06.2023):
Das WindBG gibt den Ländern verbindliche, zeitlich gestufte Flächenziele vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ziele des EEG zu erreichen. Als Teilflächenziel zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach WindBG legt das LEP für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 fest.

Gebäudeenergiegesetz (GEG):
Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden wurde 2023 novelliert und setzt Fristen für den Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren Energien für Neu- und Bestandsbauten.

Wärmeplanungsgesetz (WPG):
Ziel des 2024 in Kraft getretenen WPG ist die Umstellung der Wärmeerzeugung sowie -versorgung auf erneuerbare Energien, um bis zum Jahr 2045 in Deutschland Klimaneutralität zu erreichen.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO_2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt. Das Stadtklimagutachten wird zzt fortgeschrieben.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 22.07.2021: Der sog. „Klima-Baukasten“ für die Nürnberger Bauleitplanung soll zur Anwendung kommen; konkrete Zielsetzungen für Klimaschutz und Klimaanpassung sollen als verbindliche Vorgabe einzelfallbezogen zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens beschlossen werden („Eckdatenbeschluss“).

Stadtratsbeschluss vom 18.05.2022:
Als Treibhausgasminderungsziel bis zum Jahr 2030 wird ein Wert von - 65% festgelegt (Basisjahr: 1990); die Klimaneutralität der

Gesamtstadt soll bis spätestens zum Jahr 2040 erreicht werden (Punkt b).

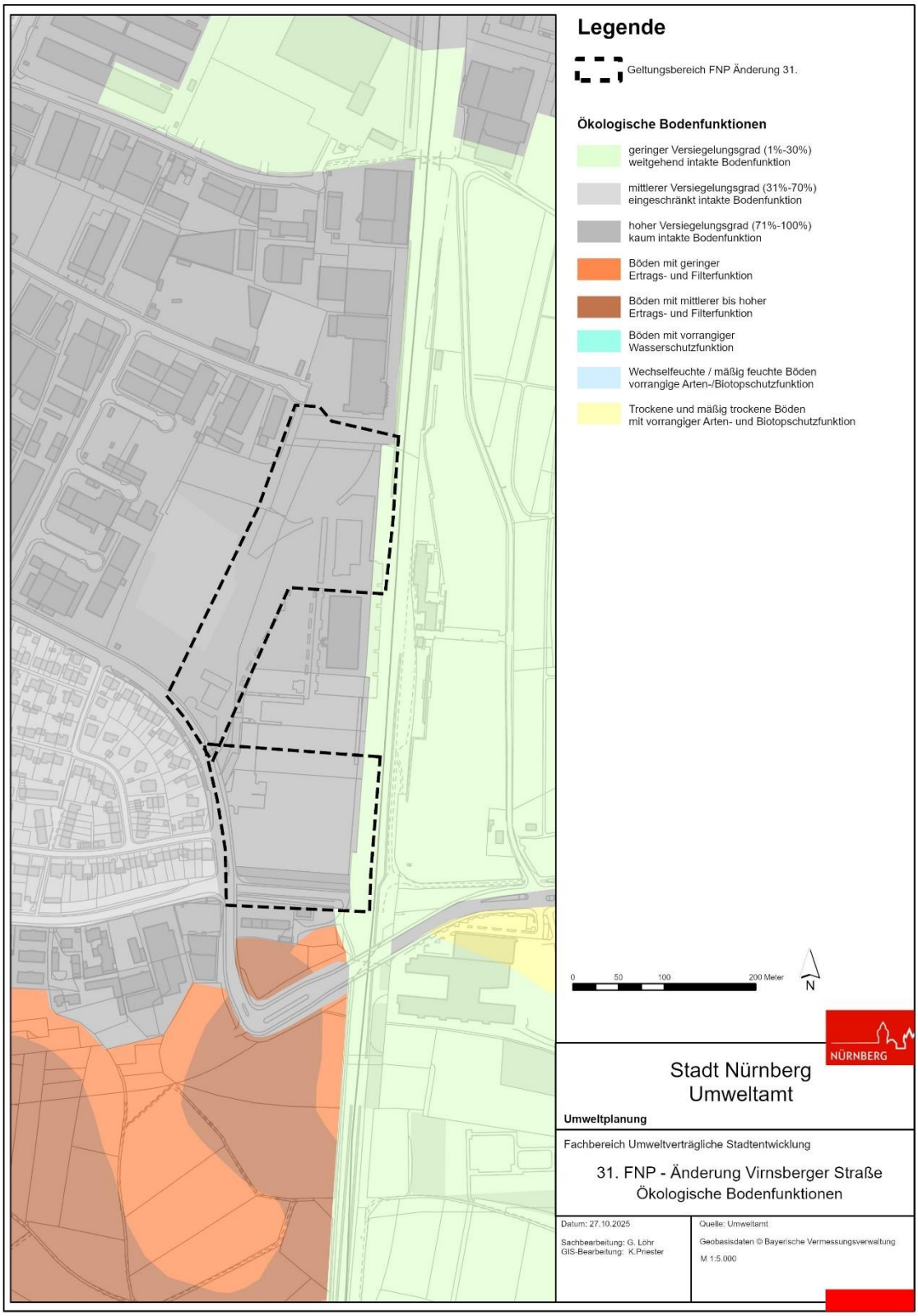
Umweltausschussbeschluss v. 27.07.2022:
Infolge der zunehmenden Hitzebelastungen hat die Stadt Nürnberg einen Hitzeaktionsplan erarbeitet und dessen Umsetzung beschlossen. Mit konkreten Maßnahmen sollen insb. die gesundheitlichen Folgen extremer Hitzesituationen abgemildert werden.

Stadtratsbeschluss vom 04.06.2025:
Der kommunale Wärmeplan stellt dar wie bis 2040 / 2045 für die gesamte Stadt eine CO_2-neutrale Wärmeversorgung erzielt werden kann, indem Versorgungsgebiete mit zentraler (Fern- oder Nahwärme) oder dezentraler Wärmeversorgung (Wärmepumpe oder Biomasse) definiert werden. Er benennt einen Maßnahmenkatalog und einen Umsetzungsplan zur zeitlichen Priorisierung der Maßnahmen.

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2025:
Zur Erreichung der Klimaschutzziele vom 18.05.2022 liegt mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept (IKSK) ein strategischer Handlungsplan für die schnellstmögliche Umsetzung von Klimaschutz vor. Die Verwaltung berichtet jährlich über den Umsetzungsstand des IKSK. Der Maßnahmenkatalog ist weiter zu konkretisieren und bei Bedarf zu aktualisieren.

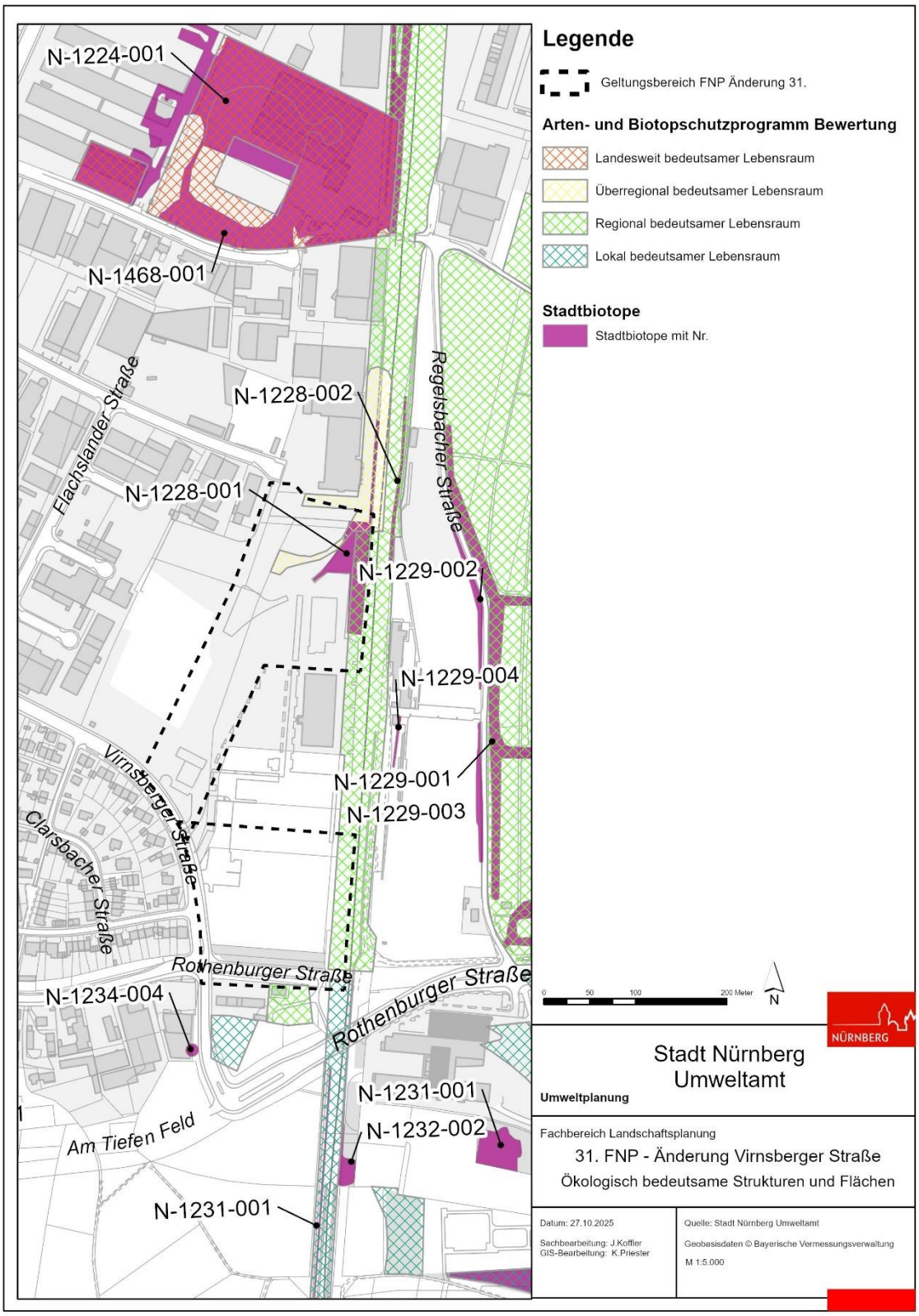
Anlagen *(Hinweis: Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.)*

Plan 1: Ökologische Bodenfunktionen



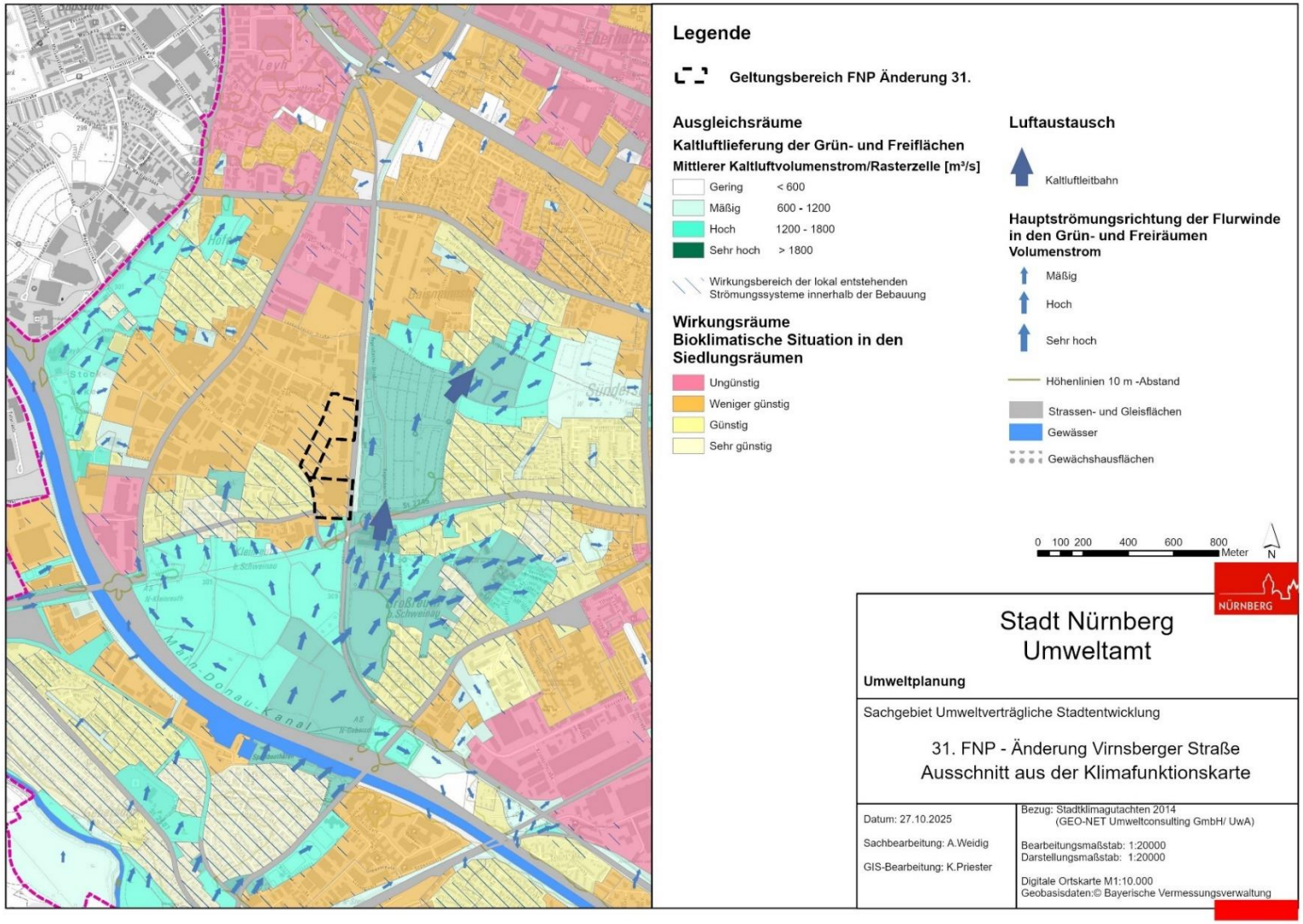
Anlagen *(Hinweis: Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.)*

Plan 2: Ökologisch bedeutsame Strukturen und Flächen



Anlagen *(Hinweis: Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar.)*

Plan 3: Stadtklimatische Einordnung des Änderungsbereichs (Klimafunktionskarte)



Beschlussvorlage
H/005/2026

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Nunnenbeckstraße 40, Berufliche Schule 12 - Sanierung der Rettungswege
hier: Objektplan

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Lageplan
Pläne
Planungs- und Kostendatenblatt

Sachverhalt (kurz):

Die geplante Baumaßnahme umfasst die notwendigen sicherheitsrelevanten baulichen und technischen Anpassungen zur Sicherung des ersten und zweiten Rettungsweges der B12 in der Nunnenbeckstraße.

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen laut Kostenberechnung vom 03.07.2025 1.276.423,79 Euro brutto inklusive Bauverwaltungskosten. Die Maßnahme ist nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) förderfähig. Es werden Zuweisungen in Höhe von ca. 400.000 Euro erwartet.

Das Vorhaben wird aus der Pauschale 35 „Beseitigung von Sicherheitsmängeln an Schulen“ finanziert.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	1.276.423 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	1.276.423 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Im Rahmen der Planungen werden alle relevanten Anforderungen angemessen berücksichtigt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. IV**

☒ **Stk/1**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt den Objektplan für die Maßnahme Nunnenbeckstraße 40, Berufliche Schule 12 - Sanierung der Rettungswege.
Nach der vorliegenden Kostenberechnung belaufen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten auf 1.276.423,79 Euro brutto.

Beilage

Betreff: **Nunnenbeckstraße 40, Berufliche Schule 12**
Sanierung der Rettungswege
hier: **Objektplan**

Entscheidungsvorlage:

1. Ausgangssituation und Planungsanlass

Ausgangssituation
Das Bayerische Staatsministerium des Inneren wies in dem Schreiben vom 25.07.2011 auf den Vollzug der BayBO in bestehenden Gebäuden und im Besondern auf den Brandschutz hin.

Seitens der Stadt Nürnberg wurde in Zusammenhang mit der Verbesserung der baulichen Rettungswege an Schulen eine Auflistung und Priorisierung der Schulgebäude erstellt. Darüber hinaus gibt es einen Ansatz im laufenden Haushalt zur dauerhaften Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel: MIP-Pauschale Nr. 35 „Beseitigung von Sicherheitsmängeln an Schulen“. Grundsätzlich sind die Gebäude baurechtlich als Schule genehmigt und genießen somit Bestandsschutz.

Planungsanlass / Ziele
Im Folgenden werden die in der Beruflichen Schule 12 geplanten Verbesserungen der Rettungswegsituation beschrieben. Im Einvernehmen mit der Bauordnungsbehörde und der Feuerwehr wurde festgelegt, dass der Fluchtwegsicherung und der Personenrettung absolute Priorität einzuräumen sind. Darüber hinaus wurde auch beschlossen, das Bauvorhaben als Sanierung im Bestand einzustufen und als verfahrensfreies Bauvorhaben nach Bayerischer Bauordnung einzuordnen. Lediglich für die Fluchttreppe muss eine baurechtliche Genehmigung beantragt werden.

Im Rahmen dieser Baumaßnahme werden deshalb die notwendigen sicherheitsrelevanten Anpassungen zur Sicherung des ersten und zweiten baulichen Rettungsweges umgesetzt. Im Gebäude der Beruflichen Schule 12 sind in allen Geschossen, vom Kellergeschoss bis zum 4. Obergeschoss, Klassenräume untergebracht. Derzeit sind keine brandschutztechnischen Abtrennungen zwischen den Treppenräumen und den notwendigen Fluren im Erd- und Obergeschoss vorhanden.

2. Planung und Baubeschreibung

Allgemeines zur Beruflichen Schule 12
Es handelt sich um einen Gebäudekomplex aus zwei Gebäudeteilen mit verschiedenen Geschosshöhen, die über offene Flure und Treppenhäuser miteinander verbunden sind. An den Gebäudekomplex sind eine Turnhalle und ein erdgeschossiger Anbau angeschlossen.

Baubeschreibung
Die Treppenräume werden mit qualifizierten Brandschutztüren ausgestattet und so von den notwendigen Fluren abgetrennt. Dies gewährleistet allen Aufenthaltsräumen einen direkt oder durch Bypasslösungen geführten Zugang zu einem zweiten baulichen Rettungsweg. Im Haupttrakt im 4.OG wird für den zweiten baulichen Rettungsweg eine Verbindungstreppe aus dem 4.OG zum 3.OG erstellt werden. Die Rettungswegbeschilderungen, sowie die Flucht- und Rettungswegpläne werden der neuen Situation angepasst.

Brandschutztüren
Die Flurelemente werden als Metallrahmenkonstruktion mit Glasausschnitten in feuerbeständigen Gipskartonwänden ausgebildet. Die Brandschutztüren in Fluchtwegen werden mit Feststellanlagen ausgestattet und können bei Bedarf offengehalten werden.
Die Klassenzimmertüren werden als Holztüren gebaut.
Die Bypasstüren werden als Holztüren mit Schallschutzanforderungen gebaut.

Außentreppe
Die Außentreppe vom 4.OG ins 3.OG ist als pulverbeschichtete Stahlkonstruktion geplant.

Haustechnische Anlagen
Es erfolgt auch der Einbau einer Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr der Stadt Nürnberg. Die Anlage wird alle Flucht- und Rettungswege (Kategorie 3 nach DIN 14675) überwachen. Türen im Zuge von Rettungswegen, die von Fluren über Räume, die nicht ständig besetzt sind, auf die Außentreppe führen, werden mit einer zugelassenen Fluchttürsicherung versehen.

3. Kosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme laut Kostenberechnung vom 03.07.2025 betragen 1.276.423,79 Euro brutto inklusive Bauverwaltungskosten.

Kostengruppe	Bezeichnung	Kosten
KG 100	Grundstück	- EUR
KG 200	Vorbereitende Maßnahmen	- EUR
KG 300	Bauwerk - Baukonstruktion	663.019,80 EUR
KG 400	Bauwerk - Technische Anlagen	223.909,50 EUR
KG 500	Außenanlagen und Freiflächen	3.500,00 EUR
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	5.000,00 EUR
KG 700	Baunebenkosten **ohne BVK**	28.212,34 EUR
	Sonstiges	- EUR
	Zwischensumme	923.641,64 EUR
	Mehrwertsteuer 19%	175.491,91 EUR
	Aufrundung	- 0,00 EUR
Gesamtkosten brutto ohne BVK		1.099.133,55 EUR
Bauverwaltungskosten (BVK)		177.290,24 EUR
Gesamtkosten brutto mit BVK		1.276.423,79 EUR

4. Finanzierung/Zuschüsse

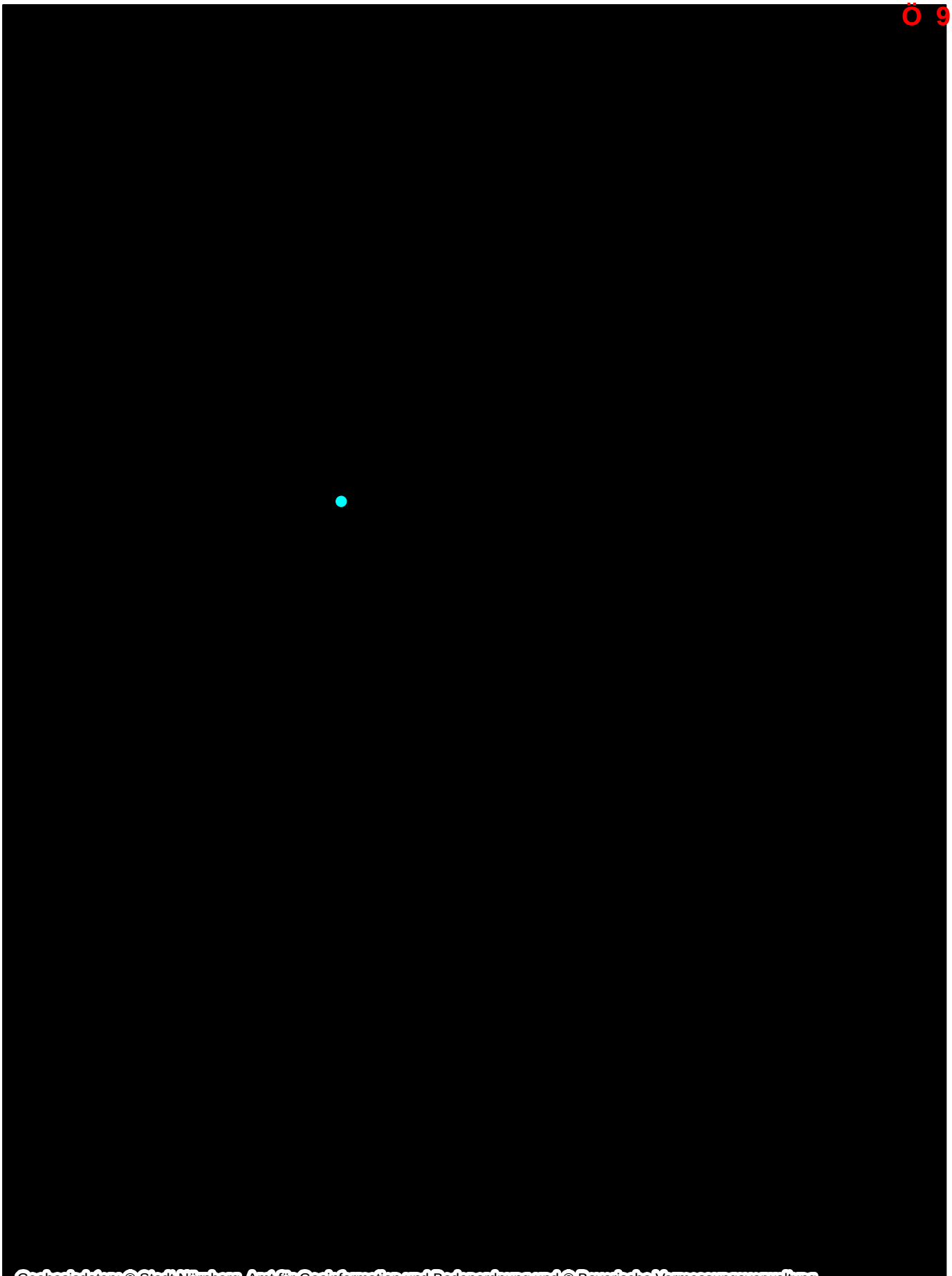
Die Finanzierung erfolgt über die MIP-Pauschale Nr. 35 „Beseitigung von Sicherheitsmängel an Schulen“.

Die Maßnahme ist als Einzelmaßnahme nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) förderfähig. Es werden Zuweisungen in Höhe von ca. 400.000 Euro erwartet.

5. Zeitliche Umsetzung

Es ist geplant im Mai 2027 mit der Bauausführung zu beginnen.
Die Baufertigstellung soll im Januar 2028 erfolgen.

Ö 9



Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Ausdruck aus dem GIS der Stadt Nürnberg

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zulässig. Die Weitergabe ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen möglich.

Datenauszug

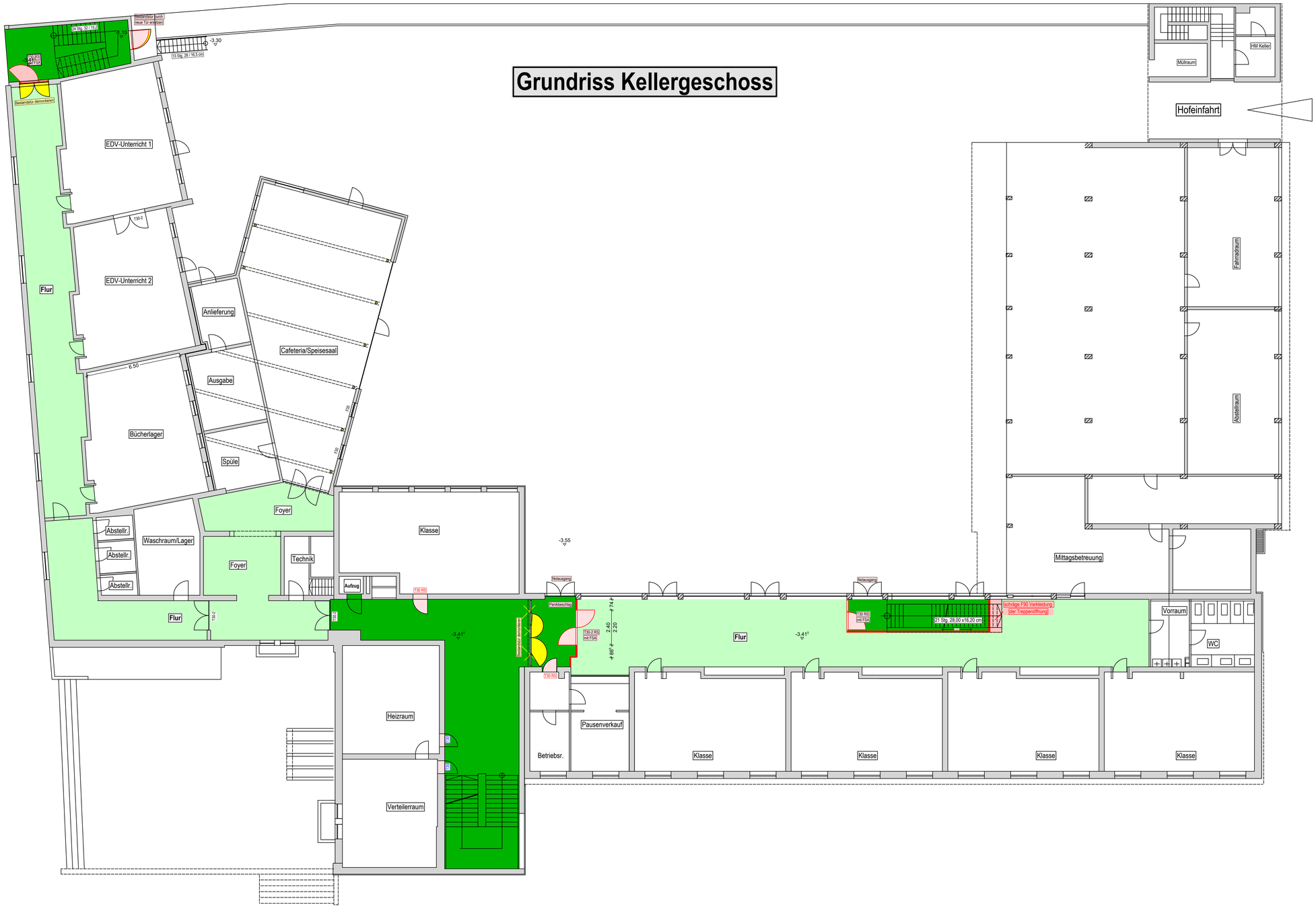
Erstellt für Maßstab 1:1 000

0 30 m

Erstellungsdatum 13.03.2026

Ersteller Nagy, Miriam

Grundriss Kellergeschoss



NÜRNBERG

Nunnenbeckstr. 40
Berufliche Schule 12

Baumaßnahme ID/Geb

Sanierung der Rettungswege

Felder zur freien Verfügung

Felder zur freien Verfügung

Fachplanung

Hochbauamt H/B1-2
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-41 65
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 50
E-Mail Bauen.Investitionen@Stadt.nuernberg.de

Bauherrnvertretung

Stadt Nürnberg
Hochbauamt H/B
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-42 60
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 50
E-Mail Andrea.Schneider@Stadt.nuernberg.de

Plan Nr. 001

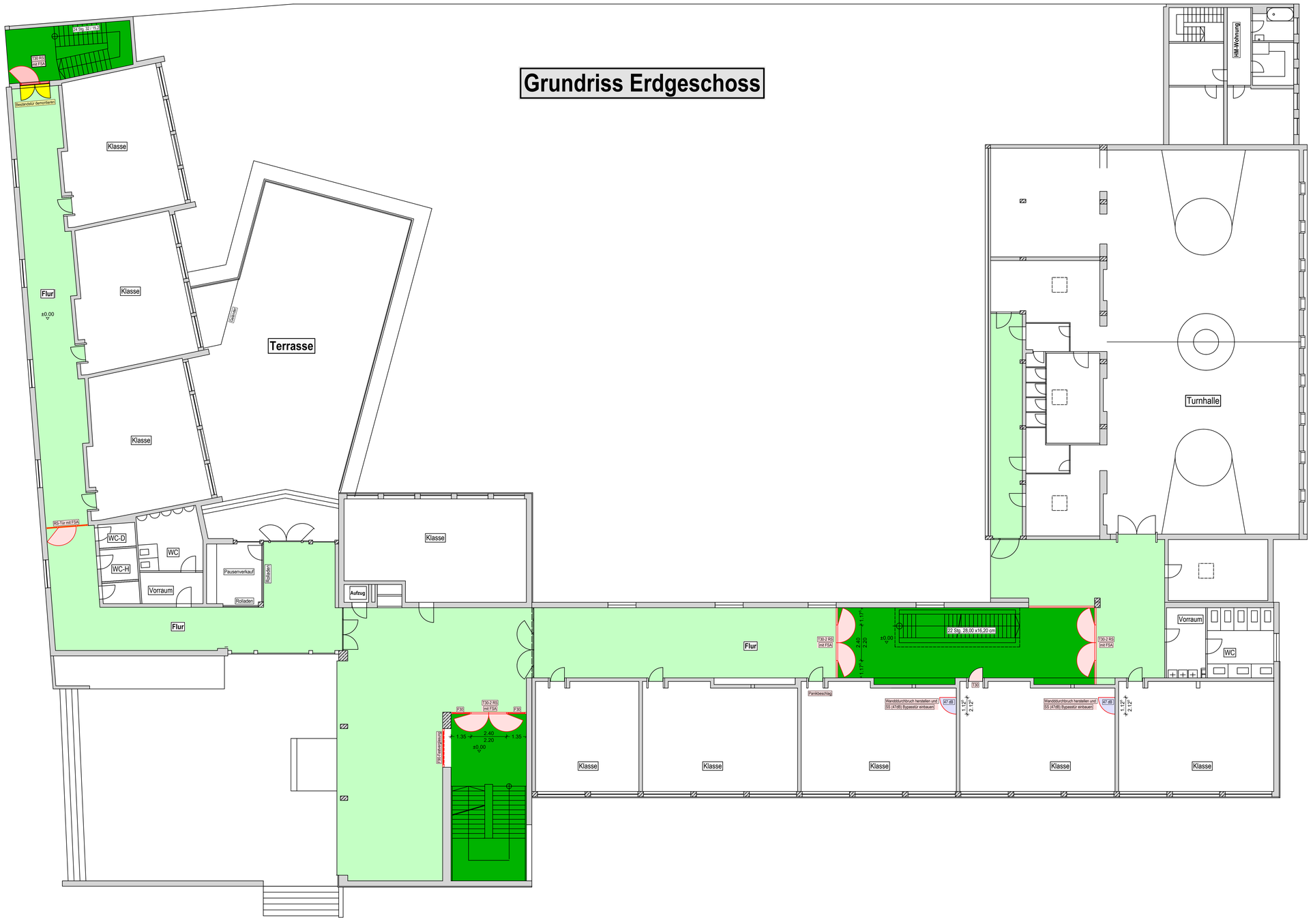
Datum: 10.07.2025

Brandschutzkonzept

M 1:100

001 Grundriss Kellergeschoss

Grundriss Erdgeschoss



NÜRNBERG

Nunnenbeckstr. 40
Berufliche Schule 12

Baumaßnahme ID/Geb

Sanierung der Rettungswege

Felder zur freien Verfügung

Felder zur freien Verfügung

Fachplanung

Hochbauamt H/B1-2
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-41 85
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 00
E-Mail bauen.schule@stadt.nuernberg.de

Bauherrnvertretung

Stadt Nürnberg
Hochbauamt H/B
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-42 00
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 02
E-Mail Andreas.Schneider@stadt.nuernberg.de

Plan Nr. 002

Datum: 10.07.2025

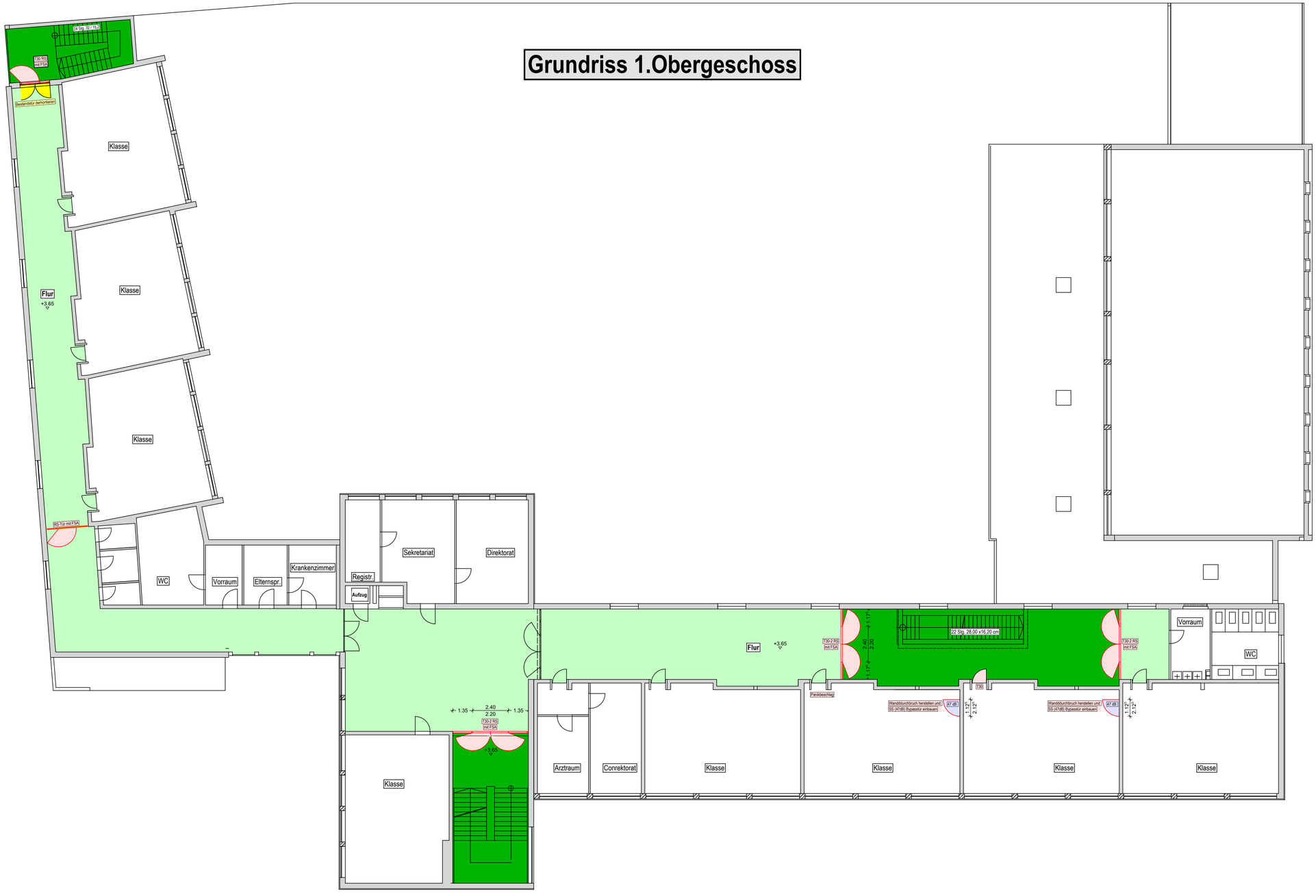
Brandschutzkonzept

M 1:100

Grundriss Erdgeschoss

002

Grundriss 1.Obergeschoss



NÜRNBERG

Nunnenbeckstr. 40
Berufliche Schule 12

Baumaßnahme ID/Geb

Sanierung der Rettungswege

Felder zur freien Verfügung

Felder zur freien Verfügung

Fachplanung

Hochbauamt H/B1-2
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-41 60
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 10
E-Mail Bauen.Brandschutz@stadt.nuernberg.de

Bauherrnvertretung

Stadt Nürnberg
Hochbauamt H/B
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-42 05
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 40
E-Mail Andrea.Schramm@stadt.nuernberg.de

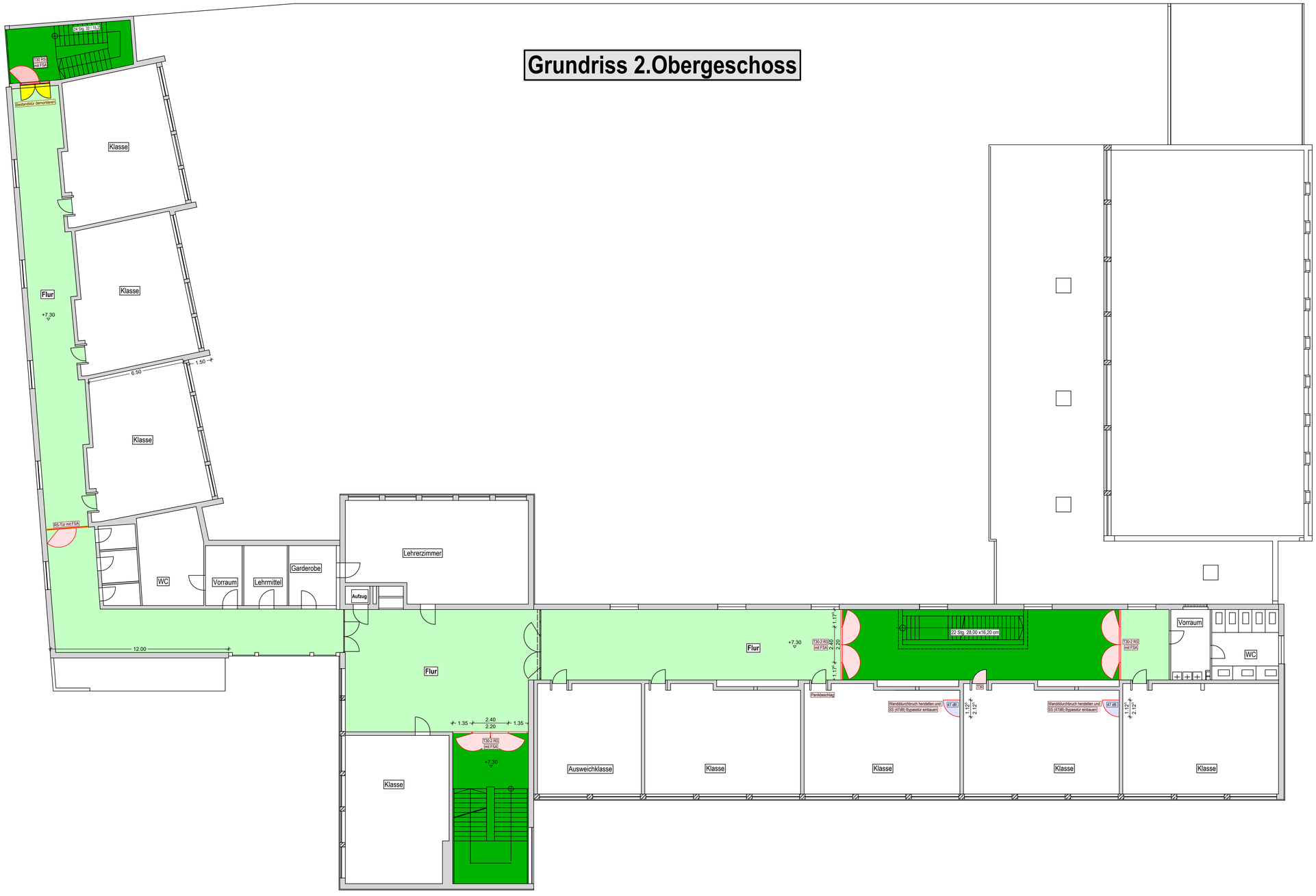
Plan Nr. 003

Datum: 10.07.2025

Brandschutzkonzept

003 Grundriss 1. Obergeschos M 1:100

Grundriss 2.Obergeschoss



NÜRNBERG

Nunnenbeckstr. 40
Berufliche Schule 12

Baumaßnahme ID/Geb

Sanierung der Rettungswege

Felder zur freien Verfügung

Felder zur freien Verfügung

Fachplanung

Hochbauamt H/B1-2
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-41 85
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 45
E-Mail: Josef.Jungmann@Stadt.nuernberg.de

Bauherrnvertretung

Stadt Nürnberg
Hochbauamt H/B
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-42 85
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 45
E-Mail: Andreas.Schmidt@Stadt.nuernberg.de

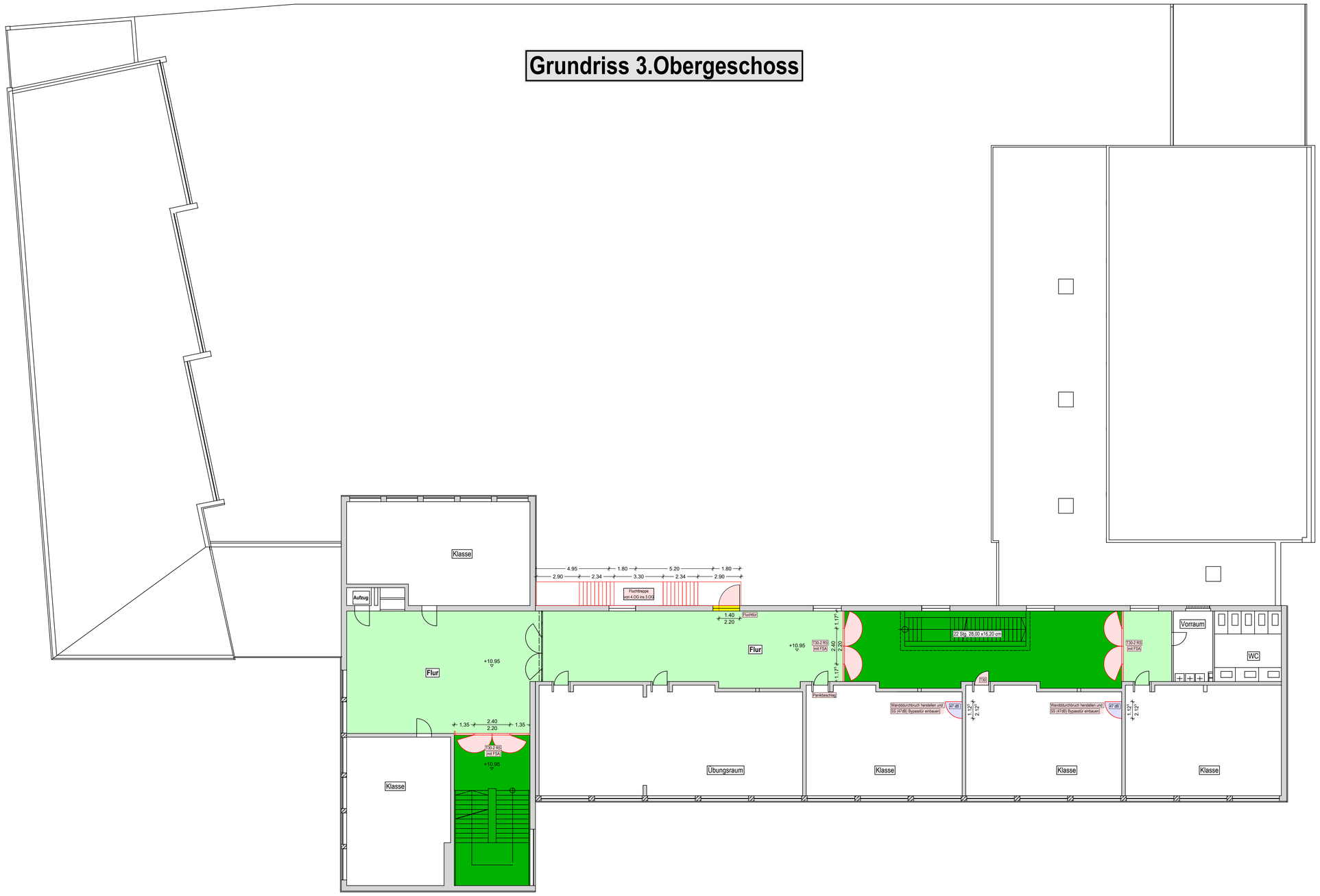
Plan Nr. 004

Datum: 10.07.2025

Brandschutzkonzept

004 Grundriss 2. Obergeschoss M 1:100

Grundriss 3.Obergeschoss



NÜRNBERG

Nunnenbeckstr. 40
Berufliche Schule 12

Baumaßnahme ID/Geb

Sanierung der Rettungswege

Felder zur freien Verfügung

Felder zur freien Verfügung

Fachplanung

Hochbauamt H/B1-2
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-41 60
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 50
E-Mail Bauen.brandschutz@stadt.nuernberg.de

Bauherrnvertretung

Stadt Nürnberg
Hochbauamt H/B
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-42 60
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 50
E-Mail Andrea.Schroeder@stadt.nuernberg.de

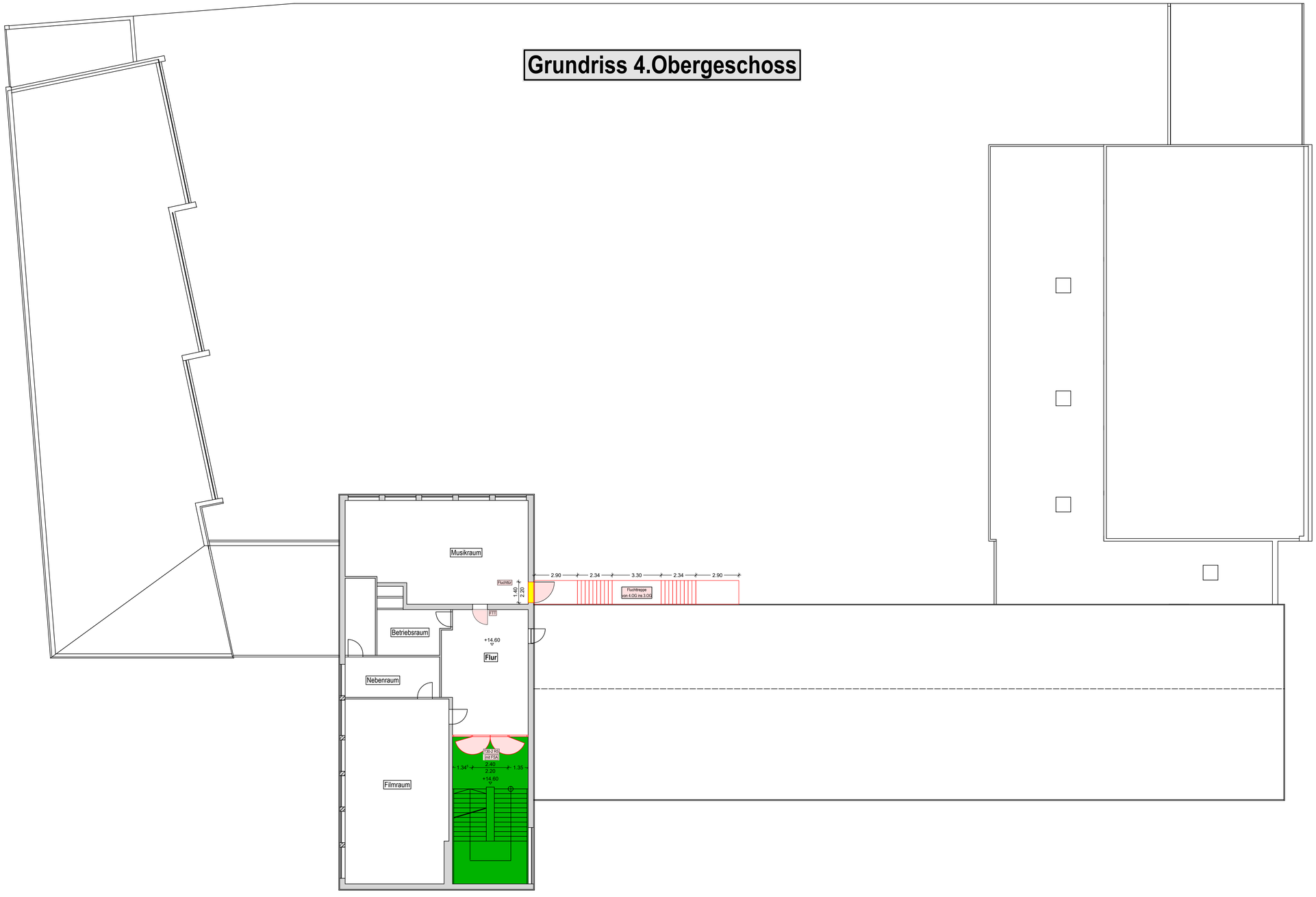
Plan Nr: 005

Datum: 10.07.2025

Brandschutzkonzept

005 Grundriss 3. Obergeschoss M 1:100

Grundriss 4.Obergeschoss



NÜRNBERG

Nunnenbeckstr. 40
Berufliche Schule 12

Baumaßnahme ID/Geb

Sanierung der Rettungswege

Felder zur freien Verfügung

Felder zur freien Verfügung

Fachplanung

Hochbauamt H/B1-2
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-41 65
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 92
E-Mail Anke.Lorenz@stadt.nuernberg.de

Bauherrnvertretung

Stadt Nürnberg
Hochbauamt H/B
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-42 00
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 92
E-Mail Andrea.Schneider@bauv.nuernberg.de

Plan Nr. 006

Datum: 10.07.2025

Brandschutzkonzept

006 Grundriss 4. Obergeschoss M 1:100

Ansicht Fluchttreppe



NÜRNBERG

Nunnenbeckstr. 40
Berufliche Schule 12

Baumaßnahme ID/Geb

Sanierung der Rettungswege

Felder zur freien Verfügung

Felder zur freien Verfügung

Fachplanung

Hochbauamt H/B1-2
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-41 65
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 50
E-Mail dusan.jovanovic@stadt.nuernberg.de

Bauherrnvertretung

Stadt Nürnberg
Hochbauamt H/B
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-42 00
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 50
E-Mail Andrew.Schneider@stadt.nuernberg.de

Plan Nr. 007

Datum: 10.07.2025

Brandschutzkonzept

M 1:100

Treppenansicht

007

Nr. 3.20

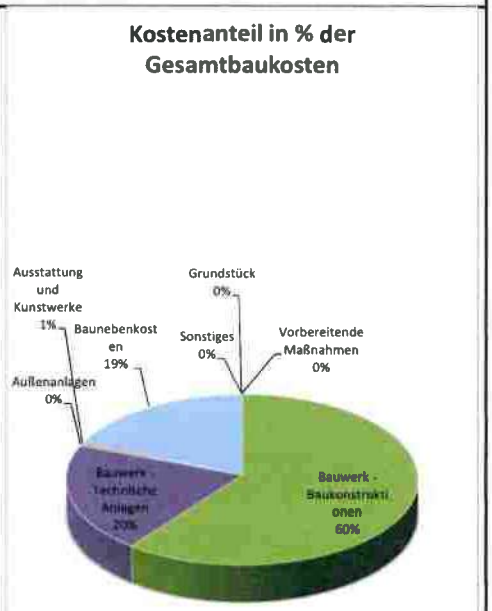
Vollzug der Baurichtlinien der Stadt Nürnberg (BRL)
hier: Objektplan, Planungs- und Kostendaten nach DIN 276/277 (Nr. 3.2.5 (2) BRL)

- ☐ BIC-Phase 2 – Projektkonkretisierung
- ☐ BIC-Phase 3 – Planung LPH 2
- ☑ BIC-Phase 3 – Planung LPH 3 zum Projekt Freeze
- ☐ Nachtragsobjektplan

Bezeichnung des Vorhabens (Anschrift, Objektname, Projektname):	*MIP; MIP Nr.:*	*enthaltener MwSt-Satz:*	*Bauaufgabe*		*energetischer Standard:*	
Nunnenbeckstr. 40, Berufliche Schule 12, Sanierung der Rettungswege	2026-2029, P35	19%	☐ Neubau	☑ Altbau: Teilsanierung	☐ KlimaPlus	☐ GEG
			☐ Erweiterung	☐ Altbau: Generalsanierung	☐ KlimaNeutral	☑ kein Standard eingehalten

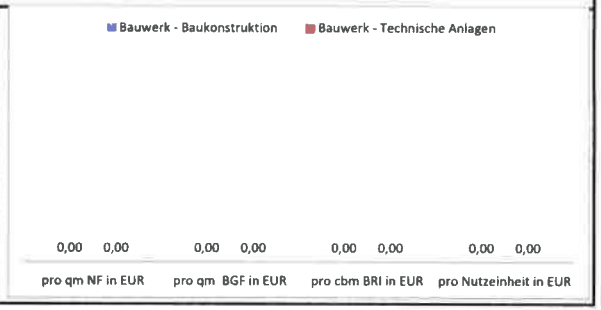
1. Kostendaten

			in EUR	in EUR	%-Anteil an KG 300+400	%-Anteil an KG 300 bzw KG 400	Kostenanteil in % der Gesamtbaukosten
KG 100		**Grundstück**	**0,00**		**0,0%**		**0,0%**
KG 200		**Vorbereitende Maßnahmen**	**0,00**		**0,0%**		**0,0%**
		Vorbereitende Maßn. ohne KG 212, 213, 240, 251, 252		0,00			
	KG 212	Abbruchmaßnahmen		0,00			
	KG 213	Altlastenbeseitigung		0,00			
	KG 240	Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben		0,00			
	KG 251	Übergangsmaßnahmen - Bauliche Maßn.		0,00			
	KG 251	Übergangsmaßnahmen - Organisatorische Maßn.		0,00			
KG 300		**Bauwerk - Baukonstruktionen**	**663.019,80**		**74,8%**		**60,3%**
	KG 310	Baugrube / Erdbau		0,00		0,0%	
	KG 320	Gründung, Unterbau		0,00		0,0%	
	KG 330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen		74.000,00		11,2%	
	KG 340	Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen		479.769,80		72,4%	
	KG 350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen		0,00		0,0%	
	KG 360	Dächer		0,00		0,0%	
	KG 370	Infrastrukturanlagen		15.750,00		2,4%	
	KG 380	Baukonstruktive Einbauten		0,00		0,0%	
	KG 390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		93.500,00		14,1%	
KG 400		**Bauwerk - Technische Anlagen**	**223.909,50**		**25,2%**		**20,4%**
	KG 410	Abwasser, Wasser, Gasanlagen		0,00		0,0%	
	KG 420	Wärmeversorgungsanlagen		0,00		0,0%	
	KG 430	Raumlufttechnische Anlagen		0,00		0,0%	
	KG 440	Elektrische Anlagen		139.661,00		62,4%	
	KG 450	Kommunikations-, sicherheits- und informationst. Anl.		67.915,50		30,3%	
	KG 460	Förderanlagen		0,00		0,0%	
	KG 470	Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen		0,00		0,0%	
	KG 480	Gebäude- und Anlagenautomation		0,00		0,0%	
	KG 490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		16.333,00		7,3%	
Bauwerkskosten-BWK (KG 300 + KG 400)			*886.929,30*		*1,00*		*0,81*
KG 500		**Außenanlagen**	**3.500,00**		**0,4%**		**0,3%**
	KG 500	Außenanlagen ohne KG 540, 550		0,00		0,0%	
	KG 540	Baukonstruktionen in Außenanlagen		3.500,00		1,6%	
	KG 550	Technische Anlagen in Außenanlagen		0,00		0,0%	
KG 600		**Ausstattung und Kunstwerke**	**5.000,00**		**0,6%**		**0,5%**
KG 700		**Baunebenkosten**	**204.350,80**		**23,0%**		**18,6%**
	KG 700	Baunebenkosten ohne BVK		28.212,34			
	KG 710	BVK (netto)		176.138,46			
		Sonstiges	**0,00**		**0,0%**		**0,0%**
Gesamtbaukosten (GBK)			**1.099.780,10**		**124,0%**		**100,0%**
Gesamtbaukosten ohne Abbruch, Altlast, Interim und ohne BVK			923.641,64		1,04		0,84



2. Kostenrichtwerte

	KG	Bezug: pro qm NF in EUR	pro qm BGF in EUR	pro cbm BRI in EUR	pro Nutzeinheit in EUR
Gesamtbaukosten	**KG 100-700**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**
Gesamtbaukosten ohne Abbruch, Altlast, Interim		*#DIV/0!*	*#DIV/0!*	*#DIV/0!*	*#DIV/0!*
Erschließung (mit Abbruch, Altlast, Übergangsmaßn.)	KG 200	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Erschließung (ohne Abbruch, Altlast, Übergangsmaßn.)		*#DIV/0!*	*#DIV/0!*	*#DIV/0!*	*#DIV/0!*
Bauwerk - Baukonstruktion	**KG 300**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**
Bauwerk - Technische Anlagen	**KG 400**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**
Bauwerkskosten	*KG 300+400*	*#DIV/0!*	*#DIV/0!*	*#DIV/0!*	*#DIV/0!*
Außenanlagen	KG 500	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Ausstattung und Kunstwerke	KG 600	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
Baunebenkosten	KG 700	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
		#DIV/0!	*#DIV/0!*	*#DIV/0!*	*#DIV/0!*



3. Planungsdaten

a. Fläche des Grundstückes

		in qm	%-Anteil an Grundstücksfläche
Bebaute Fläche	BF	0,00	#DIV/0!
+ Unbebaute Fläche	UF +	0,00	#DIV/0!
= Grundstücksfläche	GSF =	0,00	#DIV/0!

b. Bauwerk nach Grundflächen

	"Ist" in qm	"Soll" in qm	Abweichung in qm
zuwendungsfähige Hauptnutzfläche (nach Fördergeber)	0,00	0,00	0,00
+ nicht förderfähige Flächen +	0,00	0,00	0,00

		in qm	Flächenanteil Menge/NF (%)	Flächenanteil Menge/BGF (%)	Menge/NE
= **Nutzungsfläche**	**NUF =**	0,00		#DIV/0!	#DIV/0!
+ Technikfläche	TF +	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
+ Verkehrsfläche	VF +	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
= **Netto-Grundfläche**	**NGF =**	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
+ Konstruktions-Grundfläche	KGF +	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!
= **Brutto-Grundfläche**	**BGF =**	0,00	#DIV/0!		#DIV/0!

c. Bauwerk nach Brutto-Rauminhalt

	in cbm	BRI/NF (m)	BRI/BGF (m)	BRI/NE
BRI	0,00	#DIV/0!	#DIV/0!	#DIV/0!

d. Nutzeinheiten

(z.B. Arbeitsplätze, Schülerzahl etc.)

	Bezeichnung	NF/NE (qm)	BGF/NE (qm)	
NE	0			
	Anzahl 0	#DIV/0!	#DIV/0!	

e. Kompaktheit des Gebäudes

	in qm	A/BRI
Außenhüllfläche	0	#DIV/0!

Flächenanteil Menge/BGF (%)

Konstruktions
[illegible]
Hau
0%

Nürnberg, den 10.07.2025
Hochbauamt

Projektleitung
Hr. Jovanovic

Tel.:
-4165

Beschlussvorlage
H/006/2026

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Dietzstraße 4, Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof
hier: Objektplan

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Lageplan
Pläne
Planungs-und Kostendatenblatt

Sachverhalt (kurz):

Das Nachbarschaftshaus Gostenhof (NHG) in der Adam-Klein-Straße 6 soll generalsaniert werden.

Im Zeitraum der Sanierungsmaßnahmen wird das Ämtergebäude Dietzstraße 4 als Interimsquartier genutzt. Das Interimsraumprogramm des NHG kann dort umgesetzt werden. Für die geplante Interimsnutzung ab Herbst 2027 werden die Gebäudeteile A und C, Hof G und Hof F (Fahrrad- und PKW-Stellplätze) genutzt.

Die dafür nötige Instandsetzung umfasst hauptsächlich brandschutzrechtliche und technische Ertüchtigungen. Die Tiefgarage im UG1 wird für die Dauer der Interimsnutzung aus monetären Gründen geschlossen, Stellplätze in der Tiefgarage werden nicht vorgehalten.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich gemäß Kostenberechnung inklusive Bauverwaltungskosten (BVK) auf 1.718.584,00 Euro brutto. Die Maßnahme ist förderfähig durch Förderprogramme der Städtebauförderung des Freistaats Bayern. Es ist mit einer ca. 800.000 Euro (brutto) Zuwendung zu rechnen.

Am 22.10.2025 wurde im Ältestenrat und Finanzausschuss der Projekt-Freeze beschlossen. Im MIP wird die Maßnahme unter der Nummer 1258 geführt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	1.718.584 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	1.718.584 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Bei der Planung und Umsetzung werden die Belange der Diversity-Relevanz berücksichtigt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Stk/1**

☒ **SHA**

☒ **HVE KSV**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt den Objektplan für die Maßnahme Dietzstraße 4, Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof.

Nach der vorliegenden Kostenberechnung betragen die voraussichtlichen Gesamtkosten 1.718.584 Euro brutto.

Beilage

Betreff: **Dietzstraße 4, Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof**
hier: **Objektplan**

Entscheidungsvorlage:

1. Ausgangssituation und Planungsanlass

Ausgangssituation:
Das ehemalige Sozialrathaus in der Dietzstraße 4 wurde als potenzieller Standort für eine Interimsnutzung des Nachbarschaftshauses Gostenhof (im Folgenden: NHG) geprüft und für geeignet befunden.
Das NHG, welches sich in der Adam-Klein-Straße 6 befindet, muss einer brandschutztechnischen Sanierung unterzogen werden. Da diese Maßnahmen während des laufenden Betriebs nicht umsetzbar sind, werden die Räumlichkeiten in der Dietzstraße 4 als Interimsquartier genutzt, um den Betrieb und die Funktion des NHG während der Sanierungsarbeiten aufrechtzuerhalten.
Aktuell werden die Räumlichkeiten in der Dietzstraße 4 noch durch das Jugend- und Sozialamt genutzt. Deren Umzug in das Gebäude "The Q" ist bis Juli 2026 geplant. Die Nutzung der instandgesetzten Dietzstraße 4 durch das NHG ist von September 2027 bis ca. Sommer/Herbst 2030 anberaumt.

Planungsanlass / Ziele:
Ziel des Projekts ist es, den Betrieb und die Funktion des NHG während der Sanierungsarbeiten in der Adam-Klein-Straße 6 weiter gewährleisten zu können. Das Raumprogramm des NHG ist bis auf einige aktuelle Räume und Nutzungen, wie die Gastronomie, sowie die Holz- und Keramikwerkstatt in der Dietzstraße 4 umsetzbar.

2. Planung und Baubeschreibung

Grundstück und Erschließung
Das Gebäude befindet sich auf dem Flurstück 67/3 Gemarkung Steinbühl, grenzt an die Camerariusstraße, Dietzstraße und Stromerstraße und besteht aus fünf zusammenhängenden Baukörpern (A-E). Sie spannen einen geschlossenen (Hof G), sowie einen offenen Hof (Hof F) auf. Der Haupteingang des Gebäudes liegt an der Dietzstraße. Hier wird das Gebäude über ein zentrales Foyer im Hochparterre erschlossen. Die barrierefreie Erschließung ist durch einen Aufzug gewährleistet, der das Gehsteigniveau mit dem Foyer im Hochparterre verbindet. Für die Interimsnutzung durch das NHG werden drei Aufzüge des gesamten Gebäudekomplexes in Betrieb gelassen und technisch im nötigen Maß ertüchtigt.
Unter dem Erdgeschoss in Hochparterre-Lage befindet sich die Tiefgarage mit 64 Stellplätzen, darunter eine weitere Teilunterkellerung, die als Lager genutzt wird. Die Tiefgarage wird für die Interimsdauer geschlossen, es müssen für die Interimsnutzung in der Dietzstraße 4 keine Stellplätze nachgewiesen werden.
Das Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz.

Das Gebäude liegt innerstädtisch gut erschlossen in Nürnberg-Steinbühl, südlich des Frauentorgrabens. Im näheren Umkreis besteht mit U-Bahn, Straßenbahn und S-Bahn eine gute Anbindung an das ÖPNV-Netz.
Für die bisherigen Nutzer des NHG ist die Dietzstraße mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Tragwerk/Baukonstruktion

Der Projektumfang beschränkt sich ausschließlich auf punktuelle und nur technisch erforderliche Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Gebäudeteile A und C, die aufgrund der vorhandenen zulässigen Nutzlasten geeignet sind.
Das reduzierte Raumprogramm erfordert wenige Grundrissanpassungen oder Eingriffe in die vorhandene Baukonstruktion.

Fassade

Geplante Eingriffe in die bestehende Fassade sind der Austausch der defekten Haupteingangstür durch eine neue, den Anforderungen an Brandschutz, Einbruchsicherheit, Barrierefreiheit und Wartungstauglichkeit entsprechende Anlage.
Außerdem sind drei weitere Außentüren und ein Fenster im Rettungswegbereich aus brandschutzrechtlichen Gründen zu ersetzen und die Fenster der Nordfassade an Arbeitsplätzen mit einem innenliegenden Blendschutz nachzurüsten.

Sonnenschutz

Sonnenschutzvorrichtungen werden nicht nachgerüstet. Ein innenliegender Blendschutz für die an der Nordseite liegenden Arbeitsplätze soll wegen der nahen, stark reflektierenden Fassade des gegenüberliegenden Gebäudes umgesetzt werden.

Brandschutz

Da eine Nutzungsänderung von Büro und Kantine zu Veranstaltungsräumen stattfindet, ist die Erstellung eines Antrags auf Nutzungsänderung inklusive eines Brandschutzkonzepts für die begrenzte Zeit der Interimsnutzung der Gebäudeteile A und C ab EG aufwärts erforderlich.
Bestandteil des Brandschutzkonzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen: Überprüfung und gegebenenfalls nachträgliche Umsetzung des genehmigten Bestands, Sicherstellung eines möglichen Löschangriffs durch die Feuerwehr und Verbesserung beziehungsweise Sicherstellung der ausschließlich baulichen Rettungswege für die geplanten Nutzungsänderungen.
Die Tiefgarage wird daher mit Beginn der Bauarbeiten für die Dauer der Interimsnutzung geschlossen. Lediglich die brandschutzrechtliche Ertüchtigung der Decke über der Tiefgarage im Bereich Ecke Dietzstraße/Camerariusstraße auf F90 und die Ertüchtigung von manchen Stützen werden im Rahmen dieses Projektes vorgenommen.

Sanitärinstallationen

Die im Zuge der Interimsnutzung noch benötigten Sanitärobjekte bleiben erhalten. Nicht mehr benötigte Sanitärobjekte bleiben montiert und werden von der Hausverwaltenden Einheit (HvE), um Gerüche zu vermeiden, abgeklebt.
Für die benötigten Sanitärobjekte wird aus hygienischen Gründen ein neues Trinkkaltwassernetz ab dem Hausanschluss installiert. Dies erfolgt zur Kostenminimierung weitgehend als Aufputzmontage.

Das bestehende Trinkwassernetz sowie die Wandhydrantenanlage in der Tiefgarage werden stillgelegt.

Lüftung

Der große Saal (ehemalige Kantine) soll mit einer Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ausgestattet werden. Der Standort der Raumlufttechnischen Anlage (RLT-Gerät) befindet sich in dem angrenzenden Anlieferungsbereich, wodurch eine einfache Leitungsführung gewährleistet wird.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung wird über den Fernwärmeanschluss sichergestellt, der bereits im Bestand vorhanden ist.

Wärmeverteilung

Die Wärmeverteilung soll nur an zwei Stellen verändert bzw. erweitert werden. Im barrierefreien WC im EG wird ein neuer Heizkörper vorgesehen. Außerdem soll die Zuleitung für das Heizregister der Lüftungsanlage installiert werden.

Elektro

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Ergänzung der bestehenden Grundinstallation der Elektrotechnik im Gebäude. Dabei werden verschiedene neue Komponenten installiert, um den aktuellen Anforderungen an Funktionalität, Sicherheit und Barrierefreiheit gerecht zu werden.
Der Anschluss und die Weiterverwendung der IT-Infrastruktur sind möglich.

Schadstoffe

Ergebnis aus der orientierenden Schadstoffuntersuchung des Gebäudes ist, dass Schadstoffe gefunden wurden, aus denen keine Nutzungsbeschränkungen folgen, solange die Schadstoffe nicht beschädigt sind.
Im Fall von baulichen Eingriffen müssen die Schadstoffe in den betroffenen Bereichen allerdings fachgerecht ausgebaut und entsorgt werden.

Nachhaltigkeit

Es werden in erster Linie Maßnahmen zur Einrichtung des Interims durchgeführt. Es erfolgen keine Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Der Wärmeschutz der Gebäudehülle bleibt unverändert, auch die Anlagentechnik wird nicht wesentlich verändert. Es findet keine abbildbare Veränderung des Gebäudes statt. Die geplanten Maßnahmen erzeugen, wie bei Baumaßnahmen üblich, einen CO_2-Ausstoß durch den Einsatz von Material und Energie. Dieser würde jedoch im Nachhaltigkeits-Check zu keiner nennenswerten Veränderung der Nachhaltigkeitsbewertung des Gebäudes führen.

3. Kosten

Laut Kostenberechnung vom 23.07.2025 betragen die Gesamtkosten der Maßnahme 1.718.584 Euro brutto.

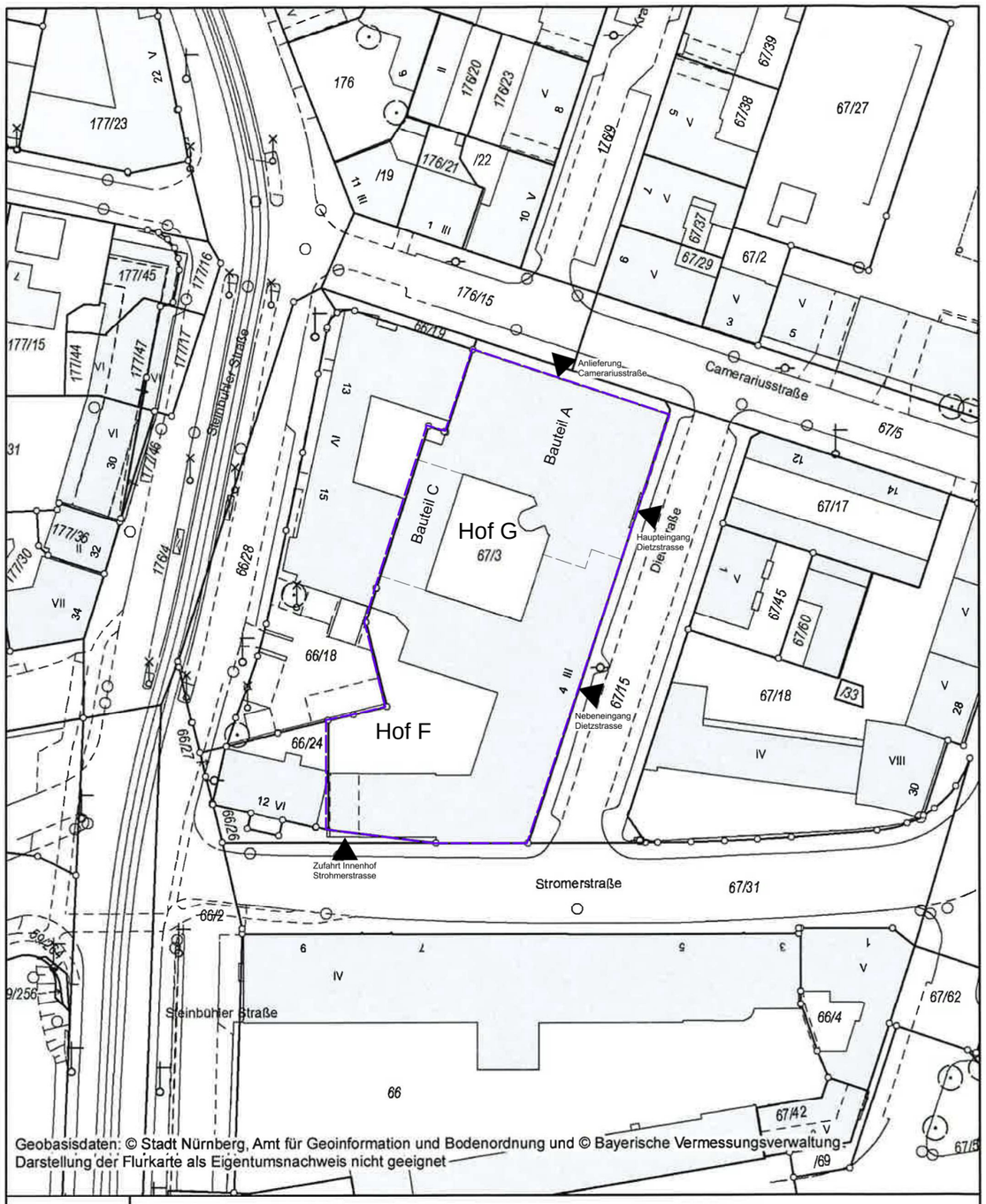
Kostengruppe	Bezeichnung	Kosten
KG 100	Grundstück	- EUR
KG 200	Vorbereitende Maßnahmen	50.000,00 EUR
KG 300	Bauwerk - Baukonstruktion	631.352,40 EUR
KG 400	Bauwerk - Technische Anlagen	288.705,40 EUR
KG 500	Außenanlagen und Freiflächen	- EUR
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	- EUR
KG 700	Baunebenkosten **ohne BVK**	375.740,17 EUR
	Sonstiges	- EUR
	Zwischensumme	1.345.797,97 EUR
	Mehrwertsteuer 19%	255.701,61 EUR
	Aufrundung	- EUR
Gesamtkosten brutto ohne BVK		1.601.499,58 EUR
Bauverwaltungskosten (BVK)		117.084,42 EUR
Gesamtkosten brutto mit BVK		1.718.584,00 EUR

4. Finanzierung/Fördermittel

Die Maßnahme ist im MIP unter der Nummer 1258 eingestellt.
Es werden durch die Städtebauförderung des Freistaats Bayern Fördersummen in Höhe von ca. 800.000 Euro brutto erwartet.

5. Terminrahmen

Im Frühjahr 2026 wird der Vergabeprozess beginnen. Die Bauausführung ist für ein Jahr ab August 2026 vorgesehen. Der Umzug des Nachbarschaftshauses Gostenhof in die Dietzstraße 4 ist ab September 2027 geplant.



Lageplan

Erstellt für Maßstab 1:1 000

0 40 m

Gemarkung: Steinbühl Flurstück - Nr.: 67/3

Auftrag Nr.: Sa

Datum des Auszuges: 09.07.2025

Ausgestellt durch: Sailer, Silke

Bauhof 5
90402 Nürnberg
Tel.: 0911 / 231-7300

Bauherr:

Vorhaben:

Datum:

Herausgeber: Stadt Nürnberg

Grundlage: Liegenschaftskataster - ADBV Nürnberg
Katasterstand: 28.06.2025

Nutzungshinweis: Vervielfältigungen nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch. Keine Weitergabe an Dritte. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

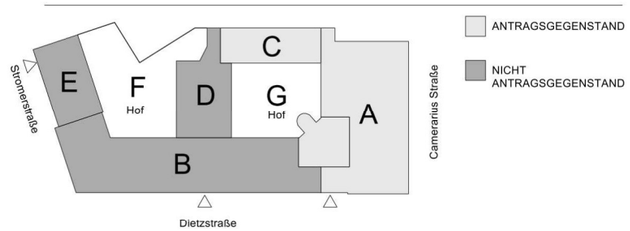
NÜRNBERG

Objekt, Straße

Dietzstraße 4,
Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof

Bauantragstitel

Dietzstraße 4, Teilnutzungsänderung in den Geschossen EG, OG1 & OG2 von Büro und Kantine zu Interimsnutzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof, befristet bis zum 31.12.2034



Baugrundstück

67/3 Steinbühl, Dietzstraße 4, Nürnberg

Nachbarn

Baugrunstück

Nachbarn

Bauherr
Stadt Nürnberg

Bauherrnvertretung
Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Herr Andrew Schneider
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Plan-Nr.
4000
amtl. Lageplan

1:1000

Datum 18.07.2025

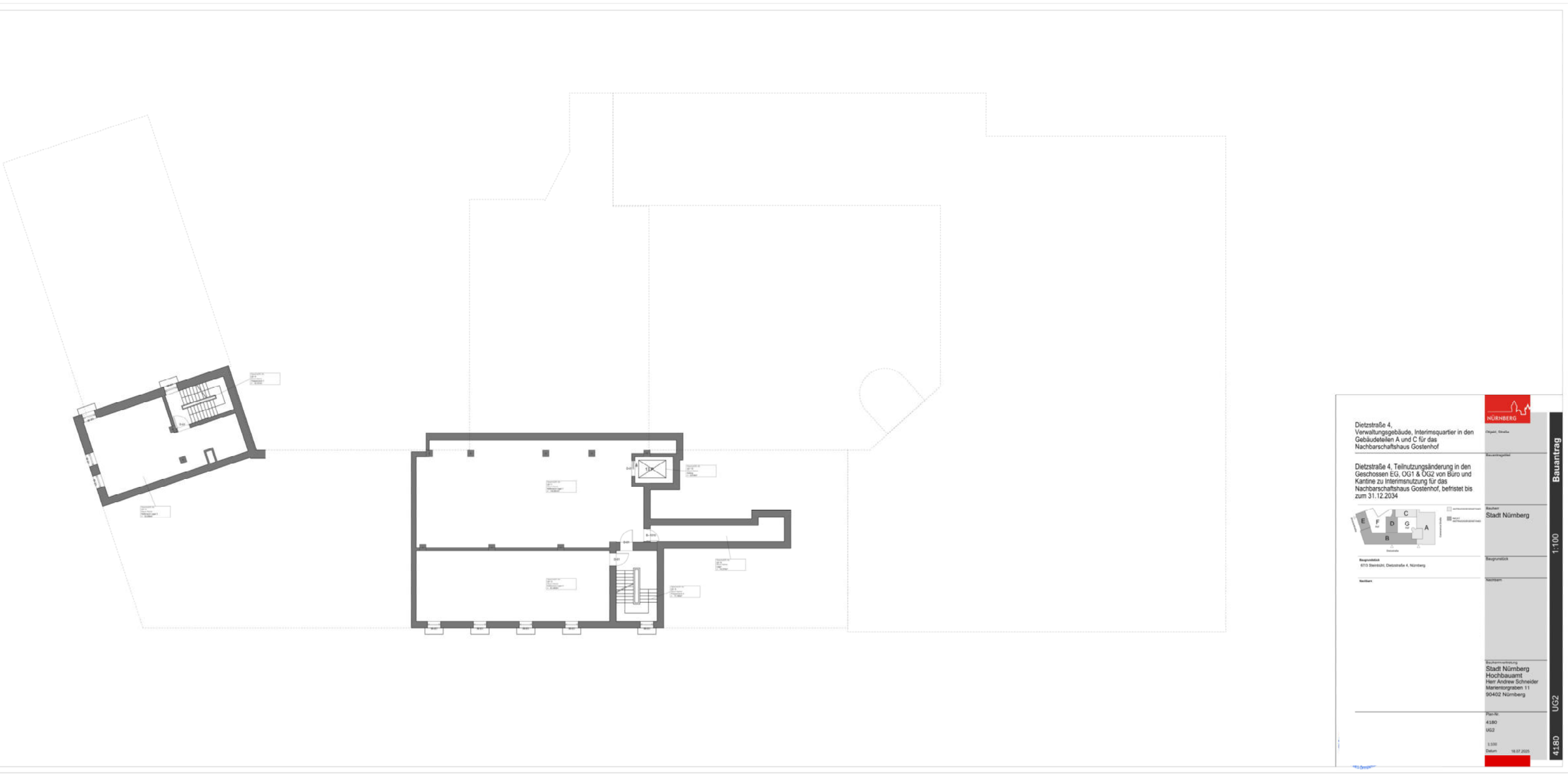
Bauantrag

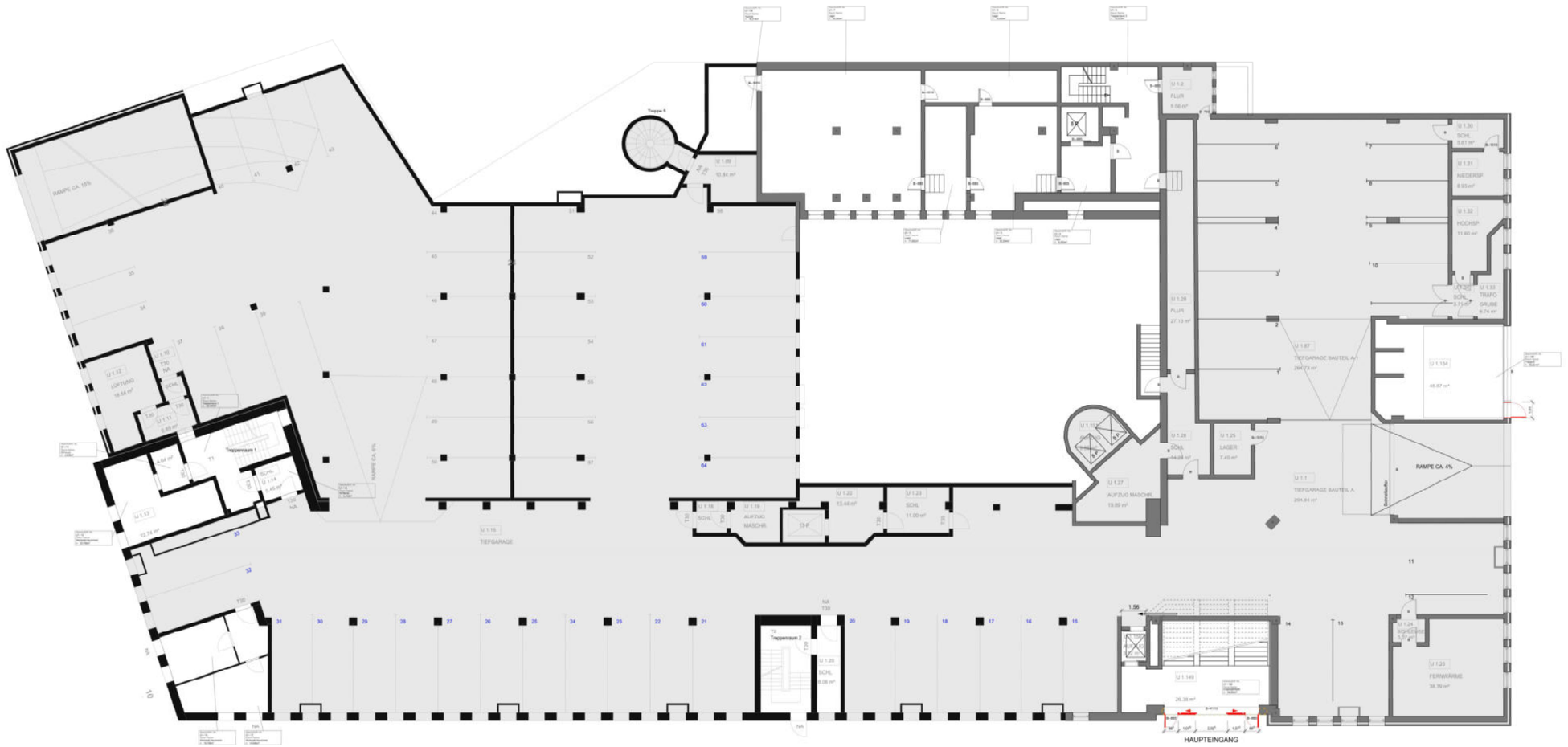
1:1000

amtl. Lageplan

4000

227


Dietzstraße 4,
Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof
Dietzstraße 4, Teilnutzungsänderung in den Geschossen EG, OG1 & OG2 von Büro und Kantine zu Interimsnutzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof, befristet bis zum 31.12.2034
Bauherr
Stadt Nürnberg
Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Herr Andrew Schneider
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg
Plan-Nr.
4.1.80
UG2
1:100
Datum 18.07.2025
Bauantrag
1:100
UG2
4.1.80



Dietzstraße 4,
Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof

Dietzstraße 4, Teilnutzungsänderung in den Geschossen EG, OG1 & OG2 von Büro und Kantine zu Interimsnutzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof, befristet bis zum 31.12.2034

Bauherr
Stadt Nürnberg

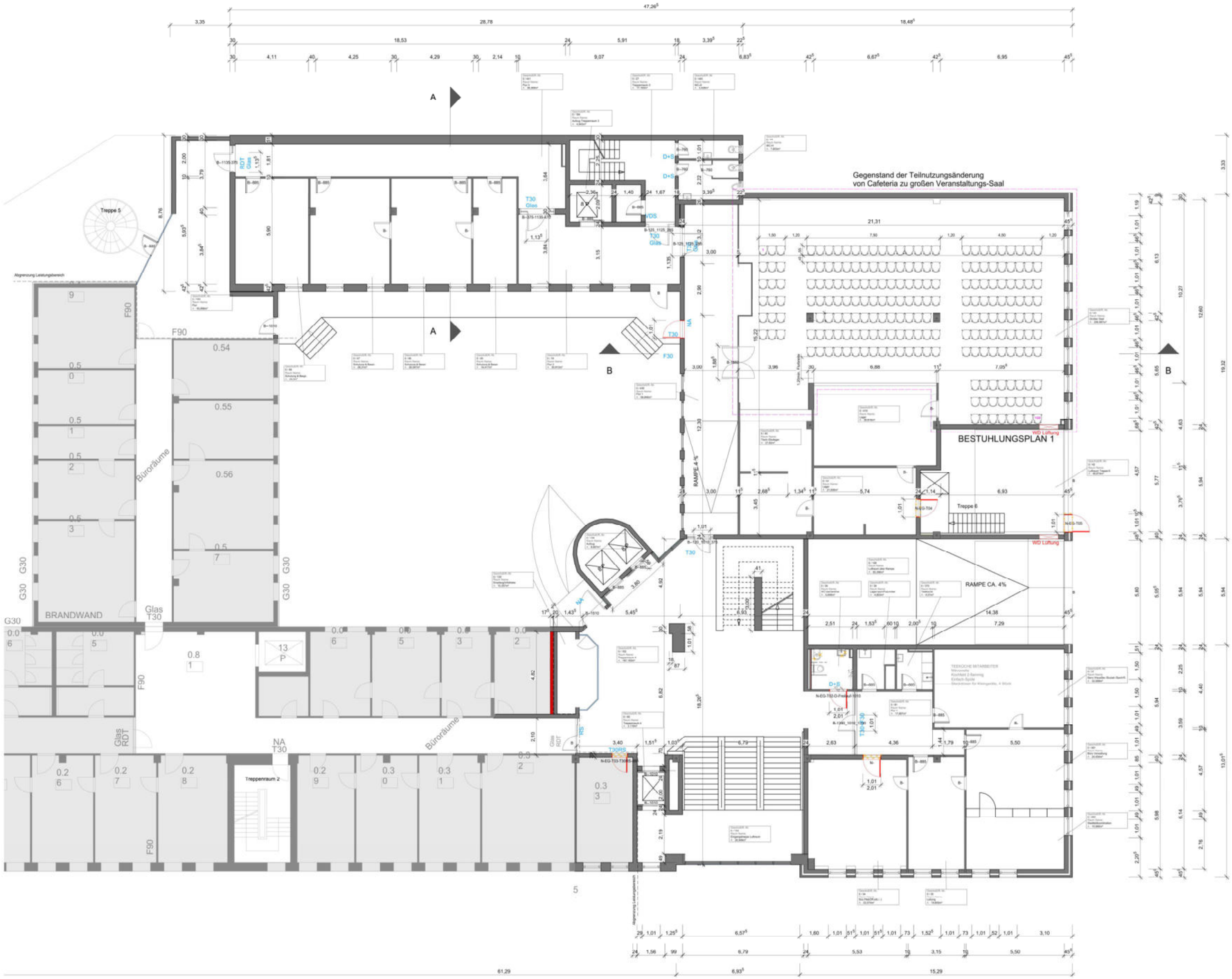
Baugrundstück
6713 Steinbühl, Dietzstraße 4, Nürnberg

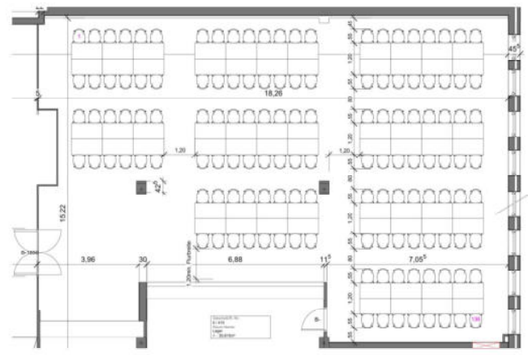
Nachbarn

Bauvorlageberechtigter
Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Herr Andreas Schneider
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Plan-Nr.
4170
UG1
1:100
Datum 18.07.2025

Bauantrag
1.100
UG1
4170





NÜRNBERG

Dietzstraße 4,
Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof

Dietzstraße 4, Teilnutzungsänderung in den Geschossen EG, OG1 & OG2 von Büro und Kantine zu Interimsnutzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof, befristet bis zum 31.12.2034

Baugrundstück
67/3 Steinbühl, Dietzstraße 4, Nürnberg

Nachbarn

Objekt, Straße

Bauantragstitel

Bauherr
Stadt Nürnberg

Baugrundstück

Nachbarn

Bauherrnvertretung
Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Herr Andrew Schneider
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Plan-Nr.
4100
EG

1:100

Datum 18.07.2025

Bauantrag

1:100

EG

4100

Gegenstand der Teilnutzungsänderung
von Büro zu Bewegungsraum

Treppe 5

Büroräume

Büroräume

Treppenraum 2

RAMPE

SCHRANK

SCHRANK

Glas T30

NA T30

G30

F90

Glas RDT

Dietzstraße 4,
Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof

Dietzstraße 4, Teilnutzungsänderung in den Geschossen EG, OG1 & OG2 von Büro und Kantine zu Interimsnutzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof, befristet bis zum 31.12.2034

Baugrundstück
67/3 Steinbühl, Dietzstraße 4, Nürnberg

Nachbarn

Bauherr
Stadt Nürnberg

Bauherrnvertretung
Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Herr Andrew Schneider
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Plan-Nr.
4110
OG1
1:100
Datum 18.07.2025

Bauantrag
1:100
OG1
4110

Gegenstand der Teilnutzungsänderung
von Büro zu kleinen Veranstaltungs-Saal

Treppe 5

Büroräume

Büroräume

Treppenraum 2

Glas T30

NA T30

G30

F90

Dietzstraße 4,
Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof

Dietzstraße 4, Teilnutzungsänderung in den Geschossen EG, OG1 & OG2 von Büro und Kantine zu Interimsnutzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof, befristet bis zum 31.12.2034

Baugrundstück
67/3 Steinbühl, Dietzstraße 4, Nürnberg

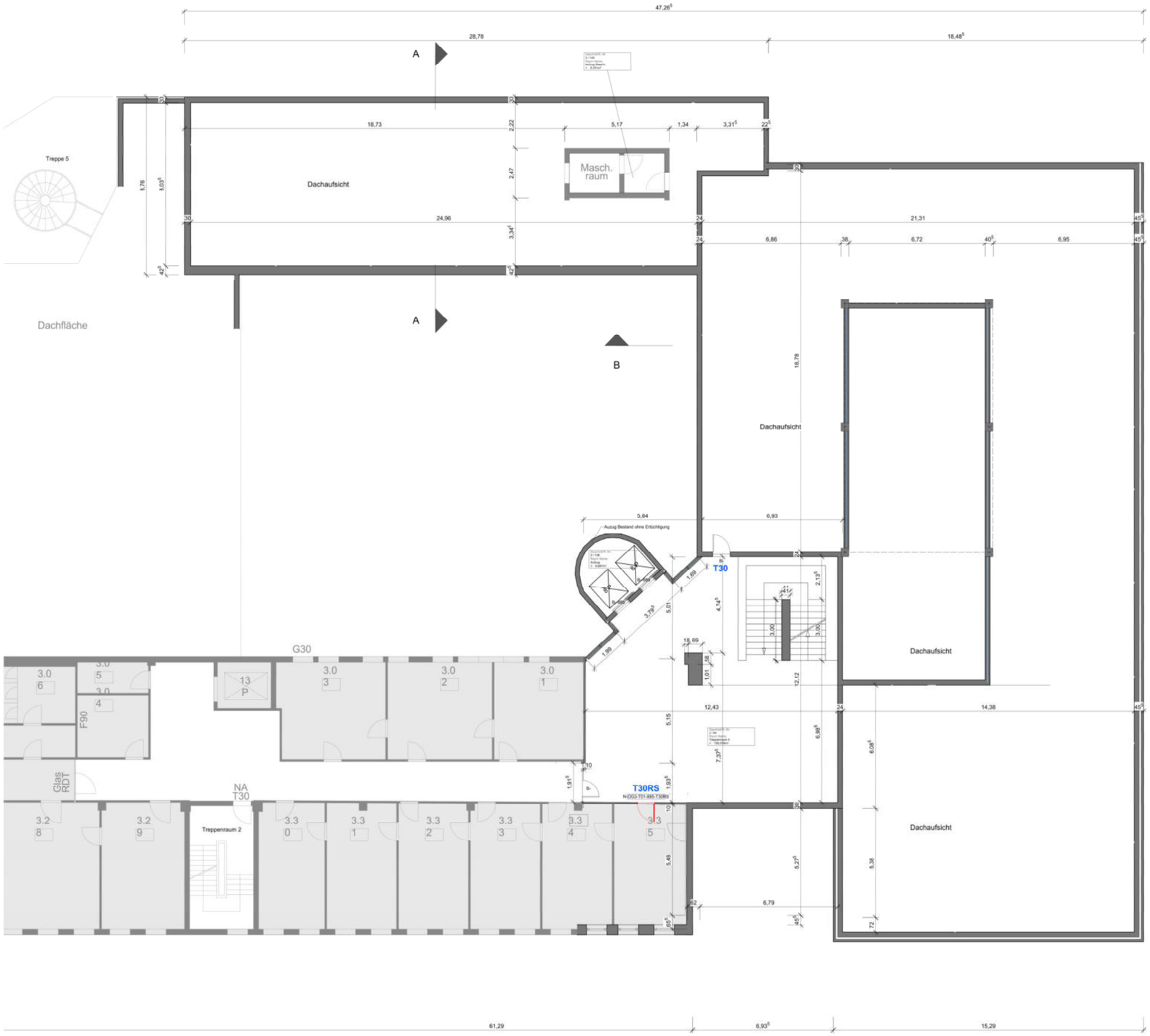
Nachbarn

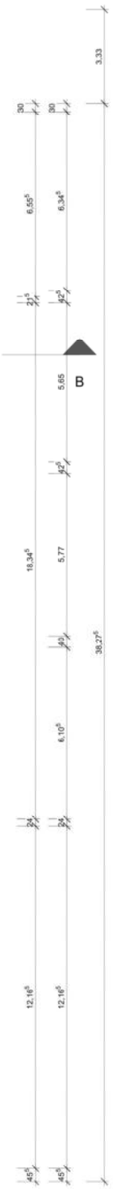
Bauherr
Stadt Nürnberg

Bauherrnvertretung
Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Herr Andrew Schneider
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Plan-Nr.
4120
OG2
1:100
Datum 18.07.2025

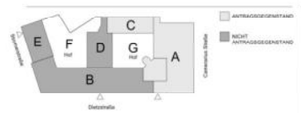
Bauantrag
1:100
OG2
4120





Dietzstraße 4,
Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof

Dietzstraße 4, Teilnutzungsänderung in den Geschossen EG, OG1 & OG2 von Büro und Kantine zu Interimsnutzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof, befristet bis zum 31.12.2034



Baugrundstück
67/3 Steinbühl, Dietzstraße 4, Nürnberg

Nachbarn

Bauherrenvertretung
Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Herr Andrew Schneider
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Plan-Nr.
4130
OG3
1:100
Datum 18.07.2025

NÜRNBERG

Objekt, Straße

Bauantragstitel

Bauherr
Stadt Nürnberg

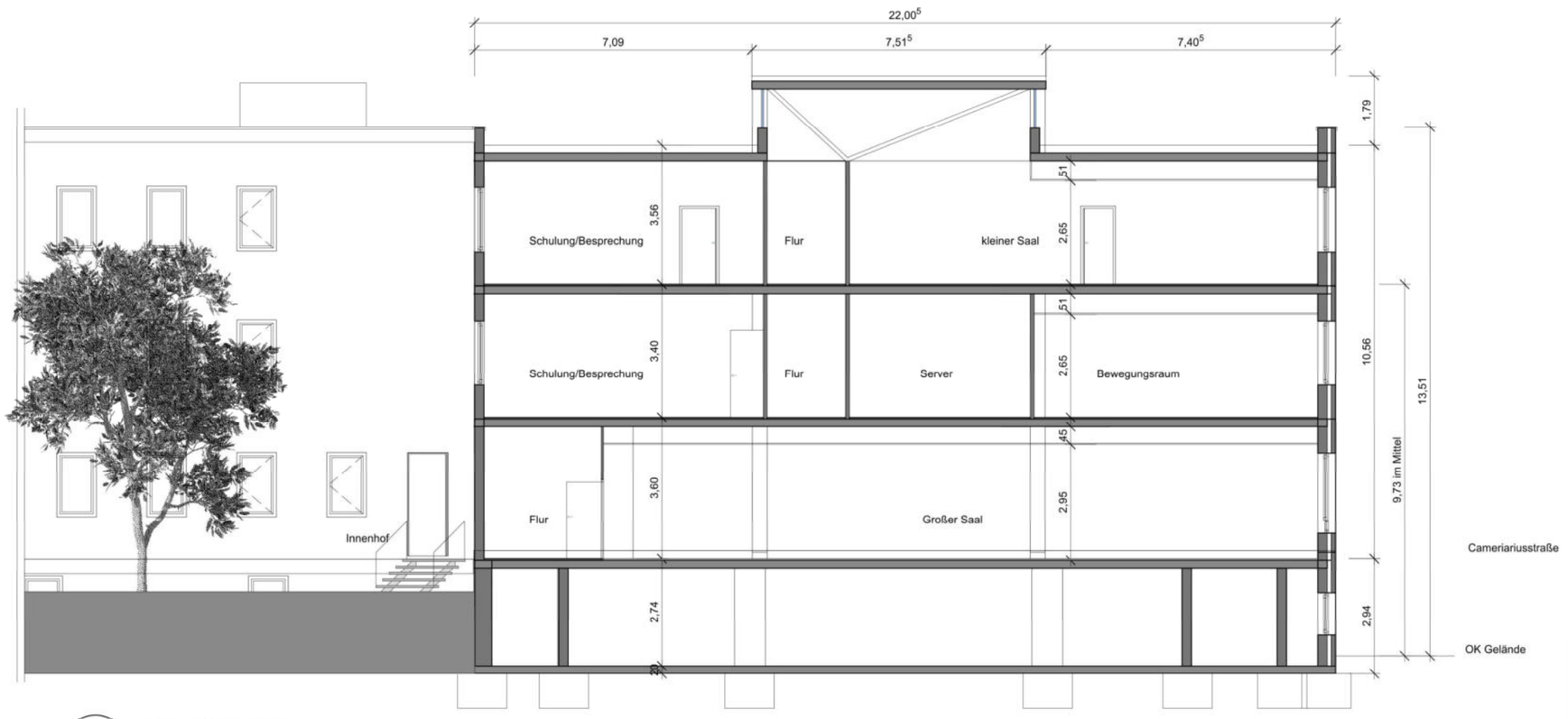
Baugrunstück

Nachbarn

Bauantrag
1:100
OG3
4130



1 [SCHNITT AA]
Scale: 1:100



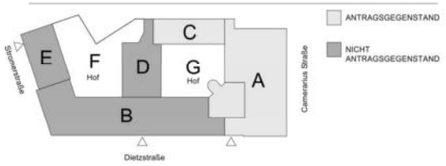
2 [SCHNITT BB]
Scale: 1:100

Dietzstraße 4,
Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof

Objekt, Straße

Bauantragstitel

Dietzstraße 4, Teilnutzungsänderung in den Geschossen EG, OG1 & OG2 von Büro und Kantine zu Interimsnutzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof, befristet bis zum 31.12.2034



Baugrundstück
67/3 Steinbühl, Dietzstraße 4, Nürnberg

Nachbarn

Bauherr
Stadt Nürnberg

Baugrunstück

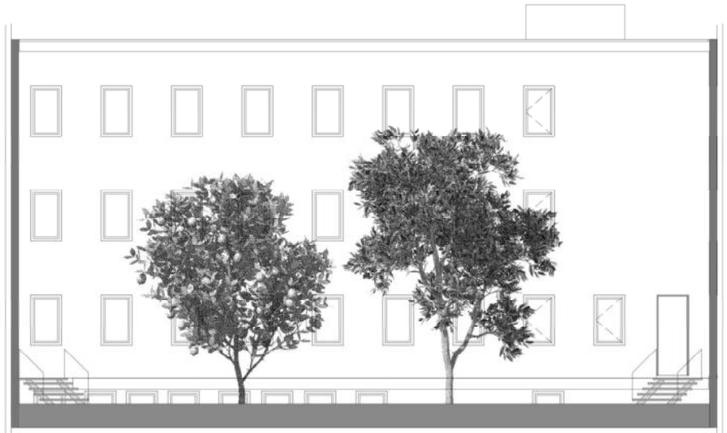
Nachbarn

Bauherrnvertretung
Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Herr Andrew Schneider
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Plan-Nr.
4200
SCHNITTE AA / BB

Datum 18.07.2025

Bauantrag
SCHNITTE AA / BB
4200



Fassade Innenhof Bauteil C



Fassade Dietzstraße Bauteil A



Fassade Innenhof Bauteil A



Fassade Camerariusstraße Bauteil A

Dietzstraße 4,
Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof

Objekt, Straße

Dietzstraße 4, Teilnutzungsänderung in den Geschossen EG, OG1 & OG2 von Büro und Kantine zu Interimsnutzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof, befristet bis zum 31.12.2034

Bauantragstitel



Baugrundstück
67/3 Steinbühl, Dietzstraße 4, Nürnberg

Nachbarn

Bauherr
Stadt Nürnberg

Baugrunstück

Nachbarn

Bauherrnvertretung
Stadt Nürnberg
Hochbauamt
Herr Andrew Schneider
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Plan-Nr.
4210
ANSICHTEN

1:100
Datum 18.07.2025

Bauantrag
1:100
ANSICHTEN
4210

Nr. 3.20
Stand 03/2025

Vollzug der Baurichtlinien der Stadt Nürnberg (BRL)
hier: Objektplan, Planungs- und Kostendaten nach DIN 276/277 (Nr. 3.2.5 (2) BRL)

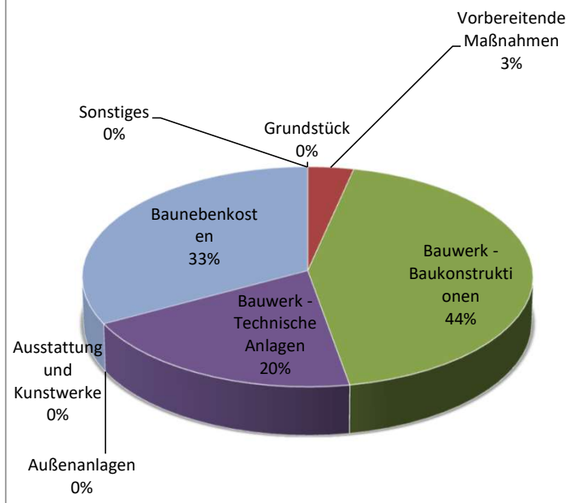
- ☐ BIC-Phase 2 – Projektkonkretisierung
- ☐ BIC-Phase 3 – Planung LPH 2
- ☑ BIC-Phase 3 – Planung LPH 3 zum Projekt Freeze
- ☐ Nachtragsobjektplan

Bezeichnung des Vorhabens (Anschrift, Objektname, Projektname):	*MIP; MIP Nr.:*	*enthaltener MwSt-Satz:*	*Bauaufgabe*		*energetischer Standard:*	
Dietzstraße 4, Verwaltungsgebäude, Interimsquartier in den Gebäudeteilen A und C für das Nachbarschaftshaus Gostenhof		19	☐ Neubau ☐ Erweiterung	☑ Altbau: Teilsanierung ☐ Altbau: Generalsanierung	☐ KlimaPlus ☐ KlimaNeutral	☐ GEG ☑ kein Standard eingehalten

1. Kostendaten

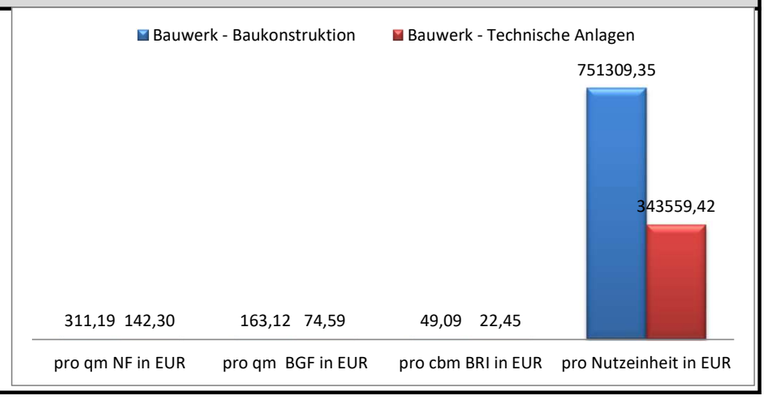
			in EUR	in EUR	%-Anteil an KG 300+400	%-Anteil an KG 300 bzw. KG 400	Kostenanteil in % der Gesamtbaukosten
KG 100		**Grundstück**	**0,00**		**0,0%**		**0,0%**
KG 200		**Vorbereitende Maßnahmen**	**59.500,00**		**5,4%**		**3,5%**
		Vorbereitende Maßn. ohne KG 212, 213, 240, 251, 252		0,00			
	KG 212	Abbruchmaßnahmen		0,00			
	KG 213	Altlastenbeseitigung		0,00			
	KG 240	Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben		0,00			
	KG 251	Übergangsmaßnahmen - Bauliche Maßn.		0,00			
	KG 251	Übergangsmaßnahmen - Organisatorische Maßn.		59.500,00			
KG 300		**Bauwerk - Baukonstruktionen**	**751.309,35**		**68,6%**		**43,7%**
	KG 310	Baugrube / Erdbau		0,00		0,0%	
	KG 320	Gründung, Unterbau		0,00		0,0%	
	KG 330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen		258.979,70		34,5%	
	KG 340	Innenwände//Vertikale Baukonstruktionen, innen		296.553,71		39,5%	
	KG 350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen		97.142,08		12,9%	
	KG 360	Dächer		0,00		0,0%	
	KG 370	Infrastrukturanlagen		0,00		0,0%	
	KG 380	Baukonstruktive Einbauten		48.646,72		6,5%	
	KG 390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		49.987,14		6,7%	
KG 400		**Bauwerk - Technische Anlagen**	**343.559,42**		**31,4%**		**20,0%**
	KG 410	Abwasser, Wasser, Gasanlagen		79.147,13		23,0%	
	KG 420	Wärmeversorgungsanlagen		12.029,00		3,5%	
	KG 430	Raumlufttechnische Anlagen		96.963,58		28,2%	
	KG 440	Elektrische Anlagen		65.248,20		19,0%	
	KG 450	Kommunikations-, sicherheits- und informationst. Anl.		47.545,71		13,8%	
	KG 460	Förderanlagen		37.009,00		10,8%	
	KG 470	Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen		0,00		0,0%	
	KG 480	Gebäude- und Anlagenautomation		0,00		0,0%	
	KG 490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		5.616,80		1,6%	
Bauwerkskosten-BWK (KG 300 + KG 400)			*1.094.868,77*		*1,00*		*0,64*
KG 500		**Außenanlagen**	**0,00**		**0,0%**		**0,0%**
	KG 540	Baukonstruktionen in Außenanlagen		0,00		0,0%	
	KG 550	Technische Anlagen in Außenanlagen		0,00		0,0%	
KG 600		**Ausstattung und Kunstwerke**	**0,00**		**0,0%**		**0,0%**
KG 700		**Baunebenkosten**	**564.215,21**		**51,5%**		**32,8%**
	KG 700	Baunebenkosten ohne BVK		447.130,79			
	KG 710	BVK (netto)		117.084,42			
		Sonstiges	**0,00**		0,0%		0,0%
Gesamtbaukosten (GBK)			**1.718.583,98**		**157,0%**		**100,0%**
Gesamtbaukosten ohne Abbruch, Altlast, Interim			1.541.999,56		1,41		0,90

Kostenanteil in % der Gesamtbaukosten



2. Kostenrichtwerte

	KG	Bezug: pro qm NF in EUR	pro qm BGF in EUR	pro cbm BRI in EUR	pro Nutzeinheit in EUR
Gesamtbaukosten	**KG 100-700**	**711,82**	**373,14**	**112,30**	**1718583,98**
Gesamtbaukosten ohne Abbruch, Altlast, Interim		*638,68*	*334,80*	*100,76*	*1541999,56*
Erschließung (mit Abbruch, Altlast, Übergangsmaßn.)	KG 200	24,64	12,92	3,89	59500,00
Erschließung (ohne Abbruch, Altlast, Übergangsmaßn.)		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Bauwerk - Baukonstruktion	**KG 300**	**311,19**	**163,12**	**49,09**	**751309,35**
Bauwerk - Technische Anlagen	**KG 400**	**142,30**	**74,59**	**22,45**	**343559,42**
Bauwerkskosten	*KG 300+400*	*453,49*	*237,72*	*71,54*	*1094868,77*
Außenanlagen	KG 500	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausstattung und Kunstwerke	KG 600	0,00	0,00	0,00	0,00
Baunebenkosten	KG 700	233,69	122,50	36,87	564215,21
		185,20	*97,08*	*29,22*	*447130,79*



3. Planungsdaten

a. Fläche des Grundstückes

		in qm	%-Anteil an Grundstücksfläche
Bebaute Fläche	BF	2.635,00	73,3%
+ Unbebaute Fläche	UF +	959,00	26,7%
= Grundstücksfläche	GSF =	3.594,00	100,0%

b. Bauwerk nach Grundflächen

		"Ist" in qm	"Soll" in qm	Abweichung in qm
zuwendungsfähige Hauptnutzfläche (nach Fördergeber)		2.222,01	2.222,01	0,00
+ nicht förderfähige Flächen	+	192,33	192,33	0,00

		in qm	Flächenanteil Menge/NF (%)	Flächenanteil Menge/BGF (%)	Menge/NE
= Nutzungsfläche	**NUF =**	2.414,34		52,4%	2.414,34
+ Technikfläche	TF +	58,06	2,4%	1,3%	58,06
+ Verkehrsfläche	VF +	1.596,47	66,1%	34,7%	1.596,47
= Netto-Grundfläche	**NGF =**	**4.068,87**	168,5%	88,3%	4.068,87
+ Konstruktions-Grundfläche	KGF +	536,87	22,2%	11,7%	536,87
= Brutto-Grundfläche	**BGF =**	**4.605,74**	190,8%		4.605,74

c. Bauwerk nach Brutto-Rauminhalt

	in cbm	BRI/NF (m)	BRI/BGF (m)	BRI/NE
BRI	15.303,49	6,34	3,32	15.303,49

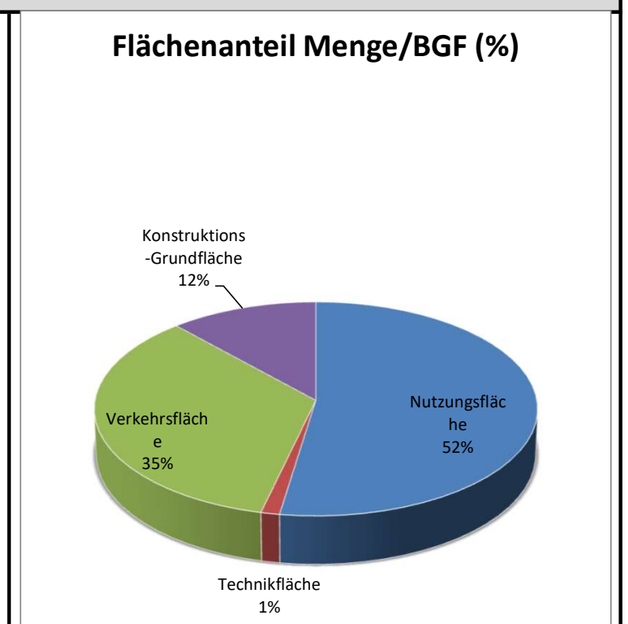
d. Nutzeinheiten

(z.B. Arbeitsplätze, Schülerzahl etc.)

	Bezeichnung	NF/NE (qm)	BGF/NE (qm)	
NE	Nachbarschaftshaus			
	Anzahl			
	1	2.414,34	4.605,74	

e. Kompaktheit des Gebäudes

	in qm	A/BRI
Außenhüllfläche		-



Nürnberg, den 20.03.2026
Hochbauamt

Projektleitung
Katrin Novotny

Tel.:
-73875

Beschlussvorlage
H/007/2026

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Äußere Bayreuther Straße 8, BBZ, Sanierung der Tiefgarage
hier: Objektplan

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Lageplan
Plan
Planungs-und Kostendatenblatt

Sachverhalt (kurz):

Bei der Tiefgarage des Berufsbildungszentrums handelt es sich um eine eingeschossige unterirdische Garage in Stahlbetonbauweise mit 123 Stellplätzen für PKWs. Die Sanierung umfasst Maßnahmen zur Sicherung der Standsicherheit der Tiefgarage, zur Ertüchtigung des Brandschutzes sowie zur Anpassung beziehungsweise Erneuerung der entsprechenden technischen Einrichtungen.

Die Maßnahme wurde am 22.10.2025 im Ältestenrat zum Projekt-Freeze und zur Aufnahme in den MIP 2026-2029 genehmigt und in den MIP mit der Nr. 1278 aufgenommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich laut Kostenberechnung vom 16.05.2025 auf 2.094.800 Euro brutto.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	2.094.800 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	2.094.800 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Sanierung der Tiefgarage ist nicht diversity relevant.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. IV, HVE SuS**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat genehmigt den Objektplan für die Maßnahme Äußere Bayreuther Straße 8, BBZ, Sanierung der Tiefgarage.
Nach der vorliegenden Kostenberechnung betragen die voraussichtlichen Gesamtkosten 2.094.800 Euro brutto.

Beilage

Betreff: **Äußere Bayreuther Straße 8, BBZ, Sanierung der Tiefgarage**
hier: **Objektplan**

Entscheidungsvorlage:

1. Ausgangssituation und Planungsanlass

Ausgangssituation
Das Berufsbildungszentrum in der Äußeren Bayreuther Straße 8 besteht aus vielen Gebäudeteilen, die im Laufe der Jahre an- und umgebaut wurden. Bei der Tiefgarage handelt es sich um eine eingeschossige unterirdische Garage im Bauteil B, die in Stahlbetonbauweise errichtet wurde und 123 Stellplätze für PKWs umfasst.

Planungsanlass
Bei umfangreichen Bauteiluntersuchungen in der Tiefgarage in den Jahren 2018 und 2022 wurden gravierende Schäden im Stahlbeton festgestellt. Eine Betoninstandsetzung zum Erhalt der Standsicherheit ist dringend erforderlich.

2. Planung und Baubeschreibung

Grundstück und Erschließung
Das bebaute Grundstück des Berufsbildungszentrums mit den Flurstücken 48/2 und 48/5 befindet sich im Stadtteil Schoppershof.
Die Tiefgarage im Bauteil B ist direkt an der Äußeren Bayreuther Straße gelegen. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über eine zweispurige überdachte Zufahrt in der Wieselerstraße.

Tragwerk und Baukonstruktion
Die Betoninstandsetzungsarbeiten der tragenden Bauteile werden mit dem Verfahren des Kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) durchgeführt. Durch diese Methode kann ein erheblicher statischer Eingriff in die Bausubstanz vermieden werden. Die Baukosten und die Bauzeit verringern sich wesentlich.

Brandschutzkonzept
Die Betonrippendecke des Untergeschosses entspricht nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Feuerwiderstand. Duch ein neues Brandschutzkonzept, die Unterteilung der Tiefgarage in zwei Rauchabschnitte und durch den Einbau einer neuen Sprinkleranlage kann dies kompensiert werden. Dadurch können erhebliche Kosten für eine feuerbeständige Unterdecke und den Rückbau und die Demontage vorhandener Wasser-, Gas- und Lüftungsleitungen gespart werden.

Haustechnische Anlagen

Die vorhandenen Sanitäranlagen werden im Zuge der Maßnahme optimiert, um die Brandlast in der Tiefgarage zu verringern. Nicht mehr benötigte Leitungsteile werden ersatzlos zurückgebaut.

Gemäß dem neuen Brandschutzkonzept ist in großen Garagen mit nur geringem Ein- und Ausfahrtsverkehr eine natürliche Belüftung mit nicht verschließbaren Öffnungen ausreichend. Diese dienen auch als Rauchabzug und werden im Zuge der Maßnahme erstellt. Somit kann die alte Lüftungsanlage zurückgebaut und auf eine kostenintensive Erneuerung verzichtet werden.

Die Beleuchtung wird vollständig auf LED-Leuchten umgestellt und erweitert, um die geforderte Beleuchtungsstärke zu erreichen. Eine Beleuchtungssteuerung wird ergänzt, um die Energiekosten zu senken und die Effizienz der Beleuchtungsanlage zu erhöhen.

Die bestehende Sprinkleranlage ist vollumfänglich zu erneuern und um den Einfahrtsbereich der Tiefgarage zu erweitern.

3. Kosten

Die Gesamtbaukosten belaufen sich laut Kostenberechnung vom 16.05.2025 auf 2.094.800 Euro brutto inklusive Bauverwaltungskosten.

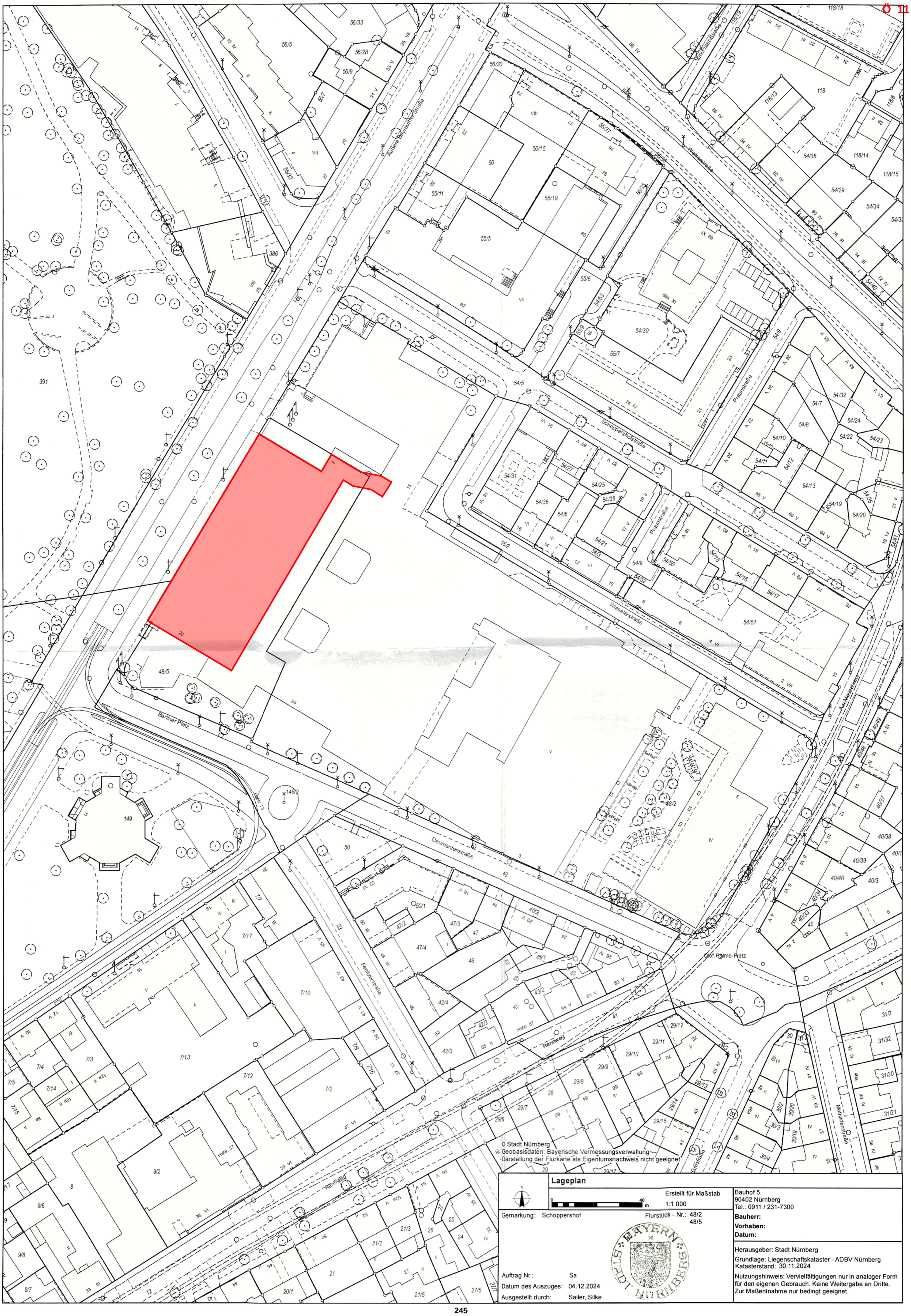
Kostengruppe	Bezeichnung	Kosten
KG 100	Grundstück	- EUR
KG 200	Vorbereitende Maßnahmen	4.640,00 EUR
KG 300	Bauwerk - Baukonstruktion	952.020,50 EUR
KG 400	Bauwerk - Technische Anlagen	467.769,00 EUR
KG 500	Außenanlagen und Freiflächen	- EUR
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	- EUR
KG 700	Baunebenkosten **ohne BVK**	215.978,19 EUR
	Sonstiges	- EUR
	Zwischensumme	1.640.407,69 EUR
	Mehrwertsteuer 19%	311.677,46 EUR
	Aufrundung	14,85 EUR
Gesamtkosten brutto ohne BVK		1.952.100,00 EUR
Bauverwaltungskosten (BVK)		142.700,00 EUR
Gesamtkosten brutto mit BVK		2.094.800,00 EUR

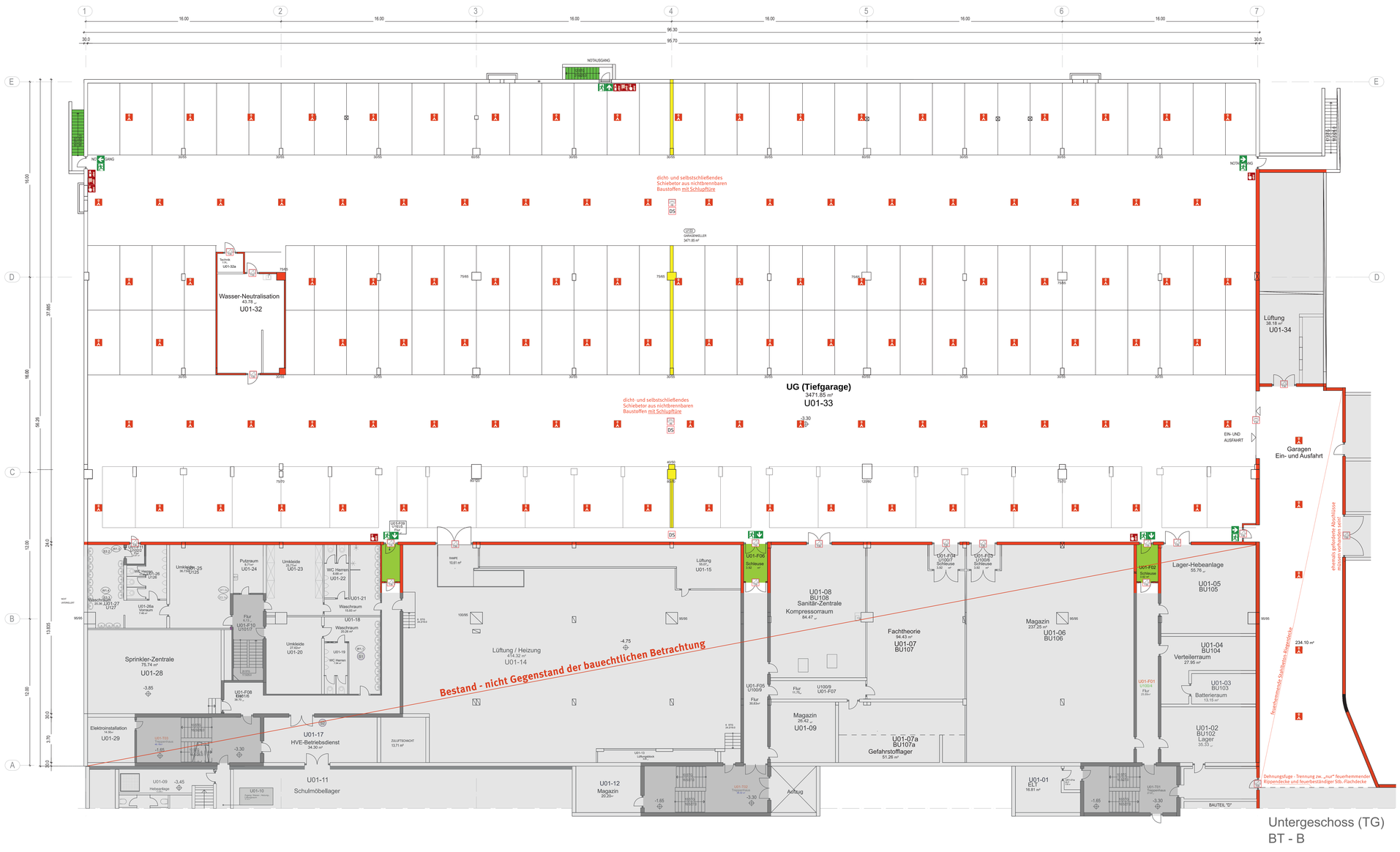
4. Finanzierung

Die Mittel sind im MIP 2026-2029 unter der Nr. 1278 eingestellt.

5. Zeitliche Umsetzung

Der Beginn der Bauarbeiten ist für Juli 2026 vorgesehen. Die Baufertigstellung soll im Mai 2027 erfolgen.


Äußere Bayreuther Straße
Wolfarnstraße
Praunstraße
Schoppershofstraße
Wieselerstraße
Berliner Platz
Deumentenstraße
Fenitzerstraße
Rennweg
Olof-Palme-Platz
Mathildenstraße
56/30
56/15
56
55/11
55/5
56/19
56/37
56/35
56/33
56/28
56/9
56/7
56/32
56/5
55/6
54/53
54/30
55/7
54/5
118/18
118
118/13
118/14
118/15
118/6
54/38
54/29
54/34
54/33
54/40
54/41
54/32
54/7
54/24
54/22
54/23
54/8
54/10
54/11
54/12
54/13
54/35
54/19
54/20
54/31
54/27
54/25
54/26
54/36
54/6
54/21
54/3
54/9
54/50
54/52
54/15
54/16
54/17
54/51
386
391
48/5
149
148/2
50
50/1
47/2
47/3
47/4
46
45/1
45
43/2
43
42/4
42
42/3
42/2
55
HsNr. 57
HsNr. 37
7/17
7/10
7/13
7/12
7/2
7/9
7/16
7/3
7/4
7/5
7/14
7/15
9/2
9/6
9/8
9/7
8
21/3
21/2
21
21/5
20/1
27/5
40/49
40/48
40/37
40/38
40/39
40/40
40/3
40/34
40/33
40
31/2
31/32
31/20
31/21
30/2
30/20
30/3
30/19
30/4
29/12
29/11
29/10
29/9
29/8
29/7
29/6
29/13
29/14
29/15
29/17
74 IV
2 VII
47 VI
39 VI
35 VI
Lageplan
Erstellt für Maßstab
0
40 m
1:1 000
Gemarkung: Schoppershof
Flurstück - Nr.: 48/2
48/5
Auftrag Nr.: Sa
Datum des Auszuges: 04.12.2024
Ausgestellt durch: Sailer, Silke
Bauhof 5
90402 Nürnberg
Tel.: 0911 / 231-7300
Bauherr:
Vorhaben:
Datum:
Herausgeber: Stadt Nürnberg
Grundlage: Liegenschaftskataster - ADBV Nürnberg
Katasterstand: 30.11.2024
Nutzungshinweis: Vervielfältigungen nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch. Keine Weitergabe an Dritte. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
© Stadt Nürnberg
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet
BAYERN
STADT NÜRNBERG



Neubewertung der unterirdischen, geschlossenen Großgarage mit einer Nutzfläche von 3.470 m²

- tragende Bauteile: feuerbeständig
- Decken feuerbeständig, raumabschließend
- Decken und Wandverkleidungen einschl. Dämmstoffe: nichtbrennbar die nur feuerhemmende Rippendecke in der TG wird feuerbeständig ertüchtigt (verkleidet); die Rippendecke im Rampenbereich wird - zur Kompensation zusätzlich gesprinklert

→ besprochene **Abweichung**
- **nichttragende Außenwände**: nichtbrennbar
- **Trennwände**: feuerbeständig, raumabschließend

- **Rauchabschnitte**: ≤ 2.500 m², bei Existenz einer Löschanlage: ≤5.000 m²
→ Rauchabschnitte ≤ 2.500 m² mittels feuerhemmenden, raumabschließenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen, sowie dicht- u. selbstschließende Öffnungsverschlüsse werden eingebaut;
→ die automatische Löschanlage verbleibt als Kompensation der nicht feuerbes-tändigen Decke.

- **Sicherheitsschleusen**: Wände feuerbeständig, raumabschließend; Türen der TG zur Schleuse mind. feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend bestehend, wirksam und betriebssichere T30-Türen ohne Rauchschutz können verbleiben (Bestandsschutz); bei funktionsbedingtem Austausch: T30-**RS**

- **Rettungswege** verbleiben - wie genehmigt; die RW enden bei den Außentreppen, resp. hinter den Schleusen (teilweise nicht bei den notw. Treppenräumen → Bestandsschutz)

- **Beleuchtung**: 2 stufig, 1 / 20 lx nach GaStellV § 13; bei festem Benutzerkreis(!?) ist eine Sicherheitsbeleuchtung entbehrlich; bei wechselnden Nutzern / Gäste der VStätt → wird eine SiBel erforderlich!

- **Lüftung:** eine natürliche Lüftung wird durch eine Langzeit-CO-Messung im Betrieb nach § 14 (3) GaStellV nachgewiesen, die den zu. Rauchabzug n. § 15 (3) Nr 1 mit einschlösse. Dazu sind alle Lichtschächte wieder zu öffnen, ggf. die Ausgangstüren zu den Außentreppen durch Gittertüren zu substituieren.
- CO-Warnanlage: bei geringem Zu- und Abgangsverkehr ist diese entbehrlich; bei nicht geringem Zu- udn Abgangsverkehr (→ Ergebnis Langzeitmessung) wäre u. U. eine CO-Warnanlage nach § 14 (6) GaStellV erforderlich (*unwahrscheinlich*)

- **Brandmeldeanlage**: ist bei Existenz der „aufgeschalteten" Löschanlage baurechtlich entbehrlich

→ Wandhydranten, Feuerlöscher und mechanische Lüftung der TG wären danach

(Neubewertung, Langzeitmessung, Genehmigung) **baurechtlich entbehrlich**

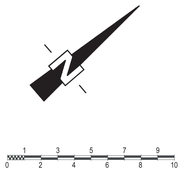
Angelegt sind ausschließlich die **raumabschließenden** Bauteile mit Feuerwiderstand; die angegebenen Feuerwiderstände sind Mindestwerte!

Die Piktogramme der Brandmeldeanlage, der automatischen Löschanlage, sowie der RW-Kennzeichnung stehen für die bau-, resp. arbeitsschutzrechtlichen Forderungen und machen die jeweilige Fachplanung **nicht** entbehrlich.

Alle **tragenden** u. **aussteifenden** Bauteile haben mindestens feuerbeständig (R90) zu sein.
Die „nur" feuerhemmende Rippendecken über der TG und in Teilen der Rampenanlage stellt eine **Abweichung** (Kompen-sation durch die automatische Löschanlage) dar.

Legende:

- Zugang bauliche Anlage
- notwendige Treppe / Außentreppe -1/E
- notwendiger Treppenraum -1/E/+3
- dicht- u. selbstschließende Türe aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Schiebetor selbstschließend, aus nichtbrennbaren Baustoffen
- feuerhemmende, dicht- u. selbstschließende Türe: T30-DS
- feuerhemmende, **rauch**dicht- u. selbstschließende Türe: T30-RS
- Schiebetor feuerhemmend, dicht- und selbstschließend T30-DS
- notwendige(-r Treppe/-raum nach BayBO Art. 32/33
- Sicherheitsschleuse § 11 (1) Nr. 1 GaStellV
- feuerhemmend, raumabschließend (R)EI30 (F30)
- feuerbeständig, raumabschließend (R)EI90 (ÜRnb (F90-A)
- unter mech. Beanspruchung feuerbeständig, raumabschließend aus nicht brennbaren Baustoffen (R)EI90-M nb (F90-A I. BA e. BW)
- Brandmelder manuell der BMA nach DIN 14675
- Signalgeber akustisch ggf. als Sockelsirene
- Sprinklerung
- Sprinkleranlage



NÜRNBERG

Äußere Bayreuther Straße 8, BBZ

Baumaßnahme ID/Geb - 77

Sanierung der Tiefgarage

Brandschutzkonzept

Felder zur freien Verfügung

Felder zur freien Verfügung

Hochbauamt H/B1-2
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-42 49
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-56 28
E-Mail hamidsohail.dalili@stadt.nuernberg.de

Bauherrnvertretung

Stadt Nürnberg
Hochbauamt H/B
Marientorgraben 11
90402 Nürnberg

Telefon +49 (0)9 11 / 2 31-42 00
Telefax +49 (0)9 11 / 2 31-42 50
E-Mail Andrew.Schneider@stadt.nuernberg.de

Plan Nr. 1

Datum: 18.03.2026

Grundriss Untergeschoss (Tiefgarage)

001

Vollzug der Baurichtlinien der Stadt Nürnberg (BRL)
hier: Objektplan, Planungs- und Kostendaten nach DIN 276/277 (Nr. 3.2.5 (2) BRL)

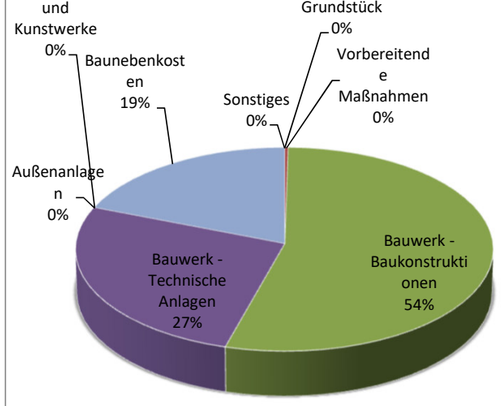
- ☐ BIC-Phase 2 – Projektkonkretisierung
- ☐ BIC-Phase 3 – Planung LPH 2
- ☑ BIC-Phase 3 – Planung LPH 3 zum Projekt Freeze
- ☐ Nachtragsobjektplan

Bezeichnung des Vorhabens (Anschrift, Objektname, Projektname):	*MIP; MIP Nr.:*	*enthaltener MwSt-Satz:*	*Bauaufgabe*		*energetischer Standard:*	
Sanierung der Tiefgarage Äußere Bayreuther Straße 8, Berufsbildungszentrum BBZ	1278	19	☐ Neubau ☐ Erweiterung	☑ Altbau: Teilsanierung ☐ Altbau: Generalsanierung	☐ KlimaPlus ☐ KlimaNeutral	☐ GEG ☑ kein Standard eingehalten

1. Kostendaten

			in EUR	in EUR	%-Anteil an KG 300+400	%-Anteil an KG 300 bzw. KG 400	Kostenanteil in % der Gesamtbaukosten
KG 100		**Grundstück**	**0,00**		**0,0%**		**0,0%**
KG 200		**Vorbereitende Maßnahmen**	**5.521,60**		**0,3%**		**0,3%**
		Vorbereitende Maßn. ohne KG 212, 213, 240, 251, 252		0,00			
	KG 212	Abbruchmaßnahmen		5.521,60			
	KG 213	Altlastenbeseitigung		0,00			
	KG 240	Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben		0,00			
	KG 251	Übergangsmaßnahmen - Bauliche Maßn.		0,00			
	KG 251	Übergangsmaßnahmen - Organisatorische Maßn.		0,00			
KG 300		**Bauwerk - Baukonstruktionen**	**1.132.904,40**		**67,1%**		**54,1%**
	KG 310	Baugrube / Erdbau		0,00		0,0%	
	KG 320	Gründung, Unterbau		529.924,85		46,8%	
	KG 330	Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen		189.549,15		16,7%	
	KG 340	Innenwände//Vertikale Baukonstruktionen, innen		126.640,99		11,2%	
	KG 350	Decken/Horizontale Baukonstruktionen		29.750,00		2,6%	
	KG 360	Dächer		0,00		0,0%	
	KG 370	Infrastrukturanlagen		0,00		0,0%	
	KG 380	Baukonstruktive Einbauten		0,00		0,0%	
	KG 390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		257.039,41		22,7%	
KG 400		**Bauwerk - Technische Anlagen**	**556.645,11**		**32,9%**		**26,6%**
	KG 410	Abwasser, Wasser, Gasanlagen		18.190,34		3,3%	
	KG 420	Wärmeversorgungsanlagen		0,00		0,0%	
	KG 430	Raumlufttechnische Anlagen		26.860,68		4,8%	
	KG 440	Elektrische Anlagen		149.663,92		26,9%	
	KG 450	Kommunikations-, sicherheits- und informationst. Anl.		0,00		0,0%	
	KG 460	Förderanlagen		0,00		0,0%	
	KG 470	Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen		321.847,40		57,8%	
	KG 480	Gebäude- und Anlagenautomation		0,00		0,0%	
	KG 490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		40.082,77		7,2%	
Bauwerkskosten-BWK (KG 300 + KG 400)			*1.689.549,51*		*1,00*		*0,81*
KG 500		**Außenanlagen**	**0,00**		**0,0%**		**0,0%**
	KG 540	Baukonstruktionen in Außenanlagen		0,00		0,0%	
	KG 550	Technische Anlagen in Außenanlagen		0,00		0,0%	
KG 600		**Ausstattung und Kunstwerke**	**0,00**		**0,0%**		**0,0%**
KG 700		**Baunebenkosten**	**399.711,48**		**23,7%**		**19,1%**
	KG 700	Baunebenkosten ohne BVK		257.014,05			
	KG 710	BVK (netto)		142.697,43			
		Sonstiges			0,0%		0,0%
Gesamtbaukosten (GBK)			**2.094.782,59**		**124,0%**		**100,0%**
Gesamtbaukosten ohne Abbruch, Altlast, Interim			1.946.563,56		1,15		0,93

Kostenanteil in % der Gesamtbaukosten

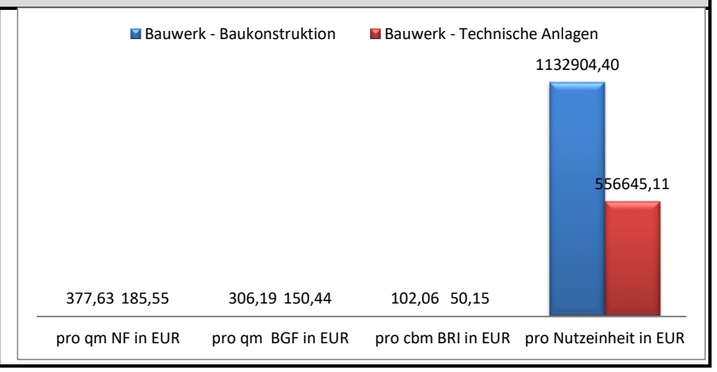


247

O: 11

2. Kostenrichtwerte

	KG	Bezug: pro qm NF in EUR	pro qm BGF in EUR	pro cbm BRI in EUR	pro Nutzeinheit in EUR
Gesamtbaukosten	**KG 100-700**	**698,26**	**566,16**	**188,72**	**2094782,59**
Gesamtbaukosten ohne Abbruch, Altlast, Interim		*648,85*	*526,10*	*175,37*	*1946563,56*
Erschließung (mit Abbruch, Altlast, Übergangsmaßn.)	KG 200	1,84	1,49	0,50	5521,60
Erschließung (ohne Abbruch, Altlast, Übergangsmaßn.)		*0,00*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
Bauwerk - Baukonstruktion	**KG 300**	**377,63**	**306,19**	**102,06**	**1132904,40**
Bauwerk - Technische Anlagen	**KG 400**	**185,55**	**150,44**	**50,15**	**556645,11**
Bauwerkskosten	*KG 300+400*	*563,18*	*456,64*	*152,21*	*1689549,51*
Außenanlagen	KG 500	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausstattung und Kunstwerke	KG 600	0,00	0,00	0,00	0,00
Baunebenkosten	KG 700	133,24	108,03	36,01	399711,48
		85,67	*69,46*	*23,15*	*257014,05*



3. Planungsdaten

a. Fläche des Grundstückes

		in qm	%-Anteil an Grundstücksfläche
Bebaute Fläche	BF	0,00	#DIV/0!
+ Unbebaute Fläche	UF +	0,00	#DIV/0!
= Grundstücksfläche	GSF =	0,00	#DIV/0!

b. Bauwerk nach Grundflächen

		"Ist" in qm	"Soll" in qm	Abweichung in qm
zuwendungsfähige Hauptnutzfläche (nach Fördergeber)		0,00		0,00
+ nicht förderfähige Flächen	+	0,00		0,00

		in qm	Flächenanteil Menge/NF (%)	Flächenanteil Menge/BGF (%)	Menge/NE
= Nutzungsfläche	**NUF =**	3.000,00		81,1%	3.000,00
+ Technikfläche	TF +	0,00	0,0%	0,0%	-
+ Verkehrsfläche	VF +	700,00	23,3%	18,9%	700,00
= Netto-Grundfläche	**NGF =**	**3.700,00**	123,3%	100,0%	3.700,00
+ Konstruktions-Grundfläche	KGF +	0,00	0,0%	0,0%	-
= Brutto-Grundfläche	**BGF =**	**3.700,00**	123,3%		3.700,00

c. Bauwerk nach Brutto-Rauminhalt

	in cbm	BRI/NF (m)	BRI/BGF (m)	BRI/NE
BRI	11.100,00	3,70	3,00	11.100,00

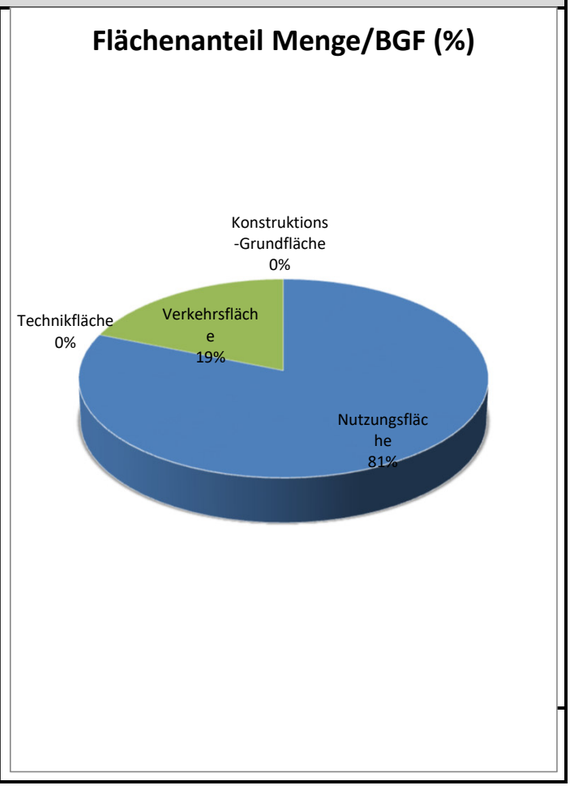
d. Nutzeinheiten

(z.B. Arbeitsplätze, Schülerzahl etc.)

	Bezeichnung	NF/NE (qm)	BGF/NE (qm)	
NE	123 Stellplätze			
	Anzahl			
	1	3.000,00	3.700,00	

e. Kompaktheit des Gebäudes

	in qm	A/BRI
Außenhüllfläche	0	-



Nürnberg, den
Hochbauamt

Projektleitung
H/B-SG4, Hr. Dalili

Tel.:
-4249

Beschlussvorlage
PA/021/2026

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung „Berufsmäßiger Stadtrat außer Dienst" an Herrn Daniel Ulrich, geb. 05.12.1972

Anlagen:
Gutachten

Sachverhalt (kurz):

Herr Daniel Ulrich, geb. 05.12.1972, war vom 01.05.2014 bis zum 30.04.2026 berufsmäßiger Stadtrat für das Aufgabengebiet des Referats VI – Baureferat. Das Beamtenverhältnis auf Zeit endet mit Ablauf der Amtszeit kraft Gesetzes durch Entlassung (Art. 15 Abs. 1 KWBG).

Nach Art. 29 Abs. 3 KWBG kann der Dienstherr entlassenen Beamten und Beamtinnen die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)" zu führen. Über die Erlaubnis entscheidet der Stadtrat nach pflichtgemäßen Ermessen
(Art. 29 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 KWBG i. V. m. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO).

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

☐ Ja

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **BgA**

☒ **Ref. I/II**

☐

Beschlussvorschlag:

Herrn Daniel U l r i c h , geb. 05.12.1972, wird gem. Art. 29 Abs. 3 KWBG die Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung „Berufsmäßiger Stadtrat (a. D.)“ erteilt.

Beilage
zur Sitzung des Stadtrats
vom 15.04.2026

120-20-

Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung „Berufsmäßiger Stadtrat außer Dienst“ an Herrn Daniel U l r i c h , geb. 05.12.1972

I. Sachverhalt

1. Herr Daniel ULRICH, geb. 05.12.1972, war vom 01.05.2014 bis zum 30.04.2026 berufsmäßiger Stadtrat für das Aufgabengebiet Referat VI - Baureferat -. Das Beamtenverhältnis auf Zeit endete mit Ablauf der Amtszeit kraft Gesetzes durch Entlassung (Art. 15 Abs. 1 KWBG).
2. Herr Ulrich wird zum 30.04.2026 als berufsmäßiger Stadtrat ausscheiden. Vor diesem Hintergrund möchte Herr Oberbürgermeister König Herrn Ulrich die Erlaubnis erteilen, seine frühere Amtsbezeichnung „Berufsmäßiger Stadtrat“ mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen zu dürfen. Über die Erlaubnis entscheidet der Stadtrat nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 29 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 KWBG i. V. m. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO).

Beschlussvorschlag

Herrn Daniel U l r i c h , geb. 05.12.1972, wird gem. Art. 29 Abs. 3 KWBG die Erlaubnis zur Führung der Amtsbezeichnung „Berufsmäßiger Stadtrat (a. D.)“ erteilt.

II. Herrn OBM

III. Stadtrat

IV. Ref. I/II / PA

Nürnberg, 23.03.2026
Personalamt

gez. Sembritzki (25 81)
(Unterschrift liegt elektronisch vor.)

A 120.171

Haushaltsjahr 2025

1. **217300 "HVE Schule & Sport - Gymnasien"**

103.388 € bei IA E2170002900U	"Dürer-Gymnasium: Abriss der bestehenden Dreifach-sporthalle"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
7.237 € bei IA E2170002900U	"Dürer-Gymnasium: Abriss der bestehenden Dreifach-sporthalle"
Kostenart 69950000	„Aktivierte Eigenleistung - Honorarverrechnung“

Deckung:

110.625 € aus IA E2170128200Z	"DG Mensa-Neubau: Investitionszuschuss"
Kostenart 69946700	"Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen"

Datum: 04.03.2026

2. **523000 "Denkmalpflege"**

3.402 € bei IA E5230103100U	"Sanierung Nördl. Marientorzwinger m. Umfeld"
Kostenart 69923001	"Aufwendungen für bewegliches Vermögen (640)"
213.601 € bei IA E5230103100U	"Sanierung Nördl. Marientorzwinger m. Umfeld"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
35.794 € bei IA E5230103100U	"Sanierung Nördl. Marientorzwinger m. Umfeld"
Kostenart 69926541	"Tiefbau - Grün-/Park-/Friedhofsanlagen (SÖR)"
1.772 € bei IA E5230103100U	"Sanierung Nördl. Marientorzwinger m. Umfeld"
Kostenart 69926595	"Honorare SÖR"
1.597 € bei IA E5230103100U	"Sanierung Nördl. Marientorzwinger m. Umfeld"
Kostenart 69926681	"Tiefbaumaßnahmen - Straßenbeleuchtung (SÖR)"
1.621 € bei IA K5230103100U	"Sanierung Nördl. Marientorzwinger m. Umfeld"
Kostenart 62476001	"Betriebsmittel (konsumtives I2-Budget-640)"

Deckung:

5.023 € aus IA E5230103100U	"Sanierung Nördl. Marientorzwinger m. Umfeld"
Kostenart 69926401	"Hochbaumaßnahmen (640)"
39.163 € aus IA E5230103100U	"Sanierung Nördl. Marientorzwinger m. Umfeld"
Kostenart 69926451	"Hochbaumaßnahmen Bauvorbereitung Außenanlagen SÖR"

213.601 € aus IA E2180109700U "Tiefes Feld ÖPP: Bildungsstandort"
Kostenart 69926400 "Hochbaumaßnahmen"

Datum: 13.03.2026

Haushaltsjahr 2026

541000 "Verkehrsflächen/Straßen"

419.000 € bei IA E5410134600U "Maximilianstraße/Adam-Klein-Straße"
Kostenart 69926501 "Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"

409.000 € bei IA E5410134601U "Maximilianstraße/Adam-Klein-Straße LSA"
Kostenart 69926551 "Tiefbau - Verkehrssignal-, Gleis-, Hafenanlagen (SÖR)"

10.000 € bei IA E5410134603U "Maximilianstraße/Adam-Klein-Straße Beleuchtung"
Kostenart 69926681 "Tiefbaumaßnahmen - Straßenbeleuchtung (SÖR)"

Deckung:

838.000 € aus IA E5410087500U "Brücken Hafenstraße über SWT und MDK"
Kostenart 69926521 "Tiefbau - unter. Verkehrs-/Wasserbauten/Brücken (SÖR)"

Datum: 05.03.2026

Beschlussvorlage
Ref.III/003/2026

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	18.03.2026	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	15.04.2026	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:
Satzung über den Klimabeirat der Stadt Nürnberg (Klimabeiratssatzung – KliBS)

Anlagen:
Sachverhaltsdarstellung
Klimabeiratssatzung (KliBS)

Sachverhalt (kurz):

Nürnberg hat sich ehrgeizige Klimaschutzziele gesetzt und strebt bis 2040 die Klimaneutralität der Gesamtstadt und bis 2035 der Stadtverwaltung an.
Am 23. Juli 2025 wurde deshalb im Stadtrat mit großer Mehrheit das neue Klimaschutzkonzept für die Stadt Nürnberg verabschiedet. Die Entwicklung dieses Klimaschutzkonzepts wurde fachlich vom Klimabeirat der Stadt Nürnberg begleitet.
Der Klimabeirat soll nun auch die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept als unabhängiges Gremium begleiten und unterstützen. Der Beirat fungiert dabei als kritisch-konstruktives Klimaschutz-Kompetenzgremium für Stadtrat und Verwaltung und dient darüber hinaus als Multiplikator für den Klimaschutz in der Stadtgesellschaft.

Der Beirat soll hierfür durch eine Satzung formalisiert werden, die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gremiums regelt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Es handelt sich um ein Fachgremium zum Klimaschutz. Dies ist inhaltlich nicht diversity relevant. Bei der Besetzung des Gremiums wird darauf geachtet, Diversität im Gremium sicherzustellen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Umweltausschuss begutachtet die beiliegende Satzung über den Klimabeirat der Stadt Nürnberg (Klimabeiratssatzung – KliBS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Umweltausschusses vom 18.03.2026 wird der Erlass der beiliegenden Satzung über den Klimabeirat der Stadt Nürnberg (Klimabeiratssatzung – KliBS) beschlossen.

Sachverhalt:
Satzung über den Klimabeirat der Stadt Nürnberg (Klimabeiratssatzung – KliBS)

1. Ausgangssituation

Nürnberg verfolgt ehrgeizige Klimaschutzziele mit einer angestrebten Klimaneutralität der Gesamtstadt bis 2040 und einer klimaneutralen Stadtverwaltung bis 2035. Als konkreter Handlungsplan für den Klimaschutz in Nürnberg wurde hierfür ein neues Klimaschutzkonzept entwickelt, welches am 23. Juli 2025 mit großer Mehrheit im Stadtrat verabschiedet wurde. Die Entwicklung dieses Klimaschutzkonzepts wurde fachlich vom Klimabeirat der Stadt Nürnberg begleitet. Der Klimabeirat setzt sich zusammen aus bis zu 15 Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft.

Der Klimabeirat soll nun auch die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept als unabhängiges Gremium begleiten und unterstützen. Hierfür wird das Gremium weiterhin quartalsweise tagen, Impulse für den Transformationsprozess zu einer klimaneutralen Stadt geben, sowie als kritisch-konstruktiver Begleiter sowie als Kompetenzgremium im Bereich Klimaschutz für den ehrenamtlichen Stadtrat und die Stadtverwaltung dienen.

Folgende Organisationen sind (Stand Januar 2026) Mitglieder im Klimabeirat:

- AGBV
- Bayerischer Bauernverband Nürnberg
- eco2050 Institut für Nachhaltigkeit
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- IHK-Mittelfranken
- KlimaEntscheid Nürnberg
- Kreisgruppe Nürnberg-Stadt BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)
- Kreisjugendring
- Nürnberger Rat für Integration und Zuwanderung
- Städtische Werke Nürnberg
- TH Nürnberg Georg Simon Ohm
- wbg Nürnberg GmbH

Die Sitzungen werden organisiert von dem für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich (derzeit Stabsstelle Klimaschutz im Referat für Umwelt und Gesundheit). Die Berufung der Organisationen oder Personen erfolgt ebenso durch den bei der Stadt Nürnberg für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich. Die Berufung erfolgt ausschließlich aufgrund der fachlichen und persönlichen Qualifikation. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Auswahl der Mitglieder für die folgenden drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder üben ihr Amt im Beirat ehrenamtlich aus.

Neben dem Referat für Umwelt und Gesundheit nimmt auch eine Vertretung des Bürgermeisteramtes an den Sitzungen teil, sowie themenbezogen weitere Expertinnen und Experten der Verwaltung.

2. Festsetzung einer Satzung für das Gremium

Der Beirat soll nun durch eine Satzung formalisiert werden. Diese bildet das rechtliche Rahmenwerk für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gremienmitglieder.

Der Klimabeirat kann gemäß Satzung – sofern in den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die die Aufgaben des Klimabeirats betreffen, auf der Tagesordnung stehen – eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, hat als Sachverständiger entsprechendes Rederecht im Ausschuss und vertritt dort die Auffassung des Klimabeirates.

Satzung über den Klimabeirat der Stadt Nürnberg (Klimabeiratssatzung – KliBS)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Aufgaben

§ 2 Besetzung und Amtszeit

§ 3 Vorsitz

§ 4 Geschäftsführung

§ 5 Geschäftsgang

§ 6 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben

(1) Die Stadt bildet einen Klimabeirat als öffentliche kommunale Einrichtung.

(2) Der Klimabeirat wird vom Stadtrat berufen, um die Stadt Nürnberg hinsichtlich der Fortentwicklung und Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts zu beraten und um Impulse für den Transformationsprozess zu einer klimaneutralen Stadt zu geben. Er ist kritisch-konstruktiver Begleiter sowie Kompetenzgremium im Bereich Klimaschutz für den ehrenamtlichen Stadtrat und die Stadtverwaltung. Der Klimabeirat unterstützt als wichtiger Multiplikator den notwendigen Transfer des Themas Klimaschutz in die Stadtgesellschaft und bringt umgekehrt Stimmen aus der Stadtgesellschaft in Stadtrat und -verwaltung.

Der Klimabeirat kann insbesondere Empfehlungen geben zu:

- Grundsatzentscheidungen im Bereich des städtischen Klimaschutzes;
- Städtischen Klimaschutzmaßnahmen und deren Priorisierung;
- Entwicklung und Fortschreibung von Szenarien, Klimaschutzstrategien und -konzepten;
- Evaluierung und Optimierung bestehender Projekte und Prozesse;
- Prozessen und Gremien zur Verankerung von Klimaschutz in der Stadtverwaltung sowie der Stadtgesellschaft.

(3) Der Klimabeirat ist ein unabhängiges Gremium. In ihm vollzieht sich eigenständige Meinungsbildung.

(4) Der Klimabeirat kann zu allen in seinen Sitzungen behandelten Themen Empfehlungen an die Stadtverwaltung unterbreiten sowie Stellungnahmen an die Gremien des Stadtrats abgeben.

(5) Der Klimabeirat kann seine Empfehlungen und Stellungnahmen in Form von Pressemitteilungen oder in anderer Weise über die Geschäftsführung veröffentlichen lassen und somit einen Beitrag zur öffentlichen Diskussion und Meinungsbildung leisten.

(6) Sofern in den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die die Aufgaben des Klimabeirats betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Klimabeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, hat als Sachverständige bzw. Sachverständiger entsprechendes Rederecht im Ausschuss und vertritt dort die Auffassung des Klimabeirates. Über die Entsendung hat der Klimabeirat zu beschließen.

§ 2 Besetzung und Amtszeit

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern aus der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Der für das Thema Klimaschutz zuständige Geschäftsbereich hat das Vorschlagsrecht für alle Mitglieder. Der Klimabeirat kann auf Basis eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit eigene Vorschläge für Beiratsmitglieder machen. Die Berufung der Organisationen oder Einzelpersonen erfolgt durch den bei der Stadt Nürnberg für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich. Die Berufung der Mitglieder erfolgt ausschließlich aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation.

(2) Jede der berufenen Organisationen benennt eine Person als feste Vertretung.

(3) Im Sinne der personellen Konstanz darf jede für den Klimabeirat berufene Organisation oder Einzelperson für den Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied benennen.

(4) Jeweils nach Ablauf von drei Jahren erfolgt eine Auswahl der Mitglieder für die folgenden drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

(5) Der Klimabeirat kann dem Stadtrat aus triftigem Grund Vorschläge zum Ausschluss von Beiratsmitgliedern unterbreiten. Für den Ausschluss von Beiratsmitgliedern bedarf es zunächst eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit durch den Beirat.

(6) Die Mitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 3 Vorsitz

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die den Beirat nach außen vertreten.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei dem für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden auf Grund der gemeldeten Tagesordnungspunkte. Der für das Thema Klimaschutz zuständige Geschäftsbereich ist außerdem zuständig für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, die Organisation und Schriftführung der Sitzungen sowie für die Weiterleitung der Empfehlungen und Stellungnahmen des Klimabeirats.

(3) Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Vierteljahr, nach Bedarf oder aus besonderem Anlass statt. Die Termine für das darauffolgende Jahr werden dem Beirat in der letzten Sitzung des Jahres mitgeteilt.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsführung erstellt. Jedes Mitglied des Klimabeirats ist berechtigt, bei der Geschäftsstelle bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden. Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung am Tag der Sitzung ist mit Zustimmung des Beirats möglich.

(2) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Klimabeirats anwesend ist. Ist eine Abstimmung über einen im Klimabeirat behandelten Sachverhalt mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich, so kann der Klimabeirat in der nächsten Sitzung über denselben Sachverhalt nochmals abstimmen. In diesem Fall ist der Klimabeirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen. Der Klimabeirat beschließt in Präsenzsitzungen oder Online-Meetings sowie bei Bedarf im Umlaufverfahren.

(3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungsergebnisse und ggf. abweichende Positionen werden in den Stellungnahmen kenntlich gemacht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung an weitere Personen per Vollmacht ist nicht zulässig.

(4) Die Sitzungsleitung obliegt dem für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich.

(5) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich nichtöffentlich. Beiratsmitglieder können beantragen, Tagesordnungspunkte in einen öffentlichen Sitzungsteil zu verlegen. Die Mitglieder des Klimabeirats verpflichten sich zur Verschwiegenheit, sofern in den Beiratssitzungen als vertraulich oder nichtöffentlich vermerkte Dokumente, Informationen und Themen behandelt werden. Auf vertrauliche Themen ist in der Sitzung explizit hinzuweisen.

(6) Auf Vorschlag der Beiratsmitglieder kann eine themenbezogene Einladung von Sachverständigen aus den teilnehmenden Institutionen oder sonstigen Dritten als Gäste bei Sitzungen erfolgen. Die Geschäftsführung ist darüber mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zu informieren.

(7) Der für das Thema Klimaschutz zuständige Geschäftsbereich informiert den Klimabeirat vorab zu im Stadtrat oder seinen Ausschüssen anstehenden Beschlüssen mit Klimarelevanz, damit dieser Stellung beziehen kann. Bei Bedarf können die jeweils thematisch zuständigen Dienststellen der Verwaltung durch den für das Thema Klimaschutz zuständigen Geschäftsbereich zu Beiratssitzungen eingeladen werden.

(8) Der Umweltausschuss als fachlich zuständiges Gremium des Stadtrats ist außerdem regelmäßig über die Arbeit des Klimabeirats zu informieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.